



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/272 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 2025

zur Verlängerung der Zulassung von L-Cystin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1006/2013

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung und Verlängerung einer solchen Zulassung.
- (2) L-Cystin wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1006/2013 der Kommission⁽²⁾ für die Dauer von zehn Jahren als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten zugelassen.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung von L-Cystin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten gestellt; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aminosäuren, deren Salze und Analoge“ beantragt. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) kam in ihrer Stellungnahme vom 18. April 2024⁽³⁾ zu dem Schluss, dass die Verwendung von L-Cystin für die Zieltierarten, die Verbraucher und die Umwelt sicher ist. In Bezug auf die Sicherheit für den Anwender kam sie außerdem zu dem Schluss, dass L-Cystin weder als haut- oder augenreizend noch als Hautallergen zu betrachten ist, dass jedoch eine Exposition durch Inhalation von Personen, die mit dem Zusatzstoff umgehen, nicht ausgeschlossen werden kann. Die Behörde war der Auffassung, dass eine Bewertung der Wirksamkeit von L-Cystin nicht erforderlich ist, da der Antrag auf Verlängerung der Zulassung keinen Vorschlag zur Änderung oder Ergänzung der Bedingungen der ursprünglichen Zulassung in dieser Hinsicht enthält.
- (5) Das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor befand, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus der Bewertung der Methoden zur Analyse von L-Cystin als Futtermittelzusatzstoff im Rahmen der vorherigen Zulassung gültig und auf den vorliegenden Antrag anwendbar sind. Allerdings aktualisierte das Referenzlabor anschließend den Evaluierungsbericht, den es im Zusammenhang mit der vorherigen Zulassung vorgelegt hatte, um den wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und eine bessere Eignung der Analysemethoden für die amtlichen Kontrollen zu gewährleisten. Die Behörde hat den vom Referenzlabor vorgelegten geänderten Bericht über die Methoden zur Analyse von L-Cystin geprüft.⁽⁴⁾

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1006/2013 der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Zulassung von L-Cystin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L 279 vom 19.10.2013, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1006/oj).

⁽³⁾ EFSA Journal 2024;22:e8800.

⁽⁴⁾ Protokoll der Sitzung des Wissenschaftlichen Gremiums für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung (FEEDAP) vom 16. Oktober 2024-16. Oktober 2024, aufrufbar unter: <https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/2024-10/178th-plenary-meeting-of-the-feedap-panel-minutes.pdf>.

- (6) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass L-Cystin die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Somit sollte die Zulassung für diesen Zusatzstoff verlängert werden. Hinsichtlich der Analysemethoden sollte der aktualisierte Evaluierungsbericht des Referenzlabors berücksichtigt werden. Der Verwender sollte darauf hingewiesen werden, dass die Supplementierung mit L-Cystin entsprechend dem Bedarf der Zieltiere an schwefelhaltigen Aminosäuren und dem Gehalt an sonstigen schwefelhaltigen Aminosäuren in der Futtermittelration erfolgen sollte. Außerdem ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwender des Zusatzstoffs zu vermeiden. Diese Schutzmaßnahmen sollten andere Unionsvorschriften über die Sicherheit von Arbeitskräften unberührt lassen.
- (7) Infolge der Verlängerung der Zulassung von L-Cystin als Futtermittelzusatzstoff sollte die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1006/2013 aufgehoben werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Verlängerung der Zulassung

Die Zulassung für den im Anhang genannten Stoff, der in die Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aminosäuren, deren Salze und Analoge“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen verlängert.

Artikel 2

Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1006/2013

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1006/2013 wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsmaßnahmen

- (1) Der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1006/2013 zugelassene Futtermittelzusatzstoff L-Cystin sowie die diesen Zusatzstoff enthaltenden Vormischungen, die vor dem 5. September 2025 gemäß den vor dem 5. März 2025 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die den in Absatz 1 aufgeführten Futtermittelzusatzstoff enthalten und vor dem 5. März 2026 gemäß den vor dem 5. März 2025 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.
- (3) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die den in Absatz 1 aufgeführten Futtermittelzusatzstoff enthalten und vor dem 5. März 2027 gemäß den vor dem 5. März 2025 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

—

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: ernährungsphysiologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aminosäuren, deren Salze und Analoge								
3c391	L-Cystin	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> L-Cystin mit einem Mindestgehalt von 98,5 % Fest.</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Durch Hydrolyse von Keratin aus Geflügelfedern gewonnenes L-Cystin</p> <p>IUPAC-Bezeichnung: (2R)-2-Amino-3-[(2R)-2-amino-3-hydroxy-3-oxopropyl]disulfanyl-propionsäure</p> <p>CAS-Nummer: 56-89-3</p> <p>Chemische Formel: C₆H₁₂N₂O₄S₂</p> <p><i>Analysemethode</i> (1) Zur Identifikation von L-Cystin im Futtermittelzusatzstoff: — „L-cystine monograph“ (Food Chemical Codex) Zur Bestimmung von Cystin im Futtermittelzusatzstoff: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD)</p>	Alle Tierarten	-	-	-	<ol style="list-style-type: none"> In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs und der Vormischungen ist Folgendes anzugeben: — „Supplementierung mit L-Cystin entsprechend dem Bedarf der Zieltiere an schwefelhaltigen Aminosäuren und dem Gehalt an sonstigen schwefelhaltigen Aminosäuren in der Futtermittelration“. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle 	5. März 2035

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: ernährungsphysiologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aminosäuren, deren Salze und Analoge

		<p>Zur Bestimmung von Cystin in Vormischungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS) — Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission ^(?) oder — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD) <p>Zur Bestimmung von Cystin im Mischfuttermittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS) — Verordnung (EG) Nr. 152/2009 					<p>Risiken bei der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Atemschutzausrüstung zu verwenden.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	--

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/152/oj>).



2025/273

13.2.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/273 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 2025

zur Zulassung einer Zubereitung aus *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 34271 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Grundlagen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zubereitung aus *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 34271 vorgelegt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung einer Zubereitung aus *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 34271 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten und die Einordnung des Zusatzstoffs in die Kategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) kam in ihrer Stellungnahme vom 26. Juni 2024⁽²⁾ zu dem Schluss, dass *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 34271 und der formulierte Zusatzstoff für alle Tierarten sowie für die Verbraucher und die Umwelt sicher sind. In Bezug auf die Anwendersicherheit sollte der Zusatzstoff als potenzielles Haut- und Inhalationsallergen betrachtet werden, und jede Exposition über Haut und Atemwege wird als Risiko angesehen. Eine Zubereitung erwies sich als nicht haut- oder augenreizend. Die Zusetzung von *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 34271 bei einer Mindestmenge von 1×10^8 KBE/kg frischem Pflanzenmaterial hat das Potenzial, die Erzeugung von Silage aus frischem Material mit einem Trockenmasseanteil zwischen 30 % und 35 % zu verbessern. Die Behörde hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (5) In Anbetracht der vorstehenden Gründe ist die Kommission der Auffassung, dass die Zubereitung aus *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 34271 die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Folglich sollte die Verwendung dieser Zubereitung zugelassen werden. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwender des Zusatzstoffs zu vermeiden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Die im Anhang beschriebene Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ EFSA Journal 2024; 22: e8903.

*Artikel 2***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe								
1k20763	<i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 34271	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Zubereitung aus <i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 34271 mit mindestens 4×10^{11} KBE/g Zusatzstoff</p> <p>Fest</p> <p>-----</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Lebensfähige Zellen von <i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 34271</p> <p>-----</p> <p><i>Analysemethode</i> (1) Auszählung von <i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 34271 im Futtermittelzusatzstoff:</p> <p>— Ausstrichverfahren (oder Plattengussverfahren) unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787)</p> <p>Identifizierung von <i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 34271:</p> <p>— Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) — CEN/TS 17697 oder DNA-Sequenzierungsmethoden</p>	Alle Tierarten	-	-	-	<ol style="list-style-type: none"> In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. Der Zusatzstoff wird nur in leicht und mäßig schwer zu silierendem frischem Material verwendet (2). Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. Bei Verwendung als Kryoprotektor darf Polyethylenglycol (PEG 4000) bis zu einer Höchstkonzentration von 0,025 mg/kg Silage verwendet werden. 	5. März 2035

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyseverfahren	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			

Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe

							5. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken bei der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	
--	--	--	--	--	--	--	---	--

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

(²) Leicht zu silierendes Futter: > 3 % lösliche Kohlenhydrate in Grünfutter; mäßig schwer zu silierendes Futter: 1,5-3,0 % lösliche Kohlenhydrate im frischen Material gemäß der Verordnung (EG) Nr. 429/2008 der Kommission vom 25. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erstellung und Vorlage von Anträgen sowie der Bewertung und Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/429/oj>).



2025/275

13.2.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/275 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 2025

zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-4407 als Futtermittelzusatzstoff für Kaninchen außer nicht entwöhnten Kaninchen und Zuchtkaninchen (Zulassungsinhaber: S. I. Lesaffre) sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 334/2012

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung und Verlängerung einer solchen Zulassung.
- (2) Eine Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-4407 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 334/2012 der Kommission ⁽²⁾ für die Dauer von zehn Jahren als Futtermittelzusatzstoff für Mastkaninchen und nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Kaninchen zugelassen.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung der Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-4407 als Futtermittelzusatzstoff gestellt. Dem Antrag waren die nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gelangte in ihrem Gutachten vom 27. Juni 2024 ⁽³⁾ zu dem Schluss, dass der Antragsteller den Nachweis erbracht habe, dass die Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-4407 unter den derzeit genehmigten Verwendungsbedingungen für die Zieltierarten, die Verbraucher und die Umwelt weiterhin sicher ist. Außerdem stellte sie fest, dass die Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-4407 nicht haut- und augenreizend ist, jedoch als Haut- und Inhalationsallergen betrachtet werden sollte. Des Weiteren erklärte sie, dass eine Bewertung der Wirksamkeit der Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-4407 nicht nötig sei, da der Antrag auf Verlängerung der Zulassung keinen Vorschlag für eine Änderung oder Ergänzung der Bedingungen der ursprünglichen Zulassung umfasse, die sich auf die Wirksamkeit des Zusatzstoffs auswirken würde. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 334/2012 der Kommission vom 19. April 2012 zur Zulassung der Zubereitung *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-4407 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Mastkaninchen und nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Kaninchen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 600/2005 (Zulassungsinhaber: Société Industrielle Lesaffre) (AbI. L 108 vom 20.4.2012, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2012/334/oj).

⁽³⁾ EFSA Journal. 2024;22:e8910.

- (5) Das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor befand, dass die bei der Bewertung der Methode zur Analyse der Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-4407 als Futtermittelzusatzstoff im Rahmen der vorherigen Zulassung gezogenen Schlussfolgerungen und abgegebenen Empfehlungen für den vorliegenden Antrag gültig und anwendbar sind. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (*) ist daher kein Evaluierungsbericht des Referenzlabors erforderlich.
- (6) In Anbetracht obiger Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-4407 die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Daher sollte die Zulassung für diesen Zusatzstoff verlängert werden. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffs zu vermeiden.
- (7) Infolge der Verlängerung der Zulassung der Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-4407 als Futtermittelzusatzstoff sollte die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 334/2012 aufgehoben werden.
- (8) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für die Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-4407 aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Verlängerung der Zulassung ergeben.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Verlängerung der Zulassung

Die Zulassung für die im Anhang beschriebene Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Darmflorastabilisatoren“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen verlängert.

Artikel 2

Aufhebung

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 334/2012 wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsmaßnahmen

(1) Der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 334/2012 zugelassene Futtermittelzusatzstoff *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-4407 und die diesen Zusatzstoff enthaltenden Vormischungen, die für Mastkaninchen und nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Kaninchen bestimmt sind und vor dem 5. September 2025 gemäß den vor dem 5. März 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Für Mastkaninchen und nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Kaninchen bestimmte Misch- und Einzelfuttermittel, die den in Absatz 1 genannten Futtermittelzusatzstoff enthalten und vor dem 5. März 2026 gemäß den vor dem 5. März 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(*) Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Pflichten und Aufgaben des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums in Bezug auf Anträge auf Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/378/oj>).

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

—

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						KBE/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Darmflorastabilisatoren

4b1702	S. I. LESAFFRE	<i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-4407	<p>Zusammensetzung des Zusatzstoffs Zubereitung aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-4407 mit mindestens 5×10^9 KBE/g fest</p> <p>Charakterisierung des Wirkstoffs Getrocknete Zellen von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-4407</p> <p>Analysemethode ⁽¹⁾ Auszählung im Futtermittelzusatzstoff, in Vormischungen und in Mischfuttermitteln: Plattenguss- oder Ausstrichverfahren unter Verwendung eines Hefeextrakt-Dextrose-Chloramphenicol-Agars (EN 15789) Identifizierung: Polymerase-Kettenreaktion (PCR) (CEN/TS 15790)</p>	Kaninchen außer nicht entwöhnten Kaninchen und Zuchtkaninchen	—	5×10^9	—	<p>1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben.</p> <p>2. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Atem- und Hautschutzausrüstung zu verwenden.</p>	5. März 2035
--------	-------------------	---	---	---	---	-----------------	---	--	--------------

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter <https://joint-research-centre.ec.europa.eu/system/files/2013-02/FinRep-FAD-2010-0038.pdf>.



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/276 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 2025

**zur Zulassung einer Gewürznelkentinktur von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry als
Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung sieht für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates⁽²⁾ zugelassen wurden, eine Neubewertung vor.
- (2) Der Stoff Gewürznelkentinktur von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry wurde gemäß der Richtlinie 70/524/EWG auf unbegrenzte Zeit als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurde dieser Stoff gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehendes Produkt in das Register der Futtermittelzusatzstoffe aufgenommen.
- (3) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Zulassung von Gewürznelkentinktur von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten gestellt; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ beantragt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (4) Der Antragsteller beantragte, dass der Zusatzstoff auch zur Verwendung in Tränkwasser zugelassen wird. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist jedoch die Zulassung von „Aromastoffen“ zur Verwendung in Tränkwasser nicht erlaubt. Daher sollte die Verwendung dieses Zusatzstoffs in Tränkwasser nicht zugelassen werden.
- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 17. April 2024⁽³⁾ den Schluss, dass Gewürznelkentinktur von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry in der vorgeschlagenen Verwendungsmenge aller Wahrscheinlichkeit nach keine Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Zieltierarten aufwirft. Des Weiteren befand sie, dass bezüglich der Verwendung von Gewürznelkentinktur von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry in Futtermitteln in den vorgeschlagenen Mengen keine Sicherheitsbedenken im Hinblick auf die Verbraucher und die Umwelt bestehen. Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass Gewürznelkentinktur von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry als haut- und augenreizend sowie als Haut- und Inhalationsallergen betrachtet werden sollte. Außerdem stellte die Behörde fest, dass die Blütenknospen von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry und ihre Zubereitungen als Aromastoff in Lebensmitteln anerkannt sind und ihre Funktion in Futtermitteln im Wesentlichen derjenigen in Lebensmitteln gleicht, weshalb es nicht als notwendig erachtet wird, die Wirksamkeit weiter nachzuweisen. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1970/524/oj>).

⁽³⁾ EFSA Journal. 2024;22(5):8791.

- (6) In Anbetracht obiger Ausführungen ist die Kommission der Ansicht, dass Gewürznelkentinktur von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Daher sollte die Verwendung dieses Stoffs gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass das Vorhandensein der bedenklichen Stoffe Methyleugenol und Estragol die Festlegung eines Höchstgehalts in Alleinfuttermitteln erfordert und dass das Mischen von Gewürznelkentinktur von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry mit anderen pflanzlichen Zusatzstoffen erlaubt ist, sofern die Mengen der genannten bedenklichen Stoffe in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln niedriger sind als bei Verwendung eines einzelnen Zusatzstoffs in der Höchstmenge oder empfohlenen Menge für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffs zu vermeiden.
- (7) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für den betreffenden Stoff aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Der im Anhang beschriebene Stoff, der in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

(1) Der gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Futtermittelzusatzstoff Gewürznelkentinktur von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry und die diesen Zusatzstoff enthaltenden Vormischungen, die vor dem 5. September 2025 gemäß den vor dem 5. März 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Misch- und Einzelfuttermittel, die den in Absatz 1 genannten Zusatzstoff enthalten und vor dem 5. März 2026 gemäß den vor dem 5. März 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

(3) Misch- und Einzelfuttermittel, die den in Absatz 1 genannten Zusatzstoff enthalten und vor dem 5. März 2027 gemäß den vor dem 5. März 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

—

ANHANG

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyseverfahren	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b188-t	Gewürznelkentinktur	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Tinktur aus den getrockneten Blütenknospen von <i>Syzygium aromaticum</i> (L.) Merr. & L.M. Perry (Synonym: <i>Eugenia caryophyllata</i> Thunb.)	Alle Tierarten außer Equidae	—	—	50	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Das Mischen von Gewürznelkentinktur mit anderen pflanzlichen Zusatzstoffen ist erlaubt, sofern die Mengen an Methyleugenol und Estragol in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln niedriger sind als bei Verwendung eines einzelnen Zusatzstoffs in der Höchstmenge oder empfohlenen Menge für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie.	5. März 2035
		Flüssig <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Gewürznelkentinktur Tinktur gemäß der Definition des Europarats ⁽¹⁾ , hergestellt aus den getrockneten Blütenknospen von <i>Syzygium aromaticum</i> (L.) Merr. & L.M. Perry durch eine verlängerte Extraktion mit einem Wasser/Ethanol-Lösungsmittelgemisch, Pressen und Filtration CoE-Nummer: 188 <i>Spezifikation</i> — Trockenmassegehalt: 1,57-1,77 % — Gesamtpolyphenole ⁽²⁾ : ≤ 0,541 % — Flavonoide: ≤ 0,0418 % — Eugenol: ≤ 0,00497 % — Eugenylacetat: < 0,00017 mg/ml — Methyleugenol: ≤ 0,00022 % — Estragol: ≤ 0,00009 %	Equidae	—	—	200		

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyseverfahren	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
		<p><i>Analyseverfahren</i> ⁽¹⁾</p> <p>Zur Charakterisierung des Futtermittelzusatzstoffs:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Spektrofotometrie zur Bestimmung des Gesamtgehalts an Polyphenolen und des Gesamtgehalts an Flavonoiden — Gaschromatografie gekoppelt mit Flammenionisationsdetektion (GC-FID) zur Bestimmung von Eugenol (phytochemischer Marker), Estragol, Methyleugenol und Eugenylacetat 					4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	

⁽¹⁾ „Natural sources of flavourings“ (Natürliche Aromaquellen) — Bericht Nr. 2 (2007).

⁽²⁾ Ausgedrückt als Gallussäure-Äquivalent (GAE).

⁽³⁾ Nähere Informationen zu den Analyseverfahren siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/277 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 2025

zur Zulassung einer Zubereitung aus *Loigolactobacillus coryniformis* DSM 34345 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Grundlagen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zubereitung aus *Loigolactobacillus coryniformis* DSM 34345 vorgelegt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung einer Zubereitung aus *Loigolactobacillus coryniformis* DSM 34345 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten und die Einordnung des Zusatzstoffs in die Kategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) kam in ihrer Stellungnahme vom 26. Juni 2024 ⁽²⁾ zu dem Schluss, dass *Loigolactobacillus coryniformis* DSM 34345 und der formulierte Zusatzstoff für alle Tierarten sowie für die Verbraucher und die Umwelt sicher sind. Hinsichtlich der Anwendersicherheit kam die Behörde zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff als potenzielles Haut- und Inhalationsallergen einzustufen ist und dass jede Exposition über Haut und Atemwege als Risiko angesehen wird, wobei sich eine Aufbereitung als nicht haut- oder augenreizend erwies. Sie kam außerdem zu dem Schluss, dass die Zusetzung von *Loigolactobacillus coryniformis* DSM 34345 bei einer Mindestmenge von 1×10^8 KBE/kg frischem Pflanzenmaterial das Potenzial hat, die Erzeugung von Silagen aus allem frischem Pflanzenmaterial durch einen besseren Erhalt von Nährstoffen zu verbessern. Die Behörde hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (5) In Anbetracht obiger Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Zubereitung aus *Loigolactobacillus coryniformis* DSM 34345 die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Folglich sollte die Verwendung dieser Zubereitung zugelassen werden. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwender des Zusatzstoffs zu vermeiden.

⁽¹⁾ ABL L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ EFSA Journal. 2024;22:e8904.

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Die im Anhang beschriebene Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe								
1k21801	<i>Loigolactobacillus coryniformis</i> DSM 34345	<p>Zusammensetzung des Zusatzstoffs Zubereitung aus <i>Loigolactobacillus coryniformis</i> DSM 34345 mit mindestens 2×10^{11} KBE/g Zusatzstoff</p> <p>Fest</p> <p>----- Charakterisierung des Wirkstoffs Lebensfähige Zellen von <i>Loigolactobacillus coryniformis</i> DSM 34345</p> <p>----- Analysemethode ⁽¹⁾ Auszählung von <i>Loigolactobacillus coryniformis</i> DSM 34345 im Futtermittelzusatzstoff:</p> <p>— Ausstrichverfahren (oder Plattengussverfahren) unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787)</p> <p>Identifizierung von <i>Loigolactobacillus coryniformis</i> DSM 34345: — Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) — CEN/TS 17697 oder DNA-Sequenzierungsmethoden</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> 1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. 2. Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. 3. Bei Verwendung als Kryoprotektor darf Polyethylenglycol (PEG 4000) bis zu einer Höchstkonzentration von 0,025 mg/kg Silage verwendet werden. 4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken bei der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden. 	5. März 2035

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.



2025/278

13.2.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/278 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 2025

**zur Zulassung von ätherischem Texas-Zedernöl von *Juniperus deppeana* Steud. als
Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung sieht für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ⁽²⁾ zugelassen wurden, eine Neubewertung vor.
- (2) Ätherisches Texas-Zedernöl von *Juniperus deppeana* Steud. wurde gemäß der Richtlinie 70/524/EWG auf unbegrenzte Zeit als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurde dieser Stoff gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehendes Produkt in das Register der Futtermittelzusatzstoffe aufgenommen.
- (3) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Zulassung von ätherischem Texas-Zedernöl von *Juniperus deppeana* Steud. als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten gestellt; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ beantragt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (4) Der Antragsteller beantragte, dass der Zusatzstoff auch zur Verwendung in Tränkwasser zugelassen wird. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist jedoch die Zulassung von „Aromastoffen“ zur Verwendung in Tränkwasser nicht erlaubt. Daher sollte die Verwendung dieses Zusatzstoffs in Tränkwasser nicht zugelassen werden.
- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 18. April 2024 ⁽³⁾ den Schluss, dass ätherisches Texas-Zedernöl von *Juniperus deppeana* Steud. in bestimmten, für jede Art genauer festgelegten Höchstkonzentrationen für alle Tierarten sicher ist. Des Weiteren befand sie, dass bezüglich der Verwendung von ätherischem Texas-Zedernöl von *Juniperus deppeana* Steud. bis zur maximalen vorgeschlagenen Konzentration in Futtermitteln keine Bedenken im Hinblick auf die Verbraucher bestehen und dass die Verwendung in der maximalen vorgeschlagenen Konzentration in Futtermitteln kein Risiko für die Umwelt birgt. Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass ätherisches Texas-Zedernöl von *Juniperus deppeana* Steud. als haut- und augenreizend sowie als Haut- und Inhalationsallergen betrachtet werden sollte. Die Behörde stellte ferner fest, dass die einzelnen Bestandteile von ätherischem Texas-Zedernöl von *Juniperus deppeana* Steud. als Aromastoffe in Lebensmitteln anerkannt sind und ihre Funktion in Futtermitteln im Wesentlichen derjenigen in Lebensmitteln gleicht, weshalb es nicht als notwendig erachtet wird, die Wirksamkeit weiter nachzuweisen. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1970/524/oj>).

⁽³⁾ EFSA Journal. 2024;22(5):8799.

- (6) In Anbetracht obiger Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass ätherisches Texas-Zedernöl von *Juniperus deppeana* Steud. die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Daher sollte die Verwendung dieses Stoffs gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffs zu vermeiden.
- (7) Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, für ätherisches Texas-Zedernöl von *Juniperus deppeana* Steud. aus Sicherheitsgründen Höchstgehalte festzulegen. Um eine bessere Kontrolle zu ermöglichen, sollte der empfohlene Höchstgehalt auf dem Etikett des Futtermittelzusatzstoffs angegeben werden. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sollten auf dem Etikett der betreffenden Vormischungen bestimmte Angaben gemacht werden.
- (8) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für den betreffenden Stoff aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Der im Anhang beschriebene Stoff, der in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

(1) Der gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Futtermittelzusatzstoff ätherisches Texas-Zedernöl von *Juniperus deppeana* Steud. und die diesen Zusatzstoff enthaltenden Vormischungen, die vor dem 5. September 2025 gemäß den vor dem 5. März 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Misch- und Einzelfuttermittel, die den in Absatz 1 genannten Zusatzstoff enthalten und vor dem 5. März 2026 gemäß den vor dem 5. März 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

(3) Misch- und Einzelfuttermittel, die den in Absatz 1 genannten Zusatzstoff enthalten und vor dem 5. März 2027 gemäß den vor dem 5. März 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyseverfahren	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b91722-eo	Ätherisches Texas-Zedernöl	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Ätherisches Öl aus dem Holz von <i>Juniperus deppeana</i> Steud. (Synonym: <i>Juniperus mexicana</i> Schiede)</p> <p>Flüssig</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Ätherisches Texas-Zedernöl</p> <p>Ätherisches Öl gemäß der Definition des Europarats⁽¹⁾, gewonnen aus dem Holz von <i>Juniperus deppeana</i> Steud. durch Dampfdestillation, weitere Kondensation flüchtiger Bestandteile und Abtrennung von der wässrigen Phase durch Dekantieren</p> <p>CAS-Nummer: 91722-61-1 Eines-Nummer: 294-461-7</p> <p><i>Spezifikation</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — <i>cis</i>-Thujopsen: 25-35 % — (+)-Cedrol: ≥ 20 % — α-Cedren: 15-25 % — β-Cedren: 3-8 % <p><i>Analyseverfahren</i>⁽²⁾</p> <p>Zur Bestimmung von <i>cis</i>-Thujopsen (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gaschromatografie gekoppelt mit Flammenionisationsdetektion (GC-FID) (ISO 4725) 	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: <ul style="list-style-type: none"> — 7 mg für Masttrüthühner; — 5 mg für Masthühner, anderes Mastgeflügel oder Jungtiere anderer Geflügelarten für Lege- oder Zuchtzwecke; — 5 mg für Ziervögel; — 8 mg für alle Geflügelarten für Lege- oder Zuchtzwecke; — 12 mg für Mastschweine; — 10 mg für Ferkel (Saugferkel und Absetzferkel) aller <i>Suidae</i>; — 10 mg für Mastschweine von <i>Suidae</i> von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; — 14 mg für alle <i>Suidae</i> für Reproduktionszwecke; — 15 mg für Mastkälber bis zu 6 Monaten; — 15 mg für Schafe und Ziegen; — 15 mg für Mastrinder, andere Wiederkäuer für Mastzwecke außer Schafen und Ziegen sowie <i>Camelidae</i> für Mastzwecke; 	5. März 2035

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyseverfahren	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
							<ul style="list-style-type: none"> — 14 mg für alle anderen Wiederkäuer und alle anderen <i>Camelidae</i>; — 15 mg für <i>Equidae</i>; — 8,5 mg für Kaninchen; — 15 mg für Salmoniden und Fische von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; — 15 mg für Hunde; — 4 mg für Katzen; — 15 mg für Zierfische; — 4 mg für andere Tierarten und Tierkategorien.“ <p>4. Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Nummer 3 genannte Menge überschreiten würde.</p> <p>5. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.</p>	

⁽¹⁾ „Natural sources of flavourings“ (Natürliche Aromaquellen) — Bericht Nr. 2 (2007).

⁽²⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/279 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 2025

zur Zulassung von ätherischem Cajeputöl von *Melaleuca cajuputi* Maton & Sm. ex R. Powell und *Melaleuca leucadendra* (L.) L. als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung sieht für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates⁽²⁾ zugelassen wurden, eine Neubewertung vor.
- (2) Ätherisches Cajeputöl von *Melaleuca cajuputi* Maton & Sm. ex R. Powell und *Melaleuca leucadendra* (L.) L. wurde gemäß der Richtlinie 70/524/EWG auf unbegrenzte Zeit als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurde dieser Stoff gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehendes Produkt in das Register der Futtermittelzusatzstoffe aufgenommen.
- (3) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Zulassung von ätherischem Cajeputöl von *Melaleuca cajuputi* Maton & Sm. ex R. Powell und *Melaleuca leucadendra* (L.) L. als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten gestellt; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ beantragt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (4) Der Antragsteller beantragte, dass der Zusatzstoff auch zur Verwendung in Tränkwasser zugelassen wird. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist jedoch die Zulassung von „Aromastoffen“ zur Verwendung in Tränkwasser nicht erlaubt. Daher sollte die Verwendung dieses Zusatzstoffs in Tränkwasser nicht zugelassen werden.
- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 13. März 2024⁽³⁾ den Schluss, dass ätherisches Cajeputöl von *Melaleuca cajuputi* Maton & Sm. ex R. Powell und *Melaleuca leucadendra* (L.) L. in bestimmten, für jede Art genauer festgelegten Höchstkonzentrationen für alle Tierarten sicher ist. Des Weiteren befand sie, dass nach der Verwendung von ätherischem Cajeputöl von *Melaleuca cajuputi* Maton & Sm. ex R. Powell und *Melaleuca leucadendra* (L.) L. unter den vorgeschlagenen Bedingungen keine Bedenken im Hinblick auf die Verbraucher aufgeworfen wurden und dass die Verwendung unter den vorgeschlagenen Bedingungen aller Voraussicht nach kein Risiko für die Umwelt birgt. Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass ätherisches Cajeputöl von *Melaleuca cajuputi* Maton & Sm. ex R. Powell und *Melaleuca leucadendra* (L.) L. als haut- und augenreizend sowie als Haut- und Inhalationsallergen betrachtet werden sollte. Die Behörde stellte ferner fest, dass ätherisches Cajeputöl von *Melaleuca cajuputi* Maton & Sm. ex R. Powell und *Melaleuca leucadendra* (L.) L. als Aromastoff in Lebensmitteln anerkannt ist und seine Funktion in Futtermitteln im Wesentlichen derjenigen in Lebensmitteln gleicht, weshalb es nicht als notwendig erachtet wird, die Wirksamkeit weiter nachzuweisen. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1970/524/oj>).

⁽³⁾ EFSA Journal. 2024;22(4):8732.

- (6) In Anbetracht obiger Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass ätherisches Cajeputöl von *Melaleuca cajuputi* Maton & Sm. ex R. Powell und *Melaleuca leucadendra* (L.) L. die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Daher sollte die Verwendung dieses Stoffs gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffs zu vermeiden.
- (7) Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, für ätherisches Cajeputöl von *Melaleuca cajuputi* Maton & Sm. ex R. Powell und *Melaleuca leucadendra* (L.) L. aus Sicherheitsgründen Höchstgehalte festzulegen. Um eine bessere Kontrolle zu ermöglichen, sollte der empfohlene Höchstgehalt auf dem Etikett des Futtermittelzusatzstoffs angegeben werden. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sollten auf dem Etikett der betreffenden Vormischungen bestimmte Angaben gemacht werden.
- (8) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für den betreffenden Stoff aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Der im Anhang beschriebene Stoff, der in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

- (1) Der gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Futtermittelzusatzstoff ätherisches Cajeputöl von *Melaleuca cajuputi* Maton & Sm. ex R. Powell und *Melaleuca leucadendra* (L.) L. sowie die diesen Zusatzstoff enthaltenden Vormischungen, die vor dem 5. September 2025 gemäß den vor dem 5. März 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Misch- und Einzelfuttermittel, die den in Absatz 1 genannten Zusatzstoff enthalten und vor dem 5. März 2026 gemäß den vor dem 5. März 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.
- (3) Misch- und Einzelfuttermittel, die den in Absatz 1 genannten Zusatzstoff enthalten und vor dem 5. März 2027 gemäß den vor dem 5. März 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

—

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b276-eo	Ätherisches Cajeputöl	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Ätherisches Öl aus den Blättern von <i>Melaleuca cajuputi</i> Maton & Sm. ex R. Powell und <i>Melaleuca leucadendra</i> (L.) L.</p> <p>Flüssig</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Ätherisches Cajeputöl</p> <p>Ätherisches Öl gemäß der Definition des Europarats ⁽¹⁾, durch Dampfdestillation extrahiert aus den Blättern von <i>Melaleuca cajuputi</i> Maton & Sm. ex R. Powell und <i>Melaleuca leucadendra</i> (L.) L.</p> <p>CAS-Nummer: 8008-98-8 für ätherisches Öl von <i>Melaleuca leucandendron</i> L. Einacs-Nummer: 931-800-6 FEMA-Nummer: 2225 CoE-Nummer: 276</p> <p><i>Spezifikation</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — 1,8-Cineol (Eucalyptol): 50-70 % — α-Terpineol: 4-12 % — d-Limonen: 3-9 % — Methyleugenol, Estragol und Safrol: $\leq 0,01$ mg/kg <p><i>Analysemethode</i> ⁽²⁾</p> <p>Zur Bestimmung von 1,8-Cineol (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gaschromatografie gekoppelt mit Flammenionisationsdetektion (GC-FID) (ISO 11024) 	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: — 23 mg für Masttrüthühner; — 18 mg für Masthühner und Mastgeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; — 18 mg für Jungtiere aller Geflügelarten für Lege- oder Zuchtzwecke; — 26 mg für alle Geflügelarten für Lege- und Zuchtzwecke; — 18 mg für Ziervögel; — 37 mg für Mastschweine; — 31 mg für Mastschweine von <i>Suidae</i> von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; 	5. März 2035

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyseverfahren	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
							<ul style="list-style-type: none"> — 31 mg für Ferkel (Saugferkel und Absetzferkel) aller <i>Suidae</i>; — 30 mg für alle <i>Suidae</i> für Reproduktionszwecke; — 78 mg für Mastkälber bis zu 6 Monaten; — 69 mg für Schafe und Ziegen; — 69 mg für Mastrinder, andere Wiederkäuer für Mastzwecke außer Schafen und Ziegen sowie <i>Camelidae</i> für Mastzwecke; — 45 mg für alle anderen Wiederkäuer und alle anderen <i>Camelidae</i>; — 50 mg für <i>Equidae</i>; — 28 mg für Kaninchen; — 40 mg für Salmoniden und Fische von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; — 30 mg für Hunde; — 5 mg für Katzen; — 50 mg für Zierfische; — 5 mg für andere Tierarten und Tierkategorien.“ <p>4. Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Nummer 3 genannte Menge überschreiten würde.</p>	

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
							5. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	

⁽¹⁾ „Natural sources of flavourings“ (Natürliche Aromaquellen) — Bericht Nr. 2 (2007).

⁽²⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/281 DER KOMMISSION
vom 12. Februar 2025
zur Zulassung von Propylgallat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Grundlagen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung sieht für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates⁽²⁾ zugelassen wurden, eine Neubewertung vor.
- (2) Propylgallat wurde gemäß der Richtlinie 70/524/EWG auf unbegrenzte Zeit als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurde dieser Zusatzstoff gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehendes Produkt in das Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (3) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Neubewertung von Propylgallat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten gestellt. Der Antragsteller beantragte die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Antioxidationsmittel“. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (4) Der Antragsteller beantragte, dass der Zusatzstoff auch zur Verwendung in Tränkwasser zugelassen wird. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist jedoch die Zulassung von technologischen Zusatzstoffen zur Verwendung in Tränkwasser nicht erlaubt. Daher sollte die Verwendung dieses Zusatzstoffs in Tränkwasser nicht zugelassen werden.
- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) kam in ihren Stellungnahmen vom 17. März 2020⁽³⁾ und vom 31. Januar 2024⁽⁴⁾ (erneut vorgelegt am 26. Juni 2024) zu dem Schluss, dass Propylgallat für alle Tierarten und für die Verbraucher in bestimmten, in den Stellungnahmen näher spezifizierten Höchstkonzentrationen sowie für die Umwelt sicher ist. Sie kam überdies zu dem Schluss, dass Propylgallat augen- und atemwegsreizend sowie ein Hautallergen ist, und dass eine Exposition durch Einatmen möglich ist und eine Gefahr darstellt. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff über das Potenzial verfügt, als Antioxidationsmittel in Futtermitteln für alle Tierarten zu wirken. Die Behörde hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (6) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass Propylgallat die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Folglich sollte die Verwendung dieses Stoffs zugelassen werden. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwender des Zusatzstoffs zu vermeiden.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1970/524/oj>).

⁽³⁾ *EFSA Journal* 2020;18(4):6069.

⁽⁴⁾ *EFSA Journal* 2024;22:e8638.

- (7) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für den betreffenden Stoff aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte für die Beteiligten eine Übergangsfrist vorgesehen werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Der im Anhang genannte Stoff, der der Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Antioxidationsmittel“ angehört, wird unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

- (1) Der gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Futtermittelzusatzstoff Propylgallat sowie die diesen Zusatzstoff enthaltenden Vormischungen, die vor dem 5. September 2025 gemäß den vor dem 5. März 2025 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Misch- und Einzelfuttermittel, die den in Absatz 1 aufgeführten Futtermittelzusatzstoff enthalten und vor dem 5. März 2026 gemäß den vor dem 5. März 2025 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.
- (3) Misch- und Einzelfuttermittel, die den in Absatz 1 aufgeführten Futtermittelzusatzstoff enthalten und vor dem 5. März 2027 gemäß den vor dem 5. März 2025 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Antioxidationsmittel								
1b310	Propylgallat	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Propylgallat ≥ 97 %</p> <p>Fest</p> <p>Sulfatasche < 0,1 %</p> <p>Gallussäure < 0,5 %</p> <p>chlorierte organische Verbindungen < 100 mg/kg</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Propylgallat</p> <p>Hergestellt durch Veresterung von Gallussäure aus Galläpfeln</p> <p>Chemische Formel: C₁₀H₁₂O₅</p> <p>CAS-Nr.: 121-79-9</p>	Rinder	-	-	40	<p>1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben.</p> <p>2. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken bei der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.</p>	
			Schafe					
			Zierfische					

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyseverfahren	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Antioxidationsmittel								
		<p><i>Analyseverfahren</i> ⁽¹⁾ Zur Quantifizierung von Propylgallat im Futtermittelzusatzstoff:</p> <p>— Spektrofotometrie bei 275 nm — Monographie des Europäischen Arzneibuches 1039.</p> <p>Zur Quantifizierung von Propylgallat in Vormischungen und Mischfuttermitteln:</p> <p>— Umkehrphasen-Hochleistungsflüssigkeitschromatografie gekoppelt mit UV-/Diodenarray-Detektion (RP-HPLC-UV/DAD, 285 nm)</p>	<p>Masthühner</p> <p>Mastgeflügel von Arten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- oder Zuchtzwecke</p> <p>Ziervögel</p>			15		
			<p>Masttrüthühner</p> <p>Legehennen</p> <p>Geflügel von Arten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- oder Zuchtzwecke</p> <p>Leporidae</p>			20		

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyseverfahren	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Antioxidationsmittel

			Ferkel aller Suidae-Arten			27		
			Alle Suidae-Arten für Mastzwecke — Zuchttiere					
			Hunde			71		
			Katzen					
			Alle anderen Tierarten			15		

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/284 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 2025

zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* MUCL 49755, Endo-1,3(4)-beta-Glucanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* MUCL 49754, und Polygalacturonase, gewonnen aus *Aspergillus fijiensis* CBS 589.94, als Futtermittelzusatzstoff für abgesetzte Ferkel und zur Zulassung dieser Zubereitung als Futtermittelzusatzstoff für Saugferkel (Zulassungsinhaber: AVEVE BV) sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 527/2011

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung und Verlängerung einer solchen Zulassung.
- (2) Eine Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* MUCL 49755, Endo-1,3(4)-beta-Glucanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* MUCL 49754, und Polygalacturonase, gewonnen aus *Aspergillus fijiensis* (ursprünglich bezeichnet als *Aspergillus aculeatus*) CBS 589.94, wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 527/2011 der Kommission ⁽²⁾ für die Dauer von zehn Jahren als Futtermittelzusatzstoff für abgesetzte Ferkel zugelassen.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung der Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* MUCL 49755, Endo-1,3(4)-beta-Glucanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* MUCL 49754, und Polygalacturonase, gewonnen aus *Aspergillus fijiensis* CBS 589.94, als Futtermittelzusatzstoff für abgesetzte Ferkel gestellt; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ beantragt. Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 betraf dieser Antrag auch die Zulassung eines neuen Verwendungszwecks derselben Zubereitung als Futtermittelzusatzstoff für Saugferkel. Dem Antrag waren die nach Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gelangte in ihrem Gutachten vom 5. Juni 2024 ⁽³⁾ zu dem Schluss, dass die Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* MUCL 49755, Endo-1,3(4)-beta-Glucanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* MUCL 49754, und Polygalacturonase, gewonnen aus *Aspergillus fijiensis* CBS 589.94, unter den genehmigten Verwendungsbedingungen für abgesetzte Ferkel, die Verbraucher und die Umwelt weiterhin sicher ist und dass diese Schlussfolgerung auch für die Erweiterung ihres Verwendungszwecks auf Saugferkel gilt. Die Behörde stellte ferner fest, dass die Zubereitung in beiden Formulierungen (pulverförmig und flüssig) zwar nicht haut- oder augenreizend ist, doch aufgrund ihres proteinartigen Charakters als Haut- und Inhalationsallergen betrachtet werden sollte. Die Behörde befand, dass eine Bewertung der Wirksamkeit des Zusatzstoffs im Zusammenhang mit der Verlängerung der Zulassung nicht nötig ist, da der Antrag keinen Vorschlag für eine Änderung oder Ergänzung der Bedingungen für die Verwendung bei abgesetzten Ferkeln enthält, wofür bereits eine Zulassung vorhanden ist. Des Weiteren erklärte sie, dass die Schlussfolgerungen für abgesetzte Ferkel auf andere Arten ausgedehnt und extrapoliert werden können, und kam daher zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff bei Saugferkeln wirksam sein kann. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 527/2011 der Kommission vom 30. Mai 2011 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase (erzeugt aus *Trichoderma reesei* MUCL 49755), Endo-1,3(4)-beta-Glucanase (erzeugt aus *Trichoderma reesei* MUCL 49754) und Polygalacturonase (erzeugt aus *Aspergillus aculeatus* CBS 589.94) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Absatzferkel (Zulassungsinhaber: Aveve NV) (ABl. L 143 vom 31.5.2011, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/527/oj).

⁽³⁾ EFSA Journal. 2024;22:e8854.

- (5) Das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor befand, dass die bei der Bewertung der Methode zur Analyse von Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* MUCL 49755, Endo-1,3(4)-beta-Glucanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* MUCL 49754, und Polygalacturonase, gewonnen aus *Aspergillus fijiensis* CBS 589.94, als Futtermittelzusatzstoff im Rahmen der vorherigen Zulassung gezogenen Schlussfolgerungen und abgegebenen Empfehlungen für den vorliegenden Antrag gültig und anwendbar sind. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstaben a und c der Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (*) ist daher kein Evaluierungsbericht des Referenzlabors erforderlich.
- (6) In Anbetracht obiger Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* MUCL 49755, Endo-1,3(4)-beta-Glucanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* MUCL 49754, und Polygalacturonase, gewonnen aus *Aspergillus fijiensis* CBS 589.94, die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Folglich sollte die Zulassung dieses Zusatzstoffs für abgesetzte Ferkel verlängert werden, und für Saugferkel sollte die Verwendung dieser Zubereitung zugelassen werden. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffs zu vermeiden. Diese Schutzmaßnahmen sollten andere Unionsvorschriften über die Sicherheit von Arbeitskräften unberührt lassen.
- (7) Aufgrund der Verlängerung der Zulassung der Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* MUCL 49755, Endo-1,3(4)-beta-Glucanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* MUCL 49754, und Polygalacturonase, gewonnen aus *Aspergillus fijiensis* CBS 589.94, als Futtermittelzusatzstoff für abgesetzte Ferkel sollte die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 527/2011 aufgehoben werden.
- (8) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für die Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* MUCL 49755, Endo-1,3(4)-beta-Glucanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* MUCL 49754, und Polygalacturonase, gewonnen aus *Aspergillus fijiensis* CBS 589.94, für abgesetzte Ferkel aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Verlängerung der Zulassung ergeben.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Verlängerung der Zulassung

Die Zulassung für die im Anhang beschriebene Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ einzuordnen ist, wird unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen für abgesetzte Ferkel verlängert.

Artikel 2

Zulassung

Die im Anhang beschriebene Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ einzuordnen ist, wird unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung für Saugferkel zugelassen.

(*) Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Pflichten und Aufgaben des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums in Bezug auf Anträge auf Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/378/oj>).

*Artikel 3***Aufhebung**

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 527/2011 wird aufgehoben.

*Artikel 4***Übergangsmaßnahmen**

(1) Der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 527/2011 zugelassene Futtermittelzusatzstoff Endo-1,4- β -Xylanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* (MUCL 49755), Endo-1,3(4)- β -Glucanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* (MUCL 49754), und Polygalacturonase, gewonnen aus *Aspergillus aculeatus* (CBS 589.94), sowie die diesen Zusatzstoff enthaltenden Vormischungen, die für abgesetzte Ferkel bestimmt sind und vor dem 5. September 2025 gemäß den vor dem 5. März 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Für abgesetzte Ferkel bestimmte Misch- und Einzelfuttermittel, die den in Absatz 1 genannten Futtermittelzusatzstoff enthalten und vor dem 5. März 2026 gemäß den vor dem 5. März 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

*Artikel 5***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyseverfahren	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer

4a14	AVEVE BV	Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8) Endo-1,3(4)-beta-Glucanase (EC 3.2.1.6) Polygalacturonase (EC 3.2.1.15)	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus <i>Trichoderma reesei</i> MUCL 49755, Endo-1,3(4)-beta-Glucanase, gewonnen aus <i>Trichoderma reesei</i> MUCL 49754, und Polygalacturonase, gewonnen aus <i>Aspergillus fijiensis</i> CBS 589.94, mit einer Mindestaktivität von:</p> <p>fest: Endo-1,4-beta-Xylanase: 21 400 XU ⁽¹⁾ /g Endo-1,3(4)-beta-Glucanase: 12 300 BGU ⁽²⁾ /g Polygalacturonase: 460 PGLU ⁽³⁾ /g</p> <p>flüssig: Endo-1,4-beta-Xylanase: 10 700 XU/g Endo-1,3(4)-beta-Glucanase: 6 150 BGU/g Polygalacturonase: 230 PGLU/g</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8), gewonnen aus <i>Trichoderma reesei</i> MUCL 49755, Endo-1,3(4)-beta-Glucanase (EC 3.2.1.6), gewonnen aus <i>Trichoderma reesei</i> MUCL 49754, und Polygalacturonase (EC 3.2.1.15), gewonnen aus <i>Aspergillus fijiensis</i> CBS 589.94</p> <p><i>Analyseverfahren</i> ⁽⁴⁾ Zur Bestimmung von Endo-1,4-beta-Xylanase im Futtermittelzusatzstoff und in Vormischungen: — kolorimetrisches (DNS-)Verfahren auf Basis der enzymatischen Hydrolyse des Spelzhafer-Xylansubstrats</p>	Ferkel (Absetz- und Saugferkel)	—	Endo-1,4-beta-Xylanase: 2 140 XU Endo-1,3(4)-beta-Glucanase: 1 230 BGU Polygalacturonase: 46 PGLU	—	<p>1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben.</p> <p>2. Die Futtermittelunternehmen müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Atem- und Hautschutzausrüstung zu verwenden.</p>	5. März 2035
------	----------	---	--	---------------------------------	---	---	---	--	--------------

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
			<p>Zur Bestimmung von Endo-1,4-beta-Xylanase in Mischfuttermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> — kolorimetrisches Verfahren auf Basis der enzymatischen Reaktion von Endo-1,4-beta-Xylanase auf mit Azurin vernetztem Weizen-Arabinoxylansubstrat <p>Zur Bestimmung von Endo-1,3(4)-beta-Glucanase im Futtermittelzusatzstoff und in Vormischungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — kolorimetrisches (DNS-)Verfahren auf Basis der enzymatischen Hydrolyse des Gersten-Beta-Glucansubstrats <p>Zur Bestimmung von Endo-1,3(4)-beta-Glucanase in Mischfuttermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> — kolorimetrisches Verfahren auf Basis der enzymatischen Reaktion von Endo-1,3(4)-beta-Glucanase auf dem Azo-Gersten-Glucansubstrat <p>Zur Bestimmung von Polygalacturonase im Futtermittelzusatzstoff und in Vormischungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — kolorimetrisches (DNS-)Verfahren auf Basis der enzymatischen Hydrolyse des Pektinsubstrats <p>Zur Bestimmung von Polygalacturonase in Mischfuttermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> — viskosimetrisches Verfahren auf Basis der Verringerung der Viskosität durch die Aktivität von Polygalacturonase auf dem Pektinsubstrat 						

(¹) XU ist die Enzymmenge, die 1 µmol reduzierende Zucker pro Minute bei einem pH-Wert von 4,8 und einer Temperatur von 50 °C aus Spelzhafer-Xylan freisetzt.

(²) 1 BGU ist die Enzymmenge, die 1 µmol reduzierende Zucker pro Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 50 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.

(³) 1 PGLU ist die Enzymmenge, die 1 µmol reduzierende Zucker pro Minute bei einem pH-Wert von 4,8 und einer Temperatur von 35 °C aus Polymethylgalacturonsäure (geringer Methylierungsgrad) freisetzt.

(⁴) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/285 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1758 hinsichtlich verwaltungstechnischer Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „SALVECO SALVESAFE PRODUCTS“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 11. September 2023 wurde dem Unternehmen Salveco SAS mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1758 der Kommission ⁽²⁾ unter der Nummer EU-0028967-0000 eine Unionszulassung für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung der Biozidproduktfamilie „SALVECO SALVESAFE PRODUCTS“ erteilt. Der Anhang der genannten Durchführungsverordnung enthält die Zusammenfassung der Eigenschaften („SPC“) für diese Biozidproduktfamilie.
- (2) Am 23. Oktober 2023, 10. Januar 2024 und 5. Februar 2024 reichte Salveco SAS bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission ⁽³⁾ Notifizierungen zu verwaltungstechnischen Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „SALVECO SALVESAFE PRODUCTS“ ein, die unter den Nummern BC-HF089623-38, BC-HR091384-18 und BC-VH092958-06 in das Register für Biozidprodukte eingetragen wurden. Die notifizierten Änderungen betreffen die Hinzufügung von 6 Handelsnamen, die Hinzufügung einer neuen Packungsgröße innerhalb der bereits zugelassenen Auswahl sowie die Hinzufügung eines neuen Herstellers.
- (3) Am 14. November 2023 ⁽⁴⁾, 15. Februar 2024 ⁽⁵⁾ und 6. März 2024 ⁽⁶⁾ übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 Stellungnahmen zu den notifizierten verwaltungstechnischen Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „SALVECO SALVESAFE PRODUCTS“ zusammen mit einer überarbeiteten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts. In den Stellungnahmen kommt die Agentur zu dem Schluss, dass es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen um verwaltungstechnische Änderungen nach Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und gemäß Titel 1 Abschnitt 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 handelt und dass die Bedingungen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nach der Umsetzung der Änderungen weiterhin erfüllt sein werden.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1758 der Kommission vom 11. September 2023 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „SALVECO SALVESAFE PRODUCTS“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 224 vom 12.9.2023, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1758/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten (ABl. L 109 vom 19.4.2013, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/354/oj).

⁽⁴⁾ Stellungnahme der ECHA zur verwaltungstechnischen Änderung der Unionszulassung der Biozidproduktfamilie: SALVECO SALVESAFE PRODUCTS vom 14. November 2023, Stellungnahme Nr. UAD-C-1691638-29-00/F, <https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>.

⁽⁵⁾ Stellungnahme der ECHA zur verwaltungstechnischen Änderung der Unionszulassung der Biozidproduktfamilie: SALVECO SALVESAFE PRODUCTS vom 15. Februar 2024, Stellungnahme Nr. UAD-C-1712946-30-00/F, <https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>.

⁽⁶⁾ Stellungnahme der ECHA zur verwaltungstechnischen Änderung der Unionszulassung der Biozidproduktfamilie: SALVECO SALVESAFE PRODUCTS vom 6. März 2024, Stellungnahme Nr. UAD-C-1717922-28-00/F, <https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>.

- (4) Am 6. März 2024 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 die überarbeitete Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „SALVECO SALVESAFE PRODUCTS“ in allen Amtssprachen der Union, die alle beantragten verwaltungstechnischen Änderungen abdeckt.
- (5) Die Kommission schließt sich den Stellungnahmen der Agentur an und hält es daher für angezeigt, die Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „SALVECO SALVESAFE PRODUCTS“ zu ändern und die von Salveco SAS beantragten verwaltungstechnischen Änderungen vorzunehmen.
- (6) Mit Ausnahme der verwaltungstechnischen Änderungen bleiben alle anderen Informationen, die in der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1758 enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „SALVECO SALVESAFE PRODUCTS“ aufgeführt sind, unverändert.
- (7) Im Interesse der Klarheit und zur Erleichterung des Zugangs für Verwender und interessierte Kreise zur konsolidierten Fassung der von der Agentur zu veröffentlichenden Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts sollte der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1758 vollständig ersetzt werden. Wegen einer 2024 vorgenommenen Änderung des für die Erstellung der Zusammenfassungen der Eigenschaften von Biozidprodukten im Register für Biozidprodukte verwendeten Formats sollte die Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts im genannten Anhang auch einige kleinere redaktionelle und gestalterische Änderungen umfassen.
- (8) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1758 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1758 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINER BIOZIDPRODUKTFAMILIE

SALVECO SALVESAFE PRODUCTS

Produktart(en)

PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind

PT04: Lebens- und Futtermittelbereich

PT03: Hygiene im Veterinärbereich

Zulassungsnummer EU-0028967-0000

R4BP-Assetnummer EU-0028967-0000

TEIL I

ERSTE INFORMATIONSEBENE

Kapitel 1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. **Familienname**

Name	SALVECO SALVESAFE PRODUCTS
------	----------------------------

1.2. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT04: Lebens- und Futtermittelbereich PT03: Hygiene im Veterinärbereich
----------------	---

1.3. **Zulassungsinhaber**

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	SALVECO S.A.S.
	Anschrift	Avenue Pierre Mendès-France Z.A. Hellieule 4 F 88100 SAINT DIE DES VOSGES FR
Zulassungsnummer	EU-0028967-0000	
R4BP-Assetnummer	EU-0028967-0000	
Datum der Zulassung	2. Oktober 2023	
Ablauf der Zulassung	30. September 2033	

1.4. **Hersteller des Produkts**

Name des Herstellers	SALVECO S.A.S
Anschrift des Herstellers	Avenue Pierre Mendès-France F-88100 SAINT DIE DES VOSGES Frankreich
Standort der Produktionsstätten	Avenue Pierre Mendès-France F-88100 SAINT DIE DES VOSGES Frankreich

Name des Herstellers	GESTRA S.A.S
Anschrift des Herstellers	Allée Robert Schumann F-88110 RAON-L'ETAPE Frankreich
Standort der Produktionsstätten	Allée Robert Schumann F-88110 RAON-L'ETAPE Frankreich

Name des Herstellers	IDEAL Chimic
Anschrift des Herstellers	Route de St-Julien 34 1227 Carouge Schweiz
Standort der Produktionsstätten	Route de St-Julien 34 1227 Carouge Schweiz

1.5. **Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe**

Wirkstoff	L-(+)-Milchsäure
Name des Herstellers	PURAC BIOCHEM BV
Anschrift des Herstellers	Gran Vial 19-25 08160 Montmelo Spanien
Standort der Produktionsstätten	Gran Vial 19-25 08160 Montmelo Spanien

Wirkstoff	L-(+)-Milchsäure
Name des Herstellers	JUNGBUNGZLAUER S.A
Anschrift des Herstellers	Z.I Portuaire BP 32 67390 Marckolsheim Frankreich
Standort der Produktionsstätten	Z.I Portuaire BP 32 67390 Marckolsheim Frankreich

Kapitel 2. **ZUSAMMENSETZUNG UND FORMULIERUNG DER PRODUKTFAMILIE**2.1. **Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Produktfamilie**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	0,627 - 31,33 % (w/w)
Natriumoctylethylcarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		0 - 28,8 % (w/w)

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzählige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		0 - 8,23 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung**

Formulierungsart(en)	SL – Lösliches Konzentrat AL – Eine andere Flüssigkeit
----------------------	---

TEIL II

ZWEITE INFORMATIONSEBENE META-SPC(S)

Kapitel 1. **META-SPC 1 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN**

1.1. **META-SPC 1 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC: meta-SPC1
---------------	---------------------

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-1
--------	-----

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
----------------	--

Kapitel 2. **META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 1**

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 1**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	15,66 - 31,33 % (w/w)
Natriumoctylethylcarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		13,5 - 27 % (w/w)

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		3,52 - 8,23 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 1

Formulierungsart(en)	SL – Lösliches Konzentrat
----------------------	---------------------------

Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 1

Gefahrenhinweise	H315: Verursacht Hautreizungen. H318: Verursacht schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise	P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103: Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese. P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen. P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz tragen. P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P321: Besondere Behandlung (siehe ergänzende Erste-Hilfe-Anweisung auf diesem Kennzeichnungsetikett). P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztliche(n) Ärztlichen Rat einholen hinzuziehen. P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1

**Desinfektionsmittel, das nicht zur direkten Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt ist
(Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen in häuslichen, institutionellen,
medizinischen und industriellen Bereichen)**

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: behüllte Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung In häuslichen, institutionellen, medizinischen und industriellen Bereichen
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen, Verteilen, Wischen, Schaumanwendung, Schrubben, Tauchbehandlung, Eintauchen, Wischen (mit einem Mopp) Detaillierte Beschreibung: — ohne mechanische Einwirkung
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - 0,299 % bis 1,496 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Pflichtzielorganismen: — Bakterien: 0,299 % bis 1,496 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Weitere Zielorganismen: — Behüllte Viren und Hefen: 0,299 % bis 1,496 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Die minimale Verwendungskonzentration von oberflächenaktiven Stoffen soll für alle künftigen in diesem Meta-SPC erfassten Produkte 0,29 % betragen.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender; Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Die Verpackungsgröße für Verbraucher (nicht-berufsmäßige Verwender) ist auf maximal 3 Liter beschränkt und Verpackungsgrößen oberhalb von 1 Liter sind mit einem Griff auszustatten. Nachfüllkappen: 20 – 100 ml High-Density Polyethylen (HDPE) Flaschen: 0,5 - 5 Liter HDPE oder Polyethylenterephthalat (PET) Kanister: 1 – 80 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender) Fass: 10 - 210 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender) Intermediate Bulk Container (IBC): 1 000 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender)

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 2

Desinfektionsmittel für Lebensmittel- und Futtermittelbereiche (Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen in häuslichen, institutionellen und Lebensmittelindustriebereichen)

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung — in häuslichen, institutionellen und Lebensmittelindustriebereichen (allgemeine Desinfektion)
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen, Verteilen, Wischen, Schaumanwendung, Schrubben, Tauchbehandlung, Eintauchen, Wischen (mit einem Mopp) Detaillierte Beschreibung: — ohne mechanische Einwirkung
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - 0,299 % bis 1,496 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Pflichtzielorganismen: — Bakterien und Hefe: 0,299 % bis 1,496 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Die minimale Verwendungskonzentration von oberflächenaktiven Stoffen soll für alle künftigen in diesem Meta-SPC erfassten Produkte 0,29 % betragen.

Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender; Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Die Verpackungsgröße für Verbraucher (nicht-berufsmäßige Verwender) ist auf maximal 3 Liter beschränkt und Verpackungsgrößen oberhalb von 1 Liter sind mit einem Griff auszustatten. Nachfüllkappen: 20 - 100 ml High-Density Polyethylen (HDPE) Flaschen: 0,5 - 5 Liter HDPE oder Polyethylenterephthalat (PET) Kanister: 1 - 80 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender) Fass: 10 - 210 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender) Intermediate Bulk Container (IBC): 1 000 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender)

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 1

5.1. Gebrauchsanweisung

- Das Produkt durch vollständiges Benetzen der gesamten Oberfläche für 5 Minuten anwenden (ca. 18 Sprühstöße /m² oder 20 ml/m² auftragen oder das zu desinfizierende Objekt vollständig benetzen).
- Ausschließlich auf nicht porösen Oberflächen anwenden.
- Informieren Sie den Zulassungsinhaber, wenn die Behandlung unwirksam ist.
- Gebrauchsanweisung beachten.
- Jedes Produktetikett muss Informationen darüber enthalten, wie die Verdünnung erfolgen sollte, um die Wirksamkeit des Produkts zu garantieren. Da die Konzentration von L-(+)-Milchsäure in Produkten innerhalb dieses Meta-SPCs zwischen 15,66% und 31,33 % liegen kann, ist es nicht möglich, hier alle Produktverdünnungen anzugeben.

Beispiel für ein Produkt, das 15,66 % L-(+)-Milchsäure enthält	Verdünnung des Produkts	Kontaktzeit
Bakterizide und levurozide Wirksamkeit	0,299 % (20 ml Produkt, mit Wasser bis auf 1 Liter auffüllen)	5 Minuten

Der Zulassungsinhaber muss auf dem Etikett für jedes einzelne Produkt das entsprechende Produktvolumen angeben, das in Wasser verdünnt werden soll.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Nach Verwendung des Produktkonzentrats Hände waschen.
- Kontakt mit den Augen vermeiden.
- Spritzer und Verschütten während des Mischens und Beladens (Verdünnung) vermeiden.
- Bei Anwendungen im Außenbereich: Das Produkt nicht anwenden, wenn innerhalb der nächsten 24 Stunden Regen erwartet wird.
- Bei Sprühanwendungen im Außenbereich: Abdrift durch Wind vermeiden.

Ausschließlich für berufsmäßige Verwender:

- Bei der Handhabung des Konzentrats sind chemikalienresistente Schutzhandschuhe, die den Anforderungen der Europäischen Norm EN 374 entsprechen, Augenschutz, der den Anforderungen der Europäischen Norm EN 16321 entspricht und ein Chemikalienschutzanzug (EN 14605), der gegenüber dem Biozidprodukt undurchlässig ist, zu tragen. Die Volltexte der EN-Standards sind in Abschnitt 6 verfügbar. – Material der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ist vom Zulassungsinhaber innerhalb der Produktinformationen zu spezifizieren.

Ausschließlich für Verbraucher (nicht-berufsmäßige Verwender):

- Ein kindersicherer Verschluss ist erforderlich.
- Außerhalb der Reichweite von Kindern und Haustieren/ Nichtzieltieren aufbewahren.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten
- BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Haut mit Wasser waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen.
- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang spülen.

112 oder einen Rettungswagen für ärztliche Hilfe rufen.

Informationen für medizinisches Personal oder einen Arzt:

Die Augen sollten auf dem Weg zum Arzt auch wiederholt ausgespült werden, wenn die Augen alkalischen Chemikalien (pH-Wert > 11), Aminen und Säuren wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure ausgesetzt sind.

- BEI VERSCHLUCKEN: Mund sofort ausspülen. Etwas zu trinken geben, wenn die betroffene Person in der Lage ist, zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. 112 oder einen Rettungswagen für ärztliche Hilfe rufen.
- BEI EINATMEN: Wenn Symptome auftreten, ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Nicht verwendetes Produkt darf nicht in den Boden, in Wasserläufe, Rohrleitungen (Waschbecken, Toiletten usw.) gelangen und auch nicht über die Kanalisation entsorgt werden.
- Nicht verwendetes Produkt, dessen Verpackung und alle anderen Abfallstoffe gemäß den geltenden örtlichen Bestimmungen entsorgen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

- Außerhalb der Reichweite von Kindern und Haustieren/Nichtzieltieren aufbewahren.
- Haltbarkeit: 2 Jahre.

— Vor Frost schützen.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

— P280 (Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen) ist für den Verbraucher (nicht-berufsmäßigen Verwender) nicht anzuwenden.

Die vollständigen Titel der EN-Normen, auf die in Abschnitt 5.2 „Risikominderungsmaßnahmen“ verwiesen wurde, lauten:

EN 374 – Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen

EN 16321 – Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen

EN 14605 – Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, einschließlich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Körpers gewähren (Typen PB [3] und PB [4]).

Kapitel 7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 1

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM1_1	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0001 1-1			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	31,33 % (w/w)
Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		27 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzah- lige)-Alkylglyco- side		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		8,23 % (w/w)

7.2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM1_5	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0002 1-1			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	20,89 % (w/w)
Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		18 % (w/w)

D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		5,49 % (w/w)
--	--	-----------------------	-------------	--	--------------

7.3. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM1_9	Absatzmarkt: EU		
		OSANIS – Nettoyant désinfectant concentré	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0003 1-1			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	15,66 % (w/w)
Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		13,5 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		4,11 % (w/w)

7.4. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM1_13	Absatzmarkt: EU		
		MILTON - Dégraissant désinfectant	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0004 1-1			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	31,33 % (w/w)

Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		27 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		3,52 % (w/w)

Kapitel 1. **META-SPC 2 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN**

1.1. **META-SPC 2 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC: meta-SPC2
---------------	---------------------

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-2
--------	-----

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
----------------	--

Kapitel 2. **META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 2**

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 2**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	15,66 - 31,33 % (w/w)
Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		13,5 - 27 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		3,52 - 8,23 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 2

Formulierungsart(en)	SL – Lösliches Konzentrat
----------------------	---------------------------

Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 2

Gefahrenhinweise	<p>H315: Verursacht Hautreizungen.</p> <p>H318: Verursacht schwere Augenschäden.</p> <p>EUH208: Enthält Eukalyptol, Carvon und Limonen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.</p> <p>EUH208: Enthält Methylsalicylat und Eugenol (reiner Duftstoff). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.</p> <p>EUH208: Enthält Eukalyptol (Eukalyptusblätter-Duftstoff). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.</p>
Sicherheitshinweise	<p>P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.</p> <p>P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.</p> <p>P103: Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.</p> <p>P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen.</p> <p>P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz tragen.</p> <p>P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.</p> <p>P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.</p> <p>P321: Besondere Behandlung (siehe ergänzende Erste-Hilfe-Anweisung auf diesem Kennzeichnungsetikett).</p> <p>P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztliche(n) Ärztlichen Rat einholen hinzuziehen.</p> <p>P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.</p>

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1

**Desinfektionsmittel, das nicht zur direkten Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt ist
(Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen in häuslichen, institutionellen,
medizinischen und industriellen Bereichen)**

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: behüllte Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung in häuslichen, institutionellen, medizinischen und industriellen Bereichen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen, Verteilen, Wischen, Schaumanwendung, Schrubben, Tauchbehandlung, Eintauchen, Wischen (mit einem Mopp) Detaillierte Beschreibung: — ohne mechanische Einwirkung
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - 0,299 % bis 1,496 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Pflichtzielorganismen: — Bakterien: 0,299 % bis 1,496 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Weitere Zielorganismen: — Behüllte Viren und Hefen: 0,299 % bis 1,496 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Die minimale Verwendungskonzentration von oberflächenaktiven Stoffen soll für alle künftigen in diesem Meta-SPC erfassten Produkte 0,29% betragen.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender; Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Die Verpackungsgröße für Verbraucher (nicht-berufsmäßige Verwender) ist auf maximal 3 Liter beschränkt und Verpackungsgrößen oberhalb von 1 Liter sind mit einem Griff auszustatten. Nachfüllkappen: 20 - 100 ml HDPE Flaschen: 0,5 - 5 Liter HDPE oder PET Kanister: 1 - 80 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender) Fass: 10 - 210 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender) IBC: 1 000 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender)

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 2

Desinfektionsmittel für Lebensmittel- und Futtermittelbereiche (Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen in häuslichen, institutionellen und Lebensmittelindustriebereichen)

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung — In häuslichen, institutionellen und Lebensmittelindustriebereichen (allgemeine Desinfektion)
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen, Verteilen, Wischen, Schaumanwendung, Schrubben, Tauchbehandlung, Eintauchen, Wischen (mit einem Mopp) Detaillierte Beschreibung: — ohne mechanische Einwirkung
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - 0,299 % bis 1,496 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Pflichtzielorganismen: — Bakterien und Hefe: 0,299 % bis 1,496 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Die minimale Verwendungskonzentration von oberflächenaktiven Stoffen soll für alle künftigen in diesem Meta-SPC erfassten Produkte 0,29 % betragen.

Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender; Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Die Verpackungsgröße für Verbraucher (nicht-berufsmäßige Verwender) ist auf maximal 3 Liter beschränkt und Verpackungsgrößen oberhalb von 1 Liter sind mit einem Griff auszustatten. Nachfüllkappen: 20 - 100 ml HDPE Flaschen: 0,5 - 5 Liter HDPE oder PET Kanister: 1 - 80 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender) Fass: 10 - 210 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender) IBC: 1 000 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender)

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 2

5.1. Gebrauchsanweisung

- Das Produkt durch vollständiges Benetzen der gesamten Oberfläche für 5 Minuten anwenden (ca. 18 Sprühstöße /m² oder 20 ml/m² auftragen oder das zu desinfizierende Objekt vollständig benetzen).
- Ausschließlich auf nicht porösen Oberflächen anwenden.
- Informieren Sie den Zulassungsinhaber, wenn die Behandlung unwirksam ist.
- Gebrauchsanweisung beachten.
- Jedes Produktetikett muss Informationen darüber enthalten, wie die Verdünnung erfolgen sollte, um die Wirksamkeit des Produkts zu garantieren. Da die Konzentration von L-(+)-Milchsäure in Produkten innerhalb dieses Meta-SPCs zwischen 15,66% und 31,33 % liegen kann, ist es nicht möglich, hier alle Produktverdünnungen anzugeben.

Beispiel für ein Produkt, das 15,66 % L-(+)-Milchsäure enthält	Verdünnung des Produkts	Kontaktzeit
Bakterizide und levurozide Wirksamkeit	0,299 % (20 ml Produkt, mit Wasser bis auf 1 Liter auffüllen)	5 Minuten

Der Zulassungsinhaber muss auf dem Etikett für jedes einzelne Produkt das entsprechende Produktvolumen angeben, das in Wasser verdünnt werden soll.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Nach Verwendung des Produktkonzentrats Hände waschen.
- Kontakt mit den Augen vermeiden.
- Spritzer und Verschütten während des Mischens und Beladens (Verdünnung) vermeiden.
- Bei Anwendungen im Außenbereich: Das Produkt nicht anwenden, wenn innerhalb der nächsten 24 Stunden Regen erwartet wird.
- Bei Sprühanwendungen im Außenbereich: Abdrift durch Wind vermeiden.

Ausschließlich für berufsmäßige Verwender:

- Bei der Handhabung des Konzentrats sind chemikalienresistente Schutzhandschuhe, die den Anforderungen der Europäischen Norm EN 374 entsprechen, Augenschutz, der den Anforderungen der Europäischen Norm EN 16321 entspricht und ein Chemikalienschutzanzug (EN 14605), der gegenüber dem Biozidprodukt undurchlässig ist, zu tragen. Die Titel der EN-Standards sind in Abschnitt 6 verfügbar. – Material der PSA ist vom Zulassungsinhaber innerhalb der Produktinformationen zu spezifizieren.

Ausschließlich für Verbraucher (nicht-berufsmäßige Verwender):

- Ein kindersicherer Verschluss ist erforderlich.
- Außerhalb der Reichweite von Kindern und Haustieren/ Nichtzieltieren aufbewahren.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten
- BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Haut mit Wasser waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen.
- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang spülen.

112 oder einen Rettungswagen für ärztliche Hilfe rufen.

Informationen für medizinisches Personal oder einen Arzt:

Die Augen sollten auf dem Weg zum Arzt auch wiederholt ausgespült werden, wenn die Augen alkalischen Chemikalien (pH-Wert > 11), Aminen und Säuren wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure ausgesetzt sind.

- BEI VERSCHLUCKEN: Mund sofort ausspülen. Etwas zu trinken geben, wenn die betroffene Person in der Lage ist, zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. 112 oder einen Rettungswagen für ärztliche Hilfe rufen.
- BEI EINATMEN: Wenn Symptome auftreten, ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Nicht verwendetes Produkt darf nicht in den Boden, in Wasserläufe, Rohrleitungen (Waschbecken, Toiletten usw.) gelangen und auch nicht über die Kanalisation entsorgt werden.
- Nicht verwendetes Produkt, dessen Verpackung und alle anderen Abfallstoffe gemäß den geltenden örtlichen Bestimmungen entsorgen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

- Außerhalb der Reichweite von Kindern und Haustieren/ Nichtzieltieren aufbewahren.
- Haltbarkeit: 2 Jahre.

— Vor Frost schützen.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

— P280 ist für den Verbraucher (nicht-berufsmäßigen Verwender) nicht anzuwenden.

Die vollständigen Titel der EN-Normen, auf die in Abschnitt 5.2 „Risikominderungsmaßnahmen“ verwiesen wurde, lauten:

EN 374 – Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen

EN 16321 – Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen

EN 14605 – Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, einschließlich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Körpers gewähren (Typen PB [3] und PB [4]).

Kapitel 7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 2

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM1_2	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0005 1-2			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	31,33 % (w/w)
Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		27 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		8,23 % (w/w)

7.2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM1_3	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0006 1-2			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	31,33 % (w/w)

Natriumoctylethylthiocarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		27 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzählige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		8,23 % (w/w)

7.3. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)	SALVE FAM1_4	Absatzmarkt: EU
	MAISON VERTE - Recharge pour spray désinfectant multi-usages	Absatzmarkt: EU
	MAISON VERTE PRO - Recharge pour spray désinfectant multi-usages	Absatzmarkt: EU
	MAISON VERTE PRO - Recharge pour spray désinfectant salle de bain	Absatzmarkt: EU
	SANIVERT - Recharge pour spray désinfectant multi-usages	Absatzmarkt: EU
	YOU - Recharge désinfectant toutes surfaces	Absatzmarkt: EU

	YOU - Recharge désinfectant WC	Absatzmarkt: EU
	SANILAK - Recharge Nettoyant désinfectant multi-usa- ges Eucalyptus	Absatzmarkt: EU
	SANILAK - Recharge Nettoyant désinfectant sanitaires Eucalyptus	Absatzmarkt: EU
	SANILAK - Recharge Nettoyant désinfectant cuisine Eucalyptus	Absatzmarkt: EU
	YOU - Refill All purpose disinfecting cleaner	Absatzmarkt: EU

Zulassungsnummer			EU-0028967-0007 1-2		
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	31,33 % (w/w)
Natriumoctyle- thercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		27 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzah- lige)-Alkylglyco- side		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		8,23 % (w/w)

7.4. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)	SALVE FAM1_6	Absatzmarkt: EU
Zulassungsnummer	EU-0028967-0008 1-2	

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	20,89 % (w/w)
Natriumoctylethylthiocarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		18 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		5,49 % (w/w)

7.5. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM1_7	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0009 1-2			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	20,89 % (w/w)
Natriumoctylethylthiocarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		18 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		5,49 % (w/w)

7.6. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM1_8	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0010 1-2			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	20,89 % (w/w)

Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		18 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		5,49 % (w/w)

7.7. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)	SALVE FAM1_10	Absatzmarkt: EU
	SANILAK - Nettoyant désinfectant concentré Menthe	Absatzmarkt: EU
	SANILAK - Recharge Nettoyant désinfectant sols et surfaces Menthe	Absatzmarkt: EU
Zulassungsnummer	EU-0028967-0011 1-2	

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	15,66 % (w/w)
Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		13,5 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		4,11 % (w/w)

7.8. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM1_11	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0012 1-2			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	15,66%(w/w)
Natriumoctylethylthiocarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		13,5 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlig)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		4,11 % (w/w)

7.9. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)	SALVE FAM1_12	Absatzmarkt: EU
	MAISON VERTE - Recharge pour sol désinfectant multi-surfa- ces	Absatzmarkt: EU
	MAISON VERTE PRO - Recharge pour désinfectant sol	Absatzmarkt: EU
	MAISON VERTE PRO - Recharge pour désinfectant Multi-surfa- ces	Absatzmarkt: EU

	SANIVERT - Recharge désinfectant multi-surfa- ces	Absatzmarkt: EU
	YOU - Recharge désinfectant sols & surfaces	Absatzmarkt: EU
	SANILAK - Nettoyant désinfectant concentré Eucalyptus	Absatzmarkt: EU
	SANILAK - Recharge Nettoyant désinfectant sols et surfaces Eucalyptus	Absatzmarkt: EU

Zulassungsnummer	EU-0028967-0013 1-2
------------------	---------------------

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	15,66 % (w/w)
Natriumoctyle- thercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		13,5 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzah- lige)-Alkylglyco- side		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		4,11 % (w/w)

7.10. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)	SALVE FAM1_14	Absatzmarkt: EU
----------------	------------------	-----------------

Zulassungsnummer	EU-0028967-0014 1-2
------------------	---------------------

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	31,33 % (w/w)

Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		27 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		8,23 % (w/w)

7.11. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM1_15	Absatzmarkt: EU		
		TECHLAB - Concentré détergent désinfectant sols & surfaces	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0015 1-2			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	15,66 % (w/w)
Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		13,5 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		4,11 % (w/w)

7.12. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM1_16	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0016 1-2			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	15,66 % (w/w)
Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		13,5 % (w/w)

D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		4,11 % (w/w)
--	--	-----------------------	-------------	--	--------------

Kapitel 1. **META-SPC 3 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN**

1.1. **META-SPC 3 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC: meta-SPC3
---------------	---------------------

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-3
--------	-----

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
----------------	--

Kapitel 2. **META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 3**

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 3**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	7,83 - 31,33 % (w/w)
Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		6,75 - 27 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		1,32 - 3,52 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 3**

Formulierungsart(en)	SL – Lösliches Konzentrat
----------------------	---------------------------

Kapitel 3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 3**

Gefahrenhinweise	H315: Verursacht Hautreizungen. H318: Verursacht schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise	P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen. P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz tragen. P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P321: Besondere Behandlung (siehe ergänzende Erste-Hilfe-Anweisung auf diesem Kennzeichnungsetikett). P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztliche(n) ärztlichen Rat einholen/hinzuziehen. P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Kapitel 4. **ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC**4.1. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 1

**Desinfektionsmittel, das nicht zur direkten Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt ist
(Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen in institutionellen und industriellen Bereichen)**

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: behüllte Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung — in institutionellem und industriellem Bereich

Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen, Verteilen, Wischen, Schaumanwendung, Schrubben, Tauchbehandlung, Eintauchen, Wischen (mit einem Mopp) Detaillierte Beschreibung: — ohne mechanische Einwirkung
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - 0,299 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Pflichtzielorganismen: — Bakterien und Hefen: 0,299 % w/w. L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Weitere Zielorganismen: — Behüllte Viren: 0,299 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Die minimale Verwendungskonzentration von oberflächenaktiven Stoffen soll für alle künftigen in diesem Meta-SPC erfassten Produkte 0,29 % betragen.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Nachfüllkappen: 20 - 100 ml HDPE Flaschen: 0,5 - 5 Liter HDPE oder PET Kanister: 1 - 80 Liter HDPE Fass: 10 - 210 Liter HDPE IBC: 1 000 Liter HDPE

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 2

Desinfektionsmittel für Lebensmittel- und Futtermittelbereiche (Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen in institutionellen und industriellen Bereichen)

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung — in institutionellem und industriellem Bereich (allgemein)
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen, Verteilen, Wischen, Schaumanwendung, Schrubben, Tauchbehandlung, Eintauchen, Wischen (mit einem Mopp) Detaillierte Beschreibung: — ohne mechanische Einwirkung
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - 0,299 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Pflichtzielorganismen: — Bakterien und Hefe: 0,299 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Die minimale Verwendungskonzentration von oberflächenaktiven Stoffen soll für alle künftigen in diesem Meta-SPC erfassten Produkte 0,29 % betragen.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Nachfüllkappen: 20 - 100 ml HDPE Flaschen: 0,5 - 5 Liter HDPE oder PET Kanister: 1 - 80 Liter HDPE Fass: 10 - 210 Liter HDPE IBC: 1 000 Liter HDPE

4.2.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 3

5.1. Gebrauchsanweisung

- Das Produkt durch vollständiges Benetzen der gesamten Oberfläche für 5 Minuten anwenden (ca. 18 Sprühstöße /m² oder 20 ml/m² auftragen oder das zu desinfizierende Objekt vollständig benetzen).
- Ausschließlich auf nicht porösen Oberflächen anwenden.
- Informieren Sie den Zulassungsinhaber, wenn die Behandlung unwirksam ist.
- Jedes Produktetikett muss Informationen darüber enthalten, wie die Verdünnung erfolgen sollte, um die Wirksamkeit des Produkts zu garantieren. Da die Konzentration von L-(+)-Milchsäure in Produkten innerhalb dieses Meta-SPCs zwischen 7,83% und 31,33 % liegen kann, ist es nicht möglich, hier alle Produktverdünnungen anzugeben.

Beispiel für ein Produkt, das 7,83 % L-(+)-Milchsäure enthält	Verdünnung des Produkts	Kontaktzeit
Bakterizide und levurozide Wirksamkeit	0,299 % (40 ml Produkt, mit Wasser bis auf 1 Liter auffüllen)	5 Minuten

Der Zulassungsinhaber muss auf dem Etikett für jedes einzelne Produkt das entsprechende Produktvolumen angeben, das in Wasser verdünnt werden soll.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Bei der Handhabung des Konzentrats sind chemikalienresistente Schutzhandschuhe, die den Anforderungen der Europäischen Norm EN 374 entsprechen, Augenschutz, der den Anforderungen der Europäischen Norm EN 16321 entspricht und ein Chemikalienschutzanzug (EN 14605), der gegenüber dem Biozidprodukt undurchlässig ist, zu tragen. Die Titel der EN-Standards sind in Abschnitt 6 verfügbar.
- Das Material der PSA ist vom Zulassungsinhaber innerhalb der Produktinformationen zu spezifizieren.
- Nach Verwendung des Produktkonzentrats Hände waschen.
- Kontakt mit den Augen vermeiden.
- Spritzer und Verschütten während des Mischens und Beladens (Verdünnung) vermeiden.
- Bei Anwendungen im Außenbereich: Das Produkt nicht anwenden, wenn innerhalb der nächsten 24 Stunden Regen erwartet wird.
- Bei Sprühanwendungen im Außenbereich: Abdrift durch Wind vermeiden.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Haut mit Wasser waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen.
- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang spülen.

112 oder einen Rettungswagen für ärztliche Hilfe rufen.

Informationen für medizinisches Personal oder einen Arzt:

Die Augen sollten auf dem Weg zum Arzt auch wiederholt ausgespült werden, wenn die Augen alkalischen Chemikalien (pH-Wert > 11), Aminen und Säuren wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure ausgesetzt sind.

- BEI VERSCHLUCKEN: Mund sofort ausspülen. Etwas zu trinken geben, wenn die betroffene Person in der Lage ist, zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. 112 oder einen Rettungswagen für ärztliche Hilfe rufen.
- BEI EINATMEN: Wenn Symptome auftreten, ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Nicht verwendetes Produkt darf nicht in den Boden, in Wasserläufe, Rohrleitungen (Waschbecken, Toiletten usw.) gelangen und auch nicht über die Kanalisation entsorgt werden.
- Nicht verwendetes Produkt, dessen Verpackung und alle anderen Abfallstoffe gemäß den geltenden örtlichen Bestimmungen entsorgen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

- Haltbarkeit: 2 Jahre.
- Vor Frost schützen.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

Die vollständigen Titel der EN-Normen, auf die in Abschnitt 5.2 „Risikominderungsmaßnahmen“ verwiesen wurde, lauten:

EN 374 – Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen

EN 16321 – Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen

EN 14605 – Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, einschließlich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Körpers gewähren (Typen PB [3] und PB [4]).

Kapitel 7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 3

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM2_1	Absatzmarkt: EU		
		Nu-LactiKleen	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0017 1-3			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	15,66 % (w/w)
Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		13,5 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzählige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		1,76 % (w/w)

7.2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM2_2	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0018 1-3			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	31,33 % (w/w)
Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		27 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzählige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		3,52 % (w/w)

7.3. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM2_6	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0019 1-3			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	7,83 % (w/w)
Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		6,75 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzählige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		1,32 % (w/w)

Kapitel 1. META-SPC 4 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 4 Identifikator

Identifikator	Meta SPC: meta-SPC4
---------------	---------------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-4
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
----------------	--

Kapitel 2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 4

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 4

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	7,83 - 31,33 % (w/w)
Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		6,75 - 27 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzählige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		1,32 - 5,28 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 4

Formulierungsart(en)	SL – Lösliches Konzentrat
----------------------	---------------------------

Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 4

Gefahrenhinweise	H315: Verursacht Hautreizungen. H318: Verursacht schwere Augenschäden. EUH208: Enthält Eukalyptol, Carvon und Limonen (Duftstoff kühle Minze). Kann allergische Reaktionen hervorrufen. EUH208: Enthält Methylsalicylat und Eugenol (reiner Duftstoff). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
------------------	---

Sicherheitshinweise	<p>P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen.</p> <p>P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz tragen.</p> <p>P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.</p> <p>P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.</p> <p>P321: Besondere Behandlung (siehe ergänzende Erste-Hilfe-Anweisung auf diesem Kennzeichnungsetikett).</p> <p>P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztliche(n) Ärztlichen Rat einholen hinzuziehen.</p> <p>P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.</p>
---------------------	--

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1

Desinfektionsmittel, das nicht zur direkten Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt ist (Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen in institutionellen und industriellen Bereichen)

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	<p>Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: behüllte Viren Entwicklungsstadium: keine Daten</p>
Anwendungsbereich(e)	<p>Innenverwendung Außenverwendung</p> <p>— In institutionellem und industriellem Bereich</p>
Anwendungsmethode(n)	<p>Methode: Sprühen, Verteilen, Wischen, Schaumanwendung, Schrubben, Tauchbehandlung, Eintauchen, Wischen (mit einem Mopp)</p> <p>Detaillierte Beschreibung: — ohne mechanische Einwirkung</p>

Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - 0,299 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Pflichtzielorganismen: — Bakterien und Hefen: 0,299 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Weitere Zielorganismen: — Behüllte Viren: 0,299 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Die minimale Verwendungskonzentration von oberflächenaktiven Stoffen soll für alle künftigen in diesem Meta-SPC erfassten Produkte 0,29 % betragen.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Nachfüllkappen: 20 - 100 ml HDPE Flaschen: 0,5 - 5 Liter HDPE oder PET Kanister: 1 - 80 Liter HDPE Fass: 10 - 210 Liter HDPE IBC: 1 000 Liter HDPE

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 2

Desinfektionsmittel für Lebensmittel- und Futtermittelbereiche (Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen in institutionellen und industriellen Bereichen)

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten

Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung — In institutionellem und industriellem Bereich
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen, Verteilen, Wischen, Schaumanwendung, Schrubben, Tauchbehandlung, Eintauchen, Wischen (mit einem Mopp) Detaillierte Beschreibung: — ohne mechanische Einwirkung
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - 0,299 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Pflichtzielorganismen: — Bakterien und Hefe: 0,299 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Die minimale Verwendungskonzentration von oberflächenaktiven Stoffen soll für alle künftigen in diesem Meta-SPC erfassten Produkte 0,29 % betragen.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Nachfüllkappen: 20 - 100 ml HDPE Flaschen: 0,5 - 5 Liter HDPE oder PET Kanister: 1 - 80 Liter HDPE Fass: 10 - 210 Liter HDPE IBC: 1 000 Liter HDPE

4.2.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

Kapitel 5. **ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 4**

5.1. **Gebrauchsanweisung**

- Das Produkt durch vollständiges Benetzen der gesamten Oberfläche für 5 Minuten anwenden (ca. 18 Sprühstöße /m² oder 20 ml/m² auftragen oder das zu desinfizierende Objekt vollständig benetzen).
- Ausschließlich auf nicht porösen Oberflächen anwenden.
- Informieren Sie den Zulassungsinhaber, wenn die Behandlung unwirksam ist.

- Jedes Produktetikett muss Informationen darüber enthalten, wie die Verdünnung erfolgen sollte, um die Wirksamkeit des Produkts zu garantieren. Da die Konzentration von L-(+)-Milchsäure in Produkten innerhalb dieses Meta-SPCs zwischen 7,83% und 31,33% liegen kann, ist es nicht möglich, hier alle Produktverdünnungen anzugeben.

Beispiel für ein Produkt, das 7,83 % L-(+)-Milchsäure enthält	Verdünnung des Produkts	Kontaktzeit
Bakterizide und levurozide Wirksamkeit	0,299 % (40 ml Produkt, mit Wasser bis auf 1 Liter auffüllen)	5 Minuten

Der Zulassungsinhaber muss auf dem Etikett für jedes einzelne Produkt das entsprechende Produktvolumen angeben, das in Wasser verdünnt werden soll.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Bei der Handhabung des Konzentrats sind chemikalienresistente Schutzhandschuhe, die den Anforderungen der Europäischen Norm EN 374 entsprechen, Augenschutz, der den Anforderungen der Europäischen Norm EN 16321 entspricht und ein Chemikalienschutzanzug (EN 14605), der gegenüber dem Biozidprodukt undurchlässig ist, zu tragen. Die Titel der EN-Standards sind in Abschnitt 6 verfügbar.
- Das Material der PSA ist vom Zulassungsinhaber innerhalb der Produktinformationen zu spezifizieren.
- Nach Verwendung des Produktkonzentrats Hände waschen.
- Kontakt mit den Augen vermeiden.
- Spritzer und Verschütten während des Mischens und Beladens (Verdünnung) vermeiden.
- Bei Anwendungen im Außenbereich: Das Produkt nicht anwenden, wenn innerhalb der nächsten 24 Stunden Regen erwartet wird.
- Bei Sprühanwendungen im Außenbereich: Abdrift durch Wind vermeiden.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Haut mit Wasser waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen.
- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang spülen.

112 oder einen Rettungswagen für ärztliche Hilfe rufen.

Informationen für medizinisches Personal oder einen Arzt:

Die Augen sollten auf dem Weg zum Arzt auch wiederholt ausgespült werden, wenn die Augen alkalischen Chemikalien (pH-Wert > 11), Aminen und Säuren wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure ausgesetzt sind.

- BEI VERSCHLUCKEN: Mund sofort ausspülen. Etwas zu trinken geben, wenn die betroffene Person in der Lage ist, zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. 112 oder einen Rettungswagen für ärztliche Hilfe rufen.
- BEI EINATMEN: Wenn Symptome auftreten, ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Nicht verwendetes Produkt darf nicht in den Boden, in Wasserläufe, Rohrleitungen (Waschbecken, Toiletten usw.) gelangen und auch nicht über die Kanalisation entsorgt werden.
- Nicht verwendetes Produkt, dessen Verpackung und alle anderen Abfallstoffe gemäß den geltenden örtlichen Bestimmungen entsorgen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

- Haltbarkeit: 2 Jahre.
- Vor Frost schützen.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

Die vollständigen Titel der EN-Normen, auf die in Abschnitt 5.2 „Risikominderungsmaßnahmen“ verwiesen wurde, lauten:

EN 374 – Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen

EN 16321 – Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen

EN 14605 – Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, einschließlich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Körpers gewähren (Typen PB [3] und PB [4]).

Kapitel 7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 4

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)	SALVE FAM2_3	Absatzmarkt: EU
	ATOOUT-VE- RT - DD303	Absatzmarkt: EU
	SANILAK - Recharge Nettoyant Désinfec- tant Multi-usa- ges Menthe	Absatzmarkt: EU
	SANILAK - Recharge Nettoyant Désinfec- tant Sanitaires Menthe	Absatzmarkt: EU
	SANILAK - Recharge Nettoyant Désinfec- tant Cuisine Menthe	Absatzmarkt: EU
Zulassungsnummer	EU-0028967-0020 1-4	

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	31,33 % (w/w)
Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		27 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzählige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		5,28 % (w/w)

7.2. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)		SALVE FAM2_4	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0021 1-4			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	31,33 % (w/w)
Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		27 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzählige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		5,28 % (w/w)

7.3. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)	SALVE FAM2_5	Absatzmarkt: EU
	ATOUT-VE- RT - DDP38	Absatzmarkt: EU
	DISINSEPT 4	Absatzmarkt: EU
	ASEPTO 4	Absatzmarkt: EU
	DESINSUR 4	Absatzmarkt: EU
	IGIENA 4	Absatzmarkt: EU

Zulassungsnummer			EU-0028967-0022 1-4		
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	7,83 % (w/w)
Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		6,75 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		1,32 % (w/w)

Kapitel 1. **META-SPC 5 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN**

1.1. **META-SPC 5 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC: meta-SPC5
---------------	---------------------

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-5
--------	-----

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT04: Lebens- und Futtermittelbereich PT03: Hygiene im Veterinärbereich
----------------	---

Kapitel 2. **META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 5**

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 5**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	31,33 - 31,33 % (w/w)
Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		28,8 - 28,8 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		3,52 - 3,52 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 5

Formulierungsart(en)	SL – Lösliches Konzentrat
----------------------	---------------------------

Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 5

Gefahrenhinweise	H315: Verursacht Hautreizungen. H318: Verursacht schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise	P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen. P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz tragen. P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P321: Besondere Behandlung (siehe ergänzende Erste-Hilfe-Anweisung auf diesem Kennzeichnungsetikett). P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztliche(n) ärztlichen Rat einholen/hinzuziehen. P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1

**Desinfektionsmittel, das nicht zur direkten Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt ist
(Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen in institutionellen, medizinischen und industriellen Bereichen)**

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: behüllte Viren Entwicklungsstadium: keine Daten

Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung — In institutionellem, medizinischem und industriellem Bereich
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen, Verteilen, Wischen, Schaumanwendung, Schrubben, Tauchbehandlung, Eintauchen außer im medizinischen Bereich, Wischen (mit einem Mopp) Detaillierte Beschreibung: — ohne mechanische Einwirkung
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - 0,4485 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Pflichtzielorganismen: — Bakterien und Hefen: 0,4485 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Weitere Zielorganismen: — Behüllte Viren: 0,4485 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Das konzentrierte Produkt ist vor der Verwendung auf 1,5 % v/v zu verdünnen.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Flaschen: 0,5 - 5 Liter HDPE oder PET Kanister: 1 - 80 Liter HDPE Fass: 10 - 210 Liter HDPE IBC: 1 000 Liter HDPE

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 2

Desinfektionsmittel für Lebensmittel- und Futtermittelbereiche (Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen in institutionellen und industriellen (Lebensmittelindustrie) Bereichen)

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung — In institutionellem und industriellem Bereich (Lebensmittelindustrie (allgemein, Fleisch (außer Schlachthöfe) und Milchindustrie))
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen, Verteilen, Wischen, Schaumanwendung, Schrubben, Tauchbehandlung, Eintauchen, Wischen (mit einem Mopp) Detaillierte Beschreibung: — ohne mechanische Einwirkung
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - 0,4485 % bis 0,598 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Allgemeine Desinfektion und Fleischindustrie Pflichtzielorganismen: — Bakterien und Hefe: 0,4485 % bis 0,598 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Das konzentrierte Produkt ist vor der Verwendung auf 1,5 % v/v bis 2 % v/v zu verdünnen. Milchindustrie Pflichtzielorganismen: — Bakterien und Hefe: 0,598 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Das konzentrierte Produkt ist vor der Verwendung auf 2 % v/v zu verdünnen.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Flaschen: 0,5 - 5 Liter HDPE oder PET Kanister: 1 - 80 Liter HDPE Fass: 10 - 210 Liter HDPE IBC: 1 000 Liter HDPE

4.2.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.3. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 3

**Desinfektionsmittel für Materialien und Oberflächen, die zur Haltung von Tieren dienen
(Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen im Veterinärbereich)**

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen, Verteilen, Wischen, Schaumanwendung, Schrubben, Tauchbehandlung, Eintauchen, Wischen (mit einem Mopp) Detaillierte Beschreibung: — ohne mechanische Einwirkung
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - 0,299 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Pflichtzielorganismen: — Bakterien und Hefe: 0,299 % w/w L-(+)-Milchsäure, 30 Minuten, 10 °C Das konzentrierte Produkt ist vor der Verwendung auf 1 % v/v zu verdünnen.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Flaschen: 0,5 - 5 Liter HDPE oder PET Kanister: 1 - 80 Liter HDPE Fass: 10 - 210 Liter HDPE IBC: 1 000 Liter HDPE

4.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Die Oberflächen vor der Anwendung des Produkts sorgfältig reinigen.

4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 5

5.1. Gebrauchsanweisung

- Das Produkt durch vollständiges Benetzen der gesamten Oberfläche für 5 bis 30 Minuten anwenden (ca. 18 Sprühstöße /m² oder 20 ml/m² auftragen oder das zu desinfizierende Objekt vollständig benetzen).
- Ausschließlich auf nicht porösen Oberflächen anwenden.
- Informieren Sie den Zulassungsinhaber, wenn die Behandlung unwirksam ist.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Bei der Handhabung des Konzentrats sind chemikalienresistente Schutzhandschuhe, die den Anforderungen der Europäischen Norm EN 374 entsprechen, Augenschutz, der den Anforderungen der Europäischen Norm EN 16321 entspricht und ein Chemikalienschutzanzug (EN 14605), der gegenüber dem Biozidprodukt undurchlässig ist, zu tragen. Die Titel der EN-Standards sind in Abschnitt 6 verfügbar.
- Das Material der PSA ist vom Zulassungsinhaber innerhalb der Produktinformationen zu spezifizieren.
- Nach Verwendung des Produktkonzentrats Hände waschen.
- Kontakt mit den Augen vermeiden.
- Spritzer und Verschütten während des Mischens und Beladens (Verdünnung) vermeiden.
- Bei Anwendungen im Außenbereich: Das Produkt nicht anwenden, wenn innerhalb der nächsten 24 Stunden Regen erwartet wird.
- Bei Sprühanwendungen im Außenbereich: Abdrift durch Wind vermeiden.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Haut mit Wasser waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen.
- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang spülen.

112 oder einen Rettungswagen für ärztliche Hilfe rufen.

Informationen für medizinisches Personal oder einen Arzt:

Die Augen sollten auf dem Weg zum Arzt auch wiederholt ausgespült werden, wenn die Augen alkalischen Chemikalien (pH-Wert > 11), Aminen und Säuren wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure ausgesetzt sind.

- BEI VERSCHLUCKEN: Mund sofort ausspülen. Etwas zu trinken geben, wenn die betroffene Person in der Lage ist, zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. 112 oder einen Rettungswagen für ärztliche Hilfe rufen.
- BEI EINATMEN: Wenn Symptome auftreten, ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Nicht verwendetes Produkt darf nicht in den Boden, in Wasserläufe, Rohrleitungen (Waschbecken, Toiletten usw.) gelangen und auch nicht über die Kanalisation entsorgt werden.
- Nicht verwendetes Produkt, dessen Verpackung und alle anderen Abfallstoffe gemäß den geltenden örtlichen Bestimmungen entsorgen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

- Haltbarkeit: 2 Jahre.
- Vor Frost schützen.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

- Das Produkt ist eine schäumende Formulierung.

Die vollständigen Titel der EN-Normen, auf die in Abschnitt 5.2 „Risikominderungsmaßnahmen“ verwiesen wurde, lauten:

EN 374 – Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen

EN 16321 – Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen

EN 14605 – Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, einschließlich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Körpers gewähren (Typen PB [3] und PB [4]).

Kapitel 7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 5

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM3_1	Absatzmarkt: EU		
		CLEAN DESINFEC- TANT	Absatzmarkt: EU		
		GERM D	Absatzmarkt: EU		
		Evo Germ D	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0023 1-5			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	31,33 % (w/w)
Natriumoctyle- thercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		28,8 % (w/w)

D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		3,52 % (w/w)
--	--	-----------------------	-------------	--	--------------

Kapitel 1. META-SPC 6 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 6 Identifikator

Identifikator	Meta SPC: meta-SPC6
---------------	---------------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-6
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
----------------	---

Kapitel 2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 6

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 6

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	31,33 - 31,33 % (w/w)
Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		28,8 - 28,8 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		5,28 - 5,28 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 6

Formulierungsart(en)	SL – Lösliches Konzentrat
----------------------	---------------------------

Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 6

Gefahrenhinweise	H315: Verursacht Hautreizungen. H318: Verursacht schwere Augenschäden. EUH208: Enthält Eukalyptol und Carvon. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
------------------	--

Sicherheitshinweise	<p>P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen.</p> <p>P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz tragen.</p> <p>P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.</p> <p>P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.</p> <p>P321: Besondere Behandlung (siehe ergänzende Erste-Hilfe-Anweisung auf diesem Kennzeichnungsetikett).</p> <p>P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztliche(n) Ärztlichen Rat einholen hinzuziehen.</p> <p>P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.</p>
---------------------	--

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1

Desinfektionsmittel, das nicht zur direkten Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt ist (Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen in medizinischem Bereich)

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	<p>Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: behüllte Viren Entwicklungsstadium: keine Daten</p>
Anwendungsbereich(e)	<p>Innenverwendung Außenverwendung</p> <p>— im medizinischen Bereich</p>
Anwendungsmethode(n)	<p>Methode: Sprühen, Verteilen, Wischen, Schaumanwendung, Schrubben, Tauchbehandlung, Wischen (mit einem Mopp)</p> <p>Detaillierte Beschreibung: — ohne mechanische Einwirkung</p>

Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - 0,4485 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Pflichtzielorganismen: — Bakterien und Hefe: 0,4485 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Weitere Zielorganismen: — Behüllte Viren: 0,4485 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Das konzentrierte Produkt ist vor der Verwendung auf 1,5 % v/v zu verdünnen.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Flaschen: 0,5 - 5 Liter HDPE oder PET Kanister: 1 - 80 Liter HDPE Fass: 10 - 210 Liter HDPE IBC: 1 000 Liter HDPE

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 6

5.1. Gebrauchsanweisung

- Das Produkt durch vollständiges Benetzen der gesamten Oberfläche für 5 Minuten anwenden (ca. 18 Sprühstöße /m² oder 20 ml/m² auftragen oder das zu desinfizierende Objekt vollständig benetzen).
- Ausschließlich auf nicht porösen Oberflächen anwenden.
- Informieren Sie den Zulassungsinhaber, wenn die Behandlung unwirksam ist.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Bei der Handhabung des Konzentrats sind chemikalienresistente Schutzhandschuhe, die den Anforderungen der Europäischen Norm EN 374 entsprechen, Augenschutz, der den Anforderungen der Europäischen Norm EN 16321 entspricht und ein Chemikalienschutzanzug (EN 14605), der gegenüber dem Biozidprodukt undurchlässig ist, zu tragen. Die Titel der EN-Standards sind in Abschnitt 6 verfügbar.
- Das Material der PSA ist vom Zulassungsinhaber innerhalb der Produktinformationen zu spezifizieren.
- Nach Verwendung des Produktkonzentrats Hände waschen.

- Kontakt mit den Augen vermeiden.
- Spritzer und Verschütten während des Mischens und Beladens (Verdünnung) vermeiden.
- Bei Anwendungen im Außenbereich: Das Produkt nicht anwenden, wenn innerhalb der nächsten 24 Stunden Regen erwartet wird.
- Bei Sprühanwendungen im Außenbereich: Abdrift durch Wind vermeiden.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Haut mit Wasser waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen.
- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang spülen.

112 oder einen Rettungswagen für ärztliche Hilfe rufen.

Informationen für medizinisches Personal oder einen Arzt:

- Die Augen sollten auf dem Weg zum Arzt auch wiederholt ausgespült werden, wenn die Augen alkalischen Chemikalien (pH-Wert > 11), Aminen und Säuren wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure ausgesetzt sind.
- BEI VERSCHLUCKEN: Mund sofort ausspülen. Etwas zu trinken geben, wenn die betroffene Person in der Lage ist, zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. 112 oder einen Rettungswagen für ärztliche Hilfe rufen.
- BEI EINATMEN: Wenn Symptome auftreten, ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Nicht verwendetes Produkt darf nicht in den Boden, in Wasserläufe, Rohrleitungen (Waschbecken, Toiletten usw.) gelangen und auch nicht über die Kanalisation entsorgt werden.
- Nicht verwendetes Produkt, dessen Verpackung und alle anderen Abfallstoffe gemäß den geltenden örtlichen Bestimmungen entsorgen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

- Haltbarkeit: 2 Jahre.
- Vor Frost schützen.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

Die vollständigen Titel der EN-Normen, auf die in Abschnitt 5.2 „Risikominderungsmaßnahmen“ verwiesen wurde, lauten:

EN 374 – Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen

EN 16321 – Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen

EN 14605 – Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, einschließlich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Körpers gewähren (Typen PB [3] und PB [4]).

Kapitel 7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 6

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM3_2	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0024 1-6			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	31,33 % (w/w)
Natriumoctylethylthiocarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		28,8 % (w/w)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzählige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		5,28 % (w/w)

Kapitel 1. META-SPC 7 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 7 Identifikator

Identifikator	Meta SPC: meta-SPC7
---------------	---------------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-7
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT04: Lebens- und Futtermittelbereich PT03: Hygiene im Veterinärbereich
----------------	---

Kapitel 2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 7

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 7

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	31,33 - 31,33 % (w/w)
Natriumoctylethylthiocarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		24,93 - 24,93 % (w/w)

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		3,52 - 3,52 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 7**

Formulierungsart(en)	SL – Lösliches Konzentrat
----------------------	---------------------------

Kapitel 3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 7**

Gefahrenhinweise	H315: Verursacht Hautreizungen. H318: Verursacht schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise	P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen. P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz tragen. P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P321: Besondere Behandlung (siehe ergänzende Erste-Hilfe-Anweisung auf diesem Kennzeichnungsetikett). P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztliche(n) / Ärztlichen Rat einholen / hinzuziehen. P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Kapitel 4. **ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC**

4.1. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 1

Desinfektionsmittel, das nicht zur direkten Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt ist (Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen in häuslichen, institutionellen und industriellen Bereichen)

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—

Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: behüllte Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung — In häuslichen, institutionellen und industriellen Bereichen
Anwendungsmethode(n)	Methode: Wischen, Wischen (mit einem Mopp) oder Bürsten, Sprühen, Einweichen oder Eintauchen Detaillierte Beschreibung: — ohne mechanische Einwirkung
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - 0,299 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Pflichtzielorganismen: — Bakterien und Hefen: 0,299 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Weitere Zielorganismen: — Behüllte Viren: 0,299 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Das konzentrierte Produkt ist vor der Verwendung auf 1 % v/v zu verdünnen.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Flaschen: 0,5 - 5 Liter HDPE oder PET Kanister: 1 - 80 Liter HDPE Fass: 10 - 210 Liter HDPE IBC: 1 000 Liter HDPE Weicher Behälter: 1,5, 2, 2,5 Liter Low-Density Polyethylen (LDPE)

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Das Produkt durch vollständiges Benetzen der gesamten Oberfläche für 5 Minuten anwenden (ca. 18 Sprühstöße /m² oder 20 ml/m² auftragen oder das zu desinfizierende Objekt vollständig benetzen).

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 2

Desinfektionsmittel für Lebensmittel- und Futtermittelbereiche (Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen in häuslichen, institutionellen und industriellen (Lebensmittelindustrie) Bereichen)

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Nur behüllte Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung — In häuslichen, institutionellen und Lebensmittelindustriebereichen
Anwendungsmethode(n)	Methode: Wischen, Wischen (mit einem Mopp) oder Bürsten, Sprühen, Einweichen oder Eintauchen Detaillierte Beschreibung: — ohne mechanische Einwirkung
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - 0,299 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Pflichtzielorganismen: — Bakterien und Hefe: 0,299 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Weitere Zielorganismen: — Behüllte Viren: 0,299 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C Das konzentrierte Produkt ist vor der Verwendung auf 1 % v/v zu verdünnen wie auf dem Etikett angegeben.
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Flaschen: 0,5 - 5 Liter HDPE oder PET Kanister: 1 - 80 Liter HDPE Fass: 10 - 210 Liter HDPE IBC: 1 000 Liter HDPE Weicher Behälter: 1,5, 2, 2,5 Liter LDPE

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Das Produkt durch vollständiges Benetzen der gesamten Oberfläche für 5 Minuten anwenden (ca. 18 Sprühstöße /m² oder 20 ml/m² auftragen oder das zu desinfizierende Objekt vollständig benetzen).

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.3. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 3

**Desinfektionsmittel für Materialien und Oberflächen, die zur Haltung von Tieren dienen
(Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen im Veterinärbereich)**

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung —
Anwendungsmethode(n)	Methode: Wischen, Wischen (mit einem Mopp) oder Bürsten, Sprühen, Einweichen oder Eintauchen Detaillierte Beschreibung: — ohne mechanische Einwirkung
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - 0,748 % Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Pflichtzielorganismen: — Bakterien und Hefe: 0,748 % w/w L-(+)-Milchsäure, 30 Minuten, 10 °C Das konzentrierte Produkt ist vor der Verwendung auf 2,5 % v/v zu verdünnen wie auf dem Etikett angegeben.

Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Flaschen: 0,5 - 5 Liter HDPE oder PET Kanister: 1 - 80 Liter HDPE Fass: 10 - 210 Liter HDPE IBC: 1 000 Liter HDPE Weicher Behälter: 1,5, 2, 2,5 Liter LDPE

4.3.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

- Die Oberflächen vor der Anwendung des Produkts sorgfältig reinigen.
- Das Produkt durch vollständiges Benetzen der gesamten Oberfläche für 30 Minuten anwenden (ca. 18 Sprühdüsen /m² oder 20 ml/m² auftragen oder das zu desinfizierende Objekt vollständig benetzen).

4.3.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.3.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.3.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.3.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

Kapitel 5. **ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 7**

5.1. **Gebrauchsanweisung**

- Ausschließlich auf nicht porösen Oberflächen anwenden.
- Informieren Sie den Zulassungsinhaber, wenn die Behandlung unwirksam ist.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

- Bei der Handhabung des Konzentrats sind chemikalienresistente Schutzhandschuhe, die den Anforderungen der Europäischen Norm EN 374 entsprechen, Augenschutz, der den Anforderungen der Europäischen Norm EN 16321 entspricht und ein Chemikalienschutzanzug (EN 14605), der gegenüber dem Biozidprodukt undurchlässig ist, zu tragen. Die Titel der EN-Standards sind in Abschnitt 6 verfügbar.
- Das Material der PSA ist vom Zulassungsinhaber innerhalb der Produktinformationen zu spezifizieren.
- Nach Verwendung des Produktkonzentrats Hände waschen.
- Kontakt mit den Augen vermeiden.
- Spritzer und Verschütten während des Mischens und Beladens (Verdünnung) vermeiden.
- Bei Anwendungen im Außenbereich: Das Produkt nicht anwenden, wenn innerhalb der nächsten 24 Stunden Regen erwartet wird.
- Bei Sprühanwendungen im Außenbereich: Abdrift durch Wind vermeiden.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Haut mit Wasser waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen.
- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang spülen.

112 oder einen Rettungswagen für ärztliche Hilfe rufen.

Informationen für medizinisches Personal oder einen Arzt:

Die Augen sollten auf dem Weg zum Arzt auch wiederholt ausgespült werden, wenn die Augen alkalischen Chemikalien (pH-Wert > 11), Aminen und Säuren wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure ausgesetzt sind.

- BEI VERSCHLUCKEN: Mund sofort ausspülen. Etwas zu trinken geben, wenn die betroffene Person in der Lage ist, zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. 112 oder einen Rettungswagen für ärztliche Hilfe rufen.
- BEI EINATMEN: Wenn Symptome auftreten, ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Nicht verwendetes Produkt darf nicht in den Boden, in Wasserläufe, Rohrleitungen (Waschbecken, Toiletten usw.) gelangen und auch nicht über die Kanalisation entsorgt werden.
- Nicht verwendetes Produkt, dessen Verpackung und alle anderen Abfallstoffe gemäß den geltenden örtlichen Bestimmungen entsorgen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

- Haltbarkeit: 2 Jahre.
- Vor Frost schützen.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

Die vollständigen Titel der EN-Normen, auf die in Abschnitt 5.2 „Risikominderungsmaßnahmen“ verwiesen wurde, lauten:

EN 374 – Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen

EN 16321 – Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen

EN 14605 – Schutzbekleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, einschließlich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Körpers gewähren (Typen PB [3] und PB [4]).

Kapitel 7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 7

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE 15	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0025 1-7			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	31,33 % (w/w)
Natriumoctylethercarboxylat		Nicht wirksamer Stoff	53563-70-5		24,93 % (w/w)

D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzählige)-Alkylglycoside		Nicht wirksamer Stoff	110615-47-9		3,52 % (w/w)
--	--	-----------------------	-------------	--	--------------

Kapitel 1. META-SPC 8 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 8 Identifikator

Identifikator	Meta SPC: meta-SPC8
---------------	---------------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-8
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
----------------	--

Kapitel 2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 8

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 8

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	0,627 - 1,566 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 8

Formulierungsart(en)	AL – Eine andere Flüssigkeit
----------------------	------------------------------

Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 8

Gefahrenhinweise	
Sicherheitshinweise	

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1

**Desinfektionsmittel, das nicht zur direkten Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt ist
(Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen in häuslichen, institutionellen und industriellen Bereichen)**

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: behüllte Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung — In häuslichen, institutionellen und industriellen Bereichen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen, Verteilen, Wischen, Schaumanwendung, Schrubben, Tauchbehandlung, Eintauchen Detaillierte Beschreibung: — ohne mechanische Einwirkung
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - 0 Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Gebrauchsfertige Produkte. Kontaktzeit: 5 Minuten, 20 °C
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender; Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Die Verpackungsgröße für Verbraucher (nicht-berufsmäßige Verwender) ist auf maximal 3 Liter beschränkt und Verpackungsgrößen oberhalb von 1 Liter sind mit einem Griff auszustatten. Sprays (SP05): 0,5 Liter - 0,75 Liter HDPE oder PET Flaschen: 0,5 - 5 Liter HDPE oder PET Kanister: 1 - 80 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender) Fass: 10 - 210 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender) IBC: 1 000 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender)

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 2

Desinfektionsmittel für Lebensmittel- und Futtermittelbereiche (Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen in häuslichen, institutionellen und industriellen Bereichen)

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung — In häuslichen, institutionellen und industriellen (Lebensmittelindustrie (allgemein)) Bereichen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen, Verteilen, Wischen, Schaumanwendung, Schrubben, Tauchbehandlung, Eintauchen Detaillierte Beschreibung: —
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - 0 Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Gebrauchsfertige Produkte. Kontaktzeit: 5 Minuten, 20 °C
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender; Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)

Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<p>Die Verpackungsgröße für Verbraucher (nicht-berufsmäßige Verwender) ist auf maximal 3 Liter beschränkt und Verpackungsgrößen oberhalb von 1 Liter sind mit einem Griff auszustatten.</p> <p>Sprays (SP05): 0,5 Liter - 0,75 Liter HDPE oder PET Flaschen: 0,5 - 5 Liter HDPE oder PET Kanister: 1 - 80 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender) Fass: 10 - 210 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender) IBC: 1 000 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender)</p>
---	--

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 8

5.1. Gebrauchsanweisung

- Das Produkt durch vollständiges Benetzen der gesamten Oberfläche für 5 Minuten anwenden (ca. 18 Sprühstöße /m² oder 20 ml/m² auftragen oder das zu desinfizierende Objekt vollständig benetzen).
- Ausschließlich auf nicht porösen Oberflächen anwenden.
- Informieren Sie den Zulassungsinhaber, wenn die Behandlung unwirksam ist.
- Gebrauchsanweisung beachten.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Bei Anwendungen im Außenbereich: Das Produkt nicht anwenden, wenn innerhalb der nächsten 24 Stunden Regen erwartet wird.
- Bei Sprühanwendungen im Außenbereich: Abdrift durch Wind vermeiden.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten
- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Wenn Symptome auftreten, mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Haut mit Wasser waschen. Wenn Symptome auftreten, ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

- BEI VERSCHLUCKEN: Wenn Symptome auftreten, ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.
- BEI EINATMEN: Wenn Symptome auftreten, ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Nicht verwendetes Produkt darf nicht in den Boden, in Wasserläufe, Rohrleitungen (Waschbecken, Toiletten usw.) gelangen und auch nicht über die Kanalisation entsorgt werden.
- Nicht verwendetes Produkt, dessen Verpackung und alle anderen Abfallstoffe gemäß den geltenden örtlichen Bestimmungen entsorgen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

- Außerhalb der Reichweite von Kindern und Haustieren/ Nichtzieltieren aufbewahren.
- Haltbarkeit: 2 Jahre.
- Vor Frost schützen.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

Kapitel 7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 8

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM5_1	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0026 1-8			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	0,627 % (w/w)

7.2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM5_2	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0027 1-8			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	0,627 % (w/w)

7.3. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)	SANILAK - Nettoyant désinfectant multi-usages Eucalyptus		Absatzmarkt: EU		
	SANILAK - Nettoyant désinfectant sanitaires Eucalyptus		Absatzmarkt: EU		
	SANILAK - Nettoyant désinfectant cuisine Eucalyptus		Absatzmarkt: EU		
	SALVE FAM5_3		Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0028 1-8			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	0,627 % (w/w)

7.4. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)	SALVE FAM5_4		Absatzmarkt: EU		
	YOU - All purpose disinfecting cleaner		Absatzmarkt: EU		
	MAISON VERTE - Désinfec- tant		Absatzmarkt: EU		
	MAISON VERTE PRO - Désinfec- tant Multi-usa- ges		Absatzmarkt: EU		

		MAISON VERTE PRO - Désinfectant Salle de Bain	Absatzmarkt: EU		
		SANIVERT - Désinfectant	Absatzmarkt: EU		
		YOU - Nettoyant désinfectant toutes surfaces	Absatzmarkt: EU		
		YOU - Désinfectant WC détartrant	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0029 1-8			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	0,627 % (w/w)

7.5. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)		SALVE FAM5_5	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0030 1-8			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	1,566 % (w/w)

7.6. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)		SALVE FAM5_6	Absatzmarkt: EU		
		SANILAK - Nettoyant désinfectant sols et surfaces	Absatzmarkt: EU		

Zulassungsnummer			EU-0028967-0031 1-8		
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	1,566 % (w/w)

7.7. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)	SALVE FAM5_7		Absatzmarkt: EU		
	SANILAK - Nettoyant désinfectant sols et surfaces Eucalyptus		Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer			EU-0028967-0032 1-8		
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	1,566 % (w/w)

7.8. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)	SALVE FAM5_8		Absatzmarkt: EU		
	MAISON VERTE - Désinfec- tant Multi-surfa- ces		Absatzmarkt: EU		
	MAISON VERTE PRO - Désinfec- tant Sol		Absatzmarkt: EU		
	MAISON VERTE PRO - Désinfec- tant Multi-surfa- ces		Absatzmarkt: EU		

		SANIVERT - Désinfec- tant Multi-surfa- ces	Absatzmarkt: EU		
		YOU - Désinfec- tant sols & surfaces	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0033 1-8			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	1,566 % (w/w)

Kapitel 1. **META-SPC 9 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN**

1.1. **META-SPC 9 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC: meta-SPC9
---------------	---------------------

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-9
--------	-----

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
----------------	--

Kapitel 2. **META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 9**

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 9**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	0,627 - 0,627 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 9**

Formulierungsart(en)	AL – Eine andere Flüssigkeit
----------------------	------------------------------

Kapitel 3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 9**

Gefahrenhinweise	
Sicherheitshinweise	

Kapitel 4. **ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC**4.1. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 1

**Desinfektionsmittel, das nicht zur direkten Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt ist
(Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen in häuslichen, institutionellen und industriellen Bereichen)**

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: behüllte Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung — In häuslichen, institutionellen und industriellen Bereichen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen, Verteilen, Wischen, Schaumanwendung, Schrubben, Tauchbehandlung, Eintauchen, Wischen (mit einem Mopp) Detaillierte Beschreibung: — ohne mechanische Einwirkung
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - - Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Gebrauchsfertige Produkte. Kontaktzeit: 5 Minuten, 20 °C
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender; Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)

Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Die Verpackungsgröße für Verbraucher (nicht-berufsmäßige Verwender) ist auf maximal 3 Liter beschränkt und Verpackungsgrößen oberhalb von 1 Liter sind mit einem Griff auszustatten. Sprays (SP05): 0,5 Liter - 0,75 Liter HDPE oder PET Flaschen: 0,5 - 5 Liter HDPE oder PET Kanister: 1 - 80 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender) Fass: 10 - 210 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender)
---	--

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 2

Desinfektionsmittel für Lebensmittel- und Futtermittelbereiche (Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen in häuslichen, institutionellen und industriellen Bereichen)

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung — Im häuslichen, institutionellen und industriellen (allgemein) Bereich

Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen, Verteilen, Wischen, Schaumanwendung, Schrubben, Tauchbehandlung, Eintauchen, Wischen (mit einem Mopp) Detaillierte Beschreibung: — ohne mechanische Einwirkung
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - - Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Gebrauchsfertige Produkte. Kontaktzeit: 5 Minuten, 20 °C
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender; Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Die Verpackungsgröße für Verbraucher (nicht-berufsmäßige Verwender) ist auf maximal 3 Liter beschränkt und Verpackungsgrößen oberhalb von 1 Liter sind mit einem Griff auszustatten. Sprays (SP05): 0,5 Liter - 0,75 Liter HDPE oder PET Flaschen: 0,5 - 5 Liter HDPE oder PET Kanister: 1 - 80 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender) Fass: 10 - 210 Liter HDPE (ausschließlich für berufsmäßige Verwender)

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 9

5.1. Gebrauchsanweisung

- Das Produkt durch vollständiges Benetzen der gesamten Oberfläche für 5 Minuten anwenden (ca. 18 Sprühstöße /m² oder 20 ml/m² auftragen oder das zu desinfizierende Objekt vollständig benetzen).
- Gebrauchsanweisung beachten.
- Ausschließlich auf nicht porösen Oberflächen anwenden.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Bei Anwendungen im Außenbereich: Das Produkt nicht anwenden, wenn innerhalb der nächsten 24 Stunden Regen erwartet wird.

- Bei Sprühanwendungen im Außenbereich: Abdrift durch Wind vermeiden.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten
- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Wenn Symptome auftreten, mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Haut mit Wasser waschen. Wenn Symptome auftreten, ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.
- BEI VERSCHLUCKEN: Wenn Symptome auftreten, ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.
- BEI EINATMEN: Wenn Symptome auftreten, ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Nicht verwendetes Produkt darf nicht in den Boden, in Wasserläufe, Rohrleitungen (Waschbecken, Toiletten usw.) gelangen und auch nicht über die Kanalisation entsorgt werden.
- Nicht verwendetes Produkt, dessen Verpackung und alle anderen Abfallstoffe gemäß den geltenden örtlichen Bestimmungen entsorgen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

- Außerhalb der Reichweite von Kindern und Haustieren/ Nichtzieltieren aufbewahren.
- Haltbarkeit: 2 Jahre.
- Vor Frost schützen.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

-

Kapitel 7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 9

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM6_1	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0028967-0034 1-9			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	0,627 % (w/w)

7.2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM6_2	Absatzmarkt: EU			
		SANILAK - Nettoyant désinfectant multi-usa- ges Menthe	Absatzmarkt: EU			
		SANILAK - Nettoyant désinfectant sanitaires Menthe	Absatzmarkt: EU			
		SANILAK - Nettoyant désinfectant cuisine Menthe	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer		EU-0028967-0035 1-9				
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	0,627 % (w/w)	

7.3. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		SALVE FAM6_3	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer		EU-0028967-0036 1-9				
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
L-(+)-Milchsäure		Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	0,627%(w/w)	



DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/292 DER KOMMISSION

vom 26. September 2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung eines Musters für Kooperationsvereinbarungen zwischen zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden von Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 107 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 107 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 sind die zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten verpflichtet, mit Aufsichtsbehörden von Drittländern erforderlichenfalls Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch und über die Durchsetzung von Verpflichtungen zu treffen, die sich aus der genannten Verordnung in Drittländern ergeben.
- (2) Die zuständigen Behörden sollten beim Abschluss neuer Kooperationsvereinbarungen und bei der Aktualisierung bestehender Kooperationsvereinbarungen mit Drittlandsbehörden nach Möglichkeit das in dieser Verordnung enthaltene Muster verwenden.
- (3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Aufsichtsbehörden von Drittländern sollte vollständig im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ erfolgen. Geeignete Garantien für den Austausch personenbezogener Daten zwischen zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten und Aufsichtsbehörden von Drittländern können unter anderem durch in Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Verwaltungsvereinbarungen festgelegt werden, die durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen umfassen.
- (4) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ausgearbeitet und der Kommission vorgelegt wurde.
- (5) Da sich die technischen Regulierungsstandards, auf denen diese Verordnung beruht, nur an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, nicht aber an die Marktteilnehmer richten, hat die ESMA weder offene öffentliche Konsultationen zu dem Standardentwurf durchgeführt noch die mit der Einführung solcher Standards verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert, da dies mit Blick auf den Anwendungsbereich und die Auswirkungen der Standards unverhältnismäßig gewesen wäre.
- (6) Die ESMA hat eine Empfehlung von der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

- (7) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) angehört und hat am 27. Mai 2024 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Kooperationsvereinbarungen

Zuständige Behörden von Mitgliedstaaten verwenden für Kooperationsvereinbarungen nach Artikel 107 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 nach Möglichkeit das im Anhang enthaltene Muster.

Artikel 2

Übermittlung personenbezogener Daten

Stützen sich zuständige Behörden bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Aufsichtsbehörden von Drittländern auf eine Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679, so wird diese Vereinbarung der gemäß Artikel 107 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 geschlossenen Kooperationsvereinbarung beigefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

(*) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

ANHANG

Muster für Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten und Aufsichtsbehörden von Drittländern und über die Durchsetzung von Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2023/1114 in Drittländern**1. Einleitung**

Beschreibung der Rechtsgrundlage, die die einzelnen unterzeichnenden Behörden berechtigt, in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Märkte für Kryptowerte Informationen auszutauschen.

Erklärung, dass sich die unterzeichnenden Behörden gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch bilden, im Einklang mit den Kooperationsvereinbarungen gegenseitig Amtshilfe leisten müssen.

Erklärung, dass die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarungen nicht dazu bestimmt sind, rechtsverbindliche Verpflichtungen zu begründen oder das innerstaatliche Recht zu ersetzen.

2. Begriffsbestimmungen

Liste von Begriffsbestimmungen für die in den Kooperationsvereinbarungen verwendeten Begriffe.

3. Art der zu leistenden Amtshilfe

Beschreibung der Amtshilfe, die im Einklang mit Artikel 94 der Verordnung (EU) 2023/1114 geleistet werden soll, z. B.:

- a) Einholung von Informationen, die sich bei der ersuchten Behörde befinden;
- b) Einholung von Erklärungen oder Informationen von beliebigen Personen;
- c) Einholung von Dokumenten von Personen oder Unternehmen, auch durch Prüfungen vor Ort;
- d) Einholung von Datenverkehrsaufzeichnungen, soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist, gegebenenfalls mit Unterstützung der zuständigen Justizbehörde, je nach Anwendung von Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/1114 oder einer gleichwertigen Befugnis nach dem Recht des betreffenden Drittlands;
- e) Erwirkung oder Unterstützung bei der Erwirkung des Einfrierens oder der Beschlagnahme von Vermögenswerten im Einklang mit Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2023/1114 oder einer gleichwertigen Befugnis nach dem Recht des betreffenden Drittlands;
- f) Erwirkung oder Unterstützung bei der Erwirkung der vorübergehenden Einstellung von Handlungen oder Verhaltensweisen, die als Verstoß gegen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Märkte für Kryptowerte betrachtet werden, im Einklang mit Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe v der Verordnung (EU) 2023/1114 oder einer gleichwertigen Befugnis nach dem Recht des betreffenden Drittlands.

4. Allgemeine Bestimmungen — Verweigerung der Amtshilfe

Aufstellung der Fälle, in denen Ersuchen um Zusammenarbeit durch zuständige Behörden abgelehnt werden können, einschließlich folgender Fälle:

- a) Das Ersuchen wird nicht gemäß den Kooperationsvereinbarungen gestellt;
- b) das Ersuchen würde der ersuchten Behörde gegen innerstaatliches Recht verstoßende Handlungen abverlangen;
- c) die Weitergabe der relevanten Informationen könnte die Sicherheit des ersuchten Rechtsraums beeinträchtigen, insbesondere die Bekämpfung von Terrorismus oder anderen schwerwiegenden Straftaten;
- d) die Erfüllung des Ersuchens könnte sich nachteilig auf eigene Ermittlungen einschließlich strafrechtlicher Ermittlungen oder auf Durchsetzungsmaßnahmen der ersuchten Behörde auswirken;
- e) vor einem Gericht des ersuchten Rechtsraums ist aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren anhängig;

- f) bei einem Gericht des ersuchten Rechtsraums ist gegen dieselben Personen aufgrund derselben Handlungen bereits eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, es sei denn, die ersuchende Behörde kann nachweisen, dass Maßnahmen oder Sanktionen, die in einem von ihr eingeleiteten Verfahren beantragt werden, nicht derselben Art wären wie im Zuständigkeitsbereich der ersuchten Behörde erwirkte Maßnahmen oder Sanktionen und dass sie keine doppelte Wirkung entfalten würden.

Die Amtshilfe wird nicht mit der Begründung verweigert, dass die Art des untersuchten Verhaltens im Zuständigkeitsbereich der ersuchten Behörde keinen Verstoß gegen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Märkte für Kryptowerte darstellt.

5. **Übermittlung und Bearbeitung von Amtshilfeersuchen**

Beschreibung des Verfahrens für die Übermittlung und Bearbeitung von Amtshilfeersuchen.

6. **Zulässige Verwendung von Informationen**

Beschreibung der Regelungen für die zulässige Verwendung der Informationen gemäß Artikel 107 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114, wobei geregelt sein muss, dass die bereitgestellten Informationen der Wahrnehmung der Aufgaben der ersuchenden Behörde, d. h. der Sicherstellung der Einhaltung und Durchsetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Märkte für Kryptowerte, dienen müssen. Die ausgetauschten Informationen dürfen einzig und allein für die im Amtshilfeersuchen genannten Zwecke verwendet werden.

Beabsichtigt eine ersuchende Behörde, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen bereitgestellten Informationen für andere als die in diesem Abschnitt genannten Zwecke zu verwenden, so muss sie dafür die vorherige Zustimmung der ersuchten Behörde einholen.

7. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Hinweis darauf, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 vollständig Rechnung getragen wird.

8. **Vertraulichkeitsvorschriften**

Beschreibung der Vertraulichkeitsregelungen für sämtliche Informationen, die offengelegt, empfangen, ausgetauscht oder übermittelt werden. Die Beschreibung muss folgende Vorgaben umfassen:

- a) Sämtliche im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen zwischen den unterzeichnenden Behörden ausgetauschten Informationen, die Geschäfts- oder Betriebsbedingungen oder andere wirtschaftliche oder persönliche Angelegenheiten betreffen, sind als vertraulich zu betrachten und unterliegen dem Berufsgeheimnis, es sei denn, ihre Offenlegung wird von der ersuchten Behörde zum Zeitpunkt der Übermittlung für zulässig erklärt oder ist für Gerichtsverfahren erforderlich.
- b) Die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, die für die unterzeichnenden Behörden tätig sind oder tätig waren. Die unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen dürfen keiner anderen natürlichen oder juristischen Person oder Behörde bekannt gegeben werden, es sei denn, dies geschieht aufgrund einer Rechtsvorschrift der Union oder eines Mitgliedstaats oder aufgrund einer Rechtsvorschrift des betreffenden Drittlands, die den Rechtsvorschriften der Union oder eines Mitgliedstaats zumindest gleichwertig ist.

Die ausgetauschten Informationen dürfen an keine andere Behörde oder Stelle weitergegeben werden, es sei denn, die unterzeichnende Behörde, die die Informationen ursprünglich bereitgestellt hat, hat ihre vorherige Zustimmung erteilt.

9. **Allgemeine Bestimmungen — Benennung einer Kontaktstelle**

Um die Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinbarungen zu erleichtern, werden von den unterzeichnenden Behörden Kontaktstellen benannt.

10. Allgemeine Bestimmungen — Revisionsklausel

Die Funktionsweise und Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarungen wird von den unterzeichnenden Behörden regelmäßig überprüft, damit der Anwendungsbereich oder die Funktionsweise der Vereinbarungen erforderlichenfalls erweitert oder verändert werden können.

11. Weitere Bestimmungen — Sonstiges



DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/293 DER KOMMISSION

vom 30. September 2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen, Muster und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden in Verbindung mit vermögenswertereferenzierten Token

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 5 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zum Schutz der Verbraucher und im Einklang mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2023/1114 sollten Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und gegebenenfalls die in Artikel 34 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe h der Verordnung genannten Drittunternehmen den Inhabern vermögenswertereferenzierter Token und anderen interessierten Parteien Informationen über die Beschwerdeverfahren zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sollten diese Emittenten und Drittunternehmen ihnen einen harmonisierten Mustertext in den Sprachen, die diese Emittenten und Drittunternehmen für die Vermarktung ihrer Dienstleistungen verwenden, oder in den Sprachen, die sie für die Kommunikation mit dem Inhaber vermögenswertereferenzierter Token verwenden, zur Verfügung stellen.
- (2) Um Transparenz für Beschwerdeführer sicherzustellen und ihnen den wirksamen Zugang zu Beschwerdeverfahren und deren Nutzung zu ermöglichen, sollten diese Informationen die Angabe umfassen, dass ihre Beschwerden kostenlos in den Sprachen eingereicht und bearbeitet werden, die von den Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und gegebenenfalls von Drittunternehmen verwendet werden, um ihre Dienstleistungen zu vermarkten, oder in den Sprachen, die sie für die Kommunikation mit dem Inhaber vermögenswertereferenzierter Token verwenden, sowie in den Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaats und der Aufnahmemitgliedstaaten, die auch Amtssprachen der Union sind.
- (3) Um zu vermeiden, dass Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und Drittunternehmen unterschiedliche Beschwerdeverfahren anwenden, sollten Beschwerdeführer ihre Beschwerden bei diesen Emittenten und gegebenenfalls bei den Drittunternehmen unter Verwendung eines harmonisierten Musters einreichen können, unabhängig davon, wo diese Emittenten oder Drittunternehmen niedergelassen sind oder wo das Token innerhalb der Union vertrieben wurde. Wenn der Beschwerdeführer die Beschwerde jedoch in einem anderen Format als dem Muster einreicht, sollten der Emittent und das Drittunternehmen die Beschwerde dennoch bearbeiten und sie nicht aus diesem Grund ablehnen.
- (4) Um wirksame und transparente Verfahren für eine zügige, faire und einheitliche Bearbeitung von Beschwerden von Inhabern vermögenswertereferenzierter Token und von anderen interessierten Parteien sicherzustellen, sollten Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und gegebenenfalls Drittunternehmen den Eingang einer Beschwerde bestätigen, das Datum des Eingangs der Beschwerde eindeutig angeben und Beschwerdeführern, die ein elektronisches Beschwerdeformular einreichen, eine Kopie der Beschwerde zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sollte der Emittent vermögenswertereferenzierter Token prüfen, ob die Beschwerde zulässig ist und alle für die Untersuchung der Beschwerde erforderlichen Informationen enthält, und von den Inhabern vermögenswertereferenzierter Token und anderen interessierten Parteien unverzüglich alle zusätzlichen Informationen anfordern, die für die umgehende und wirksame Untersuchung und Bearbeitung der Beschwerde erforderlich sind.

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>.

- (5) Um die Gleichbehandlung in der Union sicherzustellen, sollte festgelegt werden, was ein „angemessener Zeitraum“ ist, innerhalb dessen ein Emittent vermögenswertereferenzierter Token das Ergebnis seiner Untersuchungen mitteilt. Der Emittent sollte den Beschwerdeführer über den Fortgang des Beschwerdeverfahrens auf dem Laufenden halten und zügig, in jedem Fall aber innerhalb der auf nationaler Ebene festgelegten Fristen für die Bearbeitung von Beschwerden, die von Beschwerdeführern eingereicht werden, antworten. Der Emittent sollte alle Beschwerden auf etwaige Mängel prüfen.
- (6) Gemäß dem Grundsatz der Datenminimierung sollten nur personenbezogene Daten angefordert werden, die für die Bearbeitung der Beschwerde erforderlich sind.
- (7) Die vorliegende Verordnung basiert auf einem in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ausgearbeiteten Entwurf technischer Regulierungsstandards, den die Europäische Bankenaufsichtsbehörde der Kommission vorgelegt hat.
- (8) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Interessengruppe Europäischer Bankensektor eingeholt.
- (9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ angehört und hat am 21. Juni 2024 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bearbeitung von Beschwerden sowie Strategie und Funktion für das Beschwerdemanagement

- (1) Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und gegebenenfalls Drittunternehmen führen Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden ein und halten diese aufrecht, wenn eine Beschwerde
 - a) eine an sie gerichtete Äußerung der Unzufriedenheit einer natürlichen oder juristischen Person oder einer anderen interessierten Partei, einschließlich Verbraucherverbänden, die Inhaber vermögenswertereferenzierter Token vertreten, in Bezug auf die Ausgabe, das Angebot oder die Beantragung der Zulassung vermögenswertereferenzierter Token zum Handel gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 ist,
 - b) von einem „Beschwerdeführer“, bei dem es sich um eine natürliche oder juristische Person oder eine andere interessierte Partei, einschließlich Verbraucherverbänden, die Inhaber vermögenswertereferenzierter Token vertreten, handelt, eingereicht wird und wenn diese Person oder eine andere interessierte Partei anführt, zur Einreichung einer Beschwerde bei einem Emittenten vermögenswertereferenzierter Token oder einem Drittunternehmen, das vermögenswertereferenzierte Token ganz oder teilweise vertreibt, berechtigt zu sein.
- (2) Emittenten vermögenswertereferenzierter Token richten Beschwerdeverfahren ein und halten diese aufrecht. Dazu gehören alle folgenden Elemente:
 - a) eine „Strategie für das Beschwerdemanagement“, die
 - i) von der Geschäftsleitung des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token festgelegt und gebilligt wird, die auch für die Umsetzung dieser Strategie und die Überwachung ihrer Einhaltung verantwortlich ist,
 - ii) in Form eines schriftlichen Dokuments in elektronischer Form oder in Papierform verfügbar ist,

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

- iii) allen zuständigen Mitarbeitern des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token über einen geeigneten internen Kanal zur Verfügung gestellt werden.
- b) eine „Funktion für das Beschwerdemanagement“, die
 - i) eine redliche Untersuchung von Beschwerden ermöglicht,
 - ii) mögliche Interessenkonflikte ermittelt und abmildert.

Artikel 2

Bereitstellung von Informationen für die Inhaber vermögenswertereferenzierter Token und andere interessierte Parteien

- (1) Emittenten vermögenswertereferenzierter Token stellen dem Beschwerdeführer auf Anfrage oder bei Bestätigung des Eingangs einer Beschwerde klare, präzise und aktuelle schriftliche Informationen über das Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Diese Information enthalten
- a) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Beschwerden gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a,
 - b) Einzelheiten des Verfahrens für die Einreichung einer Beschwerde, einschließlich der Art der vom Beschwerdeführer bereitzustellenden Informationen und der Identität und Kontaktdaten der Person oder Stelle, an die die Beschwerde zu richten ist,
 - c) das Verfahren, das bei der Bearbeitung einer Beschwerde angewendet wird, einschließlich des Zeitpunkts, zu dem der Eingang der Beschwerde bestätigt wird, die voraussichtlichen Fristen für die Bearbeitung und die Verfügbarkeit einer zuständigen Behörde, einer Ombudsperson oder alternativer Streitbeilegungsmechanismen,
 - d) die Information, dass Beschwerden bei den Emittenten oder gegebenenfalls bei den Drittunternehmen unentgeltlich eingereicht und bearbeitet werden,
 - e) einen Hinweis auf die Verpflichtung des Emittenten, den Beschwerdeführer über die weitere Bearbeitung der Beschwerde auf dem Laufenden zu halten.
- (2) Die Emittenten vermögenswertereferenzierter Token veröffentlichen eine aktuelle Beschreibung des Beschwerdeverfahrens sowie das im Anhang enthaltene Muster für die Einreichung von Beschwerden in leicht zugänglicher Weise, unter anderem in Form von Broschüren, Flyern, Vertragsunterlagen oder über ihre Website.

Artikel 3

Mustertexte und Aufzeichnung

Emittenten vermögenswertereferenzierter Token

- a) entwickeln ein Muster für die Einreichung von Beschwerden, wie im Anhang dieser Verordnung beschrieben, und stellen es den Inhabern vermögenswertereferenzierter Token und anderen interessierten Parteien, einschließlich Verbraucherverbänden, die Inhaber vermögenswertereferenzierter Token vertreten, zur Verfügung,
- b) stellen sicher, dass Inhaber vermögenswertereferenzierter Token und andere interessierte Parteien die Möglichkeit haben,
 - i) Beschwerden auf elektronischem Wege oder in Papierform einzureichen,
 - ii) Beschwerden kostenlos einzureichen,
- c) bestätigen den Eingang einer Beschwerde unter eindeutiger Angabe des Datums ihres Eingangs und stellen Beschwerdeführern, die ein elektronisches Beschwerdeformular einreichen, eine Kopie der Beschwerde zur Verfügung,
- d) erfassen intern Beschwerden und Maßnahmen, die als Reaktion darauf ergriffen wurden, in geeigneter Weise, z. B. über ein sicheres elektronisches Register, für einen angemessenen Zeitraum, jedoch in keinem Fall länger als nach den nationalen Fristen zulässig,
- e) nehmen eine Beschwerde auch dann an und bearbeiten sie, wenn der Beschwerdeführer die Beschwerde in einem anderen Format als dem Muster im Anhang einreicht,

- f) übermitteln dem Beschwerdeführer gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) zusammen mit dem Muster im Anhang einen Datenschutzhinweis.

Artikel 4

Sprachen

Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und gegebenenfalls Drittunternehmen

- a) veröffentlichen die Beschreibung des Beschwerdeverfahrens und das Muster im Anhang in den Sprachen, die sie für die Vermarktung ihrer Dienstleistungen verwenden, oder in den Sprachen, die sie für die Kommunikation mit dem Inhaber vermögenswertereferenzierter Token verwenden,
- b) stellen sicher, dass Beschwerdeführer die Möglichkeit haben,
- i) Beschwerden in den Sprachen einzureichen, die diese Emittenten und Drittunternehmen für die Vermarktung ihrer Dienstleistungen verwenden, oder in den Sprachen, die sie für die Kommunikation mit dem Inhaber vermögenswertereferenzierter Token verwenden,
- ii) Beschwerden in den Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaats und der Aufnahmemitgliedstaaten, die auch Amtssprachen der Union sind, einzureichen.

Artikel 5

Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden und zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchungen an die Beschwerdeführer

- (1) Emittenten vermögenswertereferenzierter Token
- a) prüfen nach Eingang einer Beschwerde unverzüglich, ob die Beschwerde klar und vollständig ist, und insbesondere, ob die Beschwerde alle relevanten Informationen und Nachweise enthält, und informieren den Beschwerdeführer darüber, ob die Beschwerde die Voraussetzungen für die Zulässigkeit erfüllt, die redlich und angemessen sein müssen und das Beschwerderecht natürlicher oder juristischer Personen nicht unangemessen einschränken dürfen,
- b) fordern, sofern sie zu dem Schluss kommen, dass eine Beschwerde unklar oder unvollständig ist, beim Beschwerdeführer unverzüglich alle zusätzlichen Informationen oder Nachweise an, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Beschwerde erforderlich sind,
- c) begründen, wenn eine Beschwerde nicht die Voraussetzungen für die Zulässigkeit erfüllt, gegenüber dem Beschwerdeführer klar, aus welchen Gründen die Beschwerde aufgrund von Unzulässigkeit abgelehnt wird,
- d) bemühen sich darum, alle relevanten Informationen und Nachweise im Zusammenhang mit einer Beschwerde einzuholen und zu untersuchen,
- e) setzen den Beschwerdeführer gegebenenfalls davon in Kenntnis, dass sie in Bezug auf den Gegenstand der Beschwerde nicht zuständig sind, und teilen ihm, soweit bekannt, die Kontaktdaten der für die Bearbeitung der Beschwerde zuständigen Stelle mit,
- f) halten den Beschwerdeführer ordnungsgemäß über alle zusätzlichen Schritte, die zur Bearbeitung der Beschwerde unternommen werden, auf dem Laufenden und beantworten Nachfragen des Beschwerdeführers unverzüglich.
- (2) Emittenten vermögenswertereferenzierter Token analysieren fortlaufend Beschwerden, um wiederkehrende oder systemische Probleme sowie potenzielle rechtliche und operative Risiken zu ermitteln und einzudämmen. Emittenten vermögenswertereferenzierter Token müssen insbesondere
- a) die Ursachen von Einzelbeschwerden analysieren, um Grundursachen zu ermitteln, die verschiedenen Arten von Beschwerden gemein sind,
- b) prüfen, ob sich solche Ursachen auch auf andere Prozesse oder Produkte auswirken können, auch auf solche, für die keine direkten Beschwerden eingereicht wurden,

(*) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

- c) solche Ursachen beheben.
- (3) Emittenten vermögenswertereferenzierter Token teilen den Beschwerdeführern das Ergebnis der Untersuchungen zu eingereichten Beschwerden folgendermaßen mit:
- a) in einfacher Sprache, die für die Beschwerdeführer leicht verständlich ist,
 - b) indem sie unverzüglich und in jedem Fall innerhalb der gegebenenfalls auf nationaler Ebene festgelegten Fristen für die Bearbeitung von Beschwerden von Beschwerdeführern antworten, und
 - c) indem sie eine ausführliche Erläuterung ihres Standpunkts zu der Beschwerde beifügen, wenn die endgültige Entscheidung den Forderungen des Beschwerdeführers nicht vollständig nachkommt (und auch wenn sie ihnen nachkommt, sofern dies im nationalen Recht vorgeschrieben ist), und indem sie die Möglichkeit des Beschwerdeführers darlegen, die Beschwerde aufrechtzuerhalten, einschließlich der Verfügbarkeit einer Ombudsperson, alternativer Streitbeilegungsmechanismen und zuständiger nationaler Behörden.

Für die Zwecke von Buchstabe b unterrichten die Emittenten vermögenswertereferenzierter Token den Beschwerdeführer über die Gründe für Verzögerungen und geben an, wann ihre Untersuchung voraussichtlich abgeschlossen sein wird.

Für die Zwecke von Buchstabe c ist eine solche Entscheidung schriftlich zu übermitteln.

Artikel 6

Besondere Bestimmungen für die Bearbeitung von Beschwerden, an denen Drittunternehmen beteiligt sind

- (1) Wurden die Token ganz oder teilweise über Drittunternehmen vertrieben, stellen die Emittenten vermögenswertereferenzierter Token sicher, dass
- a) die Drittunternehmen ihnen rechtzeitig alle eingegangenen Beschwerden betreffend den Vertrieb solcher Token mitteilen und sie an den Emittenten vermögenswertereferenzierter Token weiterleiten, der solche Beschwerden prüft,
 - b) sie die Drittunternehmen, die solche Token vertreiben, rechtzeitig über alle beim Emittenten vermögenswertereferenzierter Token eingegangenen Beschwerden betreffend den Vertrieb dieser Token unterrichten.
- (2) Die Drittunternehmen
- a) gestatten den Beschwerdeführern,
 - i) Beschwerden auf elektronischem Wege oder in Papierform einzureichen,
 - ii) Beschwerden kostenlos einzureichen,
 - b) bestätigen den Eingang einer Beschwerde betreffend den Vertrieb solcher Token unter eindeutiger Angabe des Datums ihres Eingangs und stellen Beschwerdeführern, die ein elektronisches Beschwerdeformular einreichen, eine Kopie der Beschwerde zur Verfügung,
 - c) stellen dem Beschwerdeführer die Kontaktdaten der Emittenten vermögenswertereferenzierter Token zur Verfügung, damit der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, Beschwerden direkt bei Emittenten vermögenswertereferenzierter Token einzureichen,
 - d) erstellen unter Verwendung des Musters im Anhang das gleiche Muster für die Einreichung von Beschwerden wie der Emittent vermögenswertereferenzierter Token und stellen es den Inhabern vermögenswertereferenzierter Token zur Verfügung,
 - e) erfassen intern in geeigneter Weise über ein sicheres elektronisches Register alle eingegangenen Beschwerden und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen für einen angemessenen Zeitraum, jedoch in keinem Fall länger als nach den nationalen Fristen zulässig,
 - f) übermitteln dem Beschwerdeführer gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zusammen mit dem Muster im Anhang einen Datenschutzhinweis.

*Artikel 7***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Muster, das Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und gegebenenfalls Drittunternehmen den Inhabern vermögenswertereferenzierter Token für die Einreichung von Beschwerden zur Verfügung stellen sollen

EINREICHUNG EINER BESCHWERDE

1.a. **Angaben zum Beschwerdeführer**

NACHNAME/NAME DES RECHTSTRÄGERS	VOR-NAME	REGISTRIERUNGS-NUMMER	UNTERNEHMENSKEN-NUNG (FALLS VORHANDEN)	KUNDENNUMMER (FALLS VORHANDEN)

ANSCHRIFT: STRAÙE, HAUSNUMMER, ETAGE (Bei juristischen Personen: Anschrift des Firmensitzes)	PLZ	ORT	LAND

TELEFON	E-MAIL-ADRESSE

1.b. **Kontaktdaten (falls abweichend von 1.a)**

NACHNAME/NAME DES RECHTSTRÄGERS	VORNAME

ANSCHRIFT: STRAÙE, HAUSNUMMER, ETAGE (Bei juristischen Personen: Anschrift des Firmensitzes)	PLZ	ORT	LAND

TELEFON	E-MAIL-ADRESSE

2.a. **Angaben zum gesetzlichen Vertreter (sofern zutreffend) (Vollmacht oder anderes amtliches Dokument beifügen, das die Ernennung zum Vertreter belegt)**

NACHNAME/NAME DES RECHTSTRÄGERS	VORNAME	REGISTRIERUNGSNUM-MER	UNTERNEHMENSKENNUNG (FALLS VORHANDEN)
ANSCHRIFT: STRAÙE, HAUSNUMMER, ETAGE (Bei juristischen Personen: Anschrift des Firmensitzes)	PLZ	ORT	LAND
TELEFON		E-MAIL-ADRESSE	

2.b. **Kontaktdaten (falls abweichend von 2.a)**

NACHNAME/NAME DES RECHTSTRÄGERS	VORNAME		
ANSCHRIFT: STRAÙE, HAUSNUMMER, ETAGE (Bei juristischen Personen: Anschrift des Firmensitzes)	PLZ	ORT	LAND
TELEFON		E-MAIL-ADRESSE	

3. **Angaben zum Beschwerdeführer**

3.a. **Vollständige Angabe der Emission, des Angebots oder der Beantragung der Zulassung vermögenswertereferenzierter Token zum Handel oder des Vertrags, auf den sich die Beschwerde bezieht (d. h. Name der Emittenten vermögenswertereferenzierter Token, Referenznummer der vermögenswertereferenzierten Token oder sonstige Verweise auf die relevanten Transaktionen usw.)**

--

3.b. **Beschreibung des Beschwerdegegenstands**

--

Fügen Sie bitte Unterlagen bei, die Ihre Darstellung stützen.

3.c. **Datumsangaben zu den Umständen, die zur Beschwerde geführt haben**

3.d. **Beschreibung des entstandenen Schadens, Verlusts oder Nachteils (sofern zutreffend)**

3.e. **Weitere Anmerkungen oder relevante Informationen (sofern zutreffend)**

(Ort) den (Datum)

Unterschrift:

BESCHWERDEFÜHRER/GESETZLICHER VERTRETER

Zur Verfügung gestellte Unterlagen (*bitte die entsprechenden Kästchen ankreuzen*):

Vollmacht oder sonstiges einschlägiges Dokument	<input type="checkbox"/>
Kopie der Vertragsunterlagen der Anlagen, auf die sich die Beschwerde bezieht	<input type="checkbox"/>
Sonstige Unterlagen, die die Beschwerde stützen:	<input type="checkbox"/>



2025/294

13.2.2025

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/294 DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen, Muster und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden durch die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zum Schutz der Kunden sollten die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ihren Kunden auf ihrer Website einen einfachen Zugang sowohl zu einer klaren, verständlichen und aktuellen Beschreibung ihres Beschwerdeverfahrens als auch zum Standardmuster im Anhang dieser Verordnung in den Sprachen, die der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen für die Vermarktung seiner Dienstleistungen verwendet, oder in den Sprachen, die er für die Kommunikation mit Kunden verwendet, zur Verfügung stellen.
- (2) Es muss sichergestellt werden, dass Kunden ihre Beschwerden in den Sprachen, die der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen für die Vermarktung seiner Dienstleistungen oder für die Kommunikation mit Kunden verwendet, sowie in den Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaats und der Aufnahmemitgliedstaaten, die auch Amtssprachen der Union sind, einreichen können.
- (3) Um zu vermeiden, dass sich die Beschwerdeverfahren zwischen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen in der Union unterscheiden, sollten die Kunden ihre Beschwerden unter Verwendung eines harmonisierten Musters einreichen können. Um den Kunden größtmögliche Flexibilität bei der Einreichung ihrer Beschwerden zu bieten, sollten Beschwerden jedoch nicht allein aus dem Grund zurückgewiesen werden können, dass Beschwerden nicht unter Verwendung dieses Musters eingereicht wurden.
- (4) Um eine zügige und fristgerechte Bearbeitung von Beschwerden sicherzustellen, sollten Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen den Eingang einer Beschwerde bestätigen und den Beschwerdeführer unverzüglich darüber informieren, ob die Beschwerde zulässig ist. Nach Bestätigung des Eingangs der Beschwerde sollte der Beschwerdeführer auch die Kontaktdaten der Person oder Abteilung erhalten, die für Fragen im Zusammenhang mit der Beschwerde zu kontaktieren ist, sowie eine vorläufige Frist genannt bekommen, innerhalb derer eine Entscheidung über die Beschwerde zu erwarten ist. Wurde eine Beschwerde für unzulässig erklärt, sollte der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen und ihm die Gründe für die Unzulässigkeit mitteilen.
- (5) Um eine zügige, fristgerechte und faire Untersuchung von Beschwerden sicherzustellen, sollten Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Eingang einer Beschwerde prüfen, ob die Beschwerde klar und vollständig ist und alle für die Bearbeitung erforderlichen Informationen enthält. Falls erforderlich, sollten Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen unverzüglich zusätzliche Informationen anfordern. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Beschwerde einholen und untersuchen. Beschwerdeführer sollten ordnungsgemäß über das Beschwerdeverfahren informiert werden.
- (6) Um eine faire und wirksame Bearbeitung von Beschwerden sicherzustellen, ist es notwendig, in Entscheidungen über Beschwerden auf alle vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vorgebrachten Punkte einzugehen. Um die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sicherzustellen, sollten bei ähnlich gelagerten Beschwerden gewährleistet sein, dass kohärente Entscheidungen getroffen werden, es sei denn, der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kann Abweichungen von zuvor getroffenen Entscheidungen objektiv begründen.

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>.

- (7) Um eine zügige Bearbeitung von Beschwerden sicherzustellen, sollten Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen dem Beschwerdeführer die Entscheidungen über Beschwerden unverzüglich innerhalb der vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen im Beschwerdeverfahren festgelegten Frist mitteilen. Dieser Zeitraum sollte zwei Monate ab dem Tag, an dem die Beschwerde beim Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen eingegangen ist, nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, in denen der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen diese Frist nicht einhalten kann, sollte der Beschwerdeführer über die Gründe für die Verzögerung und das voraussichtliche Datum, bis zu dem eine Entscheidung getroffen wird, unterrichtet werden.
- (8) Um eine effiziente Interaktion zwischen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen und Beschwerdeführern sicherzustellen, sollten die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mit den Beschwerdeführern in einer klaren und einfachen Sprache kommunizieren, die leicht verständlich ist. Aus demselben Grund sollten Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen schriftlich auf elektronischem Wege oder auf Ersuchen des Beschwerdeführers in Papierform kommunizieren.
- (9) Um bei der Bearbeitung von Beschwerden verfahrenstechnische und inhaltliche Kohärenz zu erreichen, sollten die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die Daten zur Bearbeitung von Beschwerden fortlaufend analysieren, einschließlich der durchschnittlichen Bearbeitungszeit pro Jahr (auf fortlaufender Basis) für jeden Schritt des Beschwerdeverfahrens. Eine solche Analyse sollte es Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen ermöglichen, Ineffizienzen, Unstimmigkeiten oder Abweichungen von den einschlägigen Strategien und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden durch den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen umgehend festzustellen. Die Ergebnisse der Analyse sollten es dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ermöglichen, seine Prozesse zur Bearbeitung von Beschwerden insgesamt zu verbessern.
- (10) Um sicherzustellen, dass die Beschwerdeverfahren wirksam sind und ihr Ziel einer zügigen, fairen und einheitlichen Bearbeitung der von Kunden eingegangenen Beschwerden erfüllen, ist es von größter Bedeutung sicherzustellen, dass die Personen, die beim Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen für die Anwendung dieser Verfahren zuständig sind, in Bezug auf diese Verfahren gut informiert und angemessen geschult sind. Diese Kommunikation und die Schulungen sollten zu wirksamen Strategien und Verfahren beitragen und die Einhaltung der Anforderung gemäß Artikel 68 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 sicherstellen, der zufolge Personal mit den Kenntnissen, Fähigkeiten und der Fachkompetenz eingestellt wird, die für die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Schulungen sollten in einem angemessenen Verhältnis zur effizienten Bearbeitung von Beschwerden stehen und nicht zu einer übermäßigen Belastung für die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen führen.
- (11) Um sicherzustellen, dass Beschwerden fair und wirksam untersucht werden, sollte der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen angemessene Ressourcen für das Beschwerdemanagement bereitstellen. Mit diesen Ressourcen sollte auch sichergestellt werden, dass bei der Behandlung von Beschwerden keine Interessenkonflikte auftreten. Gemäß Artikel 68 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 sollte das Leitungsorgan des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen die Wirksamkeit der zur Erfüllung von Titel V Kapitel 2 und 3 der genannten Verordnung eingeführten Strategien und Verfahren bewerten und regelmäßig überprüfen. Als Anforderung an die Strategien und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden und um die Erfüllung von Artikel 68 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 sicherzustellen, sollte das Leitungsorgan der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die Umsetzung der Strategien und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden billigen und anschließend überwachen.
- (12) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen. Diese Verordnung lässt die Rechte und Pflichten aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ unberührt. Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde und der in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ausgearbeitet wurde.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

- (13) Die ESMA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt. Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ angehört und hat am 21. Juni 2024 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Informationen, Muster und Beschreibung der Beschwerdeverfahren

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff „Beschwerde“ eine Äußerung der Unzufriedenheit, die ein Kunde in Bezug auf die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen an einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen richtet.
- (2) Die in Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Beschwerdeverfahren umfassen Folgendes:
- a) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Beschwerden,
 - b) die Angabe, dass die Einreichung und Bearbeitung von Beschwerden unentgeltlich ist,
 - c) eine detaillierte Beschreibung der Form, in der Beschwerden einzureichen sind, einschließlich
 - i) des Hinweises, dass Beschwerden unter Verwendung des Musters im Anhang eingereicht werden können,
 - ii) der vom Beschwerdeführer bereitzustellenden Informationen,
 - iii) der Identität und der Kontaktdaten der Person oder Abteilung, an die Beschwerden zu richten sind,
 - iv) der elektronischen Plattform, des Systems, der E-Mail-Adresse oder der Postanschrift für die Einreichung von Beschwerden,
 - v) der Sprache(n), in der/denen ein Kunde eine Beschwerde gemäß Artikel 3 einreichen darf,
 - d) die Beschreibung des Beschwerdeverfahrens gemäß den Artikeln 3 bis 6,
 - e) die Fristen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen für das Beschwerdeverfahren, einschließlich der Bestätigung des Eingangs der Beschwerde gemäß Artikel 4, der Anforderung zusätzlicher Informationen, gegebenenfalls der Untersuchung einer Beschwerde und der Mitteilung der Entscheidung über die Beschwerde,
 - f) eine kurze Beschreibung der Regelungen für die Erfassung von und das Führen von Aufzeichnungen über Beschwerden und der daraufhin getroffenen Maßnahmen über ein sicheres elektronisches System.
- (3) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen veröffentlichen auf ihrer Website eine aktuelle Beschreibung der Beschwerdeverfahren sowie das Standardmuster im Anhang und stellen sicher, dass sowohl diese Beschreibung als auch dieses Muster auf ihrer Website und auf allen anderen relevanten digitalen Geräten, die von Kunden für den Zugang zu den Kryptowerte-Dienstleistungen verwendet werden können, leicht zugänglich sind. Darüber hinaus stellen die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen auf Verlangen der Kunden und zum Zeitpunkt der Bestätigung des Eingangs von Beschwerden eine solche Beschreibung zur Verfügung.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

(4) Die Beschreibung des Beschwerdeverfahrens und das Standardmuster im Anhang werden in allen Sprachen veröffentlicht, die der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen für die Vermarktung seiner Dienstleistungen oder die Kommunikation mit Kunden verwendet.

(5) Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen dokumentiert die Beschwerdeverfahren in angemessener Weise, informiert alle seine Mitarbeiter an den betreffenden Stellen über einen geeigneten internen Kanal über diese Verfahren und bietet ihnen eine angemessene Schulung an.

(6) Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen stellt sicher, dass die Beschwerdeverfahren von seinem Leitungsorgan festgelegt und gebilligt werden, das auch für die Überwachung ihrer ordnungsgemäßen Umsetzung verantwortlich ist. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen stellt sicher, dass die Beschwerdeverfahren von seinem Leitungsorgan definiert und gebilligt werden, das auch für die Überwachung ihrer ordnungsgemäßen Umsetzung verantwortlich ist.

(7) Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen stellt sicher, dass die Voraussetzungen, die eine Beschwerde erfüllen muss, damit sie als zulässig und vollständig gilt, redlich und angemessen sind und das Beschwerderecht natürlicher oder juristischer Personen nicht in unangemessener Weise einschränken. Diese Voraussetzungen umfassen nicht die verpflichtende Verwendung des Musters im Anhang.

Artikel 2

Ressourcen für die Bearbeitung von Beschwerden

(1) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen stellen angemessene Ressourcen für die Bearbeitung von Beschwerden bereit.

(2) Die in Absatz 1 genannten zweckgebundenen Ressourcen haben Zugang zu allen relevanten Informationen.

(3) Die für die in Absatz 1 genannten zweckgebundenen Ressourcen zuständige Person erstattet dem Leitungsorgan direkt Bericht über die Umsetzung und Wirksamkeit der Beschwerdeverfahren, einschließlich der in Artikel 8 genannten Daten, und über alle daraufhin ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen.

Artikel 3

Mittel und Sprache für die Einreichung von Beschwerden

(1) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen stellen sicher, dass Kunden Beschwerden auf elektronischem Wege oder in Papierform einreichen können.

(2) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen stellen sicher, dass Kunden Beschwerden einreichen können

a) in den Sprachen, die der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verwendet, um seine Dienstleistungen zu vermarkten oder mit Kunden zu kommunizieren,

b) in den Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaats und der Aufnahmemitgliedstaaten, die auch Amtssprachen der Union sind.

Artikel 4

Bestätigung des Eingangs einer Beschwerde und Prüfung ihrer Zulässigkeit

(1) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bestätigen den Eingang einer Beschwerde und teilen dem Beschwerdeführer unverzüglich nach Eingang der Beschwerde mit, ob seine Beschwerde zulässig ist.

(2) Erfüllt eine Beschwerde nicht die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a genannten Voraussetzungen, teilen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen dem Beschwerdeführer klar und deutlich mit, warum sie die Beschwerde aufgrund von Unzulässigkeit ablehnen.

- (3) Die Bestätigung des Eingangs einer Beschwerde muss alle folgenden Angaben bzw. Dokumente enthalten:
- a) Name, Identität und Kontaktdaten, einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Person oder Abteilung, an die Beschwerdeführer Anfragen im Zusammenhang mit ihrer Beschwerde richten können,
 - b) das Datum des Eingangs der Beschwerde,
 - c) einen Hinweis auf die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e genannte Frist,
 - d) bei Einreichung eines elektronischen Beschwerdeformulars eine Kopie der Beschwerde.

Artikel 5

Untersuchung von Beschwerden

- (1) Nach Eingang einer zulässigen Beschwerde prüfen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen unverzüglich nach Eingang der Beschwerde, ob die Beschwerde klar und vollständig ist. Insbesondere prüfen die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, ob die Beschwerde alle erforderlichen Informationen enthält. Kommt ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zu dem Schluss, dass eine Beschwerde unklar oder unvollständig ist, so fordert er alle zusätzlichen Informationen an, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Beschwerde erforderlich sind.
- (2) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bemühen sich, alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Beschwerde einzuholen und zu untersuchen. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen fordern beim Beschwerdeführer keine Informationen an, die sich bereits in ihrem Besitz befinden oder sich rechtlich in ihrem Besitz befinden müssen. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen halten Beschwerdeführer ordnungsgemäß über alle zusätzlichen Schritte auf dem Laufenden, die zur Bearbeitung der Beschwerde unternommen werden. Anbieter von Krypto-Dienstleistungen beantworten berechnete Nachfragen des Beschwerdeführers unverzüglich.

Artikel 6

Entscheidungen

- (1) In seiner Entscheidung über eine Beschwerde geht der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen auf alle in der Beschwerde angesprochenen Punkte ein und begründet das Ergebnis der Untersuchung. Die Entscheidung muss im Einklang mit etwaigen früheren Entscheidungen stehen, die der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen in Bezug auf ähnliche Beschwerden getroffen hat, es sei denn, der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kann begründen, warum er zu einer anderen Entscheidung gelangt ist.
- (2) Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen teilt dem Beschwerdeführer seine Entscheidung über die Beschwerde zügig innerhalb der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e genannten Frist mit, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde beim Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen.
- (3) Kann in Ausnahmefällen die Entscheidung über eine Beschwerde nicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e genannten Frist oder innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde getroffen werden, so unterrichtet der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen den Beschwerdeführer umgehend über die Gründe für diese Verzögerung und gibt das Datum an, an dem die Entscheidung getroffen wird.
- (4) Wird mit der Entscheidung des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen den Forderungen des Beschwerdeführers nicht oder nur teilweise nachgekommen, so begründet der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen seine Entscheidung eindeutig und stellt Informationen über verfügbare Rechtsbehelfe bereit.

Artikel 7

Kommunikation mit Beschwerdeführern

- (1) Bei der Bearbeitung von Beschwerden kommunizieren Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mit Beschwerdeführern in einer klaren, einfachen und für die Beschwerdeführer leicht verständlichen Sprache.
- (2) Jede Mitteilung des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 an einen Beschwerdeführer erfolgt in der Sprache, in der der Beschwerdeführer seine Beschwerde eingereicht hat, sofern die vom Beschwerdeführer verwendete Sprache eine der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Sprachen ist. Die Mitteilungen ergehen schriftlich auf elektronischem Wege oder auf Antrag des Beschwerdeführers in Papierform.

*Artikel 8***Verfahren zur Sicherstellung einer einheitlichen Bearbeitung von Beschwerden**

Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen analysieren fortlaufend Daten zur Bearbeitung von Beschwerden. Dazu gehören alle folgenden Daten:

- a) die durchschnittliche Bearbeitungszeit im relevanten Zeitraum, und zwar für jeden Schritt des Beschwerdeverfahrens, einschließlich Bestätigung, Untersuchung und Antwort,
- b) die Anzahl der eingegangenen Beschwerden im relevanten Zeitraum und für jeden Schritt des Beschwerdeverfahrens die Anzahl der Beschwerden, bei denen der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die in seinem Beschwerdeverfahren festgelegten Fristen nicht eingehalten hat,
- c) die Kategorien der Themen, auf die sich die Beschwerden beziehen,
- d) Ergebnisse der Untersuchungen.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

MUSTER FÜR DIE EINREICHUNG VON BESCHWERDEN

EINREICHEN EINER BESCHWERDE

(vom Kunden an den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zu übermitteln)

1.a Angaben zum Beschwerdeführer

Nachname/Name des Rechtsträgers:

.....

Vorname:

.....

EUID oder, falls nicht vorhanden, nationale Registrierungs- oder ID-Nummer:

.....

Unternehmenskennung (falls vorhanden):

.....

Kundennummer (falls vorhanden):

.....

Anschrift (Straße, Hausnummer, Etage) (bei juristischen Personen: Firmensitz):

.....

PLZ:

.....

Ort:

.....

Land:

.....

Tel.:

.....

E-Mail-Adresse:

.....

1.b Kontaktdaten (falls abweichend von 1.a)

Nachname/Name des Rechtsträgers:

.....

Vorname:

.....

Anschrift (Straße, Hausnummer, Etage) (bei juristischen Personen: Firmensitz):

.....

PLZ:

.....

Ort:

.....

Land:

.....

Tel.:

.....

E-Mail-Adresse:

.....

2.a Angaben zum gesetzlichen Vertreter (falls zutreffend) (Vollmacht oder anderes amtliches Dokument beifügen, das die Ernennung zum Vertreter belegt)

Nachname/Name des Rechtsträgers:

.....

Vorname:

.....

Registrierungsnummer und LEI (falls vorhanden):

.....

Anschrift (Straße, Hausnummer, Etage) (bei juristischen Personen: Firmensitz)

.....

PLZ:

.....

Ort:

.....

Land:

.....

Tel.:

.....

E-Mail-Adresse:

.....

2.b Kontaktdaten (falls abweichend von 2.a)

Nachname/Name des Rechtsträgers:

.....

Vorname:

.....

Anschrift: Straße, Hausnummer, Etage (bei Unternehmen: Firmensitz)

.....

PLZ:

.....

Ort:

.....

Land:

.....

Tel.:

.....

E-Mail-Adresse:

.....

3. **Angaben zum Beschwerdeführer**

3.a **Vollständige Angabe der Kryptowerte-Dienstleistung, auf die sich die Beschwerde bezieht (d. h. Name des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, Referenznummer der Kryptowerte-Dienstleistungen oder sonstige Verweise auf die relevanten Transaktionen usw.)**

.....
.....
.....

3.b **Beschreibung des Beschwerdegegenstands**

.....
.....
.....

Fügen Sie bitte Unterlagen bei, die Ihre Darstellung stützen.

3.c **Datumsangaben zu den Umständen, die zur Beschwerde geführt haben**

.....
.....
.....

3.d **Beschreibung des entstandenen Schadens, Verlusts oder Nachteils (sofern zutreffend)**

.....
.....
.....

3.e **Weitere Anmerkungen oder relevante Informationen (sofern zutreffend)**

.....
.....
.....

(Ort) , den (Datum)

UNTERSCHRIFT

BESCHWERDEFÜHRER/GESETZLICHER VERTRETER DES BESCHWERDEFÜHRERS

Zur Verfügung gestellte Unterlagen (bitte die entsprechenden Kästchen ankreuzen):

Vollmacht oder anderes amtliches Dokument als Nachweis für die Ernennung des Vertreters

Kopie der Vertragsunterlagen der Anlagen, auf die sich die Beschwerde bezieht

Sonstige Unterlagen, die die Beschwerde stützen:

.....
.....
.....



DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/295 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Harmonisierung der Bedingungen für die Durchführung von Überwachungstätigkeiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem durch die Verordnung (EU) 2022/2554 geschaffenen Rahmen für die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor wird ein Überwachungsrahmen der Union für die gemäß Artikel 31 der genannten Verordnung als kritisch eingestuften Drittdienstleister der Informations- und Kommunikationstechnologie (im Folgenden „IKT-Drittdienstleister“) im Finanzsektor eingeführt.
- (2) IKT-Drittdienstleister, die sich dafür entscheiden, einen freiwilligen Antrag auf Einstufung als kritisch zu stellen, sollten der betreffenden Europäischen Aufsichtsbehörde (ESA) alle erforderlichen Informationen zum Nachweis ihrer Kritikalität gemäß den in der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten Grundsätzen und Kriterien zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund sollten die in dem freiwilligen Antrag enthaltenen Informationen hinreichend detailliert und vollständig sein, um eine präzise und umfassende Bewertung der Kritikalität gemäß Artikel 31 Absatz 11 der genannten Verordnung zu ermöglichen. Die zuständige ESA sollte unvollständige Anträge ablehnen und die fehlenden Informationen anfordern.
- (3) Die rechtliche Identifizierung von IKT-Drittdienstleistern, die in den Anwendungsbereich dieses technischen Regulierungsstandards fallen, sollte der Kennung entsprechen, die in der gemäß Artikel 28 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2022/2554 erlassenen Durchführungsverordnung der Kommission festgelegt ist.
- (4) Nachdem die federführende Überwachungsbehörde ihre Empfehlungen an kritische IKT-Drittdienstleister abgegeben hat, sollte sie als Folgemaßnahme deren Einhaltung durch die kritischen IKT-Drittdienstleister überwachen. Im Interesse einer effizienten und wirksamen Überwachung der von den kritischen IKT-Drittdienstleistern im Zusammenhang mit diesen Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen oder Abhilfemaßnahmen sollte es der federführenden Überwachungsbehörde möglich sein, die in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Berichte anzufordern, die als Zwischenberichte über erzielte Fortschritte und Abschlussberichte konzipiert sein sollten.
- (5) Für die Zwecke der Bewertung gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554, wonach die federführende Überwachungsbehörde zu beurteilen hat, ob die von einem kritischen IKT-Drittdienstleister vorgelegte Erklärung ausreichend ist, sollte mit der Mitteilung des kritischen IKT-Drittdienstleisters über seine Absicht, den erhaltenen Empfehlungen Folge zu leisten, eine Beschreibung der Schritte und Maßnahmen, die zur Minderung der in den Empfehlungen dargelegten Risiken ergriffen wurden, einschließlich der entsprechenden Fristen, an die federführende Überwachungsbehörde übermittelt werden. Diese Erklärung sollte in Form eines Plans mit Abhilfemaßnahmen vorgelegt werden.
- (6) Da die federführende Überwachungsbehörde die Vereinbarungen der kritischen IKT-Drittdienstleister über die Unterauftragsvergabe bewerten soll, muss eine Vorlage für die Bereitstellung von Informationen über diese Vereinbarungen ausgearbeitet werden. In der Vorlage sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass kritische IKT-Drittdienstleister anders als Finanzunternehmen strukturiert sind.

⁽¹⁾ ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj>.

- (7) Nachdem die federführende Überwachungsbehörde ihre Empfehlungen an einen kritischen IKT-Drittdienstleister abgegeben hat und die zuständigen Behörden die betreffenden Finanzunternehmen über die in diesen Empfehlungen ermittelten Risiken in Kenntnis gesetzt haben, sollte die federführende Überwachungsbehörde die Umsetzung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, mit denen der betreffende kritische IKT-Drittdienstleister den Empfehlungen nachkommt, überwachen und bewerten. Die zuständigen Behörden sollten überwachen und bewerten, inwieweit die Finanzunternehmen den in diesen Empfehlungen ermittelten Risiken ausgesetzt sind. Damit bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben die gleichen Voraussetzungen bestehen, sollten sich die zuständigen Behörden und die federführende Überwachungsbehörde über alle wesentlichen Erkenntnisse austauschen, die sie für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen, insbesondere wenn die in den Empfehlungen ermittelten Risiken schwerwiegend sind und bei einer großen Zahl von Finanzunternehmen in mehreren Mitgliedstaaten auftreten. Durch den Informationsaustausch soll sichergestellt werden, dass bei der Rückmeldung der federführenden Überwachungsbehörde an den kritischen IKT-Drittdienstleister über die Umsetzung der Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen die Auswirkungen auf die Risiken für Finanzunternehmen berücksichtigt werden und dass die Aufsichtstätigkeiten der zuständigen Behörden auf der Grundlage der Bewertung durch die federführende Überwachungsbehörde durchgeführt werden.
- (8) Um einen effizienten und wirksamen Informationsaustausch zu ermöglichen, sollten die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten bewerten, inwieweit die von ihnen beaufsichtigten Finanzunternehmen den in den Empfehlungen ermittelten Risiken ausgesetzt sind. Diese Bewertung sollte verhältnismäßig und risikobasiert erfolgen. Die federführende Überwachungsbehörde sollte die zuständigen Behörden in konkreten Fällen, in denen die in den Empfehlungen dargelegten Risiken schwerwiegend sind und bei einer großen Zahl von Finanzunternehmen in mehreren Mitgliedstaaten auftreten, um Übermittlung der Ergebnisse dieser Bewertung ersuchen. Im Sinne der bestmöglichen Nutzung der Ressourcen der zuständigen Behörden sollte die federführende Überwachungsbehörde bei der Anforderung der Ergebnisse dieser Bewertung stets berücksichtigen, dass der Zweck dieser Auskunftsersuchen darin bestehen sollte, die Umsetzung der Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen der kritischen IKT-Drittdienstleister zu bewerten.
- (9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ angehört und hat am 22. Juli 2024 eine Stellungnahme abgegeben.
- (10) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von den ESA vorgelegt wurde.
- (11) Der Gemeinsame Ausschuss der ESA hat zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahmen der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Interessengruppe „Bankensektor“, der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ eingesetzten Interessengruppen „Versicherung und Rückversicherung“ und „Betriebliche Altersversorgung“ sowie der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ eingesetzten Interessengruppe „Wertpapiere und Wertpapiermärkte“ eingeholt —

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Informationen, die IKT-Drittdienstleister im Antrag auf Einstufung als kritisch bereitstellen müssen

(1) Nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/2554 übermittelt der Drittdienstleister der Informations- und Kommunikationstechnologie (im Folgenden „IKT-Drittdienstleister“) in einem begründeten Antrag auf freiwillige Einstufung als kritisch gemäß Artikel 31 Absatz 11 der genannten Verordnung folgende Informationen:

- a) Name der juristischen Person,
- b) Rechtsträgerkennung der juristischen Person,
- c) Name der Kontaktperson und Kontaktdaten des kritischen IKT-Drittdienstleisters,
- d) Land, in dem die juristische Person ihren Sitz hat,
- e) eine Beschreibung der Unternehmensstruktur, die mindestens Angaben zu seinem Mutterunternehmen und anderen verbundenen Unternehmen enthält, die IKT-Dienstleistungen für Finanzunternehmen der Union erbringen. Diese Informationen umfassen gegebenenfalls:
 - i) Name der juristischen Personen,
 - ii) Rechtsträgerkennung der juristischen Person,
 - iii) Land, in dem die juristische Person ihren Sitz hat,
- f) geschätzter Marktanteil des IKT-Drittdienstleisters im Finanzsektor der Union und geschätzter Marktanteil nach Art des Finanzunternehmens gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 ab dem Jahr des Antrags auf Einstufung als kritisch und für das Vorjahr der Antragstellung,
- g) eine Beschreibung aller IKT-Dienstleistungen, die für Finanzunternehmen der Union erbracht werden, einschließlich:
 - i) einer Beschreibung der Art der Geschäftstätigkeit und der Art der IKT-Dienstleistungen, die für Finanzunternehmen erbracht werden,
 - ii) einer Liste der durch IKT-Dienstleistungen unterstützten Funktionen der Finanzunternehmen, sofern verfügbar,
 - iii) Angaben darüber, ob die für Finanzunternehmen erbrachten IKT-Dienstleistungen kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, sofern verfügbar,
- h) eine Liste der Finanzunternehmen, die die IKT-Dienstleistungen des IKT-Drittdienstleisters in Anspruch nehmen, einschließlich der folgenden Informationen für jedes einzelne Finanzunternehmen, sofern verfügbar:
 - i) Name der juristischen Person,
 - ii) Rechtsträgerkennung der juristischen Person, sofern dem IKT-Drittdienstleister bekannt,
 - iii) Art des Finanzunternehmens gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554,
 - iv) geografischer Standort, von dem aus die IKT-Dienstleistungen für die betreffende juristische Person erbracht werden,
- i) eine Liste der kritischen IKT-Drittdienstleister, die in der aktuellsten verfügbaren Fassung der von den ESA gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2022/2554 veröffentlichten Liste dieser Dienstleister aufgeführt werden und die vom Antragsteller erbrachten Dienstleistungen in Anspruch nehmen, sofern verfügbar,
- j) eine Selbstbewertung in Bezug auf die folgenden Aspekte:
 - i) Grad der Substituierbarkeit für alle vom Antragsteller erbrachten IKT-Dienstleistungen unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:
 - Marktanteil des IKT-Drittdienstleisters im Finanzsektor der Union,

- Anzahl der bekannten relevanten Wettbewerber für jede Art von IKT-Dienstleistung oder Gruppe von IKT-Dienstleistungen,
 - einer Beschreibung der Besonderheiten der angebotenen IKT-Dienstleistungen, auch in Bezug auf alle proprietären Technologien, oder der besonderen Merkmale der Organisation oder Geschäftstätigkeit des IKT-Drittdienstleisters,
- ii) Kenntnis von gleichen IKT-Dienstleistungen, die durch andere als den antragstellenden IKT-Drittdienstleister erbracht werden,
- k) Informationen über die künftige Geschäftsstrategie hinsichtlich der Bereitstellung von IKT-Dienstleistungen und -Infrastruktur für Finanzunternehmen in der Union, einschließlich aller geplanten Änderungen in Bezug auf die Gruppen- oder Managementstruktur, die Erschließung neuer Märkte oder Geschäftstätigkeiten,
- l) Angaben zu den Unterauftragnehmern des IKT-Drittdienstleisters, die als kritische IKT-Drittdienstleister eingestuft wurden,
- m) alle sonstigen Gründe, die für den Antrag des IKT-Drittdienstleisters auf Einstufung als kritisch relevant sind.
- (2) Gehört der IKT-Drittdienstleister zu einer Gruppe, so werden die in Absatz 1 genannten Informationen in Bezug auf die von der Gruppe als Ganzes erbrachten IKT-Dienstleistungen zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Inhalt, Struktur und Format der Informationen, die kritische IKT-Drittdienstleister übermitteln, offenlegen oder melden müssen

- (1) Kritische IKT-Drittdienstleister stellen der federführenden Überwachungsbehörde auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie benötigt, um ihre Überwachungsaufgaben gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2554 wahrzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen unter anderem:
- a) Informationen über die Vereinbarungen, einschließlich entsprechender Vertragsunterlagen in Kopie, zwischen:
 - i) dem kritischen IKT-Drittdienstleister und den in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Finanzunternehmen,
 - ii) dem kritischen IKT-Drittdienstleister und seinen Unterauftragnehmern, um die technologische Wertschöpfungskette der IKT-Dienstleistungen, die für Finanzunternehmen in der Union erbracht werden, zu erfassen,
 - b) Informationen über die Organisations- und Gruppenstruktur des kritischen IKT-Drittdienstleisters, einschließlich Angaben zu allen Unternehmen derselben Gruppe, die direkt oder indirekt IKT-Dienstleistungen für Finanzunternehmen in der Union erbringen,
 - c) Informationen über die Großaktionäre, einschließlich ihrer Struktur und geografischen Verteilung, die den folgenden Kategorien angehören:
 - i) Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte des kritischen IKT-Drittdienstleisters halten,
 - ii) Unternehmen, die berechtigt sind, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des kritischen IKT-Drittdienstleisters zu bestellen oder abzurufen,
 - iii) Unternehmen, die aufgrund einer Vereinbarung die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter des kritischen IKT-Drittdienstleisters kontrollieren,
 - d) Informationen über den Marktanteil des kritischen IKT-Drittdienstleisters für jede Art von Diensten auf den relevanten Märkten, auf denen er tätig ist,
 - e) Informationen über die internen Governance-Regelungen des kritischen IKT-Drittdienstleisters, einschließlich der Organisationsstruktur mit den Zuständigkeits- und Rechenschaftspflichten,

- f) die Sitzungsprotokolle des Leitungsorgans des kritischen IKT-Drittdienstleisters und aller anderen relevanten internen Ausschüsse, die in irgendeiner Weise mit Tätigkeiten und Risiken bezüglich IKT-Drittdienstleistungen, die Funktionen von Finanzunternehmen in der Union unterstützen, in Zusammenhang stehen,
- g) Informationen über die IKT-Sicherheit des kritischen IKT-Drittdienstleisters, insbesondere über relevante Strategien, Ziele, Leit- und Richtlinien, Verfahren, Protokolle, Prozesse, Kontrollmaßnahmen zum Schutz sensibler Daten, Zugangskontrollen, Verschlüsselungsverfahren und Pläne für Reaktionsmaßnahmen bei Vorfällen sowie Informationen über die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und gegebenenfalls nationalen und internationalen Standards,
- h) Informationen über technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Daten, sowohl bei personenbezogenen als auch nicht personenbezogenen Daten, umgesetzte Kontrollmaßnahmen zum Schutz sensibler Daten, Zugangskontrollen, Verschlüsselungsverfahren, Plan für Reaktionsmaßnahmen bei Datenschutzverletzungen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den IKT-Drittdienstleister den Rechtsvorschriften von Drittländern unterliegt, auch bei Zugriffsanfragen von Regierungen aus Drittländern, eine Liste der entsprechenden Länder und der geltenden Rechtsvorschriften,
- i) Informationen über die Mechanismen für Datenübertragbarkeit, Übertragbarkeit von Anwendungen und Interoperabilität, die der kritische IKT-Drittdienstleister den Finanzunternehmen der Union anbietet,
- j) Informationen über den Standort der Rechenzentren und IKT-Produktionszentren, die für die Erbringung von Dienstleistungen für Finanzunternehmen genutzt werden, einschließlich einer Liste aller relevanten Räumlichkeiten und Einrichtungen des kritischen IKT-Drittdienstleisters, auch außerhalb der Union,
- k) Informationen über die Erbringung von Dienstleistungen durch den kritischen IKT-Drittdienstleister aus Drittländern, einschließlich Informationen über einschlägige Rechtsvorschriften, die für die vom IKT-Drittdienstleister verarbeiteten personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten gelten,
- l) Informationen über Maßnahmen, die zur Bewältigung von Risiken im Zusammenhang mit der Erbringung von IKT-Dienstleistungen aus Drittländern durch den kritischen IKT-Drittdienstleister und seine Unterauftragnehmer ergriffen wurden,
- m) Informationen über den Risikomanagementrahmen und den Rahmen für die Behandlung von Vorfällen, insbesondere über die Leit- und Richtlinien, Verfahren, Instrumente, Mechanismen und Governance-Regelungen des kritischen IKT-Drittdienstleisters und seiner Unterauftragnehmer, einschließlich der Auflistung und Beschreibung schwerwiegender Vorfälle mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf Finanzunternehmen in der Union, die relevante Einzelheiten enthält, anhand derer die Bedeutung des Vorfalls für Finanzunternehmen bestimmt und potenzielle grenzüberschreitende Auswirkungen bewertet werden können,
- n) Informationen über den Rahmen für das Änderungsmanagement, insbesondere über Leit- und Richtlinien, Verfahren und Kontrollen des kritischen IKT-Drittdienstleisters und seiner Unterauftragnehmer,
- o) Informationen über den allgemeinen Reaktions- und Wiederherstellungsrahmen des kritischen IKT-Drittdienstleisters, insbesondere über Geschäftsfortführungspläne und damit zusammenhängende Vereinbarungen und Verfahren, die Lebenszyklusstrategie für die Softwareentwicklung, Reaktions- und Wiederherstellungspläne und damit zusammenhängende Vereinbarungen und Verfahren, sowie Vereinbarungen und Verfahren zum Backup,
- p) Informationen über die Leistungsüberwachung, die Sicherheitsüberwachung und die Verfolgung von Sicherheitsvorfällen, über Meldemechanismen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Dienste und die Sicherheitsvorfälle sowie über die Einhaltung der Dienstgütevereinbarungen und vereinbarter Dienstgüteziele oder vergleichbarer Vereinbarungen zwischen kritischen IKT-Drittdienstleistern und Finanzunternehmen in der Union,
- q) Informationen über den Rahmen für das IKT-Drittparteienmanagement des kritischen IKT-Drittdienstleisters, insbesondere über Strategien, Leit- und Richtlinien, Verfahren, Prozesse und Kontrollen, mit detaillierten Angaben zur Sorgfalts- und Risikobewertung aller relevanten IKT- und Gegenparteierrisiken, die der kritische IKT-Drittdienstleister gegenüber seinen Unterauftragnehmern vor Abschluss einer Vereinbarung und zur Überwachung der Geschäftsbeziehung durchführt,
- r) Auszüge aus den Überwachungs- und Scansystemen des kritischen IKT-Drittdienstleisters und seiner Unterauftragnehmer, die unter anderem die Netzwerk-, Server-, Anwendungs- und Sicherheitsüberwachung, die Schwachstellensuche, die Protokollverwaltung, die Leistungsüberwachung, die Behandlung von Sicherheitsvorfällen sowie Messungen anhand von Zuverlässigkeitszielen, wie etwa den Dienstgütezielen, umfassen,

- s) Auszüge aus Produktions-, Vorproduktions- und Testsystemen oder -anwendungen, die vom kritischen IKT-Drittdienstleister und seinen Unterauftragnehmern genutzt werden, um direkt oder indirekt Dienstleistungen für Finanzunternehmen in der Union zu erbringen,
- t) Konformitätsberichte und verfügbare Prüfungsberichte sowie alle relevanten Feststellungen aus der Überprüfung, auch im Rahmen von Audits, die von nationalen Behörden in der Union und außerhalb der Union durchgeführt werden, wenn Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden einen solchen Informationsaustausch vorsehen, oder Zertifizierungen, die der kritische IKT-Drittdienstleister oder seine Unterauftragnehmer erlangt haben, einschließlich Berichten interner und externer Revisoren, Zertifizierungen oder Konformitätsbewertungen nach branchenspezifischen Standards; dies umfasst Informationen über alle Arten verfügbarer unabhängiger Tests zur Prüfung der Resilienz der IKT-Systeme des kritischen IKT-Drittdienstleisters, einschließlich aller Arten bedrohungsorientierter Penetrationstests, die vom IKT-Drittdienstleister durchgeführt werden,
- u) Informationen über alle Bewertungen, die vom kritischen IKT-Drittdienstleister oder in seinem Auftrag durchgeführt werden, um die Eignung und Integrität von Personen, die Schlüsselpositionen innerhalb des kritischen IKT-Drittdienstleisters innehaben, zu beurteilen,
- v) Informationen über etwaige Pläne mit Abhilfemaßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen gemäß Artikel 3 und einschlägige Informationen, die die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen belegen,
- w) Informationen über für Mitarbeiter angebotene Schulungen und Programme zur Sensibilisierung für IKT-Sicherheit, gegebenenfalls einschließlich Informationen über Investitionen, Ressourcen und Methoden des kritischen IKT-Drittdienstleisters für die Schulung seines Personals im Hinblick auf den Umgang mit sensiblen Finanzdaten und die Wahrung eines hohen Maßes an Sicherheit,
- x) Informationen über die Geschäftstätigkeiten des kritischen IKT-Drittdienstleisters und Abschlüsse, einschließlich Informationen über die für IKT und Sicherheit vorgesehenen Budgetmittel und Ressourcen.

Artikel 3

Informationen, die kritische IKT-Drittdienstleister nach Abgabe der Empfehlungen bereitstellen müssen

- (1) Der kritische IKT-Drittdienstleister legt der federführenden Überwachungsbehörde einen Bericht vor, der einen Plan mit Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die Empfehlungen und die Abhilfemaßnahmen enthält, die der kritische IKT-Drittdienstleister umzusetzen beabsichtigt, um die in den Empfehlungen nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2022/2254 ermittelten Risiken zu mindern. Der Bericht muss mit den Fristen in Einklang stehen, die von der federführenden Überwachungsbehörde in den einzelnen Empfehlungen vorgegeben wurden.
- (2) Damit die Umsetzung der Maßnahmen oder Abhilfemaßnahmen, die der kritische IKT-Drittdienstleister im Zusammenhang mit den erhaltenen Empfehlungen ergriffen hat, überwacht werden kann, übermittelt der kritische IKT-Drittdienstleister der federführenden Überwachungsbehörde auf Anfrage folgende Unterlagen:
 - a) Zwischenberichte über erzielte Fortschritte und entsprechende Nachweise, aus denen hervorgeht, welche Fortschritte bei der Umsetzung der in dem Bericht des kritischen IKT-Drittdienstleisters an die federführende Überwachungsbehörde beschriebenen Schritte und Maßnahmen innerhalb der von dieser vorgegebenen Fristen erzielt wurden,
 - b) Abschlussberichte und entsprechende Nachweise, aus denen hervorgeht, welche Maßnahmen der kritische IKT-Drittdienstleister ergriffen oder welche Abhilfemaßnahmen er umgesetzt hat, um die in den erhaltenen Empfehlungen ermittelten Risiken zu mindern.

Artikel 4

Struktur und Format der Informationen, die kritische IKT-Drittdienstleister bereitstellen müssen

- (1) Der kritische IKT-Drittdienstleister stellt der federführenden Überwachungsbehörde die angeforderten Informationen über die in ihrem Ersuchen verlangten sicheren elektronischen Kanäle und in der von dieser Behörde vorgegebenen Form zur Verfügung.

- (2) Bei der Bereitstellung der Informationen an die federführende Überwachungsbehörde müssen die kritischen IKT-Drittdienstleister
- a) die von der federführenden Überwachungsbehörde in ihrem Ersuchen vorgegebene Struktur befolgen,
 - b) die relevanten Informationen in den eingereichten Unterlagen so angeben, dass sie leicht zu finden sind.
- (3) Die Informationen, die die kritischen IKT-Drittdienstleister der leitenden Überwachungsbehörde übermitteln, offenlegen oder melden, müssen in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache abgefasst sein.

Artikel 5

Vorlage für die Bereitstellung von Informationen über Vereinbarungen über die Unterauftragsvergabe

Ein kritischer IKT-Drittdienstleister, der Informationen über Vereinbarungen über die Unterauftragsvergabe übermitteln muss, stellt der federführenden Überwachungsbehörde die Informationen nach Maßgabe der Vorlage im Anhang zur Verfügung.

Artikel 6

Bewertung der in den Empfehlungen der federführenden Überwachungsbehörde dargelegten Risiken durch die zuständigen Behörden

- (1) Im Rahmen der Beaufsichtigung von Finanzunternehmen bewertet die zuständige Behörde die Auswirkungen der vom kritischen IKT-Drittdienstleister auf der Grundlage der Empfehlungen der federführenden Überwachungsbehörde ergriffenen Maßnahmen auf die Finanzunternehmen entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- (2) Bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Bewertung berücksichtigt die zuständige Behörde alle folgenden Elemente:
- a) die Angemessenheit und Kohärenz der von den Finanzunternehmen umgesetzten Korrektur- und Abhilfemaßnahmen, um die in den Empfehlungen ermittelten Risiken zu mindern,
 - b) die von der federführenden Überwachungsbehörde vorgenommene Bewertung über die Einhaltung der im Bericht enthaltenen Maßnahmen und Schritte durch den kritischen IKT-Drittdienstleister, sofern sich dies auf die Exposition der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Finanzunternehmen gegenüber den in den Empfehlungen ermittelten Risiken auswirkt,
 - c) die Stellungnahmen aller anderen zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 42 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/2554 konsultiert wurden,
 - d) ob die federführende Überwachungsbehörde die vom kritischen IKT-Drittdienstleister umgesetzten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen als angemessen erachtet hat, um die Exposition der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Finanzunternehmen gegenüber den in den Empfehlungen ermittelten Risiken zu mindern.
- (3) Auf Anfrage der federführenden Überwachungsbehörde legt die zuständige Behörde die Ergebnisse der Bewertung nach Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist vor. Bei der Anforderung der Ergebnisse dieser Bewertung berücksichtigt die federführende Überwachungsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Ausmaß der in den Empfehlungen dargelegten Risiken, einschließlich der grenzüberschreitenden Auswirkungen dieser Risiken, wenn sie sich auf Finanzunternehmen auswirken, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind.
- (4) Die zuständige Behörde fordert gegebenenfalls die Finanzunternehmen auf, alle Informationen bereitzustellen, die für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Bewertung erforderlich sind.

*Artikel 7***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

VORLAGE FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN ÜBER VEREINBARUNGEN ÜBER DIE UNTERAUFTRAGSVERGABE

Informationskategorie	Wesentliche Informationen
Allgemeine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> — Name des kritischen IKT-Drittdienstleisters. — Rechtsträgerkennung des kritischen IKT-Drittdienstleisters. — Name der Kontaktperson und Kontaktdaten des kritischen IKT-Drittdienstleisters. — Datum der Übermittlung der Vorlage.
Überblick über die Vereinbarungen über die Unterauftragsvergabe	<ul style="list-style-type: none"> — Erfassung der Vereinbarungen über die Unterauftragsvergabe, einschließlich einer kurzen Beschreibung des Zwecks und des Umfangs des Vertragsverhältnisses mit Unterauftragnehmern (einschließlich Angaben zum Grad der Kritikalität oder zur Bedeutung der Vereinbarungen über die Unterauftragsvergabe für den kritischen IKT-Drittdienstleister). — Spezifikation und Beschreibung der Arten von IKT-Dienstleistungen, die an Unterauftragnehmer vergeben werden, und ihrer Bedeutung für die IKT-Dienstleistungen, die für Finanzunternehmen erbracht werden, nach Maßgabe der gemäß Artikel 28 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2022/2554 erlassenen technischen Durchführungsstandards. — Bitte bei der Spezifizierung der Arten von IKT-Dienstleistungen die Liste in Anhang IV der gemäß Artikel 28 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2022/2554 erlassenen technischen Durchführungsstandards verwenden.
Angaben zu Unterauftragnehmern	<ul style="list-style-type: none"> — Name und Angaben zur juristischen Person (einschließlich Rechtsträgerkennung) für jeden einzelnen Unterauftragnehmer. — Kontaktdaten der Mitarbeiter, die in der Verwaltungsstruktur des kritischen IKT-Drittdienstleisters für die einzelnen Unteraufträge zuständig sind. — Überblick für jeden einzelnen Unterauftragnehmer über die Fachkenntnisse, die Erfahrung und die Qualifikationen im Zusammenhang mit den in Auftrag gegebenen IKT-Dienstleistungen.
Beschreibung der von Unterauftragnehmern erbrachten Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> — Detaillierte Beschreibung der einzelnen IKT-Dienstleistungen, die von den einzelnen Unterauftragnehmern erbracht werden. — Aufschlüsselung der Zuständigkeiten und Aufgaben, die Unterauftragnehmern übertragen werden, durch Angabe der verschiedenen Aufgaben in den verschiedenen Phasen der IKT-Prozesse. — Informationen über den Umfang des Zugangs von Unterauftragnehmern zu personenbezogenen oder anderweitig sensiblen Daten oder Systemen bei der Erbringung von IKT-Dienstleistungen für Finanzunternehmen. — Informationen über die Standorte, von denen aus die Unterauftragnehmer ihre Dienstleistungen erbringen, und über die Maßnahmen, die zur Bewältigung von Risiken, die mit außerhalb der Union erbrachten Dienstleistungen einhergehen, ergriffen wurden.
Governance und Überwachung der Unterauftragsvergabe	<ul style="list-style-type: none"> — Beschreibung des bestehenden Vertrags- und Governance-Rahmens für die Verwaltung von Unteraufträgen, einschließlich Klauseln für die Einschränkung der Nutzung sensibler Daten. — Erläuterung der Verfahren für die Auswahl, Beauftragung und Überwachung von Unterauftragnehmern. — Überblick über Leistungsparameter, Dienstgüteziele und -vereinbarungen sowie zentrale Leistungsindikatoren, die zur Bewertung der Leistung und zur Überwachung der Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers herangezogen werden.
Risikomanagement und Einhaltung der Vorschriften	<ul style="list-style-type: none"> — Bewertung der Risikoprofile des Unterauftragnehmers und der potenziellen Auswirkungen auf die IKT-Dienstleistungen, die für Finanzunternehmen erbracht werden. — Erläuterung der Risikominderungsmaßnahmen, die zur Bewältigung von Risiken im Zusammenhang mit der Unterauftragsvergabe umgesetzt wurden. — Detaillierte Angaben zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, einschließlich der Datenschutz- und Branchenstandards, durch den Unterauftragnehmer.

Informationskategorie	Wesentliche Informationen
Geschäftsführung und Notfallplanung	<ul style="list-style-type: none"> — Überblick über die Geschäftsführungspläne und die Reaktions- und Wiederherstellungspläne des Unterauftragnehmers. — Beschreibung der getroffenen Vorkehrungen, um die Aufrechterhaltung der Dienste im Falle von Störungen oder der Kündigung des Unterauftragnehmers zu gewährleisten. — Häufigkeit der von den Unterauftragnehmern durchgeführten Tests der Geschäftsführungspläne und der Reaktions- und Wiederherstellungspläne, Datum der letzten Tests in den letzten drei Jahren und Angaben dazu, ob der kritische IKT-Drittdienstleister an diesen Tests beteiligt war.
Berichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> — Beschreibung der Meldesysteme und der Häufigkeit der Berichterstattung zwischen dem kritischen IKT-Drittdienstleister und seinen Unterauftragnehmern.
Abhilfemaßnahmen und Behandlung von Vorfällen	<ul style="list-style-type: none"> — Überblick über die Verfahren für die Behandlung von Sicherheitsvorfällen und -verletzungen oder Verstößen in Verbindung mit dem Unterauftragnehmer.
Zertifizierungen und Audits	<ul style="list-style-type: none"> — Informationen über Zertifizierungen, unabhängige Audits oder Bewertungen, die bei Unterauftragnehmern durchgeführt wurden, um ihre Sicherheitskontrollen, Qualitätsstandards oder Einhaltung der Rechtsvorschriften zu validieren. — Datum und Häufigkeit der vom kritischen IKT-Drittdienstleister vorgenommenen Audits der Unterauftragnehmer.



DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/296 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung des Verfahrens für die Genehmigung eines Kryptowerte-Whitepapers

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 8 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Verfahren für die Genehmigung eines Kryptowerte-Whitepapers gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 ist eng mit dem Verfahren für die Übermittlung einschlägiger Informationen an die zuständige Behörde gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung verknüpft, da die zuständige Behörde das Kryptowerte-Whitepaper im Falle einer ablehnenden Stellungnahme der Europäischen Zentralbank (EZB) oder gegebenenfalls der betreffenden Zentralbank gemäß Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 3 der genannten Verordnung nicht genehmigen kann. Gleichzeitig müssen gemäß Artikel 17 Absatz 5 der genannten Verordnung die der EZB und gegebenenfalls der betreffenden Zentralbank übermittelten Informationen, auf deren Grundlage diese eine Stellungnahme abgeben müssen, vollständig sein und das Kryptowerte-Whitepaper enthalten, das der Emittent der zuständigen Behörde gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung vorgelegt hat. Daher sollten die Bestimmungen, die das in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte Verfahren für die Genehmigung eines Kryptowerte-Whitepapers näher spezifizieren, ein ähnliches Verfahren vorsehen wie das in Artikel 17 Absatz 3 der genannten Verordnung beschriebene. Insbesondere sollte in diesen Bestimmungen eine Vollständigkeitsprüfung mit den gleichen Vorschriften und Fristen wie denen in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgesehen werden.
- (2) Um einen zügigen und effizienten Abschluss des Genehmigungsverfahrens für Kryptowerte-Whitepaper auf möglichst verhältnismäßige Weise zu gewährleisten, sollten die Einreichung des Antrags auf Genehmigung des Kryptowerte-Whitepapers und anderer Mitteilungen sowie der Informationsaustausch zwischen dem Kreditinstitut und der zuständigen Behörde sowie zwischen der zuständigen Behörde und der EZB oder gegebenenfalls der betreffenden Zentralbank auf elektronischem Wege erfolgen, was eine einfachere und schnellere Kommunikation und Dokumentation ermöglicht. Angesichts der hohen Erwartungen sowohl an Behörden als auch an Institute, was die Erfüllung der Sorgfaltspflichten angeht, sollte ein hohes Maß an Sicherheit erreicht werden.
- (3) Wenn eine zuständige Behörde im Zuge der Vollständigkeitsprüfung feststellt, dass ein Kryptowerte-Whitepaper nicht alle der in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 verlangten Informationen enthält und das Kreditinstitut auffordert, das Kryptowerte-Whitepaper nach Ergänzung der fehlenden Elemente erneut zu übermitteln, sollte das Kreditinstitut der zuständigen Behörde gegenüber erläutern können, inwiefern die in dem überarbeiteten Whitepaper vorgenommenen Ergänzungen dieser Aufforderung Rechnung tragen. Es muss deshalb vorgesehen werden, dass jede überarbeitete Fassung des Kryptowerte-Whitepapers, die der zuständigen Behörde übermittelt wird, eine solche Erläuterung und eine Markup-Datei des Kryptowerte-Whitepapers enthält, in der alle seit der zuletzt eingereichten Fassung vorgenommenen Änderungen klar hervorgehoben sind, sowie eine bereinigte Datei, in der diese Änderungen nicht hervorgehoben sind.

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>.

- (4) Für die weitere Spezifizierung des Verfahrens, das sowohl für die Genehmigung des Kryptowerte-Whitepapers als auch für dessen Übermittlung an die zuständige Behörde gilt, und insbesondere desjenigen Verfahrensteils, der die Übermittlung der vollständigen Informationen durch die zuständige Behörde an die EZB und gegebenenfalls an die betreffende Zentralbank betrifft, sollten die praktischen und logistischen Aspekte dieses Informationsaustauschs festgelegt werden, um dessen reibungslosen und effizienten Ablauf zu gewährleisten.
- (5) In Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 ist eine Frist für die Stellungnahme der EZB und gegebenenfalls der betreffenden Zentralbank festgelegt, doch wird nicht bestimmt, welche Auswirkungen der Ablauf der Frist auf die Prüfung des Kryptowerte-Whitepapers durch die zuständige Behörde hat. Daher sollte klargestellt werden, dass die zuständige Behörde nach einer befürwortenden Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist für die Stellungnahme mit der substanziellen Prüfung des Kryptowerte-Whitepapers beginnen sollte. Sollte die EZB oder die betreffende Zentralbank ihre Stellungnahme verspätet abgeben, könnte die zuständige Behörde diese noch berücksichtigen, sofern die Frist für die Genehmigung des Kryptowerte-Whitepapers noch nicht abgelaufen ist.
- (6) Während der substanziellen Prüfung des Kryptowerte-Whitepapers durch die zuständige Behörde, bei der sichergestellt werden soll, dass das Kryptowerte-Whitepaper den Anforderungen von Artikel 19 der Verordnung (EU) 2023/1114 entspricht, sollte die zuständige Behörde Verbesserungen an dem Kryptowerte-Whitepaper verlangen können, das ihr von dem Kreditinstitut übermittelt wurde. Dies ist die effizienteste Vorgehensweise, um sicherzustellen, dass das Kryptowerte-Whitepaper die in der genannten Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt, da dadurch eine Wiederholung des gesamten Verfahrens für die Genehmigung des Kryptowerte-Whitepapers vermieden wird, die die Einführung des vermögenswertereferenzierten Tokens unverhältnismäßig verzögern könnte. Dadurch erhält die zuständige Behörde auch die Möglichkeit, das Kreditinstitut aufzufordern, etwaigen Anmerkungen oder Vorschlägen der EZB oder der betreffenden Zentralbank in ihrer befürwortenden Stellungnahme Rechnung zu tragen. Um im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren eine reibungslose und harmonisierte Vorgehensweise zu ermöglichen, sollte der zeitliche Rahmen für die endgültige Entscheidung der zuständigen Behörde über die Genehmigung des Kryptowerte-Whitepapers festgelegt werden.
- (7) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, den die Europäische Bankenaufsichtsbehörde der Kommission vorgelegt hat. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat diesen Entwurf in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der EZB ausgearbeitet.
- (8) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates^(?) eingesetzten Interessengruppe „Bankensektor“ eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Antrag auf Genehmigung eines Kryptowerte-Whitepapers

- (1) Legt ein Kreditinstitut der zuständigen Behörde gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 ein Kryptowerte-Whitepaper zur Genehmigung vor, so nennt es der zuständigen Behörde eine Kontaktstelle, an die alle Mitteilungen gerichtet werden können.
- (2) Für die Zwecke der Genehmigung von Kryptowerte-Whitepapers stellen die zuständigen Behörden Kontaktdaten auf ihrer Website bereit.

^(?) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

(3) Die Einreichung des Antrags auf Genehmigung eines Kryptowerte-Whitepapers sowie Benachrichtigungen oder Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden, der Europäischen Zentralbank (EZB) und anderen betreffenden Zentralbanken und Kreditinstituten gemäß der vorliegenden Verordnung erfolgen auf elektronischem Wege.

Artikel 2

Bestätigung des Eingangs eines Antrags auf Genehmigung eines Kryptowerte-Whitepapers

- (1) Die zuständige Behörde bestätigt den Eingang eines Antrags auf Genehmigung eines Kryptowerte-Whitepapers innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang dieses Antrags.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:
- a) das Aktenzeichen des Antrags,
 - b) die Kontaktstelle bei der zuständigen Behörde, an die Anfragen zum Antrag gerichtet werden können.

Artikel 3

Prüfung der Vollständigkeit des Kryptowerte-Whitepapers

Die zuständige Behörde prüft innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags auf Genehmigung eines Kryptowerte-Whitepapers die Vollständigkeit des Kryptowerte-Whitepapers im Hinblick auf die in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Anforderungen.

Artikel 4

Anforderung fehlender Informationen

- (1) Kommt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass das Kryptowerte-Whitepaper hinsichtlich der Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 nicht vollständig ist, so teilt sie dem Kreditinstitut mit, welche Informationen fehlen, und setzt eine Frist, bis zu der das Institut diese Informationen vorlegen muss.
- (2) Die Frist für die Vorlage der fehlenden Informationen nach Absatz 1 darf ab dem Tag ihrer Anforderung 20 Arbeitstage nicht überschreiten. Die in Artikel 3 festgelegte Frist wird bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ausgesetzt. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, für die Prüfung nach Artikel 3 weitere Ergänzungen oder Klarstellungen der gelieferten Informationen anzufordern, doch führt dies nicht zu einer Aussetzung der vorgegebenen Frist.
- (3) Nach jeder Informationsanforderung der zuständigen Behörde gemäß Absatz 1 übermittelt das Kreditinstitut dieser innerhalb der darin gesetzten Frist ein überarbeitetes Kryptowerte-Whitepaper. Das Kreditinstitut reicht folgende Unterlagen ein:
- a) das überarbeitete Kryptowerte-Whitepaper in einer bereinigten Fassung ohne Markierungen,
 - b) das überarbeitete Kryptowerte-Whitepaper in einer Fassung, in der alle Änderungen klar gekennzeichnet und alle ergänzenden Informationen, die gegenüber der ursprünglichen Fassung des gemäß Artikel 1 übermittelten Kryptowerte-Whitepapers neu sind, hervorgehoben sind,
 - c) eine Erläuterung, inwiefern die ergänzenden Informationen, die in der unter Buchstabe b genannten Fassung enthalten sind, der Aufforderung der zuständigen Behörde nach Absatz 1, fehlende Informationen nachzureichen, Rechnung tragen.

*Artikel 5***Mitteilung über die Vollständigkeit eines Kryptowerte-Whitepapers**

- (1) Gelangt die zuständige Behörde nach Abschluss des in Artikel 4 beschriebenen Verfahrens zu dem Schluss, dass das Kryptowerte-Whitepaper vollständig ist, so teilt sie dies dem Kreditinstitut mit. In der Mitteilung ist das Datum anzugeben, an dem die Vollständigkeit des Kryptowerte-Whitepapers festgestellt wurde.
- (2) Gelangt die zuständige Behörde nach Abschluss des in Artikel 4 beschriebenen Verfahrens zu dem Schluss, dass das Kryptowerte-Whitepaper unvollständig ist, so lehnt sie den Antrag auf Genehmigung des Kryptowerte-Whitepapers ab und teilt dem Kreditinstitut ihre Entscheidung mit.

*Artikel 6***Informationsaustausch zwischen der zuständigen Behörde und der EZB sowie den betreffenden Zentralbanken über das Kryptowerte-Whitepaper**

- (1) Die Informationsübermittlung durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 erfolgt spätestens zwei Arbeitstage nach der Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung.
- (2) Die EZB und gegebenenfalls die in Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaats übermitteln der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Informationen Folgendes:
- a) eine Bestätigung über den Eingang der Informationen,
 - b) die Kontaktstelle, an die Anfragen zum Antrag gerichtet werden können.

*Artikel 7***Substanzielle Prüfung eines Kryptowerte-Whitepapers**

Nach einer befürwortenden Stellungnahme der EZB oder gegebenenfalls der in Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten betreffenden Zentralbank oder wenn nach Ablauf der in Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 2 jener Verordnung festgelegten Frist von 20 Arbeitstagen weder die EZB noch die betreffende Zentralbank eine Stellungnahme abgegeben haben, führt die zuständige Behörde eine substanzielle Prüfung des Kryptowerte-Whitepapers in Bezug auf die in Artikel 19 derselben Verordnung genannten Anforderungen durch.

*Artikel 8***Aufforderung zur Änderung eines Kryptowerte-Whitepapers**

- (1) Innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Datum einer befürwortenden Stellungnahme der EZB oder gegebenenfalls der betreffenden Zentralbank gemäß Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder wenn nach Ablauf der in Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung festgelegten Frist von 20 Arbeitstagen weder die EZB noch die betreffende Zentralbank eine Stellungnahme abgegeben haben, kann die zuständige Behörde das Kreditinstitut mit gebührender Begründung zur Änderung des Kryptowerte-Whitepapers auffordern. In der Aufforderung ist eine Frist für die Vorlage des aktualisierten Kryptowerte-Whitepapers anzugeben.
- (2) Die Frist, innerhalb deren das Kreditinstitut das von der zuständigen Behörde gemäß Absatz 1 angeforderte aktualisierte Kryptowerte-Whitepapers vorlegen muss, darf ab dem Zeitpunkt, zu dem die Aufforderung der zuständigen Behörde zur Änderung ergangen ist, nicht mehr als zehn Arbeitstage betragen.
- (3) Das Kreditinstitut übermittelt der zuständigen Behörde nach jeder Aufforderung gemäß Absatz 1 innerhalb der darin gesetzten Frist ein überarbeitetes Kryptowerte-Whitepaper. Das Kreditinstitut reicht alle folgenden Unterlagen ein:
- a) das überarbeitete Kryptowerte-Whitepaper in einer bereinigten Fassung ohne Markierungen,

- b) das überarbeitete Kryptowerte-Whitepaper in einer Fassung, in der alle Änderungen klar gekennzeichnet und alle Änderungen hervorgehoben sind, die gegenüber der entweder gemäß Artikel 1 oder, falls von der zuständigen Behörde ergänzende Informationen angefordert wurden, gemäß Artikel 4 übermittelten Fassung des Kryptowerte-Whitepapers vorgenommen wurden,
- c) eine Erläuterung, inwiefern die vorgenommenen Änderungen, die in der unter Buchstabe b genannten Fassung enthalten sind, der Aufforderung der zuständigen Behörde nach Absatz 1, am Kryptowerte-Whitepaper substanzielle Änderungen vorzunehmen, Rechnung tragen.

Artikel 9

Genehmigung des Kryptowerte-Whitepapers

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet das Kreditinstitut innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des neuen Kryptowerte-Whitepapers gemäß Artikel 8 Absatz 3 oder, wenn keine Änderungen am Kryptowerte-Whitepaper angefordert werden, innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Datum einer befürwortenden Stellungnahme der EZB oder gegebenenfalls der betreffenden Zentralbank gemäß Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder nach Ablauf der in Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung festgelegten Frist von 20 Arbeitstagen, wenn weder die EZB noch die betreffende Zentralbank eine Stellungnahme abgegeben haben, über ihre endgültige Entscheidung, das Kryptowerte-Whitepaper zu genehmigen.

(2) Das Kryptowerte-Whitepaper darf erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats veröffentlicht werden.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/297 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Bedingungen für die Einrichtung und die Arbeitsweise beratender Aufsichtskollegien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 119 Absatz 8 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 119 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 richtet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden „EBA“) für jeden Emittenten eines signifikanten vermögenswertereferenzierten Token oder eines signifikanten E-Geld-Token ein beratendes Aufsichtskollegium (im Folgenden „Kollegium“) ein und übernimmt dessen Management und Vorsitz, um im Rahmen der genannten Verordnung die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben zu erleichtern und die Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten zu ermöglichen. Daher wird in Artikel 119 Absatz 2 aufgelistet, welche Stellen dem Kollegium in jedem Fall angehören.
- (2) Um in der gesamten Europäischen Union eine einheitliche und kohärente Arbeitsweise der Kollegien sicherzustellen hat die EBA nach Artikel 119 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 festzulegen, welche der in Artikel 119 Absatz 2 Buchstaben d, e, f und h der erwähnten Verordnung genannten Unternehmen als die wichtigsten anzusehen sind und in welchen Mitgliedstaaten ein vermögenswertereferenzierter Token oder ein E-Geld-Token im Sinne von Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe l als in großem Maßstab verwendet anzusehen ist. Hierzu sollte die EBA die nach geeigneten Kriterien am höchsten eingestuftem Unternehmen, die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls und die Notwendigkeit berücksichtigen, ein Gleichgewicht zwischen einer angemessenen Vertretung der jeweils zuständigen Behörden in den Kollegien und einer wirksamen Arbeitsweise des betreffenden Kollegiums sicherzustellen.
- (3) Die EBA sollte auch beschließen können, nur die zuständigen Behörden einiger der Unternehmen, die nach Artikel 119 Absatz 2 Buchstaben d, e, f und h der Verordnung (EU) 2023/1114 als die wichtigsten angesehen werden, zur Mitgliedschaft im Kollegium einzuladen, wenn die betreffenden Unternehmen nach Auffassung der EBA in der betreffenden Kategorie die einzigen sind, die für die Arbeit des Kollegiums relevant sind.
- (4) Die EBA sollte mindestens alle zwei Jahre neu bewerten, welche Behörden nach Artikel 119 Absatz 2 Buchstaben d, e, f, h und l der Verordnung (EU) 2023/1114 die Voraussetzungen die Mitgliedschaft im Kollegium erfüllen. Bei der Festlegung, wie häufig diese Neubewertung erfolgt, sollte der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, zum einen eine angemessene Vertretung der relevanten zuständigen Behörden im Kollegium sicherzustellen, denn diese können sich im Laufe der Zeit, namentlich aufgrund von Marktentwicklungen, die sich auf den vermögenswertereferenzierten Token oder den E-Geld-Token auswirken, ändern, und zum anderen der Notwendigkeit, die Stabilität des Kollegiums sicherzustellen.
- (5) Nach Artikel 119 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 sollte eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Mitgliedern des Kollegiums Grundlage für dessen Einrichtung und Arbeitsweise sein. Angesichts der in Artikel 119 Absatz 1 der genannten Verordnung festgelegten Frist für die Einrichtung des Kollegiums ist es angebracht, in dieser Verordnung die praktischen Modalitäten für den Abschluss der schriftlichen Vereinbarung festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>.

- (6) Die Mitglieder des Kollegiums sollten eine etwaige Übertragung von Aufgaben unter den Mitgliedern des Kollegiums nach Artikel 119 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1114 erörtern. Wird ein Kollegium für ein Kreditinstitut eingerichtet, das einen signifikanten E-Geld-Token ausgibt, wofür die Aufsichtsverantwortung nach der Verordnung (EU) 2023/1114 bei der zuständigen Aufsichtsbehörde verbleibt und nicht auf die EBA übertragen wird, sollte die EBA die Möglichkeit haben, ihre in Artikel 119 Absatz 7 Buchstaben b bis e der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Aufgaben als Vorsitz des Kollegiums auf die für die Beaufsichtigung des betreffenden Kreditinstituts zuständige Aufsichtsbehörde zu übertragen oder sich diese Aufgaben mit dieser zu teilen. Eine solche Aufgabenübertragung oder Aufgabenteilung könnte notwendig sein, um eine effizientere Koordinierung des Kollegiums sicherzustellen, da die betreffende Behörde besser zur Koordinierung und Kommunikation mit anderen für das fragliche Kreditinstitut relevanten Behörden in der Lage ist und die Situation des betreffenden Kreditinstituts besser kennt. Indes sollte die EBA dafür zuständig bleiben, nach Konsultation der anderen Mitglieder des Kollegiums gemäß Artikel 119 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 schriftliche Vereinbarungen und Verfahren für die Arbeitsweise des Kollegiums festzulegen, damit sichergestellt ist, dass sie die Kontrolle über den Vorsitz des Kollegiums behält. Die in Artikel 119 Absatz 6 der erwähnten Verordnung genannte schriftliche Vereinbarung sollte auch die Modalitäten für die freiwillige Übertragung von Aufgaben unter den Mitgliedern eines Kollegiums im Sinne vom Artikel 119 Absatz 5 Buchstabe c der genannten Verordnung enthalten, wenn eine solche Übertragung erfolgt.
- (7) Der Vorsitz des Kollegiums sollte die Möglichkeit haben, andere Behörden, die nicht Mitglied des Kollegiums sind, zur Teilnahme an einer Sitzung des Kollegiums oder zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt einzuladen. Dazu gehören könnten Behörden, die aufgrund anderer sektoraler Rechtsvorschriften mit dem Emittenten eines signifikanten vermögenswertereferenzierten Token oder eines signifikanten E-Geld-Token oder mit der Gruppe, der dieser angehört, in Verbindung stehen, beispielsweise die konsolidierende Aufsichtsbehörde eines Kreditinstituts im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 41 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ oder die federführende Aufsichtsbehörde des betreffenden Aufsichtskollegiums für die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Der Vorsitz des Kollegiums sollte entscheiden, welche Informationen für diese Behörden relevant sind, und sie dementsprechend in die betreffende Sitzung oder Tätigkeit des Kollegiums einbeziehen.
- (8) Die an einer bestimmten Sitzung oder Tätigkeit des Kollegiums beteiligten Mitglieder des Kollegiums sollten Dokumente und Beiträge zu Arbeitsunterlagen mit ausreichendem Vorlauf austauschen, um allen Teilnehmern an der Kollegiumssitzung eine aktive Beteiligung an den Erörterungen zu ermöglichen. Die in Artikel 119 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte schriftliche Vereinbarung sollte Mindestfristen für die Bewertung der einschlägigen Unterlagen durch die Mitglieder des Kollegiums enthalten, wobei die Komplexität der Arbeit und die Größe des Kollegiums, die anliegende Thematik und etwaige in der genannten Verordnung festgelegte einschlägige Fristen zu berücksichtigen sind.
- (9) Um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch unter den Mitgliedern des Kollegiums zu erleichtern, sollte der allgemeine Rahmen für den Informationsaustausch unter den Mitgliedern des Kollegiums präzisiert werden.
- (10) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der EBA übermittelt wurde.
- (11) Die EBA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

(2) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj>).

(3) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ermittlung der in Artikel 119 Absatz 2 Buchstaben d, e, f und h der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten wichtigsten Unternehmen

- (1) Zwecks Ermittlung der in Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten wichtigsten Unternehmen berücksichtigt die EBA insbesondere alles Folgende:
- a) wenn ein beratendes Aufsichtskollegium (im Folgenden „Kollegium“) für einen Emittenten eines signifikanten vermögenswertereferenzierten Token oder für ein E-Geld-Institut, das einen signifikanten E-Geld-Token ausgibt, eingerichtet wird, die drei Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, die in dem in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung definierten Bezugszeitraum den höchsten Wert des in Artikel 37 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Reservevermögens in Verwahrung hielten;
 - b) wenn ein Kollegium für ein Kreditinstitut, das einen signifikanten E-Geld-Token ausgibt, eingerichtet wird, die drei Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, die in dem in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung definierten Bezugszeitraum den höchsten Prozentanteil der im Tausch gegen die E-Geld-Token entgegengenommenen Gelder in Verwahrung hielten.
- (2) Zur Ermittlung der in Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten wichtigsten Unternehmen berücksichtigt die EBA insbesondere alles Folgende:
- a) die drei den Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte sicherstellenden Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die in dem in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung definierten Bezugszeitraum pro Tag die höchste durchschnittliche Anzahl von Transaktionen mit dem signifikanten vermögenswertereferenzierten Token oder dem signifikanten E-Geld-Token ausgeführt haben;
 - b) die drei den Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte sicherstellenden Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die in dem in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung definierten Bezugszeitraum pro Tag den höchsten durchschnittlichen Gesamtwert an Transaktionen mit dem signifikanten vermögenswertereferenzierten Token oder dem signifikanten E-Geld-Token ausgeführt haben.
- (3) Zur Ermittlung der in Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten wichtigsten Unternehmen berücksichtigt die EBA insbesondere alles Folgende:
- a) die drei Zahlungsdienstleister, die in dem in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung definierten Bezugszeitraum pro Tag in Bezug auf den signifikanten E-Geld-Token die höchste durchschnittliche Anzahl von Zahlungsvorgängen im Sinne von Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ ausgeführt haben;
 - b) die drei Zahlungsdienstleister, die in dem in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung definierten Bezugszeitraum pro Tag in Bezug auf den signifikanten E-Geld-Token den höchsten durchschnittlichen Gesamtwert an Zahlungsvorgängen im Sinne von Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 ausgeführt haben;
- (4) Zur Ermittlung der in Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten wichtigsten Unternehmen berücksichtigt die EBA insbesondere alles Folgende:
- a) die drei die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden erbringenden Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die in dem in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung definierten Bezugszeitraum pro Tag die höchste durchschnittliche Anzahl von Transaktionen mit dem signifikanten vermögenswertereferenzierten Token oder dem signifikanten E-Geld-Token ausgeführt haben;

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2366/oj>).

- b) die drei die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden erbringenden Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die in dem in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung definierten Bezugszeitraum pro Tag den höchsten durchschnittlichen Gesamtwert an Transaktionen mit dem signifikanten vermögenswertereferenzierten Token oder dem signifikanten E-Geld-Token ausgeführt haben.
- (5) Die EBA kann beschließen, die zuständigen Behörden nur einiger der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Unternehmen zur Mitgliedschaft im Kollegium einzuladen, wenn diese Unternehmen nach Auffassung der EBA in der betreffenden Kategorie die einzigen sind, die für die Arbeit des Kollegiums relevant sind.

Artikel 2

Bedingungen, unter denen ein vermögenswertereferenzierter Token oder ein E-Geld-Token im Sinne von Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2023/1114 als in großem Maßstab verwendet gilt

- (1) Für die Zwecke von Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2023/1114 gilt ein signifikanter vermögenswertereferenzierter Token oder ein signifikanter E-Geld-Token in einem Mitgliedstaat als in großem Maßstab verwendet, wenn
- a) die Zahl der im betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Inhaber des signifikanten vermögenswertereferenzierten Token oder des signifikanten E-Geld-Token im anwendbaren Bezugszeitraum an mindestens einem Tag mindestens 20 % der Bevölkerung des betreffenden Mitgliedstaats ausmacht oder
- b) die durchschnittliche Anzahl und der durchschnittliche Gesamtwert der Transaktionen mit dem signifikanten vermögenswertereferenzierten Token oder dem signifikanten E-Geld-Token, bei denen mindestens eine an den betreffenden Transaktionen beteiligte Partei im betreffenden Mitgliedstaat ansässig ist, in dem in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung definierten Bezugszeitraum pro Tag mehr als 1 250 000 Transaktionen bzw. mehr als 250 000 000 EUR beträgt.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a ist unter dem „Inhaber des signifikanten vermögenswertereferenzierten Token oder des signifikanten E-Geld-Token“ der Inhaber des betreffenden Token zu verstehen, der nach der Verordnung (EU) 2023/1114 ein Recht auf Rücktausch hat.
- (3) Für die Zwecke von Absatz 1 ist unter dem Ort, an dem der Inhaber des signifikanten vermögenswertereferenzierten Token oder des signifikanten E-Geld-Token oder eine an einer Transaktion mit derartigen Token beteiligten Partei „ansässig“ ist, eines von Folgendem zu verstehen:
- a) bei natürlichen Personen deren gewöhnlicher Aufenthaltsort;
- b) bei juristischen Personen deren eingetragener Geschäftssitz.
- (4) Eine zuständige Behörde, die auf der Grundlage von Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2023/1114 darum ersucht, Mitglied des Kollegiums zu werden, übermittelt der EBA ein begründetes Ersuchen sowie Daten, die belegen, dass die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt sind.

Artikel 3

Bezugszeitraum und Transaktionen

- (1) Der in den Artikeln 1 und 2 genannte Bezugszeitraum ist der jüngste Sechsmonatszeitraum, für den die in Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte Berichterstattungspflicht gilt.
- (2) Für die Zwecke von Artikel 1 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b ist unter „Transaktion“ jede Änderung der natürlichen oder juristischen Person zu verstehen, die infolge der Übertragung des vermögenswertereferenzierten Token von einer Distributed-Ledger-Adresse auf eine andere oder von einem Distributed-Ledger-Konto auf ein anderes Anspruch auf den betreffenden Token hat.

Artikel 4

Neubewertung der Zusammensetzung des Kollegiums

- (1) Die EBA bewertet mindestens alle zwei Jahre neu, welche zuständigen Behörden nach Artikel 119 Absatz 2 Buchstaben d, e, f, h und l der Verordnung (EU) 2023/1114 die Voraussetzungen eine Mitgliedschaft im Kollegium erfüllen.

(2) Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Neubewertung übermittelt jede zuständige Behörde, die nach Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2023/1114 Mitglied des Kollegiums ist, der EBA auf Verlangen unverzüglich die Informationen, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die betreffenden Behörden nach den in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Kriterien weiterhin die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Kollegium erfüllen.

Artikel 5

Abschluss der in Artikel 119 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten schriftlichen Vereinbarung

(1) Die EBA übermittelt ihren Vorschlag für die in Artikel 119 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte schriftliche Vereinbarung an die nach Artikel 119 Absatz 2 der genannten Verordnung bestimmten Mitglieder des Kollegiums und fordert sie auf, sich innerhalb von zehn Kalendertagen dazu zu äußern.

(2) Bei der Fertigstellung der in Absatz 1 genannten schriftlichen Vereinbarung berücksichtigt die EBA alle von den Mitgliedern des Kollegiums geäußerten Standpunkte und Vorbehalte. Nimmt die EBA derartige Standpunkte oder Vorbehalte nicht in die schriftliche Vereinbarung auf, nennt sie die Gründe dafür.

(3) Nach Fertigstellung der in Absatz 1 genannten schriftlichen Vereinbarung teilt die EBA den Mitgliedern des Kollegiums die schriftlichen Modalitäten der Koordinierung und Zusammenarbeit mit.

Artikel 6

Teilnahme am Kollegium

(1) Jedes Mitglied des Kollegiums benennt einen Teilnehmer, der mit Blick auf die erörterten Themen und die verfolgten Ziele als am besten geeignet ausgewählt wurde, um an den Sitzungen oder Tätigkeiten des Kollegiums teilzunehmen und das betreffende Mitglied in den Sitzungen des Kollegiums zu vertreten. Jedes Mitglied des Kollegiums kann einen Stellvertreter benennen, mit Ausnahme der EBA, die einen Vertreter benennt und zusätzliche Teilnehmer bitten kann, ohne Stimmrecht an den Sitzungen oder Tätigkeiten des Kollegiums teilzunehmen.

(2) Ist eine zuständige Behörde in zwei oder mehr der in Artikel 119 Absatz 2 Buchstaben c bis h, j und l der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Fällen zur Mitgliedschaft im Kollegium berechtigt oder sind mehrere Behörden aus demselben Drittland nach Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe m der genannten Verordnung zur Mitgliedschaft im Kollegium berechtigt, so dürfen diese Behörden einen weiteren Teilnehmer, der ohne Stimmrecht an den Sitzungen oder Tätigkeiten des Kollegiums teilnimmt, und einen Stellvertreter für diesen Teilnehmer benennen.

(3) Gibt es je Mitgliedstaat mehrere Mitglieder des Kollegiums, teilen diese Mitglieder dem Vorsitz des Kollegiums mit, welches Mitglied von ihnen stimmberechtigt ist.

(4) Auf der Grundlage der Tagesordnung oder eines bestimmten Tagesordnungspunkts, der Themen und der Ziele einer Sitzung oder Tätigkeit des Kollegiums kann der Vorsitz des Kollegiums andere Behörden, die nicht Mitglieder des Kollegiums sind, zur Teilnahme an der betreffenden Sitzung oder Tätigkeit einladen. Der Vorsitz des Kollegiums entscheidet, welche Informationen für diese Behörden relevant sind, und bezieht sie entsprechend in die betreffende Sitzung oder Tätigkeit des Kollegiums ein. Diese Behörden haben kein Stimmrecht. Der Vorsitz des Kollegiums unterrichtet alle Mitglieder des Kollegiums unverzüglich entsprechend.

(5) Die Verabschiedung einer Stellungnahme des Kollegiums oder einer in einer Stellungnahme des Kollegiums enthaltenen Empfehlung nach Artikel 120 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 erfordert die Teilnahme von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums an der Abstimmung. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann der Vorsitz des Kollegiums eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei der Beschlüsse ohne Erreichung der Mindestteilnahmequote gefasst werden können.

(6) Die in Artikel 120 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte Mehrheit versteht sich als einfache Mehrheit der bei einer Sitzung des Kollegiums stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums. Eine einfache Mehrheit gilt auch dann als erreicht, wenn eine größere Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern für als gegen einen Vorschlag stimmt. Enthaltungen zählen weder als Zustimmung noch als Ablehnung und werden bei der Berechnung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.

*Artikel 7***Erstellung und Aktualisierung einer Kontaktliste**

- (1) Der Vorsitz des Kollegiums führt eine Kontaktliste mit den Mitgliedern des Kollegiums, die sämtliche Kontaktdaten enthält, und übermittelt sie den Mitgliedern des Kollegiums.
- (2) Die Mitglieder des Kollegiums übermitteln dem Vorsitz des Kollegiums ihre Kontaktdaten und unterrichten den Vorsitz unverzüglich über jegliche Änderung dieser Daten.
- (3) Der Vorsitz des Kollegiums übermittelt den Mitgliedern des Kollegiums unverzüglich jede aktualisierte Fassung der Kontaktliste.

*Artikel 8***Operative Aspekte der Kollegiumssitzungen**

- (1) Der Vorsitz des Kollegiums legt die Häufigkeit der Kollegiumssitzungen fest und berücksichtigt dabei die Aufgaben des Kollegiums nach Artikel 120 der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie etwaige Ersuchen von Mitgliedern des Kollegiums.
- (2) Der Vorsitz des Kollegiums beruft pro Jahr mindestens eine Sitzung des Kollegiums ein. Der Vorsitz des Kollegiums entscheidet auf der Grundlage der Ziele, die der Vorsitz des Kollegiums für eine Sitzung festlegt, ob die betreffende Sitzung als Präsenzsitzung oder als Online-Sitzung einberufen wird.
- (3) Die Mitglieder des Kollegiums können den Vorsitz des Kollegiums ersuchen, eine Sitzung des Kollegiums abzuhalten. Weist der Vorsitz des Kollegiums ein solches Ersuchen zurück, nennt er die Gründe dafür.
- (4) Der Vorsitz des Kollegiums übermittelt allen Mitgliedern des Kollegiums einen Vorschlag für die Tagesordnung der betreffenden Kollegiumssitzung und lädt sie ein, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Der Vorsitz des Kollegiums berücksichtigt alle Vorschläge der Mitglieder für Tagesordnungspunkte und nennt auf Anfrage die Gründe, weshalb diese nicht aufgenommen wurden.
- (5) Die an einer bestimmten Sitzung oder Tätigkeit des Kollegiums beteiligten Mitglieder des Kollegiums tauschen Dokumente und Beiträge zu Arbeitsunterlagen mit ausreichendem Vorlauf aus, um allen Teilnehmern an der betreffenden Sitzung oder Tätigkeit eine aktive Beteiligung an den betreffenden Erörterungen zu ermöglichen.

*Artikel 9***Informationsaustausch zwischen Kollegiumsmitgliedern**

- (1) Jedes Mitglied eines Kollegiums stellt der EBA und gegebenenfalls der zuständigen Behörde, der nach Artikel 10 der vorliegenden Verordnung die in Artikel 119 Absatz 7 Buchstaben b bis e der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Aufgaben übertragen wurden, auf Verlangen unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben der EBA nach Artikel 117 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu erleichtern und nach Maßgabe der genannten Verordnung Informationen auszutauschen.
- (2) Die EBA und gegebenenfalls die zuständige Behörde, der nach Artikel 10 der vorliegenden Verordnung die in Artikel 119 Absatz 7 Buchstaben b bis e der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Aufgaben übertragen wurden, erhalten den gesamten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Kollegiums.
- (3) Die EBA und gegebenenfalls die zuständige Behörde, der nach Artikel 10 der vorliegenden Verordnung die in Artikel 119 Absatz 7 Buchstaben b bis e der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Aufgaben übertragen wurden, können beschließen, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen mit anderen Mitgliedern des Kollegiums zu teilen, wenn die betreffenden Informationen nach ihrer Auffassung für die betreffenden Mitglieder des Kollegiums relevant sind.
- (4) Bietet ein Emittent mehr als einen signifikanten vermögenswertereferenzierten Token oder mehr als einen signifikanten E-Geld-Token an, kann die EBA beschließen, mehrere Kollegien zu organisieren, und zwar eines für jeden signifikanten vermögenswertereferenzierten Token oder signifikanten E-Geld-Token oder für jede Gruppe von signifikanten vermögenswertereferenzierten Token oder signifikanten E-Geld-Token.

(5) Werden nach Absatz 4 mehrere Kollegien organisiert, unterrichtet der Vorsitz eines jeden Kollegiums alle Mitglieder seines Kollegiums vollumfänglich und zeitnah über die Handlungen oder Maßnahmen im Rahmen der anderen Kollegien, die sich mit anderen signifikanten vermögenswertereferenzierten Token oder signifikanten E-Geld-Token desselben Emittenten befassen.

(6) Die Mitglieder des Kollegiums einigen sich über die Mittel des Informationsaustauschs untereinander und legen diese in der in Artikel 119 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten schriftlichen Vereinbarung fest.

(7) Die Übermittlung vertraulicher Informationen zwischen den Mitgliedern des Kollegiums erfolgt über sichere Kommunikationskanäle.

Artikel 10

Übertragung von Aufgaben unter den Mitgliedern des Kollegiums

(1) Die Mitglieder des Kollegiums tauschen sich über eine etwaige freiwillige Übertragung von Aufgaben nach Artikel 119 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1114 aus.

(2) Die in Absatz 1 genannte Übertragung von Aufgaben kann auch alle oder einige der in Artikel 119 Absatz 7 Buchstaben b bis e der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Aufgaben beinhalten.

(3) Die in Artikel 119 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte Vereinbarung enthält gegebenenfalls eine Beschreibung der Modalitäten der in Absatz 1 genannten Übertragung von Aufgaben.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/298 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methodik für die Schätzung der Zahl und des Werts von Transaktionen, bei denen vermögenswertereferenzierte Token und E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist, als Tauschmittel verwendet werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei dem in Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 verwendeten Begriff der „Transaktion“ wird nicht nach der Art von Geldbörse unterschieden, die Zahler bei der Einleitung von Transaktionen unter Verwendung eines vermögenswertereferenzierten Token als Tauschmittel und Zahlungsempfänger bei der Annahme solcher Transaktionen nutzen. Daher muss bei der Festlegung der in Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Methodik berücksichtigt werden, dass die Meldung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung sowohl Transaktionen zwischen elektronischen Geldbörsen als auch Transaktionen zwischen elektronischen Geldbörsen einerseits und selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen oder anderen Arten von Distributed-Ledger-Adressen, die nicht von einem Inhaber eines vermögenswertereferenzierten Token oder einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kontrolliert werden, andererseits erfassen sollte. Transaktionen zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen oder zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen und anderen Arten von Distributed-Ledger-Adressen, die nicht von einem Inhaber eines vermögenswertereferenzierten Token oder einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kontrolliert werden, sollten nicht unter die Meldung nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114 fallen, da Emittenten möglicherweise nicht über die Informationen verfügen, die für die Meldung solcher Transaktionen gemäß diesen Bestimmungen erforderlich sind. Die Meldepflichten, denen Emittenten in Bezug auf solche Transaktionen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1114 und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 der Kommission ⁽²⁾ unterliegen, sollten davon unberührt bleiben.
- (2) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 sind als Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung eines Tauschmittels nur Transaktionen zu verstehen, die zu einer Änderung der natürlichen oder juristischen Person führen, die Anspruch auf den vermögenswertereferenzierten Token hat. Dies gilt auch dann, wenn der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ der gleiche bleibt, und unabhängig davon, ob diese Transaktionen über den Distributed Ledger („on-chain“) oder außerhalb des Distributed Ledger („off-chain“) abgewickelt werden. Für die Zwecke der Meldung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114 sollten die vom Emittenten an die zuständige Behörde zu meldenden Daten deshalb keine Transfers eines vermögenswertereferenzierten Token zwischen verschiedenen Adressen oder Konten derselben Person umfassen.

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 der Kommission vom 20. November 2024 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Meldungen im Zusammenhang mit vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist (ABl. L, 2024/2902, 28.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2902/oj).

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/849/oj>).

- (3) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 gelten bestimmte Transaktionen nicht als mit der Verwendung des vermögenswertereferenzierten Token als Tauschmittel in Zusammenhang stehend. Wie in Erwägungsgrund 61 der genannten Verordnung dargelegt, sind als Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung eines vermögenswertereferenzierten Token als Tauschmittel insbesondere Transaktionen zu verstehen, die mit der Begleichung von Schulden verbunden sind, einschließlich jener im Zusammenhang mit Geschäften mit Händlern, nicht jedoch Transaktionen, die mit Anlagetätigkeiten und -dienstleistungen verbunden sind, wie etwa bei einem Tausch gegen einen Geldbetrag oder andere Kryptowerte, es sei denn, der vermögenswertereferenzierte Token wird nachweislich für die Abwicklung von Transaktionen mit anderen Kryptowerten verwendet. Daher ist genauer festzulegen, welche Arten von Transaktionen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114 zu melden sind.
- (4) Der Emittent sollte die Zahl und den Wert der Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung eines vermögenswertereferenzierten Token als Tauschmittel im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114 schätzen, indem er von der Gesamtzahl und dem Gesamtwert der Transaktionen, die im betreffenden Quartal mit dem vermögenswertereferenzierten Token abgewickelt wurden, Transaktionen abzieht, bei denen der vermögenswertereferenzierte Token mit dem Emittenten oder einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gegen einen Geldbetrag oder andere Kryptowerte getauscht wird, sowie Transaktionen, bei denen der vermögenswertereferenzierte Token als Sicherheit für Geschäfte mit Finanzinstrumenten oder zur Glattstellung eines Derivatekontrakts verwendet wird. Darüber hinaus kann der Emittent auch andere Transaktionen mit dem vermögenswertereferenzierten Token abziehen, wenn er hinreichende Gründe zu der Annahme hat, dass der Zweck der betreffenden Transaktionen nicht in der Zahlung von Waren oder Dienstleistungen besteht, und er der zuständigen Behörde auf Verlangen nachweisen kann, dass er hinreichende Gründe zu dieser Annahme hatte.
- (5) Als Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung eines vermögenswertereferenzierten Token als Tauschmittel sollten auch Transaktionen gelten, bei denen ein oder mehrere andere Kryptowerte als der vermögenswertereferenzierte Token zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen verwendet werden, die Abwicklung jedoch im vermögenswertereferenzierten Token erfolgt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein vermögenswertereferenziertes Token als Brücke für Transaktionen mit einem anderen Kryptowert als dem vermögenswertereferenzierten Token verwendet wird, wenn der Zweck der Transaktion in der Zahlung von Waren oder Dienstleistungen besteht und wenn ein vermögenswertereferenziertes Token als Brücke für eine Transaktion mit zwei anderen Kryptowerten als dem vermögenswertereferenzierten Token verwendet wird, deren Zweck in der Zahlung von Waren oder Dienstleistungen besteht. Transaktionen, bei denen die Parteien beabsichtigen, mit zwei verschiedenen anderen Kryptowerten als dem vermögenswertereferenzierten Token zu handeln oder diese auszutauschen, und vereinbaren, die Transaktion mit einem vermögenswertereferenzierten Token abzuwickeln, ohne dass der Zweck der zugrunde liegenden Transaktion in der Zahlung von Waren oder Dienstleistungen besteht, sollten nicht in den Anwendungsbereich der Meldung nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114 fallen.
- (6) Der Emittent sollte für jede in den Anwendungsbereich von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114 fallende Transaktion den einheitlichen Währungsraum bestimmen, für den diese Transaktion gemeldet werden sollte. Die Transaktionen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung sollten Transaktionen erfassen, bei denen Zahler und Zahlungsempfänger im selben einheitlichen Währungsraum innerhalb der Union ansässig sind.
- (7) Um sicherzustellen, dass die durchschnittliche Zahl und der durchschnittliche aggregierte Wert der Transaktionen pro Tag im entsprechenden Quartal auf der Grundlage zuverlässiger und solider Daten geschätzt werden, und um die Qualität der Meldungen zu verbessern, sollten Emittenten über Systeme und Verfahren verfügen, die es ihnen ermöglichen, die vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen des Zahlungsempfängers oder im Falle von Transaktionen von einer elektronischen Geldbörse zu einer selbstverwalteten elektronischen Geldbörse die vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen des Zahlers erhaltenen Daten gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 mit den Daten abzugleichen, die dem Emittenten aus anderen Quellen zur Verfügung stehen, wobei er gegebenenfalls auch im Distributed-Ledger verfügbare Transaktionsdaten berücksichtigt.
- (8) Gemäß Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 gelten die Bestimmungen von Artikel 22 und 23 sowie Artikel 24 Absatz 3 der genannten Verordnung auch für E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist. Die vorliegende Verordnung sollte entsprechend auch für solche E-Geld-Token gelten.

- (9) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde übermittelt wurde.
- (10) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

- (1) In dieser Verordnung wird die Methodik für die gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114 vorzunehmende Schätzung der durchschnittlichen Zahl und des durchschnittlichen aggregierten Werts der im entsprechenden Quartal pro Tag erfolgenden Transaktionen festgelegt, die mit der Verwendung eines vermögenswertereferenzierten Token als Tauschmittel innerhalb eines einheitlichen Währungsraums in Zusammenhang stehen.
- (2) Gemäß Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 gilt die vorliegende Verordnung entsprechend für E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „einheitlicher Währungsraum“ ein Land oder mehrere Länder mit derselben amtlichen Währung;
2. „elektronische Geldbörse“ die Adresse einer Geldbörse für Kryptowerte, bei der ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die Verwahrung oder Kontrolle von Kryptowerten im Namen seines Kunden oder die Verwahrung oder Kontrolle der Mittel für den Zugang zu solchen Kryptowerten, gegebenenfalls in Form privater kryptografischer Schlüssel, sicherstellt;
3. „selbstverwaltete elektronische Geldbörse“ die Adresse einer Geldbörse für Kryptowerte, bei der der Nutzer die Mittel für den Zugang zu den Kryptowerten, gegebenenfalls in Form privater kryptografischer Schlüssel, selbst kontrolliert.

Artikel 3

Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung eines vermögenswertereferenzierten Token als Tauschmittel

- (1) Der Emittent schätzt die Zahl und den Wert der Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung eines vermögenswertereferenzierten Token als Tauschmittel im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114, indem er von der Gesamtzahl und dem Gesamtwert der Transaktionen mit diesem Token im betreffenden Quartal Folgendes abzieht:
 - a) Transaktionen, bei denen der vermögenswertereferenzierte Token mit dem Emittenten oder einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gegen einen Geldbetrag oder andere Kryptowerte getauscht wird;
 - b) Transaktionen, bei denen der vermögenswertereferenzierte Token als Sicherheit für Geschäfte mit Finanzinstrumenten verwendet wird;
 - c) Transaktionen, bei denen der vermögenswertereferenzierte Token zur Gattstellung eines Derivatekontrakts verwendet wird;

(*) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

- d) sonstige Transaktionen mit dem vermögenswertereferenzierten Token, bei denen der Emittent hinreichende Gründe zu der Annahme hat, dass der Zweck der betreffenden Transaktionen nicht in der Zahlung von Waren oder Dienstleistungen besteht.

Der Emittent darf die in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannten Transaktionen von der in Unterabsatz 1 genannten Schätzung nur dann ausnehmen, wenn er der zuständigen Behörde auf Verlangen nachweisen kann, dass er hinreichende Gründe zu der Annahme hatte, dass der vermögenswertereferenzierte Token bei diesen Transaktionen nicht zur Zahlung von Waren oder Dienstleistungen verwendet wird.

(2) Als Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung eines vermögenswertereferenzierten Token als Tauschmittel gelten auch Transaktionen, bei denen ein oder mehrere andere Kryptowerte als der vermögenswertereferenzierte Token zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen verwendet werden, die Abwicklung jedoch im vermögenswertereferenzierten Token erfolgt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Transaktionen umfassen Folgendes:

- a) über einen Distributed Ledger abgewickelte Transaktionen;
- b) außerhalb eines Distributed Ledger abgewickelte Transaktionen;
- c) Transaktionen zwischen elektronischen Geldbörsen;
- d) Transaktionen zwischen einer elektronischen Geldbörse und einer selbstverwalteten elektronischen Geldbörse oder anderen Arten von Distributed-Ledger-Adressen, die nicht von einem Inhaber des vermögenswertereferenzierten Token oder einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kontrolliert werden.

(4) Die in Absatz 1 genannten Transaktionen umfassen nicht Transfers zwischen verschiedenen Konten oder Adressen derselben Person.

(5) Die in Absatz 1 genannten Transaktionen umfassen lediglich Transaktionen, bei denen sowohl Zahler als auch Zahlungsempfänger im selben einheitlichen Währungsraum innerhalb der Union ansässig sind. Der Ort, an dem ein Zahler oder Zahlungsempfänger ansässig ist, ist bei natürlichen Personen der gewöhnliche Aufenthaltsort und bei juristischen Personen der eingetragene Sitz.

Artikel 4

Berechnung der durchschnittlichen Zahl und des durchschnittlichen aggregierten Werts von Transaktionen

(1) Der Emittent berechnet die in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte durchschnittliche Zahl und den an gleicher Stelle genannten durchschnittlichen aggregierten Wert der Transaktionen pro Tag im entsprechenden Quartal für jeden einheitlichen Währungsraum für folgende Meldestichtage: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

(2) Der Wert der in Absatz 1 genannten Transaktionen wird in der amtlichen Währung des Herkunftsmitgliedstaats des Emittenten gemeldet.

(3) Der Emittent bestimmt den Wert der in Absatz 1 genannten Transaktionen wie folgt:

- a) Umfasst der Korb der Vermögenswerte, auf den sich der vermögenswertereferenzierte Token bezieht, eine oder mehrere amtliche Währungen, bei denen es sich nicht um die in Absatz 2 genannte amtliche Währung handelt, so bestimmt der Emittent den Wert der betreffenden Transaktionen pro Tag anhand der am Ende jedes Kalendertages des maßgeblichen Berichtszeitraums geltenden Wechselkurse im Einklang mit der Bewertung oder den Grundsätzen für die Bewertung der vermögenswertereferenzierten Token nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1114;
- b) umfasst der Korb der Vermögenswerte, auf den sich der vermögenswertereferenzierte Token bezieht, Vermögenswerte, die keine amtliche Währung sind, so bestimmt der Emittent den Wert der betreffenden Transaktionen pro Tag anhand der am Ende jedes Kalendertages des maßgeblichen Berichtszeitraums berechneten Marktpreise und, sofern möglich, im Einklang mit der Bewertung oder den Grundsätzen für die Bewertung der vermögenswertereferenzierten Token nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 36 Absätze 11 und 12 der Verordnung (EU) 2023/1114;
- c) bei E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist, bestimmt der Emittent den Wert der betreffenden Transaktionen pro Tag anhand der am Ende jedes Kalendertages des maßgeblichen Berichtszeitraums geltenden Wechselkurse.

*Artikel 5***Datenqualität**

(1) Der Emittent schafft Systeme und Verfahren, die gewährleisten, dass die der zuständigen Behörde gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114 übermittelten Daten korrekt und vollständig sind und innerhalb der in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 festgelegten Fristen übermittelt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Systeme und Verfahren ermöglichen es dem Emittenten, die vom Anbieter von Krypto-Dienstleistungen des Zahlungsempfängers oder im Falle von Transaktionen von einer elektronischen Geldbörse zu einer selbstverwalteten elektronischen Geldbörse die vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen des Zahlers gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 erhaltenen Daten mit den Daten abzugleichen, die dem Emittenten aus anderen Quellen zur Verfügung stehen, wobei er gegebenenfalls auch im Distributed-Ledger verfügbare Transaktionsdaten berücksichtigt.

*Artikel 6***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/299 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte durch technische Regulierungsstandards für Kontinuität und Regelmäßigkeit der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 10 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ sind Anforderungen an Reaktion und Wiederherstellung, Richtlinien und Verfahren zum Backup sowie Verfahren und Methoden zur Wiedergewinnung und Wiederherstellung der IKT-Systeme von Finanzunternehmen, einschließlich Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, festgelegt. In der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1774 der Kommission⁽³⁾ werden die Komponenten der IKT-Strategie für die Fortführung des Geschäftsbetriebs, die Prüfung von IKT-Geschäftsfortführungsplänen sowie die Komponenten der IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne von Finanzunternehmen, einschließlich Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, weiter spezifiziert. Die vorliegende Verordnung ergänzt die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2554 und der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1774 in Bezug auf Kontinuität und Regelmäßigkeit der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen.
- (2) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nutzen bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen unter Umständen Distributed Ledger, einschließlich zulassungsfreier Distributed-Ledger, über den sie keine Kontrolle haben. Bei Störungen, die aufgrund inhärenter Probleme solcher Distributed Ledger auftreten, sind sie möglicherweise nicht in der Lage, die Regelmäßigkeit und Kontinuität ihrer Dienstleistungen zu gewährleisten. Um Marktvolatilität und damit verbundene negative Auswirkungen auf Kunden, die von solchen Störungen betroffen sind, zu mindern, sollten Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen in ihre Strategie für die Fortführung des Geschäftsbetriebs auch eine zeitnahe Kommunikation mit Kunden und anderen externen Interessenträgern vorsehen. Die Kunden sollten wesentliche, zeitnahe Informationen, einschließlich laufender Statusaktualisierungen, über solche Störungen erhalten, und zwar so lange, bis die Störung behoben ist und die Dienste wieder aufgenommen werden. Hat der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nicht ohne Weiteres Zugriff auf Informationen über den Status des zulassungsfreien Distributed Ledgers, von dem die Unterbrechung der Dienstleistung ausgeht, so sollte er Kunden und andere Interessenträger, einschließlich zuständiger Behörden, nach bestem Bemühen auf dem Laufenden halten, um sicherzustellen, dass Kunden und Interessenträger möglichst umfassend über solche Störungen informiert sind.

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (AbL. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj>).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2024/1774 der Kommission vom 13. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Tools, Methoden, Prozesse und Richtlinien für das IKT-Risikomanagement und des vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens (AbL. L, 2024/1774, 25.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1774/oj>).

- (3) Um unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-up-Unternehmen zu vermeiden, sollten Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen in ihrer Strategie für die Fortführung des Geschäftsbetriebs Umfang, Art und Bandbreite der von ihnen erbrachten Dienstleistungen berücksichtigen. Dies bedeutet, dass Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen im Anschluss an eine gründliche Selbstbewertung anhand verschiedener Kriterien unternehmensspezifische Anforderungen an die Fortführung des Geschäftsbetriebs festlegen sollten, die es ihnen ermöglichen, eine Strategie für die Fortführung des Geschäftsbetriebs aufzustellen, die den Marktauswirkungen ihrer Dienstleistungen angemessen ist. Bei der Selbstbewertung sollten auch Umstände berücksichtigt werden, die zwar nicht im Anhang aufgeführt sind, aber Auswirkungen auf den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen haben können.
- (4) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (5) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates^(*) eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „kritische oder wichtige Funktion“ eine kritische oder wichtige Funktion im Sinne von Artikel 3 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- b) „zulassungsfreier Distributed Ledger“ eine spezifische Art von Distributed Ledger, bei der keine Einrichtung Kontrolle über den Distributed Ledger hat und DLT-Netzwerkknoten von jeder Person eingerichtet werden können, die die technischen Anforderungen und die Protokolle dieses Distributed Ledgers erfüllt.

Artikel 2

Organisatorische Vorkehrungen für die Fortführung des Geschäftsbetriebs

- (1) Die in Artikel 68 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte Strategie für die Fortführung des Geschäftsbetriebs umfasst Pläne, Verfahren und Maßnahmen.
- (2) Das Leitungsorgan des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen erstellt und billigt in Wahrnehmung seiner in Artikel 68 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Aufgaben die Pläne, Verfahren und Maßnahmen, aus denen sich die Strategie für die Fortführung des Geschäftsbetriebs zusammensetzt. Das Leitungsorgan des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen verantwortet die Umsetzung der Strategie für die Fortführung des Geschäftsbetriebs und überprüft mindestens einmal jährlich ihre Wirksamkeit.
- (3) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen stellen sicher, dass jegliche Änderungen der Strategie für die Fortführung des Geschäftsbetriebs allen betroffenen internen Mitarbeitern über wirksame Kommunikationskanäle mitgeteilt werden.

(*) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

Artikel 3

Strategie für die Fortführung des Geschäftsbetriebs

- (1) Die in Artikel 68 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte Strategie für die Fortführung des Geschäftsbetriebs muss sicherstellen, dass Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Störfälle oder Leistungsprobleme im Zusammenhang mit Systemen, die für ihre Geschäftsfunktionen von entscheidender Bedeutung sind, angemessen berücksichtigen, und ist auf einem dauerhaften Datenträger festzulegen.
- (2) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nehmen in die Strategie für die Fortführung des Geschäftsbetriebs Folgendes auf:
- a) eine Spezifizierung des Anwendungsbereichs der Strategie für die Fortführung des Geschäftsbetriebs, der durch die Geschäftsfortführungspläne, Verfahren und Maßnahmen abgedeckt wird, einschließlich jeglicher Beschränkungen und Ausschlüsse;
 - b) eine Beschreibung der Kriterien für die Aktivierung der Geschäftsfortführungspläne, einschließlich Eskalationsverfahren bis zur Ebene des Leitungsorgans;
 - c) Bestimmungen über Unternehmensführung und Organisation des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, einschließlich Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Personals, zur Gewährleistung ausreichender Ressourcen für eine wirksame Umsetzung der Strategie;
 - d) Bestimmungen zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen den Geschäftsfortführungsplänen und den IKT-Geschäftsfortführungsplänen sowie den IKT-Reaktions- und Wiederherstellungsplänen nach Artikel 24 und 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1774.

Artikel 4

Geschäftsfortführungspläne

- (1) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen erstellen im Rahmen der Umsetzung der in Artikel 68 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Strategie für die Fortführung des Geschäftsbetriebs Geschäftsfortführungspläne. In den Geschäftsfortführungsplänen werden die Verfahren festgelegt, die zum Schutz und erforderlichenfalls zur Wiederherstellung von Folgendem erforderlich sind:
- a) Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Kundendaten;
 - b) Verfügbarkeit der Geschäftsfunktionen, unterstützenden Prozesse und Informationsassets der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen.
- (2) Die Geschäftsfortführungspläne enthalten Folgendes:
- a) ein Spektrum möglicher widriger Szenarien in Bezug auf kritische oder wichtige Funktionen wie den Ausfall von Geschäftsfunktionen, Mitarbeitern, Arbeitsplätzen, externen Lieferanten oder Rechenzentren oder den Verlust oder die Änderung geschäftskritischer Daten und Unterlagen;
 - b) Verfahren und Strategien für Störfälle einschließlich:
 - i) der zur Wiederherstellung kritischer oder wichtiger Funktionen erforderlichen Maßnahmen;
 - ii) der Fristen für die Wiederherstellung dieser kritischen oder wichtigen Funktionen;
 - iii) Wiederherstellungspunkten;
 - iv) der Höchstdauer für die Wiederaufnahme der Dienste;
 - c) Verfahren und Strategien für die Verlagerung der Geschäftsfunktionen zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen an einen Back-up-Standort;
 - d) Sicherung kritischer Geschäftsdaten, einschließlich aktueller Informationen über die erforderlichen Kontakte zur Gewährleistung der Kommunikation innerhalb des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen sowie zwischen dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und seinen Kunden;
 - e) Verfahren für zeitnahe Mitteilungen an Kunden und andere externe Interessenträger, einschließlich zuständiger Behörden.
- (3) Im Falle einer Störung im Zusammenhang mit einem zulassungsfreien Distributed Ledger, den der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bei der Erbringung seiner Dienste nutzt, umfassen die in Absatz 2 Buchstabe e genannten Mitteilungen die folgenden Angaben:
- a) Zeitpunkt der voraussichtlichen Wiederaufnahme der Dienstleistungen;
 - b) Gründe für den Störfall und seine Auswirkungen;

- c) jegliche Risiken im Zusammenhang mit Kundengeldern und in ihrem Namen gehaltenen Kryptowerten;
- d) Maßnahmen, die der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen in Reaktion auf die Störung eines zulassungsfreien Distributed Ledgers zu ergreifen beabsichtigt.

Sind diese Informationen für den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nicht ohne Weiteres verfügbar, so liefert er Kunden und Interessenträgern, einschließlich zuständiger Behörden, nach bestem Bemühen Aktualisierungen der in Unterabsatz 1 genannten Informationen.

- (4) Die Geschäftsfortführungspläne sehen Verfahren für die Bewältigung von Störungen und Ausfällen ausgelagerter kritischer oder wichtiger Funktionen vor.

Artikel 5

Regelmäßige Prüfung der Geschäftsfortführungspläne

- (1) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen prüfen die in Artikel 4 genannten Geschäftsfortführungspläne auf der Grundlage realistischer Szenarien. Bei diesen Prüfungen wird getestet, ob der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen in der Lage ist, sich von Störfällen zu erholen und die Dienstleistungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b wieder aufzunehmen.
- (2) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen prüfen die Geschäftsfortführungspläne jährlich unter Berücksichtigung:
 - a) der Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Prüfungen;
 - b) der jüngsten Erkenntnisse zu möglichen Bedrohungen;
 - c) der Lehren aus früheren Vorfällen;
 - d) sofern relevant, von Änderungen der Wiederherstellungsziele, einschließlich der Vorgaben für die Wiederherstellungszeit und der Wiederherstellungspunkte nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b;
 - e) von Änderungen der Geschäftsfunktionen.
- (3) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen halten die Ergebnisse der Prüfungen schriftlich fest und legen sie ihrem Leitungsorgan und den an den Geschäftsfortführungsplänen beteiligten operativen Einheiten vor.
- (4) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen stellen sicher, dass die Prüfung der Geschäftsfortführungspläne die normalen Abläufe für die Erbringung ihrer Dienstleistungen nicht beeinträchtigt.

Artikel 6

Komplexität und Risikoerwägungen

- (1) Bei der Festlegung der Strategie für die Fortführung des Geschäftsbetriebs, einschließlich der Pläne, Verfahren und Maßnahmen, berücksichtigen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Elemente erhöhter Komplexität oder eines gestiegenen Risikos, unter anderem:
 - a) Art und Bandbreite der angebotenen Kryptowerte-Dienstleistungen;
 - b) Grad, zu dem die Dienstleistungen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen von einem zulassungsfreien Distributed-Ledger abhängen;
 - c) potenzielle Auswirkungen jeglicher Störungen auf die Kontinuität der Tätigkeiten des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen und die Verfügbarkeit seiner Dienstleistungen.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 nehmen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen jährlich eine Selbstbewertung im Hinblick auf Umfang, Art und Bandbreite der von ihnen erbrachten Dienstleistungen vor. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nehmen diese Selbstbewertung anhand der im Anhang festgelegten Kriterien sowie jeglicher anderer Kriterien, die der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen für relevant hält, vor.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

—

ANHANG

KRITERIEN FÜR DIE SELBSTBEWERTUNG VON ANBIETERN VON KRYPTOWERTE-DIENSTLEISTUNGEN

- a) Art des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen basierend auf folgenden Elementen:
- i) Zuweisung zu den in Anhang IV der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Klassen;
 - ii) durchschnittliches Liquiditätsniveau oder Markttiefe von Kryptowerten, die auf einer Handelsplattform für Kryptowerte gehandelt werden können, sofern relevant;
 - iii) Rolle des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen im Finanzsystem, einschließlich der Frage, ob er eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt und ob auf seiner Plattform gehandelte Kryptowerte auch auf anderen Handelsplattformen für Kryptowerte gehandelt werden.
- b) Größenordnung, gemessen am Einfluss des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte, auf der Grundlage folgender Elemente, sofern relevant:
- i) Einstufung des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen als signifikanter Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 85 der Verordnung (EU) 2023/1114;
 - ii) Zahl der Länder, in denen der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen eine Geschäftstätigkeit ausübt;
 - iii) Zahl der Kunden;
 - iv) Zahl der aktiven Nutzer;
 - v) Wert der verwahrten Kryptowerte;
 - vi) Volumen der Transaktionen auf einer Handelsplattform für Kryptowerte;
 - vii) Anzahl der Transfers von Kryptowerten im Namen von Kunden;
 - viii) Zahl der im Namen von Kunden ausgeführten Aufträge.
- c) Komplexität auf der Grundlage einer Bewertung der folgenden Elemente, sofern relevant:
- i) Struktur des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen in Bezug auf Eigentümer und Unternehmensführung sowie seine organisatorische, operative, technische, physische und geografische Präsenz;
 - ii) Umfang ausgelagerter Tätigkeiten des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, und insbesondere Auslagerung kritischer oder wichtiger betrieblicher Funktionen;
 - iii) Anzahl und Art der Distributed Ledger, die bei der Erbringung von Dienstleistungen genutzt werden;
 - iv) Anzahl der DLT-Netzwerkknoten, über die der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen auf einem oder mehreren Distributed Ledgern tätig ist;
 - v) Anzahl und Art der vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen geschlossenen und weitergeführten intelligenten Verträge;
 - vi) Art und Weise, wie private kryptografische Schlüssel von Kunden oder andere Mittel für den Zugang zu Kryptowerten im Falle der Verwahrung gesichert sind;
 - vii) Nutzung von software- und hardware-basierten elektronischen Geldbörsen oder Geldbörsen zur Sicherung kryptografischer Schlüssel über mehrere Treuhänder.

Für die Zwecke von Buchstabe b Ziffern iii bis viii verwendet der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen für die Selbstbewertung den Tagesdurchschnitt über einen Bezugszeitraum von einem Jahr.



ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

vom 10. Juli 2024

betreffend eine Beihilfe, die die Kommune Farsund in Verbindung mit einer Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung über Farsund Vekst gewährt haben soll [2025/307]

Die EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden „Überwachungsbehörde“) —

gestützt auf

das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 61 und 62,

das Protokoll 26 zum EWR-Abkommen,

das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (im Folgenden „Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen“), insbesondere auf Artikel 24,

das Protokoll 3 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen (im Folgenden „Protokoll 3“), insbesondere auf Teil II Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 26 Absatz 3 und nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHLAGE

1 Verfahren und Aufbau der Entscheidung

1.1 Die Beschwerde und der Informationsaustausch vor der Einleitungsentscheidung

- (1) Am 16. April 2018 ging bei der Überwachungsbehörde eine Beschwerde ein, in der geltend gemacht wurde, dass die Kommune Farsund (im Folgenden „Kommune“) dem Unternehmen Glastad Farsund AS (im Folgenden „Glastad Farsund“), dem Unternehmen Farsund Vekst AS (im Folgenden „Farsund Vekst“) und dem Unternehmen Nordkapp Utvikling AS (im Folgenden „Nordkapp Utvikling“) im Zusammenhang mit der Immobilienentwicklung in Farsund rechtswidrige staatliche Beihilfen gewährt habe ⁽¹⁾.
- (2) Am 18. April 2018 leitete die Überwachungsbehörde die Beschwerde an die norwegischen Behörden weiter und forderte sie auf, dazu Stellung zu nehmen ⁽²⁾. Die norwegischen Behörden übermittelten ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 19. Juni 2018 ⁽³⁾.
- (3) Am 10. Oktober 2018 ersuchte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden um zusätzliche Informationen ⁽⁴⁾. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 antworteten die norwegischen Behörden auf dieses Auskunftersuchen ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ Unterlage Nr. 909653. Da die Beschwerde mutmaßliche rechtswidrige staatliche Beihilfen betraf, beschränkte sich die Untersuchung der Überwachungsbehörde auf mögliche Verstöße gegen die Beihilfevorschriften des EWR-Abkommens. Folglich hat die Überwachungsbehörde das untersuchte Verhalten nicht in Bezug auf andere Rechtsvorschriften beurteilt, wie etwa die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

⁽²⁾ Unterlage Nr. 909644.

⁽³⁾ Unterlage Nr. 1045487.

⁽⁴⁾ Unterlage Nr. 932210.

⁽⁵⁾ Unterlage Nr. 1042409.

- (4) Am 27. November 2018 ⁽⁶⁾ übermittelten die norwegischen Behörden ein Schreiben des Beschwerdeführers vom 22. November 2018 ⁽⁷⁾ mit zusätzlichen Informationen. Am 13. Dezember 2018 forderte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden auf, zu den zusätzlichen Informationen Stellung zu nehmen, und bat um eine Zusammenkunft, um den Fall zu erörtern ⁽⁸⁾. Am 10. Januar 2019 fand eine Videokonferenz zwischen der Überwachungsbehörde und den norwegischen Behörden statt. Mit Schreiben vom 1. März 2019 übermittelten die norwegischen Behörden ihre Stellungnahme zu den zusätzlichen Informationen des Beschwerdeführers ⁽⁹⁾. Mit Schreiben vom 13. April 2019 übermittelte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme zu diesem Schreiben ⁽¹⁰⁾.
- (5) Am 21. Mai 2019 sandte der Beschwerdeführer eine E-Mail an die Überwachungsbehörde ⁽¹¹⁾.

1.2 **Förmliches Prüfverfahren**

- (6) Mit der Entscheidung Nr. 052/19/COL vom 10. Juli 2019 (im Folgenden „Einleitungsentscheidung“) leitete die Überwachungsbehörde das förmliche Prüfverfahren ein ⁽¹²⁾. Im Einklang mit Teil II Artikel 6 Absatz 1 des Protokolls 3 forderte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden auf, bis zum 12. August 2019 Stellung zu nehmen. Darüber hinaus wurden die norwegischen Behörden in Erwägungsgrund 105 der Einleitungsentscheidung aufgefordert, alle für die beihilferechtliche Prüfung der Maßnahmen erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten vorzulegen.
- (7) Mit Schreiben vom 31. Oktober 2019 nahmen die norwegischen Behörden zur Einleitungsentscheidung Stellung ⁽¹³⁾.
- (8) Am 22. August 2019 wurde die Einleitungsentscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht ⁽¹⁴⁾. In der Einleitungsentscheidung wurden alle Beteiligten aufgefordert, innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung ihre Stellungnahmen zu übermitteln.
- (9) Mit Schreiben vom 21. Juli 2019 ging bei der Überwachungsbehörde eine Stellungnahme eines anonymen Dritten ein ⁽¹⁵⁾. Diese Stellungnahme wurde am 24. September 2019 an die norwegischen Behörden weitergeleitet ⁽¹⁶⁾.
- (10) Am 5. Dezember 2019 leitete die Überwachungsbehörde die Einleitungsentscheidung an den Beschwerdeführer weiter ⁽¹⁷⁾. Mit Schreiben vom 24. Januar 2020 übermittelte der Beschwerdeführer seine Stellungnahme ⁽¹⁸⁾. Die Stellungnahme wurde am 27. Januar 2020 an die norwegischen Behörden weitergeleitet ⁽¹⁹⁾. Die norwegischen Behörden nahmen mit Schreiben vom 26. Februar 2020 zu der Stellungnahme des Beschwerdeführers Stellung ⁽²⁰⁾.
- (11) Am 29. Januar 2020 sandte der Beschwerdeführer eine E-Mail an die Überwachungsbehörde ⁽²¹⁾. Der Beschwerdeführer übermittelte mit Schreiben vom 11. Juni 2020 eine zusätzliche Stellungnahme ⁽²²⁾.
- (12) Mit E-Mail vom 20. August 2021 übermittelten die norwegischen Behörden der Überwachungsbehörde zusätzliche Informationen ⁽²³⁾.

⁽⁶⁾ Unterlage Nr. 1040145.

⁽⁷⁾ Unterlage Nr. 1040147.

⁽⁸⁾ Unterlage Nr. 1042765.

⁽⁹⁾ Unterlage Nr. 1057574.

⁽¹⁰⁾ Unterlage Nr. 1320097.

⁽¹¹⁾ Unterlage Nr. 1070527.

⁽¹²⁾ Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 052/19/COL.

⁽¹³⁾ Unterlage Nr. 1095046 (vertrauliche Fassung) und Unterlage Nr. 1095009 (nichtvertrauliche Fassung). Aufgrund eines Missverständnisses übermittelten die norwegischen Behörden erst am 12. März 2021 alle Anlagen zu dem Schreiben (Unterlage Nr. 1187209).

⁽¹⁴⁾ ABl. C 284 vom 22.8.2019, S. 3 und EWR-Beilage Nr 67 vom 22.8.2019, S. 2.

⁽¹⁵⁾ Unterlage Nr. 1082078.

⁽¹⁶⁾ Unterlage Nr. 1088894.

⁽¹⁷⁾ Unterlage Nr. 1101763.

⁽¹⁸⁾ Unterlage Nr. 1110408.

⁽¹⁹⁾ Unterlage Nr. 1110359.

⁽²⁰⁾ Unterlage Nr. 1117269.

⁽²¹⁾ Unterlage Nr. 1110773.

⁽²²⁾ Unterlage Nr. 1137814.

⁽²³⁾ Unterlage Nr. 1309024.

- (13) Am 3. September 2021 ersuchte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden um zusätzliche Informationen ⁽²⁴⁾. Mit Schreiben vom 2. November 2021 ⁽²⁵⁾ und 15. November 2021 ⁽²⁶⁾ antworteten die norwegischen Behörden auf dieses Auskunftersuchen. Mit E-Mails vom 19. November 2021 ⁽²⁷⁾ und 6. Dezember 2021 ⁽²⁸⁾ übermittelten die norwegischen Behörden die vollständigen Anlagen zu ihrem Schreiben vom 15. November 2021.
- (14) Am 2. Dezember 2021 ersuchte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden um weitere Informationen ⁽²⁹⁾. Die norwegischen Behörden antworteten auf dieses Auskunftersuchen mit Schreiben vom 11. Januar 2022 ⁽³⁰⁾.
- (15) Mit ihrem Schreiben vom 10. Dezember 2021 übermittelten die norwegischen Behörden der Überwachungsbehörde zusätzliche Informationen ⁽³¹⁾.
- (16) Mit E-Mail vom 21. Januar 2022 ersuchte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden um weitere Informationen ⁽³²⁾. Mit E-Mail vom 24. Januar 2022 übermittelten die norwegischen Behörden ihre endgültige Antwort auf dieses Auskunftersuchen ⁽³³⁾.
- (17) Am 25. Februar 2022 ersuchte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden um weitere Informationen ⁽³⁴⁾. Die norwegischen Behörden antworteten auf dieses Auskunftersuchen mit Schreiben vom 1. April 2022 ⁽³⁵⁾. Mit E-Mail vom 29. März 2022 nahm Glastad Farsund zum Auskunftersuchen der Überwachungsbehörde vom 25. Februar 2022 Stellung ⁽³⁶⁾.
- (18) Mit E-Mail vom 7. April 2022 ersuchte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden um weitere Informationen ⁽³⁷⁾. Mit E-Mail vom 19. April 2022 antworteten die norwegischen Behörden auf dieses Auskunftersuchen ⁽³⁸⁾.
- (19) Mit E-Mail vom 5. Mai 2022 übermittelte der Beschwerdeführer der Überwachungsbehörde zusätzliche Informationen ⁽³⁹⁾.
- (20) Mit E-Mails vom 12. Mai 2022 ⁽⁴⁰⁾ und 16. Mai 2022 ⁽⁴¹⁾ ersuchte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden um weitere Informationen. Mit Schreiben vom 19. Mai 2022 übermittelte Glastad Farsund Antworten auf einige der Fragen sowie Stellungnahmen zu früheren Auskunftersuchen der Überwachungsbehörde an die norwegischen Behörden ⁽⁴²⁾. Am 19. August 2022 übermittelte Glastad Farsund eine Antwort auf eine der Fragen in der E-Mail der Überwachungsbehörde vom 16. Mai 2022 ⁽⁴³⁾.
- (21) Mit E-Mail vom 8. September 2022 ersuchte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden um weitere Informationen ⁽⁴⁴⁾. Mit E-Mail vom 16. September 2022 beantworteten die norwegischen Behörden die Fragen der Überwachungsbehörde ⁽⁴⁵⁾.
- (22) Mit E-Mail vom 20. September 2022 richtete die Überwachungsbehörde ein weiteres Auskunftersuchen an die norwegischen Behörden ⁽⁴⁶⁾. Die norwegischen Behörden antworteten auf dieses Auskunftersuchen in ihrer E-Mail vom 28. September 2022 ⁽⁴⁷⁾. Mit E-Mail vom 29. September 2022 nahm Glastad Farsund zu der Antwort der norwegischen Behörden Stellung ⁽⁴⁸⁾.

⁽²⁴⁾ Unterlage Nr. 1223993.

⁽²⁵⁾ Unterlage Nr. 1245162.

⁽²⁶⁾ Unterlage Nr. 1248476.

⁽²⁷⁾ Unterlage Nr. 1250013.

⁽²⁸⁾ Unterlage Nr. 1253678.

⁽²⁹⁾ Unterlage Nr. 1250864.

⁽³⁰⁾ Unterlage Nr. 1261765.

⁽³¹⁾ Unterlage Nr. 1309682.

⁽³²⁾ Unterlage Nr. 1271338.

⁽³³⁾ Unterlage Nr. 1265316.

⁽³⁴⁾ Unterlage Nr. 1270949.

⁽³⁵⁾ Unterlage Nr. 1281002.

⁽³⁶⁾ Unterlage Nr. 1279066.

⁽³⁷⁾ Unterlage Nr. 1309041.

⁽³⁸⁾ Unterlage Nr. 1309040.

⁽³⁹⁾ Unterlage Nr. 1287067.

⁽⁴⁰⁾ Unterlage Nr. 1309034.

⁽⁴¹⁾ Unterlage Nr. 1309031.

⁽⁴²⁾ Unterlage Nr. 1327502.

⁽⁴³⁾ Unterlage Nr. 1307887.

⁽⁴⁴⁾ Unterlage Nr. 1311424.

⁽⁴⁵⁾ Unterlage Nr. 1313551.

⁽⁴⁶⁾ Unterlage Nr. 1314152.

⁽⁴⁷⁾ Unterlage Nr. 1316143.

⁽⁴⁸⁾ Unterlage Nr. 1316240.

- (23) Mit E-Mail vom 21. September 2022 ersuchte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden um zusätzliche Informationen ⁽⁴⁹⁾. Mit E-Mail vom 29. September 2022 antworteten die norwegischen Behörden auf dieses Auskunftersuchen ⁽⁵⁰⁾.
- (24) Mit E-Mail vom 26. September 2022 richtete die Überwachungsbehörde ein weiteres Auskunftersuchen an die norwegischen Behörden ⁽⁵¹⁾. Mit E-Mail vom 28. September 2022 antworteten die norwegischen Behörden auf dieses Auskunftersuchen ⁽⁵²⁾.
- (25) Mit E-Mail vom 4. Oktober 2022 ersuchte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden um weitere Informationen ⁽⁵³⁾. Mit E-Mail vom 11. Oktober 2022 antworteten die norwegischen Behörden auf dieses Auskunftersuchen ⁽⁵⁴⁾. Mit E-Mail vom 11. Oktober 2022 präziserte die Überwachungsbehörde einige Punkte ihres Auskunftersuchens vom 4. Oktober 2022 ⁽⁵⁵⁾. Im Anschluss an diese Präzisierung übermittelten die norwegischen Behörden mit E-Mail vom 17. Oktober 2022 eine aktualisierte Antwort ⁽⁵⁶⁾. Glastad Farsund nahm anschließend in seiner E-Mail vom 19. Oktober 2022 zu der Antwort der norwegischen Behörden Stellung ⁽⁵⁷⁾.
- (26) Mit E-Mail vom 27. Oktober 2022 ersuchte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden um weitere Informationen ⁽⁵⁸⁾. Mit E-Mail vom 2. November 2022 antworteten die norwegischen Behörden auf dieses Auskunftersuchen ⁽⁵⁹⁾. Daraufhin ersuchte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden mit E-Mail vom 2. November 2022 um zusätzliche Informationen ⁽⁶⁰⁾. Die norwegischen Behörden antworteten auf dieses letztgenannte Ersuchen mit E-Mail vom 9. November 2022 ⁽⁶¹⁾. Glastad Farsund nahm anschließend mit E-Mail vom 9. November 2022 zu den beiden Antworten der norwegischen Behörden Stellung ⁽⁶²⁾.
- (27) Mit E-Mail vom 30. November 2022 ersuchte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden um weitere Informationen ⁽⁶³⁾. In ihrer E-Mail vom 9. Dezember 2022 baten die norwegischen Behörden die Überwachungsbehörde um Präzisierung dieses Ersuchens ⁽⁶⁴⁾. Mit E-Mail vom 9. Dezember 2022 ⁽⁶⁵⁾ übermittelte die Überwachungsbehörde ihre Erläuterungen, woraufhin die norwegischen Behörden mit E-Mail vom 14. Dezember 2022 ⁽⁶⁶⁾ auf das Auskunftersuchen antworteten.
- (28) Mit E-Mail vom 15. Dezember 2022 nahm Glastad Farsund zu der letztgenannten Antwort der norwegischen Behörden Stellung ⁽⁶⁷⁾. Mit E-Mail vom 15. Dezember 2022 forderte die Überwachungsbehörde Glastad Farsund auf, seine Stellungnahme zu erläutern ⁽⁶⁸⁾. Glastad Farsund antwortete mit E-Mail vom 4. Januar 2023 ⁽⁶⁹⁾.
- (29) Mit E-Mail vom 5. Januar 2023 ersuchte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden um zusätzliche Informationen ⁽⁷⁰⁾. Mit E-Mail vom 1. Februar 2023 übermittelte Glastad Farsund die angeforderten Informationen ⁽⁷¹⁾.

⁽⁴⁹⁾ Unterlage Nr. 1314645.

⁽⁵⁰⁾ Unterlage Nr. 1317177.

⁽⁵¹⁾ Unterlage Nr. 1315224.

⁽⁵²⁾ Unterlage Nr. 1316245.

⁽⁵³⁾ Unterlage Nr. 1317715.

⁽⁵⁴⁾ Unterlage Nr. 1320495.

⁽⁵⁵⁾ Unterlage Nr. 1320507.

⁽⁵⁶⁾ Unterlage Nr. 1321554.

⁽⁵⁷⁾ Unterlage Nr. 1321966.

⁽⁵⁸⁾ Unterlage Nr. 1324111.

⁽⁵⁹⁾ Unterlage Nr. 1324743.

⁽⁶⁰⁾ Unterlage Nr. 1324756.

⁽⁶¹⁾ Unterlage Nr. 1326437.

⁽⁶²⁾ Unterlage Nr. 1326424.

⁽⁶³⁾ Unterlage Nr. 1333231.

⁽⁶⁴⁾ Unterlage Nr. 1336461.

⁽⁶⁵⁾ Unterlage Nr. 1336462.

⁽⁶⁶⁾ Unterlage Nr. 1337805.

⁽⁶⁷⁾ Unterlage Nr. 1337804.

⁽⁶⁸⁾ Unterlage Nr. 1337821.

⁽⁶⁹⁾ Unterlage Nr. 1340491.

⁽⁷⁰⁾ Unterlage Nr. 1340523.

⁽⁷¹⁾ Unterlage Nr. 1349512.

- (30) Mit E-Mail vom 8. Juni 2023 ⁽⁷²⁾ ersuchte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden um weitere Informationen. Die norwegischen Behörden antworteten mit E-Mail vom 15. Juni 2023 ⁽⁷³⁾. Mit E-Mail vom 21. Juni 2023 ersuchte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden um zusätzliche Informationen ⁽⁷⁴⁾. Die norwegischen Behörden antworteten mit E-Mail vom 29. Juni 2023 auf dieses Ersuchen ⁽⁷⁵⁾.
- (31) Glastad Farsund wiederholte einige seiner zuvor mit E-Mail vom 29. Juni 2023 ⁽⁷⁶⁾ vorgebrachten Punkte, bevor es am 24. Oktober 2023 ⁽⁷⁷⁾ zusätzliche Informationen übermittelte. Die Überwachungsbehörde forderte Glastad Farsund mit E-Mail vom 24. Oktober 2023 ⁽⁷⁸⁾ auf, bestimmte Aspekte des letztgenannten Vorbringens zu präzisieren. Glastad Farsund übermittelte die Erläuterungen mit E-Mail vom 27. Oktober 2023 ⁽⁷⁹⁾.
- (32) Auf der Grundlage eines Ersuchens von Glastad Farsund fand am 14. Dezember 2023 eine virtuelle Besprechung des Sachstands zwischen Glastad Farsund und der Überwachungsbehörde statt. Bei dieser Besprechung brachte die Überwachungsbehörde Glastad Farsund über den erwarteten Zeitplan für den Abschluss des Falls auf den neuesten Stand und nannte erneut die von ihr untersuchten Fragen. Im Anschluss an diese Besprechung übermittelte Glastad Farsund am 6. Februar 2024 ⁽⁸⁰⁾ und 5. April 2024 ⁽⁸¹⁾ zusätzliche Informationen.
- (33) Am 21. Februar 2024 übermittelte der Beschwerdeführer seine abschließende Stellungnahme zu dem Fall ⁽⁸²⁾.
- (34) Am 5. Mai 2024 übermittelte Glastad Farsund ein Schreiben und einen Bewertungsbericht an Nordkapp ⁽⁸³⁾.
- (35) Am 18. Juni 2024 teilte die Überwachungsbehörde Glastad Farsund in einem Telefongespräch mit, dass ihr offenbar die Ferjeveien betreffende Optionsvereinbarung von 2011 nicht übermittelt worden sei. Glastad Farsund übermittelte diese Vereinbarung am darauffolgenden Tag per E-Mail ⁽⁸⁴⁾.

1.3 **Aufbau der Entscheidung**

- (36) Im nachstehenden Abschnitt 2 wird die Überwachungsbehörde zunächst in Abschnitt 2.1 ausführlich die Vorgänge darlegen, die den Hintergrund des Falls bilden, wie in der Einleitungsentscheidung dargelegt. Vor diesem Hintergrund wird die Überwachungsbehörde dann in Abschnitt 2.2 die Gründe für die Beschwerde benennen und darlegen, wie der Geltungsbereich der Einleitungsentscheidung festgelegt wurde.
- (37) Auf die im Laufe des förmlichen Prüfverfahrens erhaltenen Stellungnahmen wird in Abschnitt 3 eingegangen. Anschließend wird die Überwachungsbehörde in Abschnitt 4 ihre Auffassung von der Sachlage darlegen, zu der sie auf der Grundlage der übermittelten Informationen gekommen ist.
- (38) Die beihilferechtliche Würdigung durch die Überwachungsbehörde wird in Teil II dieser Entscheidung dargelegt. Nach Bestimmung der maßgeblichen rechtlichen Ansatzpunkte in den Abschnitten 5 und 6 wird die Überwachungsbehörde die betreffenden Maßnahmen in den Abschnitten 7 bis 9 einer Beurteilung unterziehen. Diese Beurteilung ist entsprechend der aktualisierten Sachverhaltsdarstellung in Abschnitt 4 aufgliedert.

⁽⁷²⁾ Unterlage Nr. 1377996.

⁽⁷³⁾ Unterlage Nr. 1379496.

⁽⁷⁴⁾ Unterlage Nr. 1380981.

⁽⁷⁵⁾ Unterlage Nr. 1384214.

⁽⁷⁶⁾ Unterlage Nr. 1384627.

⁽⁷⁷⁾ Unterlage Nr. 1407864.

⁽⁷⁸⁾ Unterlage Nr. 1407880.

⁽⁷⁹⁾ Unterlage Nr. 1409005.

⁽⁸⁰⁾ Unterlage Nr. 1434128.

⁽⁸¹⁾ Unterlage Nr. 1466434.

⁽⁸²⁾ Unterlage Nr. 1437892.

⁽⁸³⁾ Unterlage Nr. 1466433.

⁽⁸⁴⁾ Unterlage Nr. 1466134.

2 Der Hintergrund des förmlichen Prüfverfahrens

2.1 Die Zusammenarbeit zwischen der Kommune und Glastad Farsund im Zusammenhang mit der Entwicklung bestimmter Immobilien in Farsund

2.1.1 Der ursprüngliche Umfang der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung und ihre Regelung

- (39) Glastad Farsund ist ein privates Immobilienunternehmen, das in Hotels, Wohnungen und Gewerbeimmobilien investiert. Das Unternehmen ist Teil der von dem Unternehmen Glastad Holding AS geführten Glastad-Unternehmensgruppe.
- (40) Im Jahr 2010 begannen die Kommune und Glastad Farsund (im Folgenden die „Parteien“) eine die mögliche Entwicklung von Wohn- und Gewerbeimmobilien in der Stadt Farsund betreffende Zusammenarbeit. Anfangs bezog sich die Zusammenarbeit auf die mögliche Entwicklung der folgenden drei Liegenschaften: die Nordkapp-Liegenschaft (im Folgenden „Nordkapp“), die Farøy-Liegenschaft (im Folgenden „Farøy“) und die Ferjeveien-Liegenschaft (im Folgenden „Ferjeveien“). Nordkapp und Farøy befanden sich im Eigentum der Kommune, während sich Ferjeveien im Eigentum von Glastad Farsund befand.
- (41) Die Entwicklung der Immobilien sollte durch die zu diesem Zweck zu gründende Gesellschaft mit beschränkter Haftung Farsund Vekst AS (im Folgenden „Farsund Vekst“) erfolgen. Dementsprechend nahm Glastad Farsund am 6. Dezember 2010 die Eingliederung von Farsund Vekst vor. Zu diesem Zeitpunkt belief sich das Stammkapital auf 100 000 NOK, und Glastad Farsund hielt 100 % der Anteile ⁽⁸⁵⁾.
- (42) Am 21. Dezember 2010 gab das Immobilienmaklerunternehmen *Næringsmegleren Sædberg & Hodne AS* (im Folgenden „Sædberg & Hodne“) einen Bericht heraus, in dem es den monetären Wert jeder der drei Immobilien bewertete ⁽⁸⁶⁾. Der Bericht enthielt eine Bewertung der Nordkapp-Liegenschaft, eine Bewertung der Farøy-Liegenschaft und eine Bewertung der Ferjeveien-Liegenschaft.
- (43) Am 27. Mai 2011 unterzeichneten die Parteien fünf Verträge zur Regelung der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung. Dabei handelte es sich um eine Kooperationsvereinbarung ⁽⁸⁷⁾ (im Folgenden „Kooperationsvereinbarung“), einen Gesellschaftervertrag ⁽⁸⁸⁾ (im Folgenden „Gesellschaftervertrag“) in Bezug auf Farsund Vekst und drei Optionsvereinbarungen, mit denen Farsund Vekst jeweils eine Kaufoption für die Nordkapp-, Farøy- und Ferjeveien-Liegenschaften eingeräumt wurde.
- (44) Wie im Folgenden dargelegt wird, haben die norwegischen Behörden und Glastad Farsund darauf hingewiesen, dass die fünf Verträge wirtschaftlich miteinander verknüpft gewesen seien und dass die Bedingungen in jedem der Verträge, wie sie beispielsweise in den Optionsvereinbarungen enthalten waren, daher nicht losgelöst von dem durch die fünf Verträge als Ganzes geschaffenen wirtschaftlichen Kontext beurteilt werden sollten. Ebenso haben die norwegischen Behörden und Glastad Farsund hervorgehoben, dass die Parteien nach Abschluss der Verträge an diese gebunden gewesen seien und dass ihre nachfolgenden Handlungen daher nicht losgelöst von den zum fraglichen Zeitpunkt bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beurteilt werden könnten.

2.1.2 Die Nordkapp-Optionen

- (45) Die ursprüngliche Optionsvereinbarung in Bezug auf Nordkapp ⁽⁸⁹⁾ (im Folgenden „Nordkapp-Option“), die am 27. Mai 2011 unterzeichnet wurde, räumte Farsund Vekst das ausschließliche Recht ein, die in der Option beschriebene Liegenschaft innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten zu einem Festpreis von 25 Mio. NOK zu erwerben. Es war weder eine Preisanpassungsklausel noch ein Optionsprämie vorgesehen.
- (46) Am 22. November 2012, fünf Tage vor Auslaufen der Option, teilte Farsund Vekst der Kommune mit, dass es von seinem Recht Gebrauch mache („die Option ausübe“), die Immobilie zu den in der Nordkapp-Option festgelegten Bedingungen zu erwerben ⁽⁹⁰⁾. Aus Gründen, auf die die norwegischen Behörden und Glastad Farsund in ihren Stellungnahmen näher eingegangen sind, wurde jedoch zu diesem Zeitpunkt kein Kaufvertrag geschlossen.

⁽⁸⁵⁾ Unterlage Nr. 1250016.

⁽⁸⁶⁾ Unterlage Nr. 1045487, S. 13-19.

⁽⁸⁷⁾ Unterlage Nr. 1042409, S. 9-12.

⁽⁸⁸⁾ Unterlage Nr. 1042409, S. 13-15.

⁽⁸⁹⁾ Unterlage Nr. 909656.

⁽⁹⁰⁾ Unterlage Nr. 1042409, S. 47.

- (47) Wie im Folgenden näher erläutert wird, vereinbarten die Kommune und Glastad Farsund in der Folge, über Farsund Vekst die Entwicklung eines Bauprojekts für einen Einkaufs- und Wohnkomplex mit der Bezeichnung *Amfi Farsund* in Nordkapp zu initiieren. Aus Gründen, die ebenfalls im Folgenden näher erläutert werden, wurde ferner beschlossen, dass die Entwicklung von Nordkapp in drei Phasen erfolgen sollte, von denen jede einen Teil der von der ursprünglichen Nordkapp-Option von 2011 erfassten Liegenschaft einbezog.
- (48) Am 10. März 2015 schloss die Kommune mit der Tochtergesellschaft Nordkapp Utvikling von Farsund Vekst einen Kaufvertrag ab, nach dem Nordkapp Utvikling den Teil von Nordkapp, auf dem Amfi Farsund errichtet werden sollte (Nordkapp Teil 1), für 8,5 Mio. NOK erwarb ⁽⁹¹⁾. Am 14. Oktober 2015 wurde die Aufteilung der Entwicklung von Nordkapp in drei Phasen, die jeweils ein gesondertes Areal einbezogen (im Folgenden „Nordkapp Teil 1/2/3“), in einer geänderten Optionsvereinbarung festgeschrieben ⁽⁹²⁾. Neben dem vorgenannten Erwerb des Areals Nordkapp 1 wurden Farsund Vekst Optionen für den Erwerb der beiden verbleibenden Areale (Nordkapp 2 und 3) für 9 Mio. NOK bzw. 7,5 Mio. NOK eingeräumt. Zusammengefasst entsprachen die für Nordkapp 1, 2 und 3 vereinbarten Preise dem Preis für Nordkapp, der in der ursprünglichen Nordkapp-Option von 2011 festgelegt worden war (8,5 + 9 + 7,5 = 25 Mio. NOK).
- (49) Die Kaufoptionen für Nordkapp 2 und 3 sahen ebenfalls weder Optionsprämien noch Preisanpassungsklauseln im Fall gestiegener Marktpreise vor.

2.1.3 Die Farøy-Optionen

- (50) Die ursprüngliche Optionsvereinbarung für Farøy (im Folgenden „Farøy-Option von 2011“), die ebenfalls am 27. Mai 2011 unterzeichnet wurde, verlieh Farsund Vekst das ausschließliche Recht, die Entwicklung und Umwidmung der in der Option genannten Liegenschaft vorzubereiten und diese Liegenschaft zu einem Festpreis von 10,5 Mio. NOK zu erwerben ⁽⁹³⁾. Die Option musste innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten ab dem Tag der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung ausgeübt werden.
- (51) Zwar wurde die Farøy-Option von 2011 in ihrer ursprünglichen Form nicht ausgeübt, doch schlossen die Kommune und Farsund Vekst am 14. Oktober 2015 eine geänderte Optionsvereinbarung (im Folgenden „Farøy-Option von 2015“) ⁽⁹⁴⁾. Während sich der vereinbarte Kaufpreis weiterhin auf 10,5 Mio. NOK belief, wurden andere Bedingungen gegenüber den Bedingungen der ursprünglichen Optionsvereinbarung geändert.

2.1.4 Die Ferjeveien-Option

- (52) Die Ferjeveien betreffende Optionsvereinbarung wurde ebenfalls am 27. Mai 2011 unterzeichnet und verlieh Farsund Vekst das ausschließliche Recht, die Ferjeveien-Liegenschaft zu einem Preis von 4 Mio. NOK zu erwerben ⁽⁹⁵⁾. Die Option musste innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten ab dem Tag der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung ausgeübt werden.
- (53) Die Ferjeveien-Option wurde nicht innerhalb dieser Frist ausgeübt.

2.1.5 Der Verkauf der kommunalen Anteile an Farsund Vekst durch die Kommune

- (54) In ihren Stellungnahmen zur Einleitungsentscheidung legten die norwegischen Behörden und Glastad Farsund umfassende zusätzliche Informationen zu den Vorgängen zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Kommune die fünf ursprünglichen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung abschloss, und dem Zeitpunkt im Jahr 2015 vor, zu dem die Kommune ihre Anteile an Farsund Vekst verkaufte. Diese Informationen werden in Abschnitt 4 näher erläutert.
- (55) In der Einleitungsentscheidung wies die Überwachungsbehörde wiederum darauf hin, dass am 14. Oktober 2015 vereinbart worden war, dass Glastad Farsund die Anteile der Kommune an Farsund Vekst (50 %) zum gegebenen Zeitpunkt erwerben würde ⁽⁹⁶⁾. Der Preis wurde unter Berücksichtigung des gesamten Eigenkapitals von Farsund Vekst auf 21 Mio. NOK festgesetzt ⁽⁹⁷⁾.

⁽⁹¹⁾ Unterlage Nr. 1268510.

⁽⁹²⁾ Unterlagen Nr. 909658 und Nr. 1042409.

⁽⁹³⁾ Unterlage Nr. 1042409, S. 34-36.

⁽⁹⁴⁾ Unterlage Nr. 909657.

⁽⁹⁵⁾ Unterlage Nr. 1466134.

⁽⁹⁶⁾ Unterlage Nr. 909659.

⁽⁹⁷⁾ Unterlage Nr. 1045487 (Anlagen 4-7).

- (56) Darüber hinaus vereinbarten die Parteien, dass das Recht zum Bau einer dritten und vierten Etage auf dem Dach des Einkaufszentrums, der von der Kommune als Baubehörde genehmigt werden musste, an die Kommune veräußert werden sollte. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung hatte Farsund Vekst dieses Recht inne.
- (57) In einem Bewertungsbericht vom 7. August 2015 schätzte Sædberg & Hodne AS den monetären Wert des Rechts auf den Ausbau des Dachs auf 8 Mio. NOK (im Falle des Ausbaus als reine Gewerbeimmobilie) bzw. 42,5 Mio. NOK (im Falle des Ausbaus in Form von Wohneinheiten bis zur maximalen Kapazität)⁽⁹⁸⁾. In ihren anschließenden Verhandlungen vereinbarten die Kommune und Glastad Farsund die Festsetzung des Kaufpreises für das Recht zum Bau auf dem Dach auf 23,5 Mio. NOK.
- (58) Angesichts der für die Anteile von Farsund Vekst beziehungsweise das Recht, auf dem Dach zu bauen, vereinbarten Preise, erklärte sich die Kommune bereit, die Differenz von 2,5 Mio. NOK (23,5 Mio. NOK minus 21 Mio. NOK macht 2,5 Mio. NOK) an Glastad Farsund zu zahlen.

2.2 **Die Einleitungsentscheidung**

2.2.1 *Der Umfang der Beschwerde*

- (59) Im Abschnitt 4.1 der Einleitungsentscheidung wurde der Umfang der Beschwerde definiert. Wie hier erneut erwähnt wurde, stützte die Überwachungsbehörde die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass die Kommune Glastad Farsund, Farsund Vekst und Nordkapp Utvikling durch die nachstehenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Liegenschaften Nordkapp und Farøy rechtswidrige staatliche Beihilfen gewährt habe:
- durch das Angebot von Optionsvereinbarungen für die Liegenschaften Nordkapp und Farøy, die weder einen Preisanpassungsmechanismus für den Fall künftiger Preiserhöhungen noch ein Entgelt für die Optionen zugunsten der Kommune vorsehen;
 - durch den Verkauf von Nordkapp Teil 1 zu einem unter dem Marktpreis liegenden Preis;
 - durch den Verkauf der im Eigentum der Kommune stehenden Anteile an Farsund Vekst AS zu einem unter dem Marktpreis liegenden Preis.

2.2.2 *Die von der Einleitungsentscheidung erfassten Maßnahmen*

- (60) Im Einklang mit der Beschreibung des Umfangs der Beschwerde in Abschnitt 4.1 der Einleitungsentscheidung waren die folgenden Maßnahmen Gegenstand der in Abschnitt 6 der Einleitungsentscheidung dargelegten Vorteilsbewertung:
- die Nordkapp-Optionen und die Farøy-Option von 2011 (Abschnitt 6.2.2) sowie die Farøy-Option von 2015 (Abschnitt 6.2.3);
 - der Verkauf von Nordkapp Teil 1 (Abschnitt 6.2.4);
 - der Verkauf der kommunalen Anteile an Farsund Vekst durch die Kommune (Abschnitt 6.2.4).
- (61) Was die Nordkapp-Optionen und die Farøy-Option von 2011 angeht, hatte die Überwachungsbehörde Zweifel, dass ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsteilnehmer solche Optionsvereinbarungen zu ähnlichen Bedingungen wie die Kommune geschlossen hätte, ohne ein gesondertes Entgelt für die Optionen sowie weitere potenziell günstige Bedingungen zu verlangen. Darüber hinaus befand die Überwachungsbehörde, dass die Kommune dadurch, dass sie sich in den Optionsvereinbarungen selbst darauf beschränkt hatte, Verkaufspreise auf der Grundlage der Bewertung der Immobilien im Jahr 2010 zu verlangen, im Falle eines Anstiegs der Immobilienpreise Gefahr lief, durch die künftigen Verkäufe zu den Bedingungen der Optionsvereinbarungen staatliche Beihilfen zu gewähren⁽⁹⁹⁾.

⁽⁹⁸⁾ Unterlage Nr. 909660.

⁽⁹⁹⁾ Erwägungsgrund 73 der Einleitungsentscheidung.

- (62) Was die Farøy-Option von 2015 angeht, stellte die Überwachungsbehörde ebenso infrage, dass für die Option keine gesonderte Vergütung zusätzlich zu dem auf der Bewertung im Bericht von Sædberg & Hodne aus dem Jahr 2010 basierenden Kaufpreis verlangt wurde. Nach der vorläufigen Auffassung der Überwachungsbehörde scheint dies darauf hinzudeuten, dass die Option unentgeltlich gewährt wurde ⁽¹⁰⁰⁾.
- (63) Darüber hinaus stellte die Überwachungsbehörde fest, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 fünf Jahre seit der Bewertung von 2010 vergangen waren, dass die jüngsten seinerzeit vorliegenden Vorschläge zur Flächennutzung eine höhere zulässige Nutzung als ursprünglich vorgesehen auswiesen, dass in der Nähe ein neues Einkaufszentrum eröffnet werden würde, und dass die zusätzliche Fläche für einen in der Farøy-Option von 2015 vorgesehenen Freizeitpark vor einem im Eigentum eines Gesellschafters von Glastad Farsund stehenden Grundstück gelegen war. Schließlich wies die Überwachungsbehörde darauf hin, dass die Farøy-Option von 2015 Farsund Vekst zwar das Recht einräumte, den in der Option festgesetzten Kaufpreis zu senken, falls sich herausstellen sollte, dass sich der zulässige Nutzungsgrad auf weniger als 2 400 m² Wohnfläche beläuft, jedoch kein entsprechendes Recht der Kommune beinhaltete, einen höheren Preis zu verlangen, falls ein höherer Nutzungsgrad zugelassen würde. Auf der Grundlage dieser Umstände hegte die Überwachungsbehörde Zweifel dahin gehend, ob ein privater marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsteilnehmer eine solche Optionsvereinbarung geschlossen hätte ⁽¹⁰¹⁾.
- (64) In Bezug auf den Verkauf von Nordkapp 1 an Farsund Vekst am 10. März 2015 wies die Überwachungsbehörde darauf hin, dass der Kaufpreis von 8,5 Mio. NOK auf etwa einem Drittel des im Bewertungsbericht von 2010 von Sædberg & Hodne angegebenen Betrags basierte. Da jedoch zum Zeitpunkt des Verkaufs fünf Jahre seit dieser Bewertung vergangen waren und die vorgelegten Informationen darauf hindeuteten, dass die Immobilienpreise in dem Gebiet zwischen 2005 und 2010 gestiegen waren, stellte sich für die Überwachungsbehörde die Frage, ob der Preis von 8,5 Mio. NOK dem Marktwert von Nordkapp 1 zum Zeitpunkt des Verkaufs entsprach. Folglich hegte die Überwachungsbehörde Zweifel dahin gehend, ob ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsteilnehmer die Bedingungen akzeptiert hätte, denen die Kommune zugestimmt hatte ⁽¹⁰²⁾.
- (65) Was schließlich den Verkauf der kommunalen Anteile an Farsund Vekst durch die Kommune betrifft, äußerte die Überwachungsbehörde Zweifel, ob ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsteilnehmer den Verkaufspreis akzeptiert hätte, dem die Kommune zugestimmt hatte. In diesem Zusammenhang wies die Überwachungsbehörde darauf hin, dass der Verkauf nicht auf der Grundlage einer offenen Ausschreibung erfolgte und dass nach ihrem Wissen keine Anstrengungen unternommen wurden, einen anderen Käufer als Glastad Farsund zu finden ⁽¹⁰³⁾.
- (66) Die Überwachungsbehörde räumte ein, dass der Verkauf der kommunalen Anteile an Farsund Vekst durch die Kommune offenbar mit dem Abschluss der geänderten Optionsvereinbarung für Nordkapp 1, 2 und 3 sowie mit dem Erwerb des Rechts zum Bau auf dem Dach der beiden ersten Etagen von Amfi Farsund verbunden war. Doch auch wenn der Verkauf der Anteile an Farsund Vekst für die Kommune mit der Verpflichtung verbunden war, das Recht zum Bau auf dem Dach von Amfi Farsund für 23,5 Mio. NOK zu erwerben, stellte sich für die Überwachungsbehörde die Frage, warum keine unabhängige Bewertung der Anteile an Farsund Vekst eingeholt wurde. Während der vereinbarte Preis für die Anteile mutmaßlich nur der Hälfte des Eigenkapitals von Farsund Vekst zum Zeitpunkt des Verkaufs entsprach, wurde anscheinend den Optionsvereinbarungen, dem halbfertigen Einkaufszentrum oder dem Dach von Amfi Farsund bei der Festsetzung des Preises der Anteile kein Wert beigemessen ⁽¹⁰⁴⁾.
- (67) Auf der Grundlage dieser Umstände hatte die Überwachungsbehörde Zweifel, dass ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsteilnehmer die Anteile an Farsund Vekst zu dem Preis verkauft hätte, dem die Kommune zugestimmt hatte ⁽¹⁰⁵⁾.
- (68) Sofern die oben genannten Maßnahmen den Empfängern der mutmaßlichen Beihilfe einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft haben, war es nach Schlussfolgerung der Überwachungsbehörde auch wahrscheinlich, dass sie die übrigen Bedingungen von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens erfüllten ⁽¹⁰⁶⁾. Falls die Maßnahmen als staatliche Beihilfen zu betrachten waren, stellte sich für die Überwachungsbehörde außerdem die Frage, ob sie mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar waren ⁽¹⁰⁷⁾.

⁽¹⁰⁰⁾ Erwägungsgrund 74 der Einleitungsentscheidung.

⁽¹⁰¹⁾ Erwägungsgrund 74-78 der Einleitungsentscheidung.

⁽¹⁰²⁾ Erwägungsgrund 79-82 der Einleitungsentscheidung.

⁽¹⁰³⁾ Erwägungsgrund 86 der Einleitungsentscheidung.

⁽¹⁰⁴⁾ Erwägungsgrund 87 der Einleitungsentscheidung.

⁽¹⁰⁵⁾ Erwägungsgrund 88 der Einleitungsentscheidung.

⁽¹⁰⁶⁾ Abschnitte 6.1, 6.3 und 6.4 der Einleitungsentscheidung.

⁽¹⁰⁷⁾ Abschnitt 8 der Einleitungsentscheidung.

3 **Stellungnahmen zur Einleitungsentscheidung**

3.1 **Stellungnahme des Beschwerdeführers**

3.1.1 *Erste Stellungnahme des Beschwerdeführers*

3.1.1.1 Allgemeine Bemerkungen

- (69) In seiner ersten Stellungnahme zur Einleitungsentscheidung pflichtete der Beschwerdeführer der Überwachungsbehörde bei, dass es Gründe für Zweifel an der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens gibt ⁽¹⁰⁸⁾.
- (70) In Bezug auf die Verfahrensweise der Kommune bei der Wahl ihres Partners für die Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung brachte der Beschwerdeführer vor, dass es Aufgabe der Kommune gewesen wäre, aktiv potenzielle Bieter anzusprechen und Angebote von ihnen einzuholen. Darüber hinaus habe die Kommune keine hinreichende Grundlage für die Annahme gehabt, dass nur lokale Investoren an der Entwicklung der betreffenden Immobilien interessiert wären ⁽¹⁰⁹⁾.
- (71) Der Beschwerdeführer hegte außerdem Zweifel, ob die Maßnahmen notwendig waren, um die Wirtschaftstätigkeit und die Beschäftigung in der Region anzukurbeln. In diesem Zusammenhang führte der Beschwerdeführer Statistiken an, aus denen hervorging, dass die Arbeitslosenzahlen relativ niedrig waren und dass im Gebiet von Farsund stabile bzw. sogar leicht steigende Bevölkerungszahlen zu verzeichnen waren ⁽¹¹⁰⁾.

3.1.1.2 Spezifische Bemerkungen zu den Elementen mutmaßlicher staatlicher Beihilfe

3.1.1.2.1 Die Optionsvereinbarungen hätten einen inhärenten Wert, der gesondert vergütet werden sollte

- (72) Im Hinblick auf die betreffenden Optionsvereinbarungen brachte der Beschwerdeführer vor, dass es die Kommune versäumt habe, ein Entgelt für den Wert der Optionen zu verlangen. Denn jede der Optionen habe einen inhärenten Wert gehabt, der nicht mit dem Pauschalbetrag vergolten worden wäre, den der Inhaber der jeweiligen Option im Falle ihrer Ausübung zu zahlen gehabt hätte. Da Kommunen zudem keine professionellen privaten Investoren seien, sei die Tatsache, dass sie unter Umständen keine Optionsprämien verlangen, kein Beleg dafür, dass dies der üblichen Marktpraxis entspreche ⁽¹¹¹⁾.

3.1.1.2.2 Vom Beschwerdeführer vorgenommene Quantifizierung der aus den Verkäufen gemäß den geänderten Optionsvereinbarungen für Nordkapp resultierenden mutmaßlichen wirtschaftlichen Vorteile

- (73) Der Beschwerdeführer machte des Weiteren einen Vorschlag dazu, wie die Beihilfe, die sich nach seinem Dafürhalten aus Verkäufen zu den Bedingungen der Optionsvereinbarungen ergeben würde, quantifiziert werden sollte. Ausgangspunkt dieser Quantifizierung war die Annahme, dass sich aus der maximal bebaubaren Fläche auf dem von den Optionsvereinbarungen erfassten Grund auf einen Quadratmeterpreis der bebaubaren Fläche von 667 NOK schließen lässt ⁽¹¹²⁾.
- (74) Demgegenüber ergab die Bewertung von Sædberg & Hodne vom 7. August 2015 ⁽¹¹³⁾ nach dem Verständnis des Beschwerdeführers, dass sich der Wert pro Quadratmeter der Wohneinheiten, die möglicherweise auf dem Dach der beiden ersten Etagen von *Amfi Farsund* in Nordkapp gebaut werden, auf 6 666 NOK belaufen würde. Nach dem Verständnis des Beschwerdeführers ergab die Bewertung auch, dass sich der Wert pro Quadratmeter im Fall von Gewerbeimmobilien am selben Standort auf 2 000 NOK belaufen würde. Da die Bewertung vom 7. August 2015 die aktuellsten dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehenden Zahlen enthielt, hat er diese Zahlen als Grundlage für seine Berechnungen herangezogen ⁽¹¹⁴⁾. Der Beschwerdeführer verwies jedoch auch auf ein Angebot von Hellvik Hus, aus dem seiner Ansicht nach eine Bewertung der Wohneinheiten auf der Fläche mit 5 300 NOK pro Quadratmeter hervorging ⁽¹¹⁵⁾.

⁽¹⁰⁸⁾ Unterlage Nr. 1110408, S. 1.

⁽¹⁰⁹⁾ Unterlage Nr. 1110408, S. 3-6.

⁽¹¹⁰⁾ Unterlage Nr. 1110408, S. 4.

⁽¹¹¹⁾ Unterlage Nr. 1110408, S. 6-7.

⁽¹¹²⁾ Unterlage Nr. 1110408, S. 8-9.

⁽¹¹³⁾ Unterlage Nr. 1110408, S. 8-9.

⁽¹¹⁴⁾ Siehe Abschnitt 4.4.2.3.1.

⁽¹¹⁵⁾ Unterlage Nr. 1110408, S. 9.

- (75) Im Hinblick auf den Verkauf von Nordkapp 1 ⁽¹¹⁶⁾ (Maßnahme b) legte der Beschwerdeführer auf dieser Grundlage eigene Berechnungen vor, aus denen hervorgeht, dass sich der von der Kommune übertragene Gesamtwert auf 91,8 Mio. NOK belief. Hierin eingeschlossen waren der Immobilienwert des Einkaufszentrums und des Dachs, Aufschüttungskosten, Rückkauf und Abriss von Immobilien für Zufahrtsstraßen sowie weitere Kosten für Infrastruktur, Gehwege und Uferpromenade. Da die Kommune beim Verkauf von Nordkapp 1 eine Zahlung von 8,5 Mio. NOK erhielt ⁽¹¹⁷⁾, machte der Beschwerdeführer geltend, dass sich der durch diesen Verkauf weitergegebene wirtschaftliche Vorteil netto auf 83 317 211 NOK belaufen habe ⁽¹¹⁸⁾.
- (76) Im Hinblick auf die Nordkapp 2 und 3 betreffenden Optionen (Maßnahme a) vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, dass die Immobilienwerte nicht genau hätten eingeschätzt werden können. Doch berechnete der Beschwerdeführer auf der Grundlage der in der Bewertung des Dachs von Sædberg & Hodne vom 7. August 2015 angegebenen Quadratmeterpreise und der im Flächennutzungsplan angegebenen maximal zulässigen bebaubaren Fläche den Nettobetrag des wirtschaftlichen Vorteils, der nach seiner Einschätzung an Farsund Vekst weitergegeben würde, wenn die Immobilien zu den Bedingungen der geänderten Optionsvereinbarungen von 2015 verkauft würden ⁽¹¹⁹⁾ ⁽¹²⁰⁾.
- (77) In Bezug auf Nordkapp Teil 2 ging aus den Berechnungen des Beschwerdeführers hervor, dass ein Nettowert von 100 359 452 NOK auf den Optionsinhaber übertragen würde, wenn dieses Grundstück für die 9 Mio. NOK verkauft würde, die in der geänderten Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2015 festgesetzt sind ⁽¹²¹⁾. In Bezug auf Nordkapp Teil 3 berechnete der Beschwerdeführer, dass ein Nettowert von 10 228 874 NOK auf den Optionsinhaber übertragen würde, wenn diese Immobilie für die in der geänderten Optionsvereinbarung von 2015 geforderten 7,5 Mio. NOK verkauft würde ⁽¹²²⁾. Neben dem geschätzten Immobilienwert umfassten die Berechnungen auch Schätzungen der von der Kommune zu tragenden Aufschüttungskosten ⁽¹²³⁾.

3.1.1.2.3 Vom Beschwerdeführer vorgenommene Quantifizierung des wirtschaftlichen Vorteils, der sich aus einem Verkauf gemäß der geänderten Optionsvereinbarung für Farøy ergeben würde

- (78) Der Beschwerdeführer legte auch seine Quantifizierung des Nettobetrags des wirtschaftlichen Vorteils vor, der sich nach seiner Einschätzung aus einem Verkauf zu den Bedingungen der geänderten Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 (Maßnahme a) im Jahr 2020 ergeben würde ⁽¹²⁴⁾. Dem Beschwerdeführer zufolge würde dem Optionsinhaber ein wirtschaftlicher Vorteil von netto 17 728 400 NOK gewährt, da er den vereinbarten Kaufpreis von 10,5 Mio. NOK bezahlt habe. Diese Schätzung entsprach der vom Beschwerdeführer selbst vorgenommenen Bewertung der Immobilie, die sich auf den in der Bewertung des Dachs von Sædberg & Hodne vom 7. August 2015 veranschlagten Quadratmeterpreis und die maximal zulässige bebaubare Fläche stützte. Darüber hinaus hatte der Beschwerdeführer den Wert der Bootshäuser und des Jachthafens, die möglicherweise gebaut werden, sowie die Abrisskosten und sonstigen Infrastrukturkosten veranschlagt, die die Kommune zu tragen hätte ⁽¹²⁵⁾.

3.1.1.2.4 Vom Beschwerdeführer vorgenommene Quantifizierung des wirtschaftlichen Vorteils aus dem Verkauf der Anteile an Farsund Vekst (Maßnahme c)

- (79) In Bezug auf den Verkauf der Anteile an Farsund Vekst durch die Kommune (Maßnahme c) ⁽¹²⁶⁾ wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass die *Amfi Farsund* betreffende Bewertung durch Pangea Property Partners (im Folgenden „Pangea“) ⁽¹²⁷⁾ nachträglich erfolgt sei. Darüber hinaus vertrat er die Auffassung, dass die Schlussfolgerungen von den jeweils zugrunde gelegten Annahmen abhingen und dass die Ergebnisse insofern merkwürdig seien, als sie zu verstehen gäben, dass ein Unternehmen mit einem positiven Cashflow einen negativen Wert hat ⁽¹²⁸⁾.

⁽¹¹⁶⁾ Siehe Abschnitte 4.3.3.3, 4.3.3.4 und 4.3.3.5.4.

⁽¹¹⁷⁾ Siehe Abschnitt 4.3.3.5.4.

⁽¹¹⁸⁾ Unterlage Nr. 1110408, S. 13-14.

⁽¹¹⁹⁾ Siehe Abschnitt 4.4.3.1.

⁽¹²⁰⁾ Unterlage Nr. 1110408, S. 11-13.

⁽¹²¹⁾ Siehe Abschnitt 4.4.3.1.

⁽¹²²⁾ Siehe Abschnitt 4.4.3.1.

⁽¹²³⁾ Unterlage Nr. 1110408, S. 11-13.

⁽¹²⁴⁾ Siehe Abschnitte 4.4.3.24.4.3.1 und 4.4.3.3.

⁽¹²⁵⁾ Unterlage Nr. 1110408, S. 10-11.

⁽¹²⁶⁾ Siehe Abschnitt 4.4.2.

⁽¹²⁷⁾ Siehe Abschnitt 4.4.2.4.

⁽¹²⁸⁾ Unterlage Nr. 1110408, S. 14.

- (80) Der Beschwerdeführer vertrat ferner die Auffassung, dass die Optionsvereinbarungen bei der Ermittlung des Werts der Anteile an Farsund Vekst zum Zeitpunkt des Verkaufs der Anteile der Kommune im Jahr 2015 unter Zugrundelegung seiner Schätzungen des Werts der von den Optionen von 2015 (Nordkapp 2 und 3 und geänderte Farøy-Option) erfassten Immobilien und nach Abzug der in diesen Vereinbarungen vereinbarten Kaufpreise als Aktiva mit einem Wert von 105 766 155 NOK angerechnet werden sollten ⁽¹²⁹⁾.

3.1.1.3 Beeinträchtigung des Handels und Verfälschung des Wettbewerbs

- (81) Der Beschwerdeführer pflichtete der Einschätzung der Überwachungsbehörde in der Einleitungsentscheidung bei, dass die aufgrund der Maßnahmen voraussichtlich gewährten Beihilfen geeignet wären, innerhalb des EWR den Handel zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen. In diesem Zusammenhang wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass Farsund Vekst eine Tochtergesellschaft von Glastad Farsund sei, das wiederum Teil eines größeren Zusammenschlusses von Unternehmen sei, die im Handel innerhalb des EWR tätig seien ⁽¹³⁰⁾.

3.1.1.4 Vereinbarkeit der mutmaßlichen Beihilfe mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens

- (82) Wie bereits erwähnt, vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, dass die mutmaßliche Beihilfe nicht erforderlich gewesen sei, um die Entwicklung der betreffenden Immobilien anzukurbeln. Darüber hinaus machte der Beschwerdeführer geltend, dass die angebliche Beihilfe in jedem Fall unverhältnismäßig sei, und zweifelte an, dass mit ihr ein legitimes Ziel verfolgt worden sei ⁽¹³¹⁾.

3.1.2 Nachfolgende Stellungnahmen des Beschwerdeführers

3.1.2.1 Stellungnahme vom 11. Juni 2020

- (83) In seiner Stellungnahme vom 11. Juni 2020 erläuterte der Beschwerdeführer seine früheren Vorbringen im Lichte der bei den norwegischen Behörden eingegangenen Stellungnahmen.
- (84) In diesem Zusammenhang hob der Beschwerdeführer hervor, dass die Bewertungsberichte von Sædberg & Hodne nach seiner Einschätzung keine Grundlage für Direktverkäufe im Einklang mit Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens böten. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass Sædberg & Hodne nicht ausreichend unabhängig von Glastad Farsund gewesen sei und dass ein anderer, unabhängiger Immobilienmakler mit der Bewertung der aktuellen Immobilienpreise hätte beauftragt werden sollen. Der Beschwerdeführer wies ferner darauf hin, dass die Kommune für den Bau öffentlicher Straßen bis zu den betreffenden Grundstücken verantwortlich gewesen sei und dass die von Farsund Vekst übernommenen Baukosten den Wert der finanziellen Beiträge der Kommune durch ihre Investitionen nicht beeinflusst hätten ⁽¹³²⁾.
- (85) Hinsichtlich der Realitätsnähe seiner Berechnungen der angeblich gewährten wirtschaftlichen Vorteile vertrat der Beschwerdeführer die Ansicht, dass man im Allgemeinen davon ausgehen könne, dass Grundstückskäufer bis zur Grenze des im jeweiligen Flächennutzungsplan ausgewiesenen höchstzulässigen Nutzungsgrads bauten. Ausgehend von dieser Prämisse machte der Beschwerdeführer außerdem geltend, dass die Preise, die von marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmern für unbebaute Grundstücke verlangt würden, im Allgemeinen dem höchstzulässigen Nutzungsgrad entsprächen. Aus Sicht des Beschwerdeführers erschien der Standpunkt der Kommune, dass keine Marktnachfrage nach Projekten bestehe, bei denen der maximale Nutzungsgrad der betreffenden Grundstücke in Anspruch genommen werde, nicht überzeugend ⁽¹³³⁾.
- (86) Was die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers angeht, betonte der Beschwerdeführer außerdem, dass seine Berechnungen darauf hindeuten würden, dass das Engagement der Kommune bei Farsund Vekst, insbesondere durch den (künftigen) Verkauf der betreffenden Immobilien gemäß den Bedingungen der geänderten Optionsvereinbarungen von 2015, zu einem erheblichen Verlust für die Kommune führen würde. Dem Beschwerdeführer zufolge bedeutet dies, dass die Kommune nicht im Einklang mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers gehandelt habe, da sich ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsteilnehmer nicht dafür entscheiden würde, mit Verlust zu verkaufen. In diesem Zusammenhang betonte der Beschwerdeführer auch, dass der Verkauf von Immobilien in der Stadt Oslo, der in einer Entscheidung der Überwachungsbehörde aus dem Jahr 2005 ⁽¹³⁴⁾ einer Beurteilung unterzogen wurde, durchgeführt worden sei, nachdem der Markt durch Einholung konkurrierender Angebote getestet worden sei ⁽¹³⁵⁾.

⁽¹²⁹⁾ Unterlage Nr. 1110408, S. 15.

⁽¹³⁰⁾ Unterlage Nr. 1110408, S. 15-16.

⁽¹³¹⁾ Unterlage Nr. 1110408, S. 16.

⁽¹³²⁾ Unterlage Nr. 1137814, S. 1-2.

⁽¹³³⁾ Unterlage Nr. 1137814, S. 2.

⁽¹³⁴⁾ Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 55/05/KOL vom 11. März 2005 über den Abschluss des förmlichen Prüfverfahrens nach Artikel 1 Absatz 2 in Teil I von Protokoll 3 zum Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs betreffend den Verkauf von 1744 Mietwohnungen in Oslo (Norwegen) (ABl. L 324 vom 23.11.2006, S. 11).

⁽¹³⁵⁾ Unterlage Nr. 1137814, S. 3.

- (87) Der Beschwerdeführer legte auch einige aktuelle Informationen über die jüngsten Entwicklungen in Farsund vor. In diesem Zusammenhang erläuterte der Beschwerdeführer, dass die Kommune seines Wissens die in der geänderten Optionsvereinbarung von 2015 vorgesehene Aufschüttung der von den Nordkapp-Optionen erfassten Fläche abgeschlossen habe ⁽¹³⁶⁾. Darüber hinaus machte der Beschwerdeführer geltend, dass es einzelne Belege dafür gebe, dass das Einkaufszentrum in Nordkapp (*Amfi Farsund*) seine Geschäftstätigkeit aus dem Stadtzentrum verlagert habe und dass die Kommune seines Wissens eine Vereinbarung über die Anmietung von Flächen im Amfi Farsund zu einem Preis von mindestens 2 000 NOK pro Quadratmeter und Jahr geschlossen habe. Nach Ansicht des Beschwerdeführers schien dies ein exorbitanter Preis zu sein, insofern er mit den Preisen vergleichbar sei, die unmittelbar außerhalb Oslos berechnet würden ⁽¹³⁷⁾.
- (88) In Bezug auf das letztgenannte Vorbringen weist die Überwachungsbehörde darauf hin, dass eine mutmaßliche, sich aus der Anmietung von Flächen im Amfi Farsund durch die Kommune ergebende Überkompensation nicht Gegenstand ihrer Einleitungsentscheidung war ⁽¹³⁸⁾. Eine solche Maßnahme fällt daher nicht in den Rahmen der mit der vorliegenden Entscheidung abgeschlossenen förmlichen Prüfung. Darüber hinaus hat die Überwachungsbehörde im Zuge ihrer Untersuchung der Sachlage ⁽¹³⁹⁾ keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine der Maßnahmen, die Gegenstand der förmlichen Prüfung sind, davon abhängig war, dass die Kommune möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt Flächen im Amfi Farsund zu Preisen anmietet, die über dem Marktpreis liegen. Folglich liegt die mutmaßliche Überkompensation in Form von über den marktüblichen Sätzen liegenden Mieten in jedem Fall außerhalb des wirtschaftlichen Kontexts, in dem die einzelnen Maßnahmen, die Gegenstand der förmlichen Prüfung sind, abgewickelt wurden. Auf dieser Grundlage ist die mutmaßliche Überkompensation durch die Miete für die Flächen im Amfi Farsund für die beihilferechtliche Würdigung derjenigen Maßnahmen, die Gegenstand der förmlichen Prüfung sind, unerheblich. Folglich wird diese mutmaßliche Überkompensation im Folgenden nicht beurteilt.

3.1.2.2 Stellungnahme vom 5. Mai 2022

- (89) In seinem Schreiben vom 5. Mai 2022 ging der Beschwerdeführer auf die Vergleichsvereinbarung ein, die zwischen der Kommune und Farøy Brygge AS nach der Ausübung der geänderten Farøy-Option von 2015 geschlossen wurde ⁽¹⁴⁰⁾.
- (90) Nach Ansicht des Beschwerdeführers verschafften die Bedingungen dieses Vergleichs dem Unternehmen Farøy Brygge AS zusätzliche wirtschaftliche Vorteile im Vergleich zur geänderten Optionsvereinbarung für Farøy von 2015. Dies sei darauf zurückzuführen, dass die Bedingungen des Vergleichs vermeintlich von der geänderten Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 zugunsten des Optionsinhabers abwichen. Darüber hinaus brachte der Beschwerdeführer vor, dass die Bedingungen des Vergleichs einen Dritten begünstigten ⁽¹⁴¹⁾.
- (91) Wie im Fall der vermeintlich überhöhten Miete, die die Kommune für die Flächen im Amfi Farsund gezahlt haben soll, war eine aus der Vergleichsvereinbarung zwischen der Kommune und Farøy Brygge AS herrührende mutmaßliche Beihilfe nicht Gegenstand der Einleitungsentscheidung ⁽¹⁴²⁾. Außerdem ist offenkundig, dass die Vergleichsvereinbarung nicht Teil des wirtschaftlichen Kontexts derjenigen Maßnahmen war, die Gegenstand der Einleitungsentscheidung der Überwachungsbehörde sind, da sie nach diesen Maßnahmen geschlossen wurde. Demzufolge ist die mutmaßliche Abweichung in der Vergleichsvereinbarung von den Bedingungen der geänderten Farøy-Option von 2015 für die beihilferechtliche Würdigung derjenigen Maßnahmen, die Gegenstand der förmlichen Prüfung sind, unerheblich. Folglich wird die Vergleichsvereinbarung, die zwischen der Kommune und Farøy Brygge AS nach der Ausübung der geänderten Farøy-Option von 2015 geschlossen wurde, im Folgenden nicht beurteilt.

3.1.2.3 Abschließende Stellungnahme vom 21. Februar 2024

- (92) In seiner abschließenden Stellungnahme vom 21. Februar 2024 bekräftigte und vertiefte der Beschwerdeführer seine vorherigen Vorbringen.
- (93) Im Hinblick auf die Vergleichsvereinbarung, die zwischen der Kommune und Farøy Brygge AS nach der Ausübung der geänderten Farøy-Option von 2015 geschlossen wurde, betonte der Beschwerdeführer, dass aus diesem Vergleich seiner Ansicht nach zusätzliche wirtschaftliche Vorteile im Vergleich zu den Bedingungen der geänderten Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 erwachsen seien. Wie in den Erwägungsgründen (90) und (91) dargelegt, wird die Überwachungsbehörde die Bedingungen dieser Vergleichsvereinbarung in der vorliegenden Entscheidung jedoch nicht beurteilen, da diese Vereinbarung nicht in den Geltungsbereich der Einleitungsentscheidung fällt und nicht zum wirtschaftlichen Kontext gehörte, der zum Zeitpunkt der Annahme der von der förmlichen Prüfung erfassten Maßnahmen vorlag ⁽¹⁴³⁾.

⁽¹³⁶⁾ Siehe Abschnitt 4.4.3.1.

⁽¹³⁷⁾ Unterlage Nr. 1137814, S. 4-6.

⁽¹³⁸⁾ Siehe Abschnitt 2.2.2.

⁽¹³⁹⁾ Siehe Abschnitt 4.

⁽¹⁴⁰⁾ Siehe Abschnitte 4.4.3.2 und 4.4.3.3.

⁽¹⁴¹⁾ Unterlage Nr. 1287067.

⁽¹⁴²⁾ Siehe Abschnitt 2.2.2.

⁽¹⁴³⁾ Unterlage Nr. 1437892, Abschnitt 2.1.

- (94) In Bezug auf die Optionsvereinbarungen für Farøy brachte der Beschwerdeführer ferner vor, dass sich die Kommune verpflichtet habe, für Abriss-, Schadstoffbehandlungs- und Sicherheitsmaßnahmen zu zahlen, ohne dass sich diese Kosten im vereinbarten Preis für die Immobilie niedergeschlagen hätten. Dem Beschwerdeführer zufolge hätte ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsteilnehmer einen Ausgleich für diese Kosten verlangt. Nach den neuesten Informationen, die dem Beschwerdeführer zur Verfügung standen, waren der Kommune zu diesem Zeitpunkt Kosten in Höhe von 3 806 868 NOK entstanden ⁽¹⁴⁴⁾.
- (95) Was die Kategorisierung der Maßnahmen der Kommune im Rahmen der Vereinbarungen und der Zusammenarbeit betrifft, so vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, dass sie durchaus als Ausdruck einer Beihilferegelung angesehen werden könnten. Der Beschwerdeführer hielt ferner an seiner Auffassung fest, dass ein Wettbewerb hätte organisiert werden müssen und dass man nicht wissen könne, welche Bedingungen von anderen Investoren als Glastad Farsund möglicherweise angeboten worden wären, wenn man keine anderen Investoren zur Abgabe eines Angebots einlade ⁽¹⁴⁵⁾.
- (96) In Bezug auf die Frage, ob die Kommune einen wirtschaftlichen Vorteil gewährt hat, machte der Beschwerdeführer ferner geltend, dass die Marktwerte der Grundstücke im Jahr 2010 von begrenztem Interesse seien, da bei der Beurteilung die Gesamtheit der Maßnahmen berücksichtigt werden müsse. Da der Immobilienmarkt in Farsund nicht sehr „liquide“ gewesen sei, sei es auch schwierig gewesen, den Marktwert zu jener Zeit anders als durch ein offenes Bietverfahren zu ermitteln. Jedenfalls hätten die Bewertungen nach Ansicht des Beschwerdeführers keinen Einfluss auf die Bedingungen für den Verkauf der Anteile an Farsund Vekst durch die Kommune an Glastad Farsund gehabt. Darüber hinaus vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, dass mit den Optionsvereinbarungen Wertelemente übertragen worden seien, die in den Bewertungen nicht vorgesehen gewesen sein ⁽¹⁴⁶⁾.
- (97) Nach Ansicht des Beschwerdeführers stellten alle von der Kommune getragenen Kosten oder Risiken, die andernfalls von Glastad Farsund hätten getragen werden müssen, einen Vorteil im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar. In diesem Zusammenhang vertritt der Beschwerdeführer die Auffassung, dass die an die Kommune gezahlten Preise wesentlichen Wertelementen nicht Rechnung trügen ⁽¹⁴⁷⁾.
- (98) In Bezug auf den Verkauf von Nordkapp 1 machte der Beschwerdeführer geltend, dass der Grundstückswert über dem von Sædberg & Hodne im Jahr 2010 ermittelten Wert gelegen habe und dass die Kommune Vorbereitungs- und Infrastrukturkosten übernommen habe, die normalerweise nicht von Bauträgern getragen würden. Darüber hinaus wurde geltend gemacht, dass die Kommune im Zusammenhang mit diesem Verkauf günstige Vertragsbedingungen gewährt habe ⁽¹⁴⁸⁾.
- (99) Diese Punkte wurden auch in Bezug auf Farøy vorgebracht. Aufgrund des vorherigen Arguments des Beschwerdeführers, dass sich die Beurteilung der Überwachungsbehörde auf die Gesamtheit der Maßnahmen der Kommune beziehen müsse, und des Verweises auf „Farøy Brygge“ scheint es, dass die Argumente in Bezug auf Farøy insbesondere die geänderte Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 und den anschließend geschlossenen Vergleich betreffen, der mit dieser Vereinbarung verbunden war ⁽¹⁴⁹⁾.
- (100) Was den Erwerb der Anteile an Farsund Vekst durch die Kommune angeht, hielt der Beschwerdeführer an seiner Auffassung fest, dass der Kaufpreis der Anteile nicht den dem Unternehmen zugrunde liegenden Werten entsprochen habe. Dies zeige sich insbesondere daran, dass die Kommune zugestimmt habe, 23,5 Mio. NOK für das Recht zur Entwicklung einer Immobilie auf dem Dach von Amfi Farsund zu zahlen, während sie gleichzeitig von Glastad Farsund nur 21 Mio. NOK für den Verkauf ihrer 50%igen Beteiligung an Farsund Vekst erhalten habe ⁽¹⁵⁰⁾.
- (101) Schließlich machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Kommune für die Nordkapp 2 und 3 betreffenden Optionen eine Prämie hätte verlangen müssen und dass sich der Wert dieser Optionen auch nicht in dem Preis niedergeschlagen habe, dem die Kommune für den Verkauf ihrer Anteile an Farsund Vekst zugestimmt habe ⁽¹⁵¹⁾.

⁽¹⁴⁴⁾ Unterlage Nr. 1437892, Abschnitt 2.2.

⁽¹⁴⁵⁾ Unterlage Nr. 1437892, Abschnitt 3.1.

⁽¹⁴⁶⁾ Unterlage Nr. 1437892, Abschnitt 3.2.

⁽¹⁴⁷⁾ Unterlage Nr. 1437892, Abschnitt 3.2.

⁽¹⁴⁸⁾ Unterlage Nr. 1437892, Abschnitt 3.2.

⁽¹⁴⁹⁾ Unterlage Nr. 1437892, Abschnitt 3.2.

⁽¹⁵⁰⁾ Unterlage Nr. 1437892, Abschnitt 3.2.

⁽¹⁵¹⁾ Unterlage Nr. 1437892, Abschnitt 3.2.

- (102) Was die Frage betrifft, ob die Auswirkungen der mutmaßlichen Beihilfe rein lokaler Natur waren, betonte der Beschwerdeführer, dass diese Frage nicht allein aus der Perspektive von Farsund Vekst beurteilt werden könne. Zusätzlich müssten die grenzüberschreitende Bedeutung von Investitionen in Einkaufszentren sowie die Tatsache berücksichtigt werden, dass die Beihilfe für Farsund Vekst letztlich seinem Eigentümer, Glastad Farsund, zugutekäme. Da Unternehmen der Glastad-Gruppe am Handel mit grenzüberschreitender Bedeutung beteiligt seien, könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass die mutmaßliche Beihilfe die Position eines im grenzüberschreitenden Handel tätigen Unternehmens stärkt ⁽¹⁵²⁾.

3.2 *Stellungnahme der norwegischen Behörden*

- (103) Wie aus der Darstellung des Informationsaustauschs im Zuge des förmlichen Prüfverfahrens in Abschnitt 1.2 hervorgeht, hat die Überwachungsbehörde von den norwegischen Behörden sehr umfangreiche Informationen erhalten. Da diese Informationen in Abschnitt 4 ausführlich dargestellt werden, wird die Überwachungsbehörde in diesem Abschnitt 3 nur die wichtigsten Argumente zusammenfassen, die in den Stellungnahmen der norwegischen Behörden dargelegt wurden.
- (104) In ihrer ersten Stellungnahme zur Einleitungsentscheidung, die mit Schreiben vom 31. Oktober 2019 übermittelt wurde, brachten die norwegischen Behörden vor, dass alle von der Überwachungsbehörde in der Einleitungsentscheidung infrage gestellten Transaktionen zu Marktbedingungen erfolgten und daher keine staatliche Beihilfe darstellten ⁽¹⁵³⁾.
- (105) In diesem Zusammenhang hoben die norwegischen Behörden die zeitliche Abfolge der Vorgänge hervor und betonten, dass die Maßnahmen alle mit der gemeinsamen Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung in Bezug auf Nordkapp, Farøy und Ferjeveien zusammenhingen, die die Kommune und Glastad Farsund im Jahr 2011 aufgenommen hätten. Wie bereits festgestellt, wurde diese Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung in der Kooperationsvereinbarung, dem Gesellschaftervertrag bzw. den Optionsvereinbarungen vom 27. Mai 2011 geregelt. Darüber hinaus betonten die norwegischen Behörden, dass die Preise in den Optionsvereinbarungen auf den Bewertungen der Immobilien durch Sædberg & Hodne basierten ⁽¹⁵⁴⁾.
- (106) In Bezug auf die nachfolgenden Vorgänge erklärten die norwegischen Behörden, dass im Zuge der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung deutlich geworden sei, dass die Kommune nicht in der Lage gewesen sei, ihre vertraglichen Verpflichtungen durch die in der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 vorgesehene Landgewinnung zu erfüllen. Aufgrund dieser Nichterfüllung seitens der Kommune hätten die Pläne und Verträge überarbeitet werden müssen. Darüber hinaus hätten sich die Prioritäten der Kommune später geändert, sodass sie sich aus der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung und dem Projekt Amfi Farsund in Nordkapp habe zurückziehen wollen. Die Bedingungen für den Verkauf der Anteile an Farsund Vekst seien Teil der in Bezug auf diesen Ausstieg ausgehandelten Bedingungen gewesen ⁽¹⁵⁵⁾.
- (107) Vor diesem Hintergrund sind die norwegischen Behörden der Auffassung, dass alle von der Einleitungsentscheidung erfassten Maßnahmen mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers im Einklang stünden. Insbesondere haben die norwegischen Behörden betont, dass es angesichts des wirtschaftlichen Kontexts der Optionsvereinbarungen vernünftig und im Einklang mit der üblichen Praxis gewesen sei, dass diese keine Optionsprämien oder Preisanpassungsmechanismen enthielten. Ebenso vertreten die norwegischen Behörden die Auffassung, dass die Kommune während ihrer Beteiligung an und beim Ausstieg aus der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung und dem Projekt als vorsichtiger marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsteilnehmer gehandelt habe. Nach Ansicht der norwegischen Behörden müsse die Überwachungsbehörde eine konkrete Prüfung vornehmen, die der wirtschaftlichen Situation Rechnung trägt, in der sich die Kommune tatsächlich befand ⁽¹⁵⁶⁾.
- (108) Nach Ansicht der norwegischen Behörden habe der Beschwerdeführer jedenfalls keine Belege vorgelegt, anhand derer sich positiv feststellen ließe, dass die in den betreffenden Optionsvereinbarungen oder in der Verkaufsvereinbarung für Nordkapp 1 festgesetzten Verkaufspreise unterhalb der Spanne der Marktpreise lagen, die voraussichtlich durch einen Verkauf auf dem freien Markt hätten erzielt werden können. Ebenso vertreten die norwegischen Behörden die Auffassung, dass die verfügbaren Beweise darauf hindeuteten, dass der Preis für die Anteile der Kommune an Farsund Vekst nicht unter dem Marktwert dieser Anteile lag ⁽¹⁵⁷⁾.

⁽¹⁵²⁾ Unterlage Nr. 1437892, Abschnitt 3.3.

⁽¹⁵³⁾ Unterlage Nr. 1095046 (vertrauliche Fassung) und Unterlage Nr. 1095009 (nichtvertrauliche Fassung), S. 2.

⁽¹⁵⁴⁾ Unterlage Nr. 1095046 (vertrauliche Fassung) und Unterlage Nr. 1095009 (nichtvertrauliche Fassung), S. 2.

⁽¹⁵⁵⁾ Unterlage Nr. 1095046 (vertrauliche Fassung) und Unterlage Nr. 1095009 (nichtvertrauliche Fassung), S. 2-3.

⁽¹⁵⁶⁾ Unterlage Nr. 1095046 (vertrauliche Fassung) und Unterlage Nr. 1095009 (nichtvertrauliche Fassung), S. 8-22.

⁽¹⁵⁷⁾ Unterlage Nr. 1095046 (vertrauliche Fassung) und Unterlage Nr. 1095009 (nichtvertrauliche Fassung), S. 22-24.

- (109) Da sie den Standpunkt vertreten, dass die betreffenden Maßnahmen den mutmaßlichen Begünstigten keinen Vorteil im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens verschafft haben, sind die norwegischen Behörden der Auffassung, dass die Maßnahmen nicht als staatliche Beihilfen einzustufen seien. Aufgrund der lokalen Natur der Maßnahmen sind die norwegischen Behörden jedoch zudem der Auffassung, dass sie nicht geeignet gewesen seien, innerhalb des EWR den Handel zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen. Auch aus diesem Grund machen die norwegischen Behörden geltend, dass die Maßnahmen nicht als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens einzustufen seien ⁽¹⁵⁸⁾.
- (110) Die norwegischen Behörden haben ferner vorgebracht, dass die Überwachungsbehörde für den Fall, dass die betreffenden Maßnahmen als staatliche Beihilfen angesehen werden, diese Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c des EWR-Abkommens für mit dem EWR-Abkommen vereinbar erklären sollten. In diesem Zusammenhang haben die norwegischen Behörden darauf hingewiesen, dass eines der Ziele der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung darin bestehe, den negativen Trend der wirtschaftlichen Entwicklung umzukehren und zu Wachstum und Wertschöpfung in Farsund beizutragen. Dieser Beitrag zur regionalen Entwicklung könne wiederum auch eine Rolle als Grundlage für die Aufrechterhaltung der Bevölkerungszahlen spielen ⁽¹⁵⁹⁾.
- (111) In ihren nachfolgenden Vorbringen ⁽¹⁶⁰⁾ haben die norwegischen Behörden die Sachverhalte, die den in ihrer ersten Stellungnahme zur Einleitungsentscheidung dargelegten Standpunkten zugrunde liegen, bekräftigt und näher erläutert.

3.3 *Stellungnahme von Glastad Farsund*

- (112) Wie in Abschnitt 1.2 dargelegt, hat Glastad Farsund in Beantwortung mehrerer Auskunftersuchen der Überwachungsbehörde an die norwegischen Behörden Informationen übermittelt. Glastad Farsund hat auch auf eigene Initiative eine ergänzende Stellungnahme zu den von den norwegischen Behörden vorgelegten Informationen übermittelt.
- (113) Glastad Farsund hat in seiner Stellungnahme im Kern die wesentlichen Standpunkte der norwegischen Behörden wiedergegeben, darin aber auch zusätzliche Differenzierungen und sachliche Klarstellungen eingeschlossen. Diese neuen Informationen werden in der Sachverhaltsdarstellung in Abschnitt 4 berücksichtigt.

3.4 *Stellungnahme eines anonymen Dritten*

- (114) Mit Schreiben vom 21. Juli 2019 brachte ein anonymes Dritter seinen Unmut über den Ausgang eines Verfahrens vor dem Bezirksgericht Lister im Jahr 2011 zum Ausdruck ⁽¹⁶¹⁾. In dieser Rechtssache hatte das Bezirksgericht Lister die Entschädigung festgesetzt, die die Kommune für die Enteignung zweier Immobilien in Farsund zu zahlen hatte.
- (115) Nach Angaben des Dritten wurde der Wert der Immobilien vom Bezirksgericht Lister zu niedrig angesetzt. Infolgedessen seien die ursprünglichen Eigentümer nicht vollständig für die Enteignung ihrer Immobilien durch die Kommune entschädigt worden.
- (116) Die mutmaßliche Unterkompensation der ursprünglichen Eigentümer für die Enteignung durch die Kommune fällt nicht in den Rahmen der mit der vorliegenden Entscheidung abgeschlossenen förmlichen Prüfung ⁽¹⁶²⁾. Darüber hinaus wäre ein solcher Vorgang für die beihilferechtliche Würdigung der von der Einleitungsentscheidung erfassten Maßnahmen nicht relevant. Auf dieser Grundlage wird das Vorbringen, dass die Kommune bei der Enteignung der beiden Immobilien im Jahr 2011 weniger als die marktüblichen Preise gezahlt habe, in den nachstehenden beihilferechtlichen Analysen nicht behandelt.

4 *Die Sicht der Überwachungsbehörde hinsichtlich des Sachverhalts*

4.1 *Einleitung*

- (117) Wie bereits erwähnt, hat die Überwachungsbehörde umfangreiche Stellungnahmen und Unterlagen erhalten. Diese Informationen haben zu einem besseren Verständnis des Sachverhalts aufseiten der Überwachungsbehörde im Vergleich zur Situation zum Zeitpunkt der Einleitungsentscheidung geführt. Im vorliegenden Abschnitt 4 wird die Sicht der Überwachungsbehörde hinsichtlich des Sachverhalts dargelegt.

⁽¹⁵⁸⁾ Unterlage Nr. 1095046 (vertrauliche Fassung) und Unterlage Nr. 1095009 (nichtvertrauliche Fassung), S. 24-27.

⁽¹⁵⁹⁾ Unterlage Nr. 1095046 (vertrauliche Fassung) oder Unterlage Nr. 1095009 (nichtvertrauliche Fassung), S. 27-28.

⁽¹⁶⁰⁾ Siehe den Verweis in Abschnitt 1.2 auf die Vorbringen der norwegischen Behörden.

⁽¹⁶¹⁾ Unterlage Nr. 1082078.

⁽¹⁶²⁾ Siehe Abschnitt 2.2.2.

4.2 **Der Einstieg der Kommune in die Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung mit Glastad Farsund**

4.2.1 *Der Beschluss zum Einstieg vom 8. Februar 2011*

- (118) Mit Beschluss vom 8. Februar 2011 entschied der Kommunalrat, dass die Kommune eine Zusammenarbeit mit Glastad Farsund aufnehmen sollte, um bestimmte Immobilien in Farsund zu entwickeln. In der Sachverhaltsdarstellung des Beschlusses heißt es, dass die Zusammenarbeit durch fünf Verträge geregelt werden sollte. Dabei handelte es sich um eine Kooperationsvereinbarung, einen Gesellschaftervertrag und drei Optionsvereinbarungen in Bezug auf die Liegenschaften Nordkapp, Farøy und Ferjeveien. Durch den Beschluss des Kommunalrats wurde die Kommune durch die fünf Vereinbarungen vertraglich gebunden ⁽¹⁶³⁾.
- (119) Laut dem Beschluss bestand eines der Ziele der Immobilienentwicklung im Rahmen der Zusammenarbeit darin, Gewinne für die Kommune und Glastad Farsund zu erwirtschaften. In dem Beschluss wurde auch auf die Beihilfevorschriften verwiesen und erläutert, dass die Preise in den Optionsvereinbarungen auf der Grundlage einer externen Bewertung festgesetzt worden seien, um sicherzustellen, dass sie kein Beihilfeelement enthielten ⁽¹⁶⁴⁾.
- (120) In dem Beschluss wurde klargestellt, dass sich die Kommune mit einem Anteil von 50 % an den künftigen Projekten zur Entwicklung der drei Immobilien beteiligen würde. Dementsprechend wurde festgelegt, dass die Kommune und Glastad Farsund die Planungskosten zu gleichen Teilen tragen sollten. Diese Kosten sollten zunächst durch Farsund Vekst gewährte Darlehen gedeckt werden. Diese Darlehen sollten anschließend vor der Auszahlung etwaiger Dividenden zurückgezahlt werden. Falls keine der Immobilien entsprechend den Optionen entwickelt würde, sollten die Planungskosten für die Kommune und Glastad Farsund verlorene Kosten darstellen ⁽¹⁶⁵⁾.

4.2.2 *Formalisierung der Zusammenarbeit durch Kooperations-, Gesellschafter- und Optionsvereinbarungen*

4.2.2.1 *Die Kooperationsvereinbarung*

- (121) Wie oben dargelegt, wurde die Zusammenarbeit zwischen der Kommune und Glastad Farsund durch eine Kooperationsvereinbarung, einen Gesellschaftervertrag und drei Optionsvereinbarungen geregelt.
- (122) Dementsprechend wurde in Abschnitt 1 der Kooperationsvereinbarung ⁽¹⁶⁶⁾ bekräftigt, dass ihr Zweck darin bestand, Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Kommune und Glastad Farsund in Bezug auf die mögliche Entwicklung der drei Liegenschaften Nordkapp, Farøy und Ferjeveien festzulegen ⁽¹⁶⁷⁾.
- (123) Gemäß Abschnitt 2 der Kooperationsvereinbarung wurde die Zusammenarbeit in vier Schritte aufgliedert ⁽¹⁶⁸⁾. Diese Schritte waren Ausdruck eines Grundsatzes der Gleichheit von Beitrag und Gegenleistung in dem Sinn, dass Glastad Farsund und die Kommune den gleichen Beitrag leisten, das gleiche Risiko tragen und Anspruch auf den gleichen Gewinn aus der Immobilienentwicklung haben sollten.
- (124) Im ersten Schritt der Zusammenarbeit sollte Glastad Farsund Farsund Vekst als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen. Die Betriebsausgaben dieses Unternehmens sollten zu gleichen Teilen von der Kommune und Glastad Farsund durch die Gewährung von Darlehen an Farsund Vekst gedeckt werden. Diese Darlehen sollten in Verbindung mit der Durchführung der Immobilienentwicklungsprojekte in Bezug auf Nordkapp, Farøy und Ferjeveien zurückgezahlt werden.
- (125) Im Rahmen des ersten Schritts verpflichteten sich die Kommune und Glastad Farsund auch dazu, die Optionsvereinbarungen zu schließen, die Farsund Vekst zum Erwerb der drei Immobilien zu den in diesen Vereinbarungen festgelegten Bedingungen berechtigten.

⁽¹⁶³⁾ Unterlage Nr. 1320495, *Farsund Vekst, Hintergrund*, S. 1.

⁽¹⁶⁴⁾ Unterlage Nr. 1320495, *Farsund Vekst, Hintergrund*, S. 2.

⁽¹⁶⁵⁾ Unterlage Nr. 1320495, *Farsund Vekst, Hintergrund*, S. 2-3.

⁽¹⁶⁶⁾ Unterlage Nr. 1042409, S. 9-12.

⁽¹⁶⁷⁾ Unterlage Nr. 1042409, S. 9.

⁽¹⁶⁸⁾ Unterlage Nr. 1042409, S. 9-11.

- (126) Schließlich beinhaltet der erste Schritt der Zusammenarbeit, dass Farsund Vekst mit der notwendigen Planung und Vorbereitung für die künftige Entwicklung der drei Immobilien beginnt.
- (127) Der zweite Schritt der Zusammenarbeit gemäß Abschnitt 2 der Kooperationsvereinbarung beinhaltet, dass Farsund Vekst innerhalb der in den Optionsvereinbarungen festgelegten Fristen eine oder mehrere der Optionen ausübt.
- (128) Im Fall der Ausübung einer oder mehrerer Optionen wären die betreffenden Immobilien als Sacheinlagen in Farsund Vekst anzusehen. Um sicherzustellen, dass die Kommune und Glastad Farsund jeweils 50 % der Anteile an Farsund Vekst halten und jeweils 50 % des Stammkapitals eingebracht haben, verpflichtete sich Glastad Farsund, zusätzliche Anteile in dem Umfang zu erwerben, der zur Sicherstellung dieses Gleichgewichts erforderlich ist.
- (129) Im dritten Schritt der Zusammenarbeit würde Farsund Vekst in Erwägung ziehen, das Stammkapital durch Angebote an die Öffentlichkeit oder andere Bauträger zu erhöhen.
- (130) Der vierte Schritt der Zusammenarbeit betraf die Phase nach der künftigen Durchführung eines oder mehrerer der drei durch die Optionen ermöglichten Immobilienentwicklungsprojekte. In dieser Phase würden die Parteien erwägen, in neue Projekte zu investieren. Die Kommune wäre jedoch berechtigt, einseitig zu entscheiden, dass Farsund Vekst keine weiteren Tätigkeiten mehr durchführen darf und die sich in seinem Eigentum stehenden Werte an die Kommune und Glastad Farsund verteilen muss.

4.2.2.2 Der Gesellschaftervertrag

- (131) Abschnitt 1 des Gesellschaftervertrags⁽¹⁶⁹⁾ betraf das Eigentum der Kommune und von Glastad Farsund an Farsund Vekst. In Abschnitt 1 wurde auch klargestellt, dass die Anteile an Farsund Vekst zum Zeitpunkt seiner Eingliederung vollständig im Eigentum von Glastad Farsund standen, dass die Kommune jedoch berechtigt war, zu den Bedingungen der Kooperationsvereinbarung Anteile zu erwerben.
- (132) Zwar sah der Gesellschaftervertrag – im Einklang mit den Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung – vor, dass 50 % der Anteile an Farsund Vekst zu einem späteren Zeitpunkt förmlich auf die Kommune übertragen würden, doch wurde darin auch festgelegt, dass die Kommune vor dieser förmlichen Übertragung als gleichberechtigter Eigentümer von Farsund Vekst anzusehen sei. Diesbezüglich wurde in Abschnitt 2 des Gesellschaftervertrags ausgeführt, dass die Kommune bei allen Geschäften zwischen den Parteien als 50%iger Eigentümer von Farsund Vekst anzusehen war und dass sie daher berechtigt war, auf der Hauptversammlung von Farsund Vekst für 50 % der Anteile abzustimmen.
- (133) Ebenso ergibt sich aus Abschnitt 3 des Gesellschaftervertrags, dass die Kommune berechtigt war, zwei der vier Vorstandsmitglieder bei Farsund Vekst zu ernennen. Das Recht, den Vorstandsvorsitzenden zu ernennen, war jedoch Glastad Farsund vorbehalten. Bei Stimmengleichheit sollte die Stimme des Vorsitzenden in der Regel doppelt zählen.
- (134) Abweichend davon wurde in Abschnitt 4 des Gesellschaftervertrags festgelegt, dass für die Annahme des Budgets für die Planungskosten im Zusammenhang mit der Entwicklung der drei Immobilien Einstimmigkeit erforderlich war. Einstimmigkeit war auch erforderlich, um zusätzliche Projekte in Bezug auf andere Immobilien durchzuführen.
- (135) Abschnitt 5 des Gesellschaftervertrags betraf Kapitalerhöhungen. Wenn eine der Parteien eine Kapitalerhöhung für notwendig erachtete, um die Entwicklung der Immobilien sicherzustellen, war die andere Partei nach diesem Abschnitt verpflichtet, für die in Rede stehende Kapitalerhöhung zu stimmen und zu ihr beizutragen.
- (136) Aus dem Vorstehenden folgt, dass im Gesellschaftervertrag ebenfalls der Grundsatz der Gleichheit von Beitrag und Gegenleistung zum Ausdruck kam. Glastad Farsund hatte zwar das Recht, den Vorstandsvorsitzenden zu ernennen, doch wurden die Auswirkungen dieses Rechts durch die paritätische Vertretung der Kommune in der Hauptversammlung sowie dadurch ausgeglichen, dass die Bestimmungen in bestimmten Angelegenheiten Einstimmigkeit im Vorstand verlangten.

⁽¹⁶⁹⁾ Unterlage Nr. 1042409, S. 13-15.

4.2.2.3 Die Optionsvereinbarungen

4.2.2.3.1 Nordkapp

- (137) Die drei ursprünglichen Optionsvereinbarungen für Nordkapp, Farøy und Ferjeveien waren in gleicher Weise aufgebaut und enthielten ähnliche Bedingungen. Gleichzeitig wurden in jeder Vereinbarung Bedingungen festgelegt, die jeweils spezifisch für die jeweilige Vereinbarung waren.
- (138) Gemäß Abschnitt 1 der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 ⁽¹⁷⁰⁾ war Farsund Vekst berechtigt, Nordkapp zu den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen von der Kommune zu erwerben.
- (139) Die betreffende Immobilie wurde in Abschnitt 2 der Optionsvereinbarung im Einzelnen beschrieben. Gemäß diesem Abschnitt umfasste die Option die Flächen KF1, 2, 3 und 4, die auf der als Anlage 1 der Vereinbarung beigefügten Karte ausgewiesen waren. Diese Gesamtfläche wurde auf 16 300 m² geschätzt. Es wurde jedoch betont, dass diese Schätzung nicht genau war und dass Abweichungen der tatsächlichen Fläche innerhalb einer Spanne von -10 % bis + 10 % des Schätzwerts keine Anpassungen des Optionspreises nach sich ziehen könnten. In der Terminologie des norwegischen Grundbuchs befinden sich die unter die Option fallenden Flächen auf Grundstücken, denen die Katasternummern 1/199 und andere zugeordnet sind.
- (140) Abschnitt 3 der Optionsvereinbarung betraf die Pflichten der Kommune. Aus Abschnitt 3 Absätze 1 und 2 ergab sich, dass die Optionsvereinbarung Farsund Vekst das ausschließliche Recht einräumte, die Entwicklung der Immobilie zu betreiben, und dass angestrebt wurde, Teile der entwickelten Immobilie an einen Mieter im öffentlichen Sektor zu vermieten. Die Kommune war jedoch nicht verpflichtet, Flächen zu mieten.
- (141) In Abschnitt 3 Absatz 3 wurden Anforderungen an den Zustand der Immobilie zum Zeitpunkt ihrer Übertragung auf Farsund Vekst festgelegt. Gemäß diesem Absatz sollte das Grundstück eben und baureif sein. Wie im Einstiegsbeschluss des Kommunalrats vom 8. Februar 2011 festgestellt und auf der Karte, die der Optionsvereinbarung als Anlage 1 beigefügt ist, ausgewiesen, müsste die Kommune hierfür Meeresflächen mit 200 000 m³ zusätzlicher Masse aufschütten ⁽¹⁷¹⁾. Die erforderliche Anschlussinfrastruktur in Form von Wasser- und Abwasserleitungen und einer öffentlichen Straße sollte außerdem fertiggestellt und an der Grundstücksgrenze zur Verfügung gestellt werden.
- (142) Abschnitt 3 Absatz 4 weist das Risiko für den unvorhergesehenen Fall, dass sich der Boden als kontaminiert herausstellen sollte, der Kommune zu. Gemäß Abschnitt 3 Absatz 5 wäre die Kommune auch für die Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf andere Infrastrukturen verantwortlich, die vor Beginn der Bauarbeiten auf dem Grundstück vorhanden sein müssten, sofern sich diese Anforderungen aus einem geltenden Planfeststellungsbeschluss ergeben.
- (143) Gemäß Abschnitt 3 Absatz 6 obläge es der Kommune schließlich, auf die Errichtung eines Jachthafens mit einer Kapazität von 50 Booten in Verbindung mit der Immobilie hinzuarbeiten. Die Kommune konnte sich jedoch nicht verpflichten, die Errichtung eines Jachthafens zu gestatten, da die Rechtmäßigkeit einer solchen Anlage von einem etwaigen Beschluss abhängen würde, den die Kommune in ihrer Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde fassen müsste.
- (144) Abschnitt 4 der Optionsvereinbarung betraf die Pflichten des Optionsinhabers Farsund Vekst. Gemäß diesem Abschnitt wäre Farsund Vekst für die Errichtung von 200 öffentlichen Stellplätzen verantwortlich, um die vor Beginn des Projekts in Nordkapp verfügbaren Stellplätze zu ersetzen.
- (145) Der Preis, den Farsund Vekst für die Immobilie zu zahlen hatte, falls es die Option ausüben würde, war in Abschnitt 5 der Optionsvereinbarung festgelegt. Gemäß Absatz 1 dieses Abschnitts war Farsund Vekst berechtigt, die Immobilie auf der Grundlage der Bewertung vom 21. Dezember 2010 zu einem Preis von 25 Mio. NOK zu erwerben. Es wurde präzisiert, dass dieser Betrag eine Entschädigung an die Kommune für die von ihr durchzuführende Gewinnung und Einebnung von Land einschloss, deren Kosten auf 12 Mio. NOK geschätzt worden waren. Daher entsprach der vereinbarte Preis von 25 Mio. NOK dem unteren Bereich der Bewertung (13 Mio. NOK), zuzüglich dieser geschätzten Kosten (12 Mio. NOK).

⁽¹⁷⁰⁾ Unterlage Nr. 909656.

⁽¹⁷¹⁾ Unterlage Nr. 1320495, *Farsund Vekst, Hintergrund*.

- (146) In Abschnitt 5 Absatz 2 wurde vereinbart, dass Farsund Vekst die voraussichtlichen MwSt-Kosten tragen soll, die der Kommune infolge der Arbeiten für die Landgewinnung entstehen. Gemäß Abschnitt 5 Absatz 3 hätte Farsund Vekst auch die Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Übertragung der Immobilie zu tragen.
- (147) Die Dauer der Option war in Abschnitt 6 der Optionsvereinbarung geregelt. In Absatz 1 dieses Abschnitts wurde festgelegt, dass die Option für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung gilt. Gemäß Abschnitt 6 Absatz 2 sollte mit den Arbeiten auf dem Grundstück spätestens drei Jahre nach Ausübung der Option begonnen werden. Würde diese Bedingung nicht erfüllt, wäre die Kommune berechtigt, die Immobilie von Farsund Vekst zu dem Preis zurückzukaufen, zu dem sie von Farsund Vekst erworben wurde (dem Optionspreis).
- (148) Abschnitt 7 der Optionsvereinbarung betraf die Formalisierung des Kaufs in einem Vertrag für den Fall, dass die Option ausgeübt wurde. Gemäß dieser Bestimmung sollte ein Mustervertrag für Immobilientransaktionen unmittelbar nach Ausübung der Option abgeschlossen werden.
- (149) In Abschnitt 8 der Optionsvereinbarung verpflichtete sich die Kommune, sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Verkaufs kein Pfandrecht an der Immobilie bestand. Darüber hinaus bestätigte Farsund Vekst, dass es auf andere Rechte an der Immobilie hingewiesen worden war und diese akzeptierte.
- (150) Gemäß Abschnitt 9 der Optionsvereinbarung war Farsund Vekst schließlich berechtigt, die Eintragung der Vereinbarung in das norwegische Grundbuch zu verlangen.

4.2.2.3.2 Farøy

- (151) Wie bereits erwähnt, sind die drei Optionsvereinbarungen gleich aufgebaut und enthalten ähnliche Bedingungen. Die Überwachungsbehörde wird daher in diesem Abschnitt nur diejenigen Bedingungen nennen, die speziell für Farøy galten. Hinsichtlich der übrigen gemeinsamen Bedingungen für die drei Immobilien wird auf die obige Darstellung der Optionsvereinbarung für Nordkapp verwiesen.
- (152) Die betreffende Immobilie wurde in Abschnitt 2 der Optionsvereinbarung im Einzelnen beschrieben⁽¹⁷²⁾. Gemäß diesem Abschnitt umfasste die Farøy-Option die Grundstücke mit den Katasternummern 3/80 und 49 (Abschnitte 1 und 2) sowie Teile des Grundstücks mit der Katasternummer 3/23. Diese Gesamtfläche wurde auf 1 900 m² geschätzt.
- (153) In Abschnitt 2 Absätze 3 und 4 wurde festgestellt, dass die Immobilie im Flächennutzungsplan für industrielle Zwecke und für Zwecke in Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr ausgewiesen war und dass die Optionsvereinbarung ihre Umwidmung für Zwecke in Verbindung mit Wohnimmobilien und/oder andere gewerbliche Zwecke voraussetzte.
- (154) Gemäß Abschnitt 3 Absatz 4 sollte die Kommune darauf hinwirken, die Errichtung von Bootsliegeplätzen in Verbindung mit der geplanten Wohnbebauung zu ermöglichen. Mit dieser Absichtserklärung verpflichtete sich die Kommune jedoch nicht, in ihrer Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde Bootsliegeplätze zuzulassen.
- (155) Gemäß Abschnitt 5 Absatz 1 war Farsund Vekst berechtigt, die Immobilie auf der Grundlage der Bewertung vom 21. Dezember 2010 zu einem Preis von 10,5 Mio. NOK zu erwerben. Da für die beabsichtigte Entwicklung der Immobilie ihre Umwidmung erforderlich war, wurde jedoch in Abschnitt 5 Absatz 2 festgelegt, dass eine neue Bewertung eingeholt werden sollte, falls zwischen der ursprünglichen Bewertung und dem Abschluss der Umwidmung mehr als drei Jahre vergehen sollten.
- (156) Wie auch im Fall von Nordkapp wurde in Abschnitt 6 Absatz 1 festgelegt, dass die Option für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung gilt. Bevor diese Frist zu laufen beginnen würde, müsste die Immobilie jedoch darüber hinaus umgewidmet werden, um die Nutzung für Zwecke in Verbindung mit Wohnimmobilien und/oder andere gewerbliche Zwecke zu ermöglichen.

⁽¹⁷²⁾ Unterlage Nr. 1042409, S. 34-36.

4.2.2.3.3 Ferjeveien

- (157) Wie oben mehrfach erwähnt, sind die drei Optionsvereinbarungen gleich aufgebaut und enthalten ähnliche Bedingungen. Auf dieser Grundlage werden im Folgenden nur die besonderen Bedingungen der Optionsvereinbarung für Ferjeveien von 2011 erörtert.
- (158) Die betreffende Immobilie wurde in Abschnitt 2 der Optionsvereinbarung im Einzelnen beschrieben⁽¹⁷³⁾. Gemäß diesem Abschnitt umfasste die Ferjeveien-Option das Grundstück mit der Katasternummer 3/59. Die Gesamtfläche wurde auf 1 210 m² geschätzt. Wie auch im Fall der Optionsvereinbarung für Nordkapp wurde jedoch betont, dass diese Schätzung nicht genau war und dass Abweichungen der tatsächlichen Fläche innerhalb einer Spanne von -10 % bis + 10 % des Schätzwerts keine Anpassungen des Optionspreises rechtfertigen könnten.
- (159) Gemäß Abschnitt 5 Absatz 1 war Farsund Vekst berechtigt, die Immobilie auf der Grundlage der Bewertung vom 21. Dezember 2010 zu einem Preis von 4 Mio. NOK zu erwerben. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass der Optionspreis nicht angepasst werden sollte, falls die Immobilie umgewidmet würde, um den Bau von Gewerbe- und Wohngebäuden zu ermöglichen.
- (160) Wie auch bei den anderen Optionsvereinbarungen wurde in Abschnitt 6 Absatz 1 festgelegt, dass die Option für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung gilt.

4.2.3 Die Bewertungen

4.2.3.1 Der Auftrag

- (161) Am 21. Dezember 2010 erhielt die Kommune vom Gewerbeimmobilienmaklerunternehmen Sædberg & Hodne eine Bewertung der drei Immobilien⁽¹⁷⁴⁾.
- (162) In Abschnitt 1 des Berichts wurden die drei Immobilien als diejenigen Immobilien ausgewiesen, die Gegenstand der Optionsvereinbarungen sind. Im letzten Absatz von Abschnitt 1 wurde klargestellt, dass Sædberg & Hodne schon zuvor Aufträge für die Familie Glastad übernommen hatte und dass dies der Kommune mitgeteilt worden war.
- (163) Der Auftrag für die Bewertung wurde in Abschnitt 1.1 beschrieben. Im ersten Absatz dieses Abschnitts wurde festgestellt, dass Sædberg & Hodne mit der Ermittlung normaler Verkaufswerte für die drei Immobilien beauftragt worden war. Ferner wurde erläutert, dass der Begriff „normaler Verkaufswert“ den Preis bezeichnete, den zwei Käufer normalerweise bei einem freiwilligen Verkauf unter normalen Marktbedingungen für die Immobilie zu zahlen bereit wären.

4.2.3.2 Nordkapp

- (164) In Bezug auf die Nutzung von Nordkapp wurde in Abschnitt 1.1 Absatz 2 festgestellt, dass die Nutzung, die den Ausgangspunkt für die Bewertung bildete, auf Informationen von den Parteien (der Kommune und Farsund Vekst) beruhte. In Abschnitt 2.1 Absatz 4 wurde erläutert, dass diese Informationen beinhalteten, dass die folgenden Funktionen in das/die zu errichtende(n) Gebäude integriert würden:
- 8 000 m² Einzelhandelsfläche,
 - 1 000 m² Bürofläche,
 - 1 500 m² Fläche für ein Fitnessstudio oder andere gesundheitsbezogene Dienstleistungen,
 - 2 000 m² Wohnimmobilien/Wohnungen,
 - 2 000 m² öffentliche Räume/Kino/sonstige Nutzung,
 - 12 000 m² Parkfläche.
- (165) In Abschnitt 2.3 des Berichts merkte Sædberg & Hodne an, dass der Flächennutzungsplan einen höheren Nutzungsgrad zuließ.

⁽¹⁷³⁾ Unterlage Nr. 1042409, S. 34-36.

⁽¹⁷⁴⁾ Unterlage Nr. 1045487, Anlage 1.

- (166) Aus dem Bericht geht auch hervor, dass Sædberg & Hodne auf die in Betracht gezogenen Bedingungen in Bezug auf den Zustand der Immobilie hingewiesen worden war, die später in die Abschnitte 3 und 4 der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 aufgenommen wurden. Hierzu heißt es im letzten Absatz von Abschnitt 2.1 des Berichts, dass sich die Kommune das Recht auf 200 Stellplätze zur öffentlichen Nutzung innerhalb der zu entwickelnden Flächen vorbehalten hat. In diesem Sinne wurde im letzten Absatz von Abschnitt 2.3 ausgeführt, dass die Bewertung unter der Voraussetzung gültig war, dass die erforderliche Anschlussinfrastruktur in Form von Wasser- und Abwasserleitungen und einer öffentlichen Straße fertiggestellt und an der Grundstücksgrenze verfügbar war. Darüber hinaus wurden die erwarteten Kosten für die Aufschüttung der Meeresflächen und die Einebnung der Landfläche (12 Mio. NOK) in Abschnitt 2.4⁽¹⁷⁵⁾ berücksichtigt, während die Aussichten für die Einrichtung von Bootsliegeplätzen in Abschnitt 2.5 behandelt wurden.
- (167) Die Gesamtbewertung von Sædberg & Hodne wurde in Abschnitt 2.5 seines Berichts dargelegt. Im ersten Absatz dieses Abschnitts wiesen die Immobilienmakler darauf hin, dass die Immobilie aufgrund ihrer Lage im Zentrum von Farsund grundsätzlich für Entwicklungszwecke interessant sei. Gleichzeitig wurde jedoch betont, dass der Markt für Entwicklungsimmobilien dieser Art seit mehreren Jahren schwach sei. Nach Ansicht der Immobilienmakler sei auch zu berücksichtigen, dass die Entwicklung der Immobilie erhebliches Kapital zur Deckung der Erdarbeiten und Finanzierungskosten erfordern würde.
- (168) Sædberg & Hodne führte sodann in Abschnitt 2.5 Absatz 2 aus, dass damit zu rechnen sei, dass sich die Märkte für die Vermietung und den Verkauf der zu errichtenden Immobilie als schwierig erweisen, und dass die Immobilie folglich über einen längeren Zeitraum entwickelt werden müsse.
- (169) Wie in Abschnitt 2.5 Absatz 3 dargelegt, hatten die Immobilienmakler auch Zweifel, dass es in absehbarer Zeit eine Grundlage für die Nutzung der Immobilie in dem von den Parteien vorgesehenen Umfang geben würde. In diesem Zusammenhang verwiesen die Immobilienmakler auf die bestehenden Handels- und Bevölkerungsstrukturen in der Region. Auf dieser Grundlage gingen die Immobilienmakler davon aus, dass der gewünschte Nutzungsgrad eine schrittweise Entwicklung erforderlich machen würde.
- (170) Andererseits merkte Sædberg & Hodne an, dass der Flächennutzungsplan die Errichtung von Bootsliegeplätzen zulasse. Dies stelle ein Entwicklungspotenzial dar, das zu dem von den Parteien angenommenen Nutzungspotenzial hinzukomme.
- (171) Auf der Grundlage dieser Abwägung gelangte Sædberg & Hodne zu dem Schluss, dass der Marktwert von Nordkapp im Bereich zwischen 13 und 15 Mio. NOK liege. Wie bereits erwähnt, müssten zusätzlich Kosten in Höhe von 12 Mio. NOK für die Landgewinnung und die Herstellung der Baureife der Liegenschaft aufgewendet werden.

4.2.3.3 Farøy

- (172) In Bezug auf Farøy wurde in Abschnitt 1.1 Absatz 3 des Berichts erläutert, dass das Ziel der Bewertung darin bestand, den Wert des Grundstücks zu ermitteln. Folglich wurden die voraussichtlichen Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit bestehenden Gebäuden, die ohnehin abgerissen werden müssten, nicht bewertet.
- (173) In Abschnitt 3.1 Absatz 2 stellte Sædberg & Hodne klar, dass sein Auftrag die Veranlagung des Werts der Immobilie ausgehend von der Prämisse erfasste, dass die Flächennutzungsbedingungen geändert werden, um die Errichtung von Wohnimmobilien zu ermöglichen.

⁽¹⁷⁵⁾ Laut der Sachverhaltsdarstellung im Beitrittsbeschluss der Kommune vom 8. Februar 2011 stammte die Schätzung der Kosten für die Landgewinnung und Einebnung vom externen Berater *Asplan Viak* (siehe Anlage *Farsund Vekst, Hintergrund*, eingereicht unter Dokument Nr. 1320495, S. 3).

- (174) In Bezug auf den Nutzungsgrad erläuterte Sædberg & Hodne im dritten Absatz desselben Abschnitts, dass es gebeten worden sei, seine Bewertung auf der Grundlage der Annahme vorzunehmen, dass 20 Wohnungen mit einer Fläche von 120 m² auf zwei Etagen errichtet werden, dass für jede dieser Wohnungen zwei Stellplätze eingerichtet werden und dass für jede Wohnung der Anspruch auf einen Bootsliegeplatz in einem gemeinsamen Jachthafen besteht. Nach Ansicht der Immobilienmakler würde die Immobilie jedoch besser genutzt, wenn die Wohnungen nicht die gleiche Größe hätten. Wie in Abschnitt 3.1 Absatz 4 präzisiert, wurde diese Möglichkeit daher in der Bewertung berücksichtigt.
- (175) In Abschnitt 3.2 des Berichts erklärten die Immobilienmakler, dass die Immobilie sehr gut für die Entwicklung als Wohnimmobilie geeignet sei. Farøy werde als eine der unter diesem Gesichtspunkt attraktiveren Immobilien in dem Gebiet angesehen.
- (176) Dementsprechend erklärte Sædberg & Hodne in seiner Bewertung in Abschnitt 3.3, dass ein erhebliches Interesse an dem Projekt zu erwarten sei und dass sich die in Betracht gezogenen Wohnungen voraussichtlich zu für Farsund vergleichsweise hohen Preisen verkaufen lassen würden. Andererseits führten die Immobilienmakler erneut an, dass der Markt für Entwicklungsimmobilien in den Vorjahren schwach gewesen sei. Dennoch hielt Sædberg & Hodne das Projekt angesichts der Qualitäten der Immobilie für wirtschaftlich solide.
- (177) Auf der Grundlage einer ganzheitlichen Bewertung kam Sædberg & Hodne in Abschnitt 3.4 seines Berichts zu dem Schluss, dass der Marktwert von Farøy 10,5 Mio. NOK betrug.

4.2.3.4 Ferjeveien

- (178) In Bezug auf Ferjeveien wurde in Abschnitt 1.1 Absatz 4 des Berichts von Sædberg & Hodne erläutert, dass die Bewertung auf der Grundlage der nach dem damals geltenden Flächennutzungsplan zulässigen Nutzung vorgenommen worden sei. Wie in Abschnitt 4.3 Absatz 1 des Berichts dargelegt, lasse dieser Flächennutzungsplan Wohnimmobilien mit einer Gesamtfläche von 1 450 m² zu. Außerdem schreibe der Flächennutzungsplan die Errichtung von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit vor.
- (179) In Anbetracht dessen erläuterten die Immobilienmakler in Abschnitt 4.3 Absatz 2, dass bei der Bewertung davon ausgegangen worden sei, dass Wohnungen unterschiedlicher Größe und die erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück errichtet würden. Sædberg & Hodne wies ferner darauf hin, dass der Flächennutzungsplan zwar die Errichtung eines Schwimmdocks zulasse, dass aber mit den Nachbarn Gespräche aufgenommen worden seien, um eine gemeinsame Lösung zum Andocken zu finden, da die Witterungsbedingungen eine Herausforderung darstellen könnten.
- (180) Im dritten Absatz desselben Abschnitts wies Sædberg & Hodne darauf hin, dass der Flächennutzungsplan Anforderungen für eine schrittweise Entwicklung der Fläche vorsehe. Außerdem wurde deutlich gemacht, dass bei der Bewertung davon ausgegangen worden sei, dass alle vorherigen Arbeiten, die erforderlich sind, damit auf dem Grundstück gebaut werden kann, abgeschlossen waren. Mit anderen Worten wurde die Liegenschaft auf der Grundlage der Prämisse bewertet, dass sie baureif ist.
- (181) Dementsprechend haben die Immobilienmakler im letzten Absatz des Abschnitts 4.3 weiter ausgeführt, dass sie bei ihrer Bewertung davon ausgegangen seien, dass die Liegenschaft an das öffentliche Wasser- und Abwassernetz angeschlossen ist und über eine öffentliche Zufahrt über die Straße verfügt. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen stellte Sædberg & Hodne in Abschnitt 4.4 auch klar, dass bei seiner Bewertung davon ausgegangen worden sei, dass die Meeresflächen im erforderlichen Umfang aufgeschüttet wurden.
- (182) In seiner Gesamtbewertung in Abschnitt 4.5 des Berichts stellte Sædberg & Hodne fest, dass sich die Liegenschaft in zentraler Lage in Farsund befinde, an das Meer angrenze und eine gute Aussicht biete. Andererseits sei die Liegenschaft hinsichtlich der Witterungs- und Lärmbedingungen etwas exponiert. Die Tageslichtverhältnisse wurden als zufriedenstellend erachtet.
- (183) Angesichts dieser Erwägungen gelangte Sædberg & Hodne zu dem Schluss, dass der Marktwert von Ferjeveien 4 Mio. NOK betrug.

4.3 **Beteiligung der Kommune an der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung mit Glastad Farsund**

4.3.1 Die Ausübung der Nordkapp-Option von 2011 und die anschließende Änderung der Optionsvereinbarung

4.3.1.1 Die Ausübung der Nordkapp-Option von 2011

(184) Wie bereits erwähnt, sah Abschnitt 6 Absatz 1 der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 eine Gültigkeitsdauer der Option von 18 Monaten ab Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung vor⁽¹⁷⁶⁾. Die norwegischen Behörden und Glastad Farsund haben beide erklärt⁽¹⁷⁷⁾, dass die Option durch die Mitteilung⁽¹⁷⁸⁾ von Farsund Vekst vom 22. November 2012 innerhalb dieser Frist ausgeübt worden sei.

4.3.1.2 Die Änderung der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 aufgrund des gegenseitigen Einvernehmens darüber, von ihr abzuweichen

(185) Gemäß Abschnitt 7 der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 sollte unmittelbar nach Ausübung der Option ein Mustervertrag für Immobilientransaktionen abgeschlossen werden. Gleichzeitig wurden jedoch in Abschnitt 3 Absatz 3 Anforderungen an den Zustand der Immobilie zum Zeitpunkt ihrer Übertragung auf Farsund Vekst festgelegt. Gemäß diesem Absatz sollte das Grundstück eben und baureif sein. Um dieser Bestimmung nachzukommen, müsste die Kommune durch Aufschüttung mit 200 000 m³ zusätzlicher Masse Neuland aus dem Meer gewinnen⁽¹⁷⁹⁾.

(186) Die norwegischen Behörden und Glastad Farsund haben beide angegeben, dass die Kommune zu dem Zeitpunkt, zu dem Farsund Vekst mit Mitteilung vom 22. November 2012 die Nordkapp-Option von 2011 ausübte, die gemäß Abschnitt 3 der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 verlangte Landgewinnung noch nicht durchgeführt hatte. Darüber hinaus haben die norwegischen Behörden eingeräumt, dass die Kommune nicht in der Lage war, die Landgewinnung innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens abzuschließen, und deshalb mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen in Verzug war⁽¹⁸⁰⁾. Dieser Standpunkt wird von Glastad Farsund geteilt⁽¹⁸¹⁾.

(187) Wie die norwegischen Behörden einräumten, bestand der Hauptgrund dafür, dass die Ausübung der Option nicht zur Aufsetzung eines Kaufvertrags führte, somit darin, dass die Kommune nicht in der Lage war, die Immobilie rechtzeitig in dem im Vertrag festgelegten Zustand zu übergeben⁽¹⁸²⁾. Unter diesen Umständen war der Geschäftspartner der Kommune bei Farsund Vekst, Glastad Farsund, entsprechend der Feststellung im Bewertungsbericht von Sædberg & Hodne, dass das von der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 erfasste Grundstück wahrscheinlich schrittweise entwickelt werden müsse, bereit, die Bedingungen der Optionsvereinbarung und den Plan für die Entwicklung von Nordkapp zu überdenken⁽¹⁸³⁾. Diesbezüglich geht auch aus den der Überwachungsbehörde übermittelten Informationen hervor, dass Farsund Vekst erhebliche Anstrengungen unternehmen musste, um ein Darlehen zur Finanzierung des ersten Immobilienentwicklungsprojekts zu erhalten, dessen Durchführung auf dem von der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 erfassten Grundstück es schließlich beschlossen hatte⁽¹⁸⁴⁾. Dieser den Erhalt einer Finanzierung betreffende Vorgang wird unten näher erläutert.

(188) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellt die Überwachungsbehörde fest, dass die Kommune und Farsund Vekst im Jahr 2013 einvernehmlich vereinbart haben, die Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 zu ändern, indem sie davon absehen, auf der Grundlage dieser Optionsvereinbarung einen endgültigen Kaufvertrag aufzusetzen, und stattdessen vor der Festlegung eines geänderten Vertragsrahmens die künftigen Entwicklungen abzuwarten. Angesichts des Grundsatzes der Vertragsfreiheit im norwegischen Vertragsrecht und des Fehlens einer formalen Anforderung, dass die Optionsvereinbarung nur durch eine schriftliche Vereinbarung geändert werden kann, stellte dieses gegenseitige Einvernehmen eine vertragliche Änderung der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 dar.

⁽¹⁷⁶⁾ Unterlage Nr. 909656.

⁽¹⁷⁷⁾ Unterlagen Nr. 1095046, S. 11, Nr. 1261765, Nr. 1327502, S. 11-12, Nr. 1321554 und Nr. 1384627, S. 3.

⁽¹⁷⁸⁾ Unterlage Nr. 1042409, S. 47.

⁽¹⁷⁹⁾ Unterlage Nr. 1042409, S. 47.

⁽¹⁸⁰⁾ Unterlage Nr. 1095046, S. 3 und 11.

⁽¹⁸¹⁾ Unterlage Nr. 1095046, S. 3 und 11.

⁽¹⁸²⁾ Unterlagen Nr. 1327502, S. 2 und 12, und Nr. 1384627, S. 3.

⁽¹⁸³⁾ Unterlagen Nr. 1045487, S. 3, Nr. 1042409, S. 4, und Nr. 1057574, S. 5.

⁽¹⁸⁴⁾ Unterlagen Nr. 1326424 und Nr. 1327502, S. 2.

4.3.2 Die anfänglichen Darlehen zur Deckung der Verwaltungs- und Planungskosten

- (189) Wie bereits erwähnt, sah Abschnitt 2 der Kooperationsvereinbarung vor, dass die Betriebsausgaben von Farsund Vekst zu gleichen Teilen von der Kommune und Glastad Farsund getragen werden sollten⁽¹⁸⁵⁾. In der/den Anfangsphase(n) der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung sollte dies durch die Gewährung von Darlehen geschehen, die in Verbindung mit der Durchführung der Projekte in Nordkapp, Farøy und/oder Ferjeveien zurückgezahlt werden sollten.
- (190) Dementsprechend gewährte die Kommune Farsund Vekst zwischen Mai 2011 und Mai 2014 insgesamt vier Darlehen⁽¹⁸⁶⁾. Glastad Farsund gewährte Darlehen in gleicher Höhe⁽¹⁸⁷⁾.

4.3.3 Der Bau der beiden ersten Etagen von Amfi Farsund in Nordkapp

4.3.3.1 Die Aufteilung der Entwicklung der von der Nordkapp-Option von 2011 erfassten Liegenschaft in drei Phasen

- (191) Wie bereits erwähnt, vereinbarten die Kommune und Farsund Vekst im Jahr 2013 im gegenseitigen Einvernehmen, die Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 zu ändern. Die endgültigen Bedingungen des geänderten Vertragsrahmens wurden jedoch erst im Jahr 2015 in Verbindung mit dem Ausstieg der Kommune aus der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung festgelegt.
- (192) Gleichzeitig geht aus den vorgelegten Unterlagen hervor, dass die Kommune und Farsund Vekst die Aufteilung der Entwicklung der von der Nordkapp-Option von 2011 erfassten Liegenschaft lange vor dem Ausstieg der Kommune aus der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung vereinbart hatten. Nach Angaben der norwegischen Behörden waren die Kommune und Farsund Vekst ständig im Gespräch darüber, wie Nordkapp entwickelt werden sollte. Schließlich wurde beschlossen, dass die künftige Entwicklung der von der Nordkapp-Option von 2011 erfassten Flächen in drei Phasen erfolgen sollte, von denen jede einen gesonderten Teil des von der ursprünglichen Option umfassten Grundstücks abdeckte⁽¹⁸⁸⁾. Diesbezüglich haben die norwegischen Behörden und Glastad Farsund auf die Verzögerungen seitens der Kommune bei der Durchführung der erforderlichen Landgewinnung hingewiesen, was es mit sich brachte, dass Flächen im Meer, die unter die ursprüngliche Option fielen, noch nicht verfügbar waren⁽¹⁸⁹⁾. Darüber hinaus haben die norwegischen Behörden erklärt, dass sich die Kommune mit mehreren Beschwerden von Nachbarn befassen musste⁽¹⁹⁰⁾.

4.3.3.2 Der den Erhalt einer Projektfinanzierung betreffende Vorgang

- (193) Die Gespräche über die Entwicklung von Nordkapp wurden nach und nach präziser. Die Parteien wollten in einer ersten Phase der künftigen Entwicklung von Nordkapp ein neues Einkaufszentrum, *Amfi Farsund*, errichten.
- (194) In diesem Zusammenhang beantragten Farsund Vekst und seine Tochtergesellschaft Nordkapp Utvikling bei verschiedenen Banken eine Projektfinanzierung. Anfangs wurden diese Anträge jedoch abgelehnt. Um den Bedarf an garantierten Mieteinnahmen und/oder Kapitaleinbringungen zu verringern, wurde daher der Umfang der Entwicklung in der ersten Phase verringert⁽¹⁹¹⁾.
- (195) Am 24. April 2014 bot die örtliche *Sparebanken Sør* Nordkapp Utvikling eine Projektfinanzierung von bis zu 127 Mio. NOK für den Bau von Amfi Farsund an. Das Angebot enthielt eine Reihe von Bedingungen. Dazu gehörten⁽¹⁹²⁾:
- Das Eigentumsrecht an dem betreffenden Teil von Nordkapp müsste von der Kommune auf Nordkapp Utvikling übertragen werden.
 - Die entwickelte Immobilie müsste als Sicherheit dienen.
 - Glastad Farsund müsste Bürgschaften in Höhe von 10 Mio. NOK bzw. 28 927 720 NOK bereitstellen.

⁽¹⁸⁵⁾ Unterlage Nr. 1042409, S. 9-11.

⁽¹⁸⁶⁾ Unterlagen Nr. 1250017, Nr. 1250018, Nr. 1250019 und Nr. 1250020.

⁽¹⁸⁷⁾ Unterlagen Nr. 1279066, S. 2, und Nr. 1434128, S. 3.

⁽¹⁸⁸⁾ Unterlage Nr. 1042409, S. 5.

⁽¹⁸⁹⁾ Unterlagen Nr. 1095046, S. 11, und Nr. 1327502, S. 12.

⁽¹⁹⁰⁾ Unterlage Nr. 1095046, S. 11.

⁽¹⁹¹⁾ Unterlagen Nr. 1326424 und Nr. 1327502, S. 2.

⁽¹⁹²⁾ Unterlage Nr. 1279066, Anlage 4.

- 33 Mio. NOK müssten ohne Kreditfinanzierung bereitgestellt werden. Dieser Betrag müsste verwendet werden, bevor das Baudarlehen in Anspruch genommen werden kann.
- Vor der Unterzeichnung der Darlehensvereinbarung müssten Mietverträge, die nicht mehr als 80 % der zur Miete verfügbaren Flächen abdecken, über einen Jahresbetrag von mindestens 9,6 Mio. NOK abgeschlossen werden.
- Sollte das Projekt zu Gesamtkosten von mehr als 177 303 000 NOK führen, müsste der Mehrbetrag von Glastad Farsund abgedeckt werden.

(196) Darüber hinaus wurde im Darlehensangebot als Bedingung festgelegt, dass die Kommune erst dann als Anteilseignerin von Farsund Vekst stimmberechtigt war, wenn sie 50 % der Anteile erworben hatte.

4.3.3.3 Der Investitionsbeschluss von Farsund Vekst

- (197) Laut einem Vermerk des Vorstandsvorsitzenden von Farsund Vekst, in dem der Sachstand am 10. November 2014 zusammengefasst wurde, hatte der Vorstand am 19. September 2014 einstimmig beschlossen, in die Entwicklung von Amfi Farsund zu investieren. Dieser Investitionsbeschluss wurde anschließend von der Verwaltung von Farsund Vekst umgesetzt. Was die Unternehmensstruktur angeht, sollte das Projekt innerhalb von Nordkapp Utvikling organisiert werden ⁽¹⁹³⁾.
- (198) Laut dem Investitionsbeschluss sollte Amfi Farsund 12 000 bis 13 000 m² Gewerbefläche umfassen, die sich auf zwei Etagen verteilen. Darüber hinaus sollte ein Parkplatz für 350-380 Fahrzeuge errichtet werden ⁽¹⁹⁴⁾.
- (199) Die in dieser ersten Phase der Entwicklung von Nordkapp zu entwickelnde Landfläche umfasste etwa 30 % der Flächen, die in die Nordkapp-Option von 2011 einbezogen waren. Die Kommune hatte sich bereit erklärt, die erforderlichen Vorbereitungen abzuschließen, damit die Fläche bis Mitte Februar 2015 an Farsund Vekst übergeben werden konnte. Die Bauarbeiten könnten dann sofort beginnen, wobei die Fertigstellung für Frühjahr 2016 geplant war ⁽¹⁹⁵⁾.
- (200) In dem Vermerk wurde erläutert, dass als möglicher zweiter Schritt bei der Entwicklung von Amfi Farsund später zwei zusätzliche Etagen hinzugefügt werden könnten. Diese Etagen würden eine Gesamtfläche von 12 000 bis 15 000 m² abdecken können ⁽¹⁹⁶⁾.
- (201) Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Investitionsbeschlusses hatten sich die Kommune und Farsund Vekst auch auf bestimmte Anpassungen der Verpflichtungen der Kommune zur Bereitstellung der übrigen Flächen in Nordkapp geeinigt. Diese Anpassungen umfassten auch die Verringerung und Verzögerung der Landgewinnung. Darüber hinaus wurde eine Vereinbarung darüber erzielt, wie Farsund Vekst während des Baus von Amfi Farsund Stellplätze bereitstellen sollte ⁽¹⁹⁷⁾.
- (202) In dem Vermerk wurde auch ein mögliches endgültiges Modell für den geänderten Vertragsrahmen zwischen der Kommune und Farsund Vekst in Bezug auf die Entwicklung von Nordkapp umrissen. Dieses Modell unterschied zwischen der Fläche, die gemäß dem Investitionsbeschluss vom 19. September 2014 in der ersten Phase entwickelt werden sollte, und den verbleibenden 60 % der Fläche, die Gegenstand der ursprünglichen Nordkapp-Option von 2011 war ⁽¹⁹⁸⁾.
- (203) Im Hinblick auf den Teil, der in der ersten Phase durch den Bau von Amfi Farsund entwickelt werden sollte (Nordkapp 1), sah das vorgeschlagene Modell vor, dass die Kommune bis zum 15. Januar 2015 das Eigentumsrecht gegen Zahlung von 8,5 Mio. NOK auf Nordkapp Utvikling überträgt. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, Nordkapp Utvikling die erforderlichen Straßenrechte für die Errichtung einer Tankstelle als Teil der ersten Phase zu gewähren. Nordkapp Utvikling wäre schließlich verpflichtet, die vereinbarte Anzahl an Stellplätzen vor der Fertigstellung von Amfi Farsund zu errichten ⁽¹⁹⁹⁾.

⁽¹⁹³⁾ Unterlage Nr. 1057574, S. 113.

⁽¹⁹⁴⁾ Unterlage Nr. 1057574, S. 113.

⁽¹⁹⁵⁾ Unterlage Nr. 1057574, S. 113.

⁽¹⁹⁶⁾ Unterlage Nr. 1057574, S. 114.

⁽¹⁹⁷⁾ Unterlage Nr. 1057574, S. 114.

⁽¹⁹⁸⁾ Unterlage Nr. 1057574, S. 115.

⁽¹⁹⁹⁾ Unterlage Nr. 1057574, S. 115.

- (204) Im Hinblick auf die verbleibenden 60 % der von der Nordkapp-Option von 2011 erfassten Flächen wurde vorgeschlagen, diese in zwei nahezu gleich große Teile aufzuteilen.
- (205) Der erste dieser Teile betraf die im Lageplan als *KF1* und *KF2* ausgewiesenen Flächen. Nach dem vorgeschlagenen Modell würde die zweite Phase der künftigen Entwicklung von Nordkapp dadurch ermöglicht, dass Nordkapp Utvikling die Option eingeräumt würde, diese Flächen für 9 000 000 NOK zu erwerben. Nordkapp Utvikling müsste diese Option spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem mit dem Bauprojekt für die zwei zusätzlichen Etagen auf Amfi Farsund begonnen wird, ausüben und den vereinbarten Kaufpreis bezahlen ⁽²⁰⁰⁾.
- (206) Der die dritte Phase der Entwicklung von Nordkapp betreffende zweite Teil betraf diejenigen Flächen am westlichen Ende von Nordkapp, die noch unter Wasser lagen. Nach dem vorgeschlagenen Modell würde Farsund Vekst die Option eingeräumt, diese Flächen für 7 500 000 NOK zu erwerben. Die Einzelheiten der von der Kommune durchzuführenden Landgewinnung würden zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart ⁽²⁰¹⁾.
- (207) Im Hinblick auf die Finanzierung des ersten Schritts der ersten Phase (den beiden ersten Etagen von Amfi Farsund) wurde in dem Vermerk erneut darauf hingewiesen, dass Farsund Vekst das oben genannte Projektfinanzierungsangebot angenommen hatte. Um die Voraussetzungen für diese Finanzierung zu erfüllen, müsste das zuständige Organ der Kommune Beschlüsse fassen, die es ermächtigen ⁽²⁰²⁾,
- Farsund Vekst/Nordkapp Utvikling mit den erforderlichen Rechten zur Errichtung einer Tankstelle auszustatten; bis zum 31. Dezember 2014 50 % der Anteile an Farsund Vekst förmlich zu erwerben; der Kaufpreis würde 50 000 NOK betragen;
 - 50 % des erforderlichen zusätzlichen Eigenkapitals einzubringen;
 - das im ersten Schritt der ersten Phase zu entwickelnde Grundstück gegen Zahlung von 8,5 Mio. NOK von Farsund Vekst zu vermessen, abzugrenzen und zu übertragen;
 - eine Bürgschaft in Höhe von 5 000 000 NOK für die gesamte Laufzeit des Darlehens zu stellen.
- (208) In dem Vermerk wurden schließlich die Beiträge zusammengefasst, die Glastad Farsund in Verbindung mit dem Bauprojekt für die beiden ersten Etagen von Amfi Farsund eingebracht hatte und einzubringen bereit war. Erstens hatte der Vorstand von Glastad Farsund im Einklang mit der Kooperationsvereinbarung und dem Gesellschaftervertrag die Ermächtigung erteilt, zu gleichen Teilen wie die Kommune zur Erhöhung des Eigenkapitals von Farsund Vekst beizutragen. Zweitens würde Glastad Farsund eine Bürgschaft für das Darlehen in gleicher Höhe wie die Kommune stellen ⁽²⁰³⁾.
- (209) Darüber hinaus verpflichtete sich Glastad Farsund jedoch, weitere Beiträge zu leisten, um die Finanzierungsbedingungen der Bank zu erfüllen. In diesem Zusammenhang würde Glastad Farsund während der Bauphase eine zusätzliche Bürgschaft in Höhe von 25 Mio. NOK unter der Bedingung gewähren, dass die Kommune die bestehenden Vereinbarungen weiterhin als gleichberechtigter Partner einhält. Darüber hinaus wäre Glastad Farsund bereit, für die künftigen Mieteinnahmen zu bürgen, falls die von der Bank diesbezüglich festgelegten Bedingungen zum Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten nicht erfüllt würden ⁽²⁰⁴⁾.

4.3.3.4 Der Investitionsbeschluss der Kommune

- (210) Am 4. Dezember 2014 erließ der Kommunalrat im Einklang mit dem Beschluss des Vorstands von Farsund Vekst vom 19. September 2014 seinen verbindlichen Beschluss, in das Bauprojekt für die beiden ersten Etagen von Amfi Farsund zu investieren. Außerdem geht aus den Nummern 1 bis 7 des verfügbaren Teils des Beschlusses hervor, dass die Kommune das im Vermerk des Vorstandsvorsitzenden von Farsund Vekst dargelegte Modell tatsächlich genehmigt hat ⁽²⁰⁵⁾.

⁽²⁰⁰⁾ Unterlage Nr. 1057574, S. 115.

⁽²⁰¹⁾ Unterlage Nr. 1057574, S. 115-116.

⁽²⁰²⁾ Unterlage Nr. 1057574, S. 115-116.

⁽²⁰³⁾ Unterlage Nr. 1057574, S. 116.

⁽²⁰⁴⁾ Unterlage Nr. 1057574, S. 116.

⁽²⁰⁵⁾ Unterlage Nr. 1245212, S. 1-2.

(211) Nach ihrem Wortlaut beinhalteten die Nummern 1 bis 7 des verfügenden Teils des Beschlusses, dass das zuständige Organ der Kommune Folgendes genehmigt hat ⁽²⁰⁶⁾:

1. den Verkauf eines Teils von Nordkapp an Farsund Vekst/Nordkapp Utvikling zu einem Preis, der proportional zu dem Preis ist, der in der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 für die gesamte Nordkapp-Liegenschaft vereinbart worden war (8,5 Mio. NOK);
2. die Reduzierung der von der Kommune durchzuführenden Landgewinnung, wie auf einer beigefügten Karte ausgewiesen;
3. die Einräumung des Rechts an Farsund Vekst/Nordkapp Utvikling, eine Fläche von Nordkapp für die Errichtung einer Tankstelle zu nutzen, wie in einer beigefügten Abbildung dargestellt;
4. den Erwerb von 50 % der Anteile an Farsund Vekst durch die Kommune;
5. die Bereitstellung von 20,75 Mio. NOK durch die Kommune für die Erhöhung des Eigenkapitals von Farsund Vekst. Davon würden 8,5 Mio. NOK in Verbindung mit dem Verkauf des unter Punkt 1 genannten reduzierten Teils von Nordkapp in Sachleistungen bereitgestellt;
6. die Stellung einer Bürgschaft in Höhe von 5 Mio. NOK durch die Kommune für das zur Finanzierung des Baus der beiden ersten Etagen von Amfi Farsund aufzunehmende Darlehen;
7. die Fertigstellung der Gehwege und Kais im Einklang mit dem Flächennutzungsplan durch die Kommune.

(212) Nach Maßgabe von Punkt 8 des verfügenden Teils des Beschlusses wurde der Bürgermeister außerdem ermächtigt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Erfüllung der Punkte 1 bis 7 sicherzustellen. Darüber hinaus wurde der Bürgermeister unter diesem Punkt ermächtigt, Verhandlungen über den Ausstieg der Kommune aus der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung und dem/den entsprechenden Projekt(en) aufzunehmen. Es wurde jedoch betont, dass ein solcher Ausstieg erst erfolgen könne, wenn er in praktischer und wirtschaftlicher Hinsicht vertretbar war ⁽²⁰⁷⁾.

4.3.3.5 Die Umsetzung des Investitionsbeschlusses

4.3.3.5.1 Die zusätzlichen Darlehen zur Deckung der Verwaltungs- und Planungskosten

(213) Wie oben dargelegt hatten die Kommune und Glastad Farsund Darlehen in gleicher Höhe und zur gleichen Zeit gewährt, um die Tätigkeit von Farsund Vekst zu finanzieren. Am 10. Dezember 2014 gewährten die Kommune und Glastad Farsund zwei zusätzliche Darlehen in gleicher Höhe. Einschließlich Zinsen belief sich der Gesamtbetrag der gewährten Darlehen am 19. Januar 2015 auf 4,32 Mio. NOK ⁽²⁰⁸⁾. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Tätigkeit von Farsund Vekst ausschließlich durch die von der Kommune und Glastad Farsund zu gleichen Teilen gewährten Darlehen finanziert.

4.3.3.5.2 Der Erwerb von 50 % der Anteile an Farsund Vekst durch die Kommune

(214) Am 13. Januar 2015 erwarb die Kommune von Glastad Farsund für 53 000 NOK 50 % der Anteile an Farsund Vekst ⁽²⁰⁹⁾. Der Kaufpreis spiegelte genau das Eigenkapital (100 000 NOK) und den Aufschlag (6 000 NOK) wider, die Glastad Farsund bei der Eingliederung von Farsund Vekst am 6. Dezember 2010 beigetragen hatte ⁽²¹⁰⁾. Nach dem Erwerb der Anteile hatten Glastad Farsund und die Kommune im Einklang mit dem Grundsatz der gleichen Beiträge in der Kooperationsvereinbarung und dem Gesellschaftervertrag genau die gleichen Kapitalbeträge in Farsund Vekst eingebracht.

⁽²⁰⁶⁾ Unterlage Nr. 1245212, S. 1-2.

⁽²⁰⁷⁾ Unterlage Nr. 1245212, S. 1-2.

⁽²⁰⁸⁾ Unterlage Nr. 1279066, *ergänzende Antworten von Glastad Farsund auf das Auskunftsersuchen der Überwachungsbehörde vom 25. Februar 2022*, S. 2-3.

⁽²⁰⁹⁾ Unterlage Nr. 1250022.

⁽²¹⁰⁾ Unterlage Nr. 1279066, *ergänzende Antworten von Glastad Farsund auf das Auskunftsersuchen der Überwachungsbehörde vom 25. Februar 2022*, S. 2.

4.3.3.5.3 Die Erhöhung des Eigenkapitals durch Umwandlung von Verbindlichkeiten und zusätzliche Finanzspritzen

- (215) Am 19. Januar 2015 hielt Farsund Vekst eine außerordentliche Hauptversammlung ab ⁽²¹¹⁾, in der beschlossen wurde, durch Anteilszeichnung im Wege einer Schuldumwandlung 500 neue Aktien auszugeben. Durch dieses Verfahren wurden die zuvor von Glastad Farsund und der Kommune gewährten Darlehen in Eigenkapital umgewandelt ⁽²¹²⁾.
- (216) Darüber hinaus beschloss die Hauptversammlung, dass Glastad Farsund und die Kommune jeweils 10 Mio. NOK als neues Stammkapital in Farsund Vekst einbringen sollten ⁽²¹³⁾. Die Kommune hat am 26. Februar 2015 im Einklang mit diesem Beschluss Eigenkapital zugeführt ⁽²¹⁴⁾.
- (217) Daraufhin wurde in der Vorstandssitzung vom 13. April 2015 und in der Hauptversammlung vom 18. Mai 2015 beschlossen, dass die Kommune und Glastad Farsund weitere Eigenkapitalzuführungen an Farsund Vekst vornehmen sollten. Gemäß dem ersten dieser Beschlüsse sollten sie jeweils 5 Mio. NOK zuführen. Gemäß dem zweiten Beschluss sollten sie jeweils weitere 5,75 Mio. NOK zuführen ⁽²¹⁵⁾. Die Kommune nahm die Eigenkapitalzuführungen am 20. April 2015 ⁽²¹⁶⁾ und am 26. Mai 2015 ⁽²¹⁷⁾ nach den Angaben in diesen Beschlüssen vor.

4.3.3.5.4 Der Verkauf des Teils von Nordkapp durch die Kommune, auf dem Amfi Farsund errichtet werden sollte (Nordkapp Teil 1)

- (218) Am 10. März 2015 schlossen die Kommune und Nordkapp Utvikling den Kaufvertrag ab, nach dem Nordkapp Utvikling für 8,5 Mio. NOK den Teil von Nordkapp erwarb, auf dem Amfi Farsund errichtet werden sollte (Nordkapp Teil 1) ⁽²¹⁸⁾. Am 27. Mai 2015 zahlte Nordkapp Utvikling 8,5 Mio. NOK zuzüglich Transaktionskosten für dieses Grundstück ⁽²¹⁹⁾.

4.4 **Der Ausstieg der Kommune aus der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung mit Glastad Farsund**

4.4.1 *Der Ausstiegsbeschluss vom 17. September 2015*

- (219) Am 17. September 2015 beschloss der Kommunalrat, dass sich die Kommune aus der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung mit Glastad Farsund zurückziehen sollte. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet wie folgt ⁽²²⁰⁾:
1. Gemäß der Vereinbarung vom 10. September 2015 verkauft die Kommune ihre Anteile an Farsund Vekst (50 %) für 21 Mio. NOK an Glastad Farsund.
 2. Gemäß derselben Vereinbarung ist die Kommune verpflichtet, das Dach der Nordkapp-Immobilie (Amfi Farsund) von Farsund Vekst zu erwerben. Nach diesem Kauf wäre Farsund Vekst verpflichtet, der Kommune zu gestatten, mit dem zweiten Schritt der Entwicklung von Amfi Farsund [die beiden zusätzlichen Etagen auf dem Dach] zu beginnen. Der Kauf erfolgt in Form eines Erwerbs der Anteile der Gesellschaft, die Eigentümerin des Dachs ist, gemäß der Vereinbarung vom 10. September 2015.
 3. Die Kommune nimmt die Vereinbarung zur Änderung der Optionsvereinbarung vom 27. Mai 2011 zwischen der Kommune und Farsund Vekst für das Grundstück mit den Katasternummern 1/199 und anderen (Nordkapp) an.

⁽²¹¹⁾ Unterlage Nr. 1250024.

⁽²¹²⁾ Unterlage Nr. 1279066, *ergänzende Antworten von Glastad Farsund auf das Auskunftersuchen der Überwachungsbehörde vom 25. Februar 2022*, S. 3 und Anlage 1.

⁽²¹³⁾ Unterlage Nr. 1279066, *ergänzende Antworten von Glastad Farsund auf das Auskunftersuchen der Überwachungsbehörde vom 25. Februar 2022*, S. 3 und Anlage 1.

⁽²¹⁴⁾ Unterlage Nr. 1250023.

⁽²¹⁵⁾ Unterlage Nr. 1279066, *ergänzende Antworten von Glastad Farsund auf das Auskunftersuchen der Überwachungsbehörde vom 25. Februar 2022*, S. 3 und Anlagen 2 und 3.

⁽²¹⁶⁾ Unterlage Nr. 1250025.

⁽²¹⁷⁾ Unterlage Nr. 1250026.

⁽²¹⁸⁾ Unterlage Nr. 1268510.

⁽²¹⁹⁾ Unterlage Nr. 1057574, S. 120.

⁽²²⁰⁾ Unterlage Nr. 909661, S. 1.

4. Die Kommune nimmt die geänderte Optionsvereinbarung mit Farsund Vekst über die Entwicklung der Grundstücke mit den Katasternummern 3/80 und 49 (Abschnitte 1 und 2) sowie von Teilen des Grundstücks mit der Katasternummer 3/23 (Farøy) an.
5. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die unter die oben genannten Ziffern 1 bis 4 fallenden Vereinbarungen zu unterzeichnen.

- (220) Im begleitenden Hintergrundtext zu diesem verfügenden Teil des Beschlusses wurde erläutert, dass die Kommune und Glastad Farsund einige Zeit Verhandlungen im Hinblick auf den Ausstieg der Kommune als Anteilseignerin von Farsund Vekst geführt hatten. Am 9. September 2015 einigten sich die Parteien auf für beide Seiten annehmbare Bedingungen ⁽²²¹⁾.
- (221) In der Bewertung durch die Kommunalverwaltung wurde bekräftigt, dass es für die Stadt und die Kommune wichtig sei, dass die Entwicklung von Nordkapp verwirklicht würde. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der Ausstieg aus Farsund Vekst etwaige Bedenken hinsichtlich der Rolle der Kommune als Verwaltungsbehörde ausräumen würde. In Bezug auf das künftige Eigentum am Dach von Amfi Farsund stellte die Verwaltung fest, dass diese Immobilie zwar über ein erhebliches Entwicklungspotenzial verfüge, dass jedoch weitere Prüfungen erforderlich seien, um zu entscheiden, ob dieses zur Deckung des Eigenbedarfs der Kommune genutzt oder privaten Parteien zur Verfügung gestellt werden sollte ⁽²²²⁾.
- (222) Während die Verwaltung auf diese Erwägungen verwiesen hat, geht aus dem Schlusssatz ihrer Empfehlung hervor, dass diese auf dem klaren Wunsch des Kommunalrats beruhte, sich aus Farsund Vekst zurückzuziehen. Auf der Grundlage dieses Wunsches empfahl die Verwaltung, dass die ausgehandelten Bedingungen für den Ausstieg vom Kommunalrat angenommen werden sollten ⁽²²³⁾.

4.4.2 *Der Verkauf der kommunalen Anteile an Farsund Vekst durch die Kommune*

4.4.2.1 *Der Kaufvertrag*

- (223) Im Einklang mit dem Ausstiegsbeschluss der Kommune schlossen die Kommune, Farsund Vekst und Glastad Farsund am 14. Oktober 2015 einen Kaufvertrag ab ⁽²²⁴⁾. Darüber hinaus wurden die geänderten Optionsvereinbarungen für Nordkapp und Farøy am selben Tag unterzeichnet. Auf diese geänderten Optionen wird unten näher eingegangen.
- (224) Der Kaufvertrag betraf erstens den Verkauf der 50%igen Beteiligung der Kommune an Farsund Vekst an Glastad Farsund. Gemäß Abschnitt 3.1 des Kaufvertrags sollten diese Anteile zu einem Preis von 21 Mio. NOK verkauft werden.
- (225) Zweitens betraf der Verkaufsvertrag die Trennung des Eigentums an den beiden ersten Etagen vom Eigentum am Dach von Amfi Farsund (dem Einkaufszentrum). Gemäß Abschnitt 4.1 des Kaufvertrags war die Kommune berechtigt und verpflichtet, das Dach zu erwerben, einschließlich des damit verbundenen Rechts, zwei zusätzliche Etagen auf dem Dach zu errichten.
- (226) Der Kauf des Dachs sollte erfolgen, indem die Kommune sämtliche Anteile an der Gesellschaft erwarb, die Eigentümerin des Dachs war. Um dies zu erleichtern, war Glastad Farsund verpflichtet, Farsund Vekst nach dem Erwerb der Anteile der Kommune abzuspalten und das Eigentum am Dach auf eine einzige Zweckgesellschaft zu übertragen.
- (227) Gemäß Abschnitt 5 des Kaufvertrags sollte die Kommune nach der Abspaltung die Anteile an der Gesellschaft erwerben, die Eigentümerin des Dachs war. Der Preis für die Anteile wurde auf 23,5 Mio. NOK festgesetzt. Dieser Grundpreis würde bestimmten Anpassungen gemäß Abschnitt 5 des Kaufvertrags unterliegen.

⁽²²¹⁾ Unterlage Nr. 909661, S. 2.

⁽²²²⁾ Unterlage Nr. 909661, S. 2-3.

⁽²²³⁾ Unterlage Nr. 909661, S. 3.

⁽²²⁴⁾ Unterlage Nr. 1268508.

- (228) In Abschnitt 6 des Kaufvertrags behielt sich Farsund Vekst das Recht vor, die Gesellschaft, die Eigentümerin des Dachs war, von der Kommune zurückzukaufen. Wie in Abschnitt 6.2 näher ausgeführt, war dieses Recht von mehreren Bedingungen abhängig. Erstens würde die Option erst 24 Monate nach dem Erwerb der Gesellschaft durch die Kommune gelten. Zweitens würde die Option nur für den Fall gelten, dass die Kommune keine schriftliche Erklärung über ihre Absicht, das Dach auszubauen, abgegeben hätte. Drittens müsste Farsund Vekst die Kommune innerhalb von 30 Tagen nach Ausübung der Option für die Gesellschaft bezahlen. Gemäß Abschnitt 6.5 des Kaufvertrags sollte der Optionspreis auf dem Preis beruhen, den die Kommune für den Erwerb der Gesellschaftsanteile gezahlt hat, vorbehaltlich bestimmter in diesem Absatz festgelegter Anpassungen.
- (229) In Abschnitt 7 des Kaufvertrags war ferner festgelegt, dass Glastad Farsund das Recht hätte, die Gesellschaft oder das Dach zu erwerben, falls die Kommune beschließen sollte, eines davon an einen Dritten zu verkaufen. Um von diesem Recht Gebrauch zu machen, müsste Glastad Farsund den von dem betreffenden Dritten angebotenen Preis bezahlen.

4.4.2.2 Die Grundlage für die Bewertung der Anteile

- (230) Wie bereits erwähnt, wurde in Abschnitt 3.1 des Kaufvertrags festgelegt, dass die Beteiligung der Kommune in Höhe von 50 % der Anteile an Farsund Vekst zu einem Preis von 21 Mio. NOK an Glastad Farsund verkauft werden sollte. Darüber hinaus wurde im letzten Satz dieses Abschnitts festgelegt, dass der Preis auf dem wertbereinigten Eigenkapital von Farsund Vekst zu diesem Zeitpunkt basierte.
- (231) Dementsprechend wurde der Überwachungsbehörde ein Auszug aus der internen Buchführung von Farsund Vekst vorgelegt. Diesem Auszug zufolge beliefen sich am 31. Oktober 2015 50 % des wertbereinigten Eigenkapitals von Farsund Vekst auf 21 Mio. NOK ⁽²²⁵⁾. In der Anmerkung 5 zur Buchführung wurde darauf hingewiesen, dass die Bürgschaften, die Glastad Farsund gestellt hatte, um die von der Bank für das Baudarlehen verlangte Sicherheit zu stellen, nicht berücksichtigt worden seien.

4.4.2.3 Die Grundlage für die Bewertung des Rechts auf Erwerb des Dachgrundstücks

4.4.2.3.1 Die Bewertung von Sædberg & Hodne

- (232) In Verbindung mit der Vorbereitung des Kaufvertrags beauftragte Farsund Vekst Sædberg & Hodne mit der Bewertung des Dachgrundstücks auf den beiden ersten Etagen von Amfi Farsund. Diese Bewertung wurde in einem Bericht vom 7. August 2015 dargelegt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts war das Dachgrundstück noch nicht fertiggestellt, da die Bauarbeiten noch im Gang waren ⁽²²⁶⁾.
- (233) Der Sædberg & Hodne erteilte Auftrag wurde in Abschnitt 1.1 des Berichts dargelegt. In Absatz 1 dieses Abschnitts heißt es, dass die Immobilienmakler mit der Ermittlung des normalen Verkaufswerts der Immobilie beauftragt worden waren. Dieser Begriff wurde definiert als der Preis, den zwei Käufer normalerweise bei einem freiwilligen Verkauf unter normalen Marktbedingungen für die Immobilie zu zahlen bereit wären.
- (234) In Abschnitt 1.1 wurde ferner auf eine Reihe von Vorgaben verwiesen, die Farsund Vekst als Grundlage für die Bewertung vorgelegt hatte. Dazu gehörten:
- Auf dem Grundstück könnten Wohnungen oder Gewerbeflächen errichtet werden. Sollten Wohnungen errichtet werden, könnten dies insgesamt bis zu 85 Wohnungen mit einer durchschnittlichen Größe von 75 m² sein. Die voraussichtlichen Gewerbeflächen könnten sich auf bis zu 4 000 m² (BGF) belaufen.
 - Der Verkäufer hätte nur insoweit Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises, als der Käufer das Grundstück tatsächlich bebaut hat. Sollte die Immobilie z. B. stufenweise entwickelt werden, hätte der Verkäufer nur Anspruch auf Zahlung pro abgeschlossener Stufe.

⁽²²⁵⁾ Unterlage Nr. 1045487, S. 28.

⁽²²⁶⁾ Unterlage Nr. 1182381.

- (235) Bei der Darstellung der Immobilie in Abschnitt 2 des Berichts wiesen die Immobilienmakler darauf hin, dass sie sich in zentraler Lage in Farsund befand. Zwar wäre sie den Witterungsbedingungen ausgesetzt, doch hätte sie auch eine ausgezeichnete Aussicht. Sædberg & Hodne betonte ferner, dass es nicht geprüft habe, ob die geplante Entwicklung mit dem geltenden Flächennutzungsplan im Einklang stehen würde, und dass die Bewertung unter der Voraussetzung vorgenommen worden sei, dass das Risiko für die Tragfähigkeit der beiden ersten Etagen von Amfi Farsund beim Verkäufer des Dachs liegt.
- (236) Die Bewertung von Sædberg & Hodne wurde in Abschnitt 3 seines Berichts dargelegt. Im ersten Absatz dieses Abschnitts wiesen die Immobilienmakler erneut darauf hin, dass sich die Immobilie in zentraler Lage in Farsund befand, dass sie baureif war und dass auf der Grundlage der vorgelegten Informationen das Risiko, dass die geplante Entwicklung nicht von den Baubehörden genehmigt würde, vernachlässigbar sei. Auch andere potenzielle Risiken, z. B. im Zusammenhang mit Erdarbeiten, wurden von den Immobilienmaklern als gering angesehen. Die Tatsache, dass die Immobilie sowohl zu Wohn- als auch zu gewerblichen Zwecken entwickelt werden könnte, wurde ebenfalls als Pluspunkt für ihren Wert angesehen.
- (237) In Bezug auf die in seinem Auftrag dargelegten vorläufigen Bedingungen für den Immobilienkauf wies Sædberg & Hodne in Abschnitt 3 Absatz 2 darauf hin, dass ein potenzieller Käufer es als attraktiv erachten würde, dass diese Bedingungen den Käufer von seiner Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises befreien, wenn das Grundstück nicht bebaut würde. Umgekehrt vertrat Sædberg & Hodne die Auffassung, dass die Bewertung erheblich niedriger ausgefallen wäre, wenn die Immobilie zu Bedingungen verkauft worden wäre, nach denen der Kaufpreis kurz nach Abschluss des Kaufvertrags zu zahlen gewesen wäre. Tatsächlich hatten die Immobilienmakler Zweifel, dass es in einem solchen Szenario möglich wäre, einen Käufer zu finden. Sædberg & Hodne führte weiter aus, dass es die im Auftrag vorgeschlagenen Bedingungen insofern als untypisch ansehe, als sie weder eine Optionsprämie noch einen Indexierungsmechanismus noch eine zeitliche Beschränkung des Rechts auf den Erwerb der Immobilie enthielten.
- (238) Nach Berücksichtigung dieser Besonderheiten der vorgeschlagenen Verkaufsbedingungen ging Sædberg & Hodne auf die allgemeinen Marktmerkmale in Farsund ein. In diesem Zusammenhang wies es darauf hin, dass die Märkte für Gewerbeimmobilien und Entwicklungsimmobilien seit mehreren Jahren schwach gewesen seien. Die Märkte für größere Projekte, wie z. B. die zu bewertende Immobilie, seien besonders schwach. Diese schwache Nachfrageseite in der Region sei bei der Bewertung der Immobilie als Minuspunkt berücksichtigt worden.
- (239) Angesichts dieser Erwägungen kam Sædberg & Hodne in Abschnitt 4 seines Berichts zu dem Schluss, dass die Immobilie mit 500 000 NOK pro Wohnimmobilieneinheit und 2 000 NOK pro Quadratmeter BGF einer Gewerbeimmobilie bewertet werden könnte. Unter Berücksichtigung der Angaben im Auftrag entsprach dies einem Wert von 42,5 Mio. NOK, wenn 85 Wohnungen mit einer durchschnittlichen Größe von 75 m² gebaut würden. Für den Fall, dass die Immobilie ausschließlich zu 4 000 m² (BGF) Gewerbeflächen ausgebaut würde, betrüge ihr Wert nach der Bewertung 8 Mio. NOK.

4.4.2.3.2 Von den Parteien am Kaufvertrag vorgenommene Änderungen

- (240) Wie oben erläutert, ergab die Bewertung von Sædberg & Hodne, dass das Dachgrundstück einen Wert von bis zu 42,5 Mio. NOK haben könnte.
- (241) Wie bereits erwähnt, schlugen sich in dieser Bewertung jedoch einige Annahmen nieder, die im Auftrag von Farsund Vekst enthalten waren. Eine dieser Annahmen bestand darin, dass der Verkäufer nur insoweit Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Preises hätte, als der Käufer die Immobilie tatsächlich bebaut. In Bezug auf diese Annahme betonte Sædberg & Hodne in Abschnitt 3 seines Berichts, dass die Bewertung deutlich niedriger gewesen wäre, wenn die Immobilie stattdessen zu Bedingungen verkauft worden wäre, die eine Zahlung kurz nach Abschluss des Kaufvertrags vorsähen.
- (242) Wie sich herausstellte, sahen die Bedingungen in dem geschlossenen Kaufvertrag nicht vor, dass die Kommune nur insoweit zur Zahlung des Dachgrundstücks verpflichtet war, als dieses tatsächlich bebaut wurde. Vielmehr wurde in diesen endgültigen Bedingungen festgelegt, dass die Kommune die Anteile an der Gesellschaft, die das Dach besaß, zehn Tage nach der Abspaltung bezahlen musste, bei der das Eigentum an dem Dach auf diese Gesellschaft übertragen wurde ⁽²²⁷⁾.

⁽²²⁷⁾ Unterlage Nr. 1268508, Abschnitte 5.2 und 5.3.

(243) Folglich ergibt sich unmittelbar aus der Einschätzung von Sædberg & Hodne, dass die Immobilienmakler die in ihrem Bericht vorgeschlagenen Beträge für einen Verkauf zu den tatsächlich vereinbarten Bedingungen als deutlich überhöht ansahen. Dementsprechend und auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bewertung in hohem Maße von der tatsächlichen Nutzung der Immobilie abhing, vereinbarten die Kommune und Farsund Vekst einen deutlich niedrigeren Preis als die 42,5 Mio. NOK, die in der Bewertung von Sædberg & Hodne als Obergrenze angegeben sind ⁽²²⁸⁾. Wie oben erläutert, wurde der Preis der Gesellschaft, die das Dach besaß, im Kaufvertrag auf 23 Mio. NOK festgesetzt.

4.4.2.4 Die Ex-post-Bewertung durch Pangea

(244) Im September 2019 stellte Pangea einen von Farsund Vekst in Auftrag gegebenen Bericht fertig ⁽²²⁹⁾, mit dem der Wert der Anteile an Farsund Vekst im Oktober 2015 ermittelt werden sollte ⁽²³⁰⁾.

(245) In dem Bericht heißt es, dass der Wert des Dachgrundstücks bei der Bewertung der Farsund-Vekst-Aktien durch Pangea berücksichtigt worden sei und dass Pangea keine Grundlage dafür gefunden habe, die von den Parteien im Kaufvertrag vorgenommene Bewertung des Dachgrundstücks mit 23,5 Mio. NOK infrage zu stellen. Der potenzielle Wert der von Farsund Vekst gehaltenen Optionen wurde jedoch von Pangea nicht berücksichtigt ⁽²³¹⁾.

(246) Den norwegischen Behörden zufolge spiegelte diese Beschränkung des Auftrags von Pangea die gängige Praxis und die inhärenten Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rentabilität von Optionen wider. Aus demselben Grund seien die potenziellen Werte der Optionen nicht in den Jahresabschluss von Farsund Vekst aufgenommen worden ⁽²³²⁾.

(247) Nach der Bewertung von Pangea lag der Marktwert von 50 % der Anteile von Farsund Vekst im Oktober 2015 zwischen 11 und 21 Mio. NOK. Dies würde bedeuten, dass Glastad Farsund die Aktien mit einem Aufschlag erworben hat ⁽²³³⁾.

(248) Die von Pangea herangezogenen Informationen sind auf S. 5 seines Berichts zusammengefasst. Diese Informationen umfassten Daten, die im Oktober 2015 verfügbar waren, aber auch neuere Daten. Um als Grundlage für die Bewertung zu dienen, mussten diese verfügbaren Informationen interpretiert werden. Daher spiegeln die zugrunde gelegten Annahmen bis zu einem gewissen Grad die eigenen Einschätzungen von Pangea wider.

(249) Eine der Annahmen in dem Bericht betraf die Mieterliste/den Vermietungsstand am 15. September 2015. Da zu diesem Zeitpunkt lediglich für 65 % der verfügbaren Flächen Mietverträge unterzeichnet waren, wurden die restlichen Flächen ungeachtet laufender Verhandlungen als leerstehend definiert. In diesem Zusammenhang verwies Pangea auf die große Unsicherheit, die bestanden habe ⁽²³⁴⁾.

(250) Ebenso musste Pangea angesichts der Tatsache, dass es sich bei Amfi Farsund um ein neues Einkaufszentrum handeln würde, qualifizierte Annahmen z. B. in Bezug auf die Immobilienkosten des Vermieters (175 NOK pro m²) im Falle der vollständigen Vermietung der verfügbaren Flächen (September 2016) und über den strukturellen Leerstand (4 %) treffen ⁽²³⁵⁾.

(251) Hinsichtlich der Methodik erläuterte Pangea auch, dass die Bewertung auf dem geschätzten Wert zum Zeitpunkt der Eröffnung des Einkaufszentrums (12. Mai 2016) basierte. Diese Bewertung sei dann auf Oktober 2015 (den Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags) abgezinst worden ⁽²³⁶⁾.

⁽²²⁸⁾ Unterlage Nr. 1279066, S. 11-12.

⁽²²⁹⁾ Unterlage Nr. 1187209, S. 55-87.

⁽²³⁰⁾ S. 3 des Berichts.

⁽²³¹⁾ S. 3 des Berichts.

⁽²³²⁾ Unterlage Nr. 1316143, unter der Überschrift *Schreiben vom 26. Februar 2020*.

⁽²³³⁾ S. 4 des Berichts.

⁽²³⁴⁾ S. 6 des Berichts.

⁽²³⁵⁾ S. 6 des Berichts.

⁽²³⁶⁾ S. 6 des Berichts.

4.4.3 Die geänderten Optionsvereinbarungen

4.4.3.1 Die Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2015

- (252) Aus Abschnitt 8.3 des Kaufvertrags ging hervor, dass dieser davon abhängig war, dass die Kommune geänderte Optionsvereinbarungen für Nordkapp und Farøy mit Farsund Vekst und/oder Nordkapp Utvikling abschloss⁽²³⁷⁾. Dementsprechend hat die Kommune, wie bereits erwähnt, am 14. Oktober 2015 entsprechende geänderte Optionsvereinbarungen mit Farsund Vekst abgeschlossen.
- (253) Zum Zeitpunkt des Abschlusses der geänderten Optionsvereinbarung für Nordkapp war die die Grundfläche von Amfi Farsund enthaltende Fläche bereits für 8,5 Mio. NOK an Farsund Vekst verkauft worden. Folglich bezog sich die geänderte Optionsvereinbarung nur auf die übrigen Flächen von Nordkapp (Nordkapp 2 und 3)⁽²³⁸⁾.
- (254) Gemäß Abschnitt 2.1 der geänderten Optionsvereinbarung war Farsund Vekst erstens berechtigt, den Rest des in Nordkapp trockengelegten Lands für 9 Mio. NOK zu erwerben. Dieses Recht konnte bis zu dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem mit der Errichtung der beiden möglichen Etagen auf dem Dachgrundstück begonnen wurde (zweiter Schritt der Entwicklung von Amfi Farsund).
- (255) Darüber hinaus räumte der letzte Absatz von Abschnitt 2.1 Farsund Vekst und Nordkapp Utvikling das Recht ein, den von der Option erfassten Raum bis zu dem Zeitpunkt zu nutzen, zu dem die Option ausgeübt wurde.
- (256) Gemäß Abschnitt 2.2 der geänderten Optionsvereinbarung wäre Farsund Vekst zweitens berechtigt, den Teil von Nordkapp für 7,5 Mio. NOK zu erwerben, der noch trockengelegt werden musste. Die Einzelheiten der künftigen Landgewinnung sollten zwischen den Parteien vereinbart werden.
- (257) Gemäß der geänderten Optionsvereinbarung betrug jede der unter die Abschnitte 2.1 und 2.2 fallenden Flächen etwa ein Drittel der von der Nordkapp-Option von 2011 erfassten Gesamtfläche.

4.4.3.2 Die Optionsvereinbarung für Farøy von 2015

- (258) Der Hintergrund der geänderten Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 wurde in einer Klage von Farøy Brygge AS (im Folgenden „Farøy Brygge“) gegen die Kommune vor dem Bezirksgericht Aust-Agder näher erläutert. Der erste Antrag in der Sache wurde am 10. Juni 2021 von Farøy Brygge eingereicht⁽²³⁹⁾.
- (259) In seinem Antrag legte Farøy Brygge dar, dass Glastad Farsund den Ausstieg der Kommune aus der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung im Jahr 2015 nur zögerlich akzeptiert habe, da die mit den Verpflichtungen und Tätigkeiten von Farsund Vekst zu jener Zeit [Amfi Farsund] verbundenen Risiken als erheblich angesehen worden seien. Daher habe Glastad Farsund in den Verhandlungen erklärt, dass es nicht bereit sei, die Kommune aus der Zusammenarbeit aussteigen zu lassen, auch nicht als Anteilseigner von Farsund Vekst, ohne Ausgleichsmaßnahmen zu erhalten⁽²⁴⁰⁾.
- (260) Dementsprechend hätten sich die Kommune und Glastad Farsund darauf geeinigt, dass die Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 zum selben Optionspreis eine größere Fläche als die Farøy-Option von 2011 erfassen sollte. Im Einzelnen habe die Option von 2015 einen größeren Teil des Grundstücks mit der Katasternummer 3/23 erfasst. Demzufolge habe sich die von der geänderten Option erfasste Fläche in einer Richtung bis zum Meer und in der anderen bis zum Farøy-Park erstreckt⁽²⁴¹⁾.

⁽²³⁷⁾ Unterlage Nr. 1268508.

⁽²³⁸⁾ Unterlage Nr. 1268509.

⁽²³⁹⁾ Unterlage Nr. 1309025.

⁽²⁴⁰⁾ S. 5 des Antrags.

⁽²⁴¹⁾ S. 5 des Antrags.

- (261) Neben den Risiken, die damit verbunden waren, alleiniger Eigentümer von Farsund Vekst zu werden, wurde in dem Antrag auch darauf verwiesen, dass Farøy zum Zeitpunkt des Abschlusses der geänderten Optionsvereinbarung im Jahr 2015 noch nicht umgewidmet worden war, um die Wohnbebauung zuzulassen. Der Wert einer Option, die von einer solchen Umwidmung abhängig war, sei somit ungewiss gewesen ⁽²⁴²⁾.
- (262) In Anbetracht dessen habe die Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 eine zusätzliche Ausgleichsmaßnahme enthalten. Während der Optionspreis von 2011 (10,5 Mio. NOK) für die angepasste Fläche beibehalten worden sei, sei in der Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 zusätzlich festgelegt worden, dass dieser Preis davon abhängig war, dass der neue Flächennutzungsplan die Wohnbebauung auf einer Fläche von 2 400 m² zulässt. Falls der künftige Flächennutzungsplan nur eine geringere Nutzung als diese zugelassen hätte, hätte der Optionspreis anteilmäßig reduziert werden müssen ⁽²⁴³⁾.
- (263) Was ihren Aufbau betrifft, so basierte die Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 auf der 2011 geschlossenen Optionsvereinbarung. Dementsprechend wurde die erfasste Immobilie in Abschnitt 2 der Optionsvereinbarung ausgewiesen ⁽²⁴⁴⁾.
- (264) Die Verpflichtungen der Kommune in Bezug auf den Zustand der Immobilie wurden in Abschnitt 3 der Optionsvereinbarung festgelegt. Diese Verpflichtungen blieben gegenüber der Optionsvereinbarung von 2011 unverändert und beinhalteten unter anderem, dass die erforderliche Infrastruktur in Bezug auf Wasser, Abwasser und öffentliche Zufahrt über die Straße zur Anbindung an der Grundstücksgrenze zur Verfügung stehen sollte.
- (265) Auch Abschnitt 4 der Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 blieb gegenüber der Optionsvereinbarung für Farøy von 2011 unverändert.
- (266) Der Optionspreis wurde in Abschnitt 5 der Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 geregelt. Wie bereits festgestellt, wurde der Optionspreis von 10,5 Mio. trotz der Erweiterung des Umfangs der Option unverändert beibehalten. Darüber hinaus enthielt Abschnitt 5 den Mechanismus der proportionalen Preissenkung, der anzuwendend war, wenn der neue Flächennutzungsplan die Wohnbebauung auf einer Fläche von weniger als 2 400 m² zuließ.
- (267) Wie bereits erwähnt, enthielt Abschnitt 5 der Optionsvereinbarung für Farøy von 2011 eine Bestimmung, wonach eine neue Bewertung erforderlich wäre, wenn zwischen der Bewertung, auf der die Optionsvereinbarung von 2011 beruhte, und der Umwidmung, die den Beginn des Optionszeitraums gemäß dieser Vereinbarung auslösen sollte, mehr als drei Jahre vergingen. Da die Optionsvereinbarung von 2015 auf demselben Preis wie die Optionsvereinbarung von 2011 beruhte, wurde diese Klausel in der erstgenannten Vereinbarung nicht beibehalten.
- (268) Der Optionszeitraum wurde in Abschnitt 6 der Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 geregelt. Im Einklang mit der entsprechenden Bestimmung in der Optionsvereinbarung von 2011 sah Absatz 1 vor, dass die Option für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt gelten würde, zu dem die Liegenschaft umgewidmet wurde, um Wohnimmobilien zuzulassen. Ebenso folgte auch aus Abschnitt 6 Absatz 2 der Optionsvereinbarung für Farøy von 2015, dass die Arbeiten auf dem Grundstück spätestens drei Jahre nach Ausübung der Option beginnen sollten. Falls diese Bedingung nicht erfüllt würde, wäre die Kommune berechtigt, die Liegenschaft von Farsund Vekst zu einem Optionspreis von 10,5 Mio. NOK zurückzukaufen.
- (269) Darüber hinaus enthielt Abschnitt 6 der Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 drei Absätze, die in der Optionsvereinbarung von 2011 nicht enthalten waren. Nach Abschnitt 6 Absätze 3, 4 und 5 musste der Optionsinhaber erstens vor der Einreichung seines Vorschlags für einen Bebauungsplan die Planfeststellungsbehörde benachrichtigen. Zweitens wurde festgelegt, dass die Option auf jeden Fall verfallen würde, wenn nicht innerhalb von 15 Jahren nach Unterzeichnung der Optionsvereinbarung mit der Bebauung der Fläche begonnen worden wäre. Drittens wurde für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass die Planfeststellungsbehörde die gewünschte Umwidmung nicht akzeptieren würde, im letzten Absatz von Abschnitt 6 festgelegt, dass der Optionsinhaber dennoch von der Option Gebrauch machen könnte. In einem solchen Szenario sollte der Preis auf dem Ausgleich gemäß Abschnitt 5 und der Fläche der bereits bestehenden Gebäude auf dem von der Option erfassten Grundstück basieren.

⁽²⁴²⁾ S. 5 des Antrags.

⁽²⁴³⁾ S. 5 des Antrags.

⁽²⁴⁴⁾ Unterlage Nr. 909657.

(270) Die Abschnitte 7, 8 und 9 der Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 enthielten dieselben Bestimmungen wie die Optionsvereinbarung von 2011 über die Formalisierung des künftigen Erwerbs in einem Kaufvertrag, die Verpflichtung der Kommune, sicherzustellen, dass kein Pfandrecht an der Immobilie besteht, und das Recht von Farsund Vekst, die Eintragung der Vereinbarung in das norwegische Grundbuch zu verlangen.

4.4.3.3 Die Ausübung der Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 und der anschließende Vergleich

(271) Am 13. Januar 2020 übte Farsund Vekst die Farøy-Option von 2015 aus ⁽²⁴⁵⁾. Es ist unstrittig, dass dies innerhalb der in der Optionsvereinbarung von 2015 festgelegten Frist geschah.

(272) In der Folge kam es, wie bereits erwähnt, zu einem Rechtsstreit über die richtige Auslegung der Optionsvereinbarung von 2015. Dieser Rechtsstreit wurde mit einer Vergleichsvereinbarung vom 8. November 2021 beigelegt ⁽²⁴⁶⁾. Wie in Erwägungsgrund (91) dargelegt, sind die Bedingungen dieser Vergleichsvereinbarung jedoch für die beihilferechtliche Würdigung der in die förmliche Prüfung einbezogenen Maßnahmen durch die Überwachungsbehörde nicht von Bedeutung. Dementsprechend wird im Folgenden nicht auf die Vergleichsvereinbarung eingegangen.

II. WÜRDIGUNG

5 Das Verbot staatlicher Beihilfen nach Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens

(273) Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens lautet wie folgt: „Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Beihilfen der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Vertragsparteien beeinträchtigen.“

(274) Damit eine Maßnahme als staatliche Beihilfe im Sinne dieser Bestimmung gewertet werden kann, müssen daher die folgenden Voraussetzungen *kumulativ* erfüllt sein: i) die Maßnahme wird vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt, ii) sie verschafft einem Unternehmen einen Vorteil, iii) sie begünstigt bestimmte Unternehmen (Selektivität) und iv) sie droht, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zu beeinträchtigen. Folglich gilt die Maßnahme nicht als staatliche Beihilfe, wenn eine oder mehrere der kumulativen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

6 Rechtliche Ansatzpunkte in Bezug auf die Voraussetzung eines wirtschaftlichen Vorteils

6.1 Beweislast der Überwachungsbehörde und ihre Verpflichtung, eine sorgfältige und unparteiische Untersuchung durchzuführen

(275) Wie in der Einleitungsentscheidung festgestellt, ist für die Feststellung, ob die von der Einleitungsentscheidung erfassten Maßnahmen als staatliche Beihilfen einzustufen sind, die Frage entscheidend, ob Glastad Farsund, Farsund Vekst oder Nordkapp Utvikling durch diese Maßnahmen ein wirtschaftlicher Vorteil verschafft wurde. Wie ebenfalls in der Einleitungsentscheidung zum Ausdruck gebracht wurde, ist diese Frage nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers zu beurteilen ⁽²⁴⁷⁾.

(276) Aus der ständigen Rechtsprechung folgt, dass es der Überwachungsbehörde obliegt, den Beweis für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe zu erbringen ⁽²⁴⁸⁾. Zu diesem Zweck muss die Überwachungsbehörde eine sorgfältige und unparteiische Prüfung vornehmen, damit sie über möglichst vollständige und verlässliche Informationen verfügt, um die betreffenden Maßnahmen beurteilen zu können ⁽²⁴⁹⁾.

(277) Selbst wenn sich die Überwachungsbehörde einem EWR-/EFTA-Staat gegenüber sieht, der ihr unter Verletzung seiner Pflicht zur Zusammenarbeit die angeforderten Auskünfte nicht erteilt, muss sie dennoch ihre Entscheidung auf einigermaßen tragfähige und schlüssige Anhaltspunkte stützen, die eine hinreichende Grundlage für die Annahme bilden, dass einem Unternehmen ein Vorteil zugeflossen ist. Dabei darf die Überwachungsbehörde nicht einfach auf der Grundlage einer negativen Vermutung verfahren, dass das betreffende Unternehmen in den Genuss eines Vorteils gekommen ist, wenn sie nicht über andere Anhaltspunkte für die positive Feststellung verfügt, dass ein solcher Vorteil verschafft wurde ⁽²⁵⁰⁾.

⁽²⁴⁵⁾ Unterlage Nr. 1110894.

⁽²⁴⁶⁾ Unterlage Nr. 1309682.

⁽²⁴⁷⁾ Einleitungsentscheidung, Abschnitt 6.2.

⁽²⁴⁸⁾ Siehe beispielsweise Urteil vom 19. September 2018, Kommission/Frankreich und IFP Energies nouvelles, C-438/16, ECLI:EU:C:2018:737, Rn. 110.

⁽²⁴⁹⁾ Siehe Urteil vom 3. April 2014, Frankreich/Kommission, C-559/12 P, ECLI:EU:C:2014:217, Rn. 63.

⁽²⁵⁰⁾ Siehe Urteil vom 26. März 2020, Larko/Kommission, C-244/18 P, EU:C:2020:238, Rn. 67-70 und die dort angeführte Rechtsprechung, und Urteil vom 7. Mai 2020, BTB Holding Investments und Duferco Participations Holding/Kommission, C-148/19 P, EU:C:2020:354, Rn. 48-51 und die dort angeführte Rechtsprechung.

6.2 Die Anwendbarkeit und die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers

- (278) In der jüngsten Rechtsprechung wurde bestätigt, dass die Anwendbarkeit des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers nicht mit der Begründung ausgeschlossen werden kann, dass mit der betreffenden Investitionsentscheidung Ziele des Gemeinwohls verfolgt werden. Bei Anwendung des Grundsatzes können solche Ziele jedoch nicht berücksichtigt werden. In seinem kürzlich ergangenen Urteil in der Rechtssache *Volotea* stellte der EuGH hierzu fest:

„Ebenso wenig schloss der zweite vom Gericht herangezogene Grund die Anwendbarkeit des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden privaten Wirtschaftsteilnehmers aus, wie sich aus der in Rn. 106 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung ergibt und die Generalanwältin in den Nrn. 80, 82 und 95 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat. Denn die Verfolgung von Zielen der öffentlichen Politik ist naturgemäß mit den meisten staatlichen Maßnahmen verbunden, die als „staatliche Beihilfe“ eingestuft und zu diesem Zweck anhand dieses Grundsatzes geprüft werden können (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 21. März 1991, *Italien/Kommission*, C-305/89, EU:C:1991:142, Rn. 20, und vom 14. September 1994, *Spanien/Kommission*, C-42/93, EU:C:1994:326, Rn. 14). Die Anwendung des genannten Grundsatzes hat allerdings zur Folge, dass die Prüfung dieser Maßnahmen unabhängig von solchen Zielen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. Juli 1986, *Belgien/Kommission*, 234/84, EU:C:1986:302, Rn. 14) und den Vorteilen vorzunehmen ist, die mit der Eigenschaft des Staates als Träger hoheitlicher Gewalt verknüpft sind und durch die Verwirklichung dieser Ziele entstehen können (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 5. Juni 2012, *Kommission/EDF*, C-124/10 P, EU:C:2012:318, Rn. 79, und vom 6. März 2018, *Kommission/FIH Holding und FIH Erhvervsbank*, C-579/16 P, EU:C:2018:159, Rn. 55, 57 und 58).“⁽²⁵¹⁾

- (279) Im Übrigen ergibt sich aus der Rechtsprechung, dass die Einhaltung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers unter Berücksichtigung der Informationen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Maßnahme vorlagen, ex ante zu prüfen ist. Daher ist die Feststellung für sich genommen, dass sich die Maßnahme für den Staat tatsächlich gelohnt hat, nicht für den Nachweis der Einhaltung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers ausreichend⁽²⁵²⁾. Denn ein vorsichtiger marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsteilnehmer wird in der Regel eine Ex-ante-Bewertung der Strategie und der finanziellen Aussichten eines Vorhabens zum Beispiel anhand eines Geschäftsplans vornehmen⁽²⁵³⁾.
- (280) Gleichzeitig stellte der EuGH in seinem *Volotea*-Urteil klar, dass die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers voraussetzt, dass die Überwachungsbehörde eine umfassende Beurteilung der Frage vornimmt, ob der potenzielle Begünstigte von einem durchschnittlich vorsichtigen und sorgfältigen privaten Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation befand und unter normalen Marktbedingungen tätig wurde, einen vergleichbaren Vorteil hätte erhalten können. Um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Maßnahme(n) zu einem wirtschaftlichen Vorteil geführt hat/haben, muss die Überwachungsbehörde außerdem nachweisen, dass der potenzielle Begünstigte in einem solchen Szenario *offenkundig* keinen vergleichbaren Vorteil erhalten hätte:

„Was insbesondere die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden privaten Wirtschaftsteilnehmers auf einen bestimmten Fall betrifft, ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass diese Anwendung impliziert, dass die Kommission nach einer umfassenden Beurteilung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls nachweist, dass das bzw. die von der fraglichen staatlichen Maßnahme begünstigte bzw. begünstigten Unternehmen von einem durchschnittlich vorsichtigen und sorgfältigen privaten Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation befindet und unter normalen Marktbedingungen tätig wird, einen derartigen Vorteil offenkundig nicht erhalten hätte bzw. hätten. Im Rahmen dieser umfassenden Beurteilung hat die Kommission alle Optionen, die ein solcher Wirtschaftsteilnehmer vernünftigerweise in Betracht gezogen hätte, jede verfügbare Information, die einen erheblichen Einfluss auf seine Entscheidung haben könnte, und die im Zeitpunkt der Entscheidung, einen Vorteil zu gewähren, vorhersehbaren Entwicklungen zu berücksichtigen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 26. März 2020, *Larko/Kommission*, C-244/18 P, EU:C:2020:238, Rn. 28 bis 31 und 65, sowie vom 11. November 2021, *Autostrada Wielkopolska/Kommission und Polen*, C-933/19 P, EU:C:2021:905, Rn. 108 bis 113)“⁽²⁵⁴⁾.

⁽²⁵¹⁾ Urteil vom 17. November 2022 in den verbundenen Rechtssachen C-331/20 P und C-343/20 P, *Volotea SA und easyJet Airline Co./Kommission*, EU:C:2022:886, Rn. 120. Siehe auch Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 21. März 2024 in der Rechtssache E-10/22, *Eviny AS/EFTA-Überwachungsbehörde*, Rn. 61 und 64.

⁽²⁵²⁾ Siehe Urteil in der Rechtssache C-124/10 P, *Kommission/EDF*, EU:2012:318, Rn. 82-86 und 105.

⁽²⁵³⁾ Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 3/17/COL vom 18. Januar 2017 über die 102. Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen durch Einfügung neuer Leitlinien zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens [2017/2413] (Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe) (Abl. L 342 vom 21.12.2017, S. 35 und EWR-Beilage Nr. 82 vom 21.12.2017, S. 1, Rn. 78).

⁽²⁵⁴⁾ Urteil vom 17. November 2022 in den verbundenen Rechtssachen C-331/20 P und C-343/20 P, *Volotea SA und easyJet Airline Co./Kommission*, EU:C:2022:886, Rn. 113. Siehe auch Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 21. März 2024 in der Rechtssache E-10/22, *Eviny AS/EFTA-Überwachungsbehörde*, Rn. 61 und 64.

- (281) Daraus folgt, dass die Überwachungsbehörde konkret und im Wege einer ausreichenden umfassenden Beurteilung prüfen muss, ob es denkbar ist, dass der Empfänger der mutmaßlichen Beihilfe einen vergleichbaren Vorteil von einem durchschnittlich vorsichtigen und sorgfältigen privaten Wirtschaftsteilnehmer hätte erhalten können, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation befand und unter normalen Marktbedingungen tätig wurde. Wenn die Überwachungsbehörde nicht nachweisen kann, dass der mutmaßliche Begünstigte in einem solchen Szenario offenkundig keinen vergleichbaren Vorteil erlangt hätte, muss die Überwachungsbehörde zu dem Schluss kommen, dass die Transaktion zu Marktbedingungen erfolgt ist.
- (282) In Fällen, in denen eine vom Staat ergriffene Maßnahme mit einer gleichwertigen Maßnahme einer privaten Partei einhergeht, kann das Verhalten dieser privaten Partei als direkter Beweis dafür dienen, dass die vom Staat ergriffene Maßnahme zu Marktbedingungen durchgeführt wurde. Was daher Partnerschaften zwischen öffentlichem Sektor und Privatwirtschaft angeht, kann im Fall einer Transaktion, die von dem/den öffentlichen und privaten Partner(n) zu gleichen Bedingungen durchgeführt wurde, in der Regel der Schluss gezogen werden, dass diese Transaktion zu Marktbedingungen erfolgte. Wenn hingegen eine öffentliche Einrichtung und ein privater Wirtschaftsteilnehmer zu unterschiedlichen Bedingungen an ein und derselben Transaktion beteiligt waren, könnte dies darauf hindeuten, dass die Maßnahme der öffentlichen Einrichtung nicht den Marktbedingungen entsprach⁽²⁵⁵⁾. Im Licht der oben angeführten Rechtsprechung muss die Überwachungsbehörde jedoch auch im letztgenannten Szenario eine ausreichende umfassende Beurteilung vornehmen. Darüber hinaus kann die Überwachungsbehörde nur dann den Schluss ziehen, dass ein Vorteil gewährt wurde, wenn sie nach einer solchen Beurteilung nachweisen kann, dass der potenzielle Begünstigte offenkundig keinen vergleichbaren Vorteil von einem durchschnittlich vorsichtigen und sorgfältigen privaten Wirtschaftsteilnehmer erhalten hätte, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation befand und unter normalen Marktbedingungen tätig wurde.

6.3 **Die Folgen der neuen Informationen für die Analyse der Überwachungsbehörde nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers**

- (283) Wie in Abschnitt 2.2.2 erwähnt, wurden die folgenden Maßnahmen in die Einleitungsentscheidung einbezogen und dort einer Beurteilung unterzogen:
- die Nordkapp-Optionen und die Farøy-Option von 2011 (Abschnitt 6.2.2) sowie die Farøy-Option von 2015 (Abschnitt 6.2.3);
 - der Verkauf von Nordkapp Teil 1 (Abschnitt 6.2.4);
 - der Verkauf der kommunalen Anteile an Farsund Vekst durch die Kommune (Abschnitt 6.2.4).
- (284) Die norwegischen Behörden und Glastad Farsund haben, wie in Abschnitt 4 näher erläutert, zeitgleich umfassende Informationen vorgelegt, die Aufschluss über den wirtschaftlichen Kontext der von der Einleitungsentscheidung erfassten Maßnahmen geben. Diese Informationen betreffen den Beitritt der Kommune zur Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung mit Glastad Farsund, die Beteiligung der Kommune an dieser Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung und den anschließenden Ausstieg der Kommune aus der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung.
- (285) Zwar muss sich der verfügende Teil der vorliegenden Entscheidung, mit der die förmliche Prüfung abgeschlossen wird, zwangsläufig auf diejenigen Maßnahmen beschränken, die Gegenstand der Einleitungsentscheidung waren, doch ergibt sich aus den in Abschnitt 6 dargelegten rechtlichen Ansatzpunkten, dass die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers eine umfassende Beurteilung erfordert, bei der als Bezugspunkt eine Situation herangezogen wird, die der Situation möglichst ähnlich ist, mit der sich der mutmaßliche Beihilfegeber konfrontiert sah, als er die Maßnahmen erlassen hat, und bei der alle relevanten Informationen berücksichtigt werden. Auch wenn die förmliche Prüfung weder den Einstieg der Kommune in die noch ihre Beteiligung an und ihren Ausstieg aus der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung für sich umfasst, wäre ein Ansatz, bei dem die betreffenden Maßnahmen losgelöst von diesem wirtschaftlichen Kontext beurteilt werden, mit grundlegenden Mängeln behaftet.

⁽²⁵⁵⁾ Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe, Rn. 81, und die dort angeführte Rechtsprechung.

(286) Dementsprechend orientiert sich die folgende Beurteilung an den chronologischen Vorgängen der Beteiligung der Kommune an der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung mit Glastad Farsund, nämlich ihrem Beitritt zu dieser Zusammenarbeit, ihrer Beteiligung daran und ihrem Ausstieg daraus. Während sich der verfügbare Teil der Entscheidung auf die Maßnahmen beschränkt, die Gegenstand der Einleitungsentscheidung sind, werden die übrigen Bedingungen und Vorgänge im Zusammenhang mit Beitritt, Beteiligung und Ausstieg der Kommune für die Zwecke der Ermittlung desjenigen wirtschaftlichen Kontexts beurteilt, der zu berücksichtigen ist, um den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers korrekt auf die von der Einleitungsentscheidung erfassten Maßnahmen anzuwenden.

7 **Der Einstieg der Kommune in die Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung mit Glastad Farsund**

7.1 **Einleitung**

(287) Wie in Erwägungsgrund (283) dargelegt, erfasste die Einleitungsentscheidung die Nordkapp- und Farøy-Optionen von 2011. Diese Optionen wurden in Verbindung mit dem Einstieg der Kommune in die Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung mit Glastad Farsund angeboten. In ihrer nachstehenden Beurteilung wird die Überwachungsbehörde zunächst den wirtschaftlichen Kontext der betreffenden Optionen ermitteln, indem sie die übrigen Bedingungen für den Einstieg der Kommune in die Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung beurteilt und prüft, ob diese normale Marktbedingungen widerspiegeln. Anschließend und vor diesem Hintergrund wird die Überwachungsbehörde ihre beihilferechtliche Würdigung der Nordkapp- und Farøy-Optionen von 2011 vornehmen.

7.2 **Die Bedingungen für den Einstieg der Kommune in die Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung, wie sie in der Kooperationsvereinbarung, dem Gesellschaftervertrag und den Optionsvereinbarungen festgelegt sind**

(288) Die Bedingungen für den Einstieg der Kommune in die Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung wurden im Abschnitt 4.2 im Einzelnen dargelegt.

(289) Nach der einschlägigen Rechtsprechung ist für die Feststellung, ob es sich beim Einstieg der Kommune in die Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung um eine marktbasierende Transaktion handelte, zu prüfen, ob der potenzielle Begünstigte von einem durchschnittlich vorsichtigen und sorgfältigen privaten Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation befand und unter normalen Marktbedingungen tätig wurde, offenkundig keinen vergleichbaren Vorteil erhalten hätte. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Kooperationsvereinbarung und der Gesellschaftervertrag die Einrichtung, Verwaltung und Abwicklung einer Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung für die drei Liegenschaften Nordkapp, Farøy und Ferjeveien geregelt haben. Durch diese Zusammenarbeit konnten die Parteien das Risiko der geplanten Immobilienentwicklung in einem Gebiet mit schwachen Markterwartungen teilen. Dies kann nicht generell als im Widerspruch zu normalen Marktbedingungen stehend angesehen werden.

(290) Wie zudem bereits erläutert, beruhten die Kooperationsvereinbarung und der Gesellschaftervertrag darüber hinaus auf dem Grundsatz der Gleichheit von Beitrag und Gegenleistung für die Kommune und Glastad Farsund. Dementsprechend folgte aus Abschnitt 2 des Gesellschaftervertrags, dass die Kommune bereits zu Beginn der Zusammenarbeit als Miteigentümer von Farsund Vekst anzusehen war. Durch die Ausgestaltung der Vereinbarungen wurde auch sichergestellt, dass die Kommune und Glastad Farsund während der Dauer der Zusammenarbeit jeweils 50 % des Kapitals einbrachten und Anspruch auf 50 % der Rendite hatten.

(291) Der Vorstandsvorsitzende bei Farsund Vekst sollte zwar von Glastad Farsund ernannt werden und bei Stimmgleichheit eine doppelte Stimme haben, doch kann eine derartige Regelung als praktische Absicherung gegen die Handlungsunfähigkeit des Vorstands im Falle einer Pattsituation angesehen werden. Darüber hinaus wurden, wie in Erwägungsgrund (136) dargelegt, die Auswirkungen dieses Rechts durch die paritätische Vertretung der Kommune in der Hauptversammlung sowie durch die Bestimmungen ausgeglichen, die in bestimmten Angelegenheiten Einstimmigkeit im Vorstand verlangten.

(292) Die Elemente in den Optionsvereinbarungen, die in der Einleitungsentscheidung als potenzielle Beihilfemaßnahmen ausgemacht wurden, werden in Abschnitt 7.3 einer gesonderten Beurteilung unterzogen. Allgemein gesehen wurden die Optionsvereinbarungen von 2011 jedoch so konzipiert, dass sichergestellt war, dass Farsund Vekst oder seinen Anteilseignern kein wirtschaftlicher Vorteil kraft ihrer Bedingungen erwuchs. Sowohl in Bezug auf die Liegenschaften, die im Eigentum der Kommune standen (Nordkapp und Farøy), als auch in Bezug auf die Liegenschaft, die unter der Kontrolle von Glastad Farsund war (Ferjeveien), sahen die Optionsvereinbarungen daher vor, dass Farsund Vekst die betreffende Liegenschaft nur erwerben konnte, wenn es einen Preis zahlte, der der im Bericht von Sædberg & Hodne ermittelten Marktbewertung Rechnung trug ⁽²⁵⁶⁾.

⁽²⁵⁶⁾ Wie in Erwägungsgrund (145) dargelegt, entsprach der Preis von 25 Mio. NOK dem unteren Bereich der Bewertung (13 Mio. NOK), zuzüglich der geschätzten Kosten der Kommune für die Landgewinnung und Einebnung (12 Mio. NOK).

- (293) Auch wenn Sædberg & Hodne in früheren Zeiten für die Familie Glastad tätig gewesen sein mag, reicht dies für sich genommen nicht aus, um festzustellen, dass die Bewertungen falsch waren. So geht aus dem Bewertungsbericht ausdrücklich hervor, dass er auf einer Anweisung der Kommune basierte, den Wert der in Rede stehenden Immobilien zu beurteilen⁽²⁵⁷⁾. Darüber hinaus gehören zu den Kunden führender Immobilienmakler in der Regel sowohl öffentliche als auch private Einrichtungen. Im Fall einer kleinen Kommune wie Farsund überrascht es daher nicht, dass Sædberg & Hodne zuvor Aufträge für die Familie Glastad und ihre Unternehmen durchgeführt hatte. Zieht man die beruflichen und vertraglichen Verpflichtungen von Sædberg & Hodne in Betracht, stellt der Umstand, dass Sædberg & Hodne in früheren Zeiten Aufträge für die Familie Glastad durchgeführt hatte, für sich genommen keinen Beleg dafür dar, dass Sædberg & Hodne bei der Durchführung der Bewertung auf der Grundlage einer Anweisung von der Kommune versucht hätte, von der Familie Glastad kontrollierte Unternehmen zu begünstigen.
- (294) Was den Inhalt der Bewertungen angeht, so kann die Überwachungsbehörde nicht erkennen, dass die vorgelegten Beweise positiv belegen, dass ihnen Bedingungen zugrunde gelegt wurden, die die geschätzten Werte im Vergleich zu den Spannen der Marktpreise, die bei einem offenen Verkauf zu erwarten gewesen wären, offenkundig reduziert hätten. Wie in Abschnitt 4.2.3 dargelegt, ging aus dem Auftrag von Sædberg & Hodne ausdrücklich hervor, dass es ihre Aufgabe war, *normale Verkaufswerte* zu ermitteln, definiert als der Preis, den zwei Käufer normalerweise bei einem freiwilligen Verkauf unter normalen Marktbedingungen für die Immobilie zu zahlen bereit wären. Darüber hinaus geht aus dem Bericht hervor, dass die Immobilienmakler Ermessen ausgeübt haben und von den Vorgaben der Kommune abgewichen sind, wenn dies für angebracht gehalten wurde. In Bezug auf Farøy beispielsweise zog Sædberg & Hodne in Betracht, dass die Liegenschaft seiner Ansicht nach besser genutzt werden könnte, wenn die errichteten Wohnungen nicht gleich groß wären⁽²⁵⁸⁾.
- (295) In seinen Vorbringen hat sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen für einen mechanischen Ansatz bei der Bewertung der betreffenden Grundstücke in Farsund ausgesprochen, bei dem davon ausgegangen wird, dass die Quadratmeterpreise für fertige Immobilien konstant sind. Bei einem solchen Ansatz wäre der Marktwert der Immobilie eine Funktion eines geschätzten Quadratmeterpreises für fertige Immobilien multipliziert mit dem höchstzulässigen Nutzungsgrad. Der Beschwerdeführer hat sich jedoch nicht bemüht, seinen Ansatz durch Nachweise zu untermauern, die einen solchen direkten linearen Zusammenhang zwischen dem zulässigen Nutzungsgrad und den Marktwerten vergleichbarer Grundstücke belegen.
- (296) Nach Einschätzung der Überwachungsbehörde ist die Hypothese des Beschwerdeführers zu einfach, da sie die Unterschiede bei der Nachfrage nicht berücksichtigt. Wie aus dem Bericht von Sædberg & Hodne hervorgeht und von den norwegischen Behörden erläutert wird, bedeutet die Tatsache, dass ein bestimmter Nutzungsgrad zulässig ist, nicht, dass eine ausreichende Nachfrage auf dem Markt besteht, damit ein gewerblicher Bauträger bis zum höchstzulässigen Nutzungsgrad baut. Im Bericht von Sædberg & Hodne wurde im Zusammenhang mit der Bewertung mehrerer der Immobilien darauf hingewiesen, dass die Märkte für Entwicklungsimmobilien in Farsund zum Zeitpunkt der Erstellung des Bewertungsberichts schwach waren. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer selbst die mangelnde Nachfrage in Farsund angedeutet und darauf hingewiesen, dass die Immobilienmärkte nicht sehr „liquide“ seien.
- (297) Vor diesem Hintergrund wird die Überwachungsbehörde davon ausgehen, dass im Bewertungsbericht von Sædberg & Hodne die Marktwerte der betreffenden Immobilien ermittelt wurden. Da diese Schätzungen als Optionspreise in die Optionsvereinbarungen von 2011 aufgenommen wurden, geht die Überwachungsbehörde zudem davon aus, dass die Preise in den Optionsvereinbarungen die Marktwerte der Immobilien zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarungen widerspiegeln.
- (298) Die übrigen Bedingungen der Optionsvereinbarungen können im Allgemeinen als ausgewogen bezeichnet werden. Im Besonderen verlangten die Optionsvereinbarungen, dass die Optionen innerhalb von Fristen ausgeübt werden, die angesichts der kommerziellen Logik, gemeinsame Entwicklungsprojekte in Bezug auf die betreffenden Immobilien zu ermöglichen, kaum als ungewöhnlich eingestuft werden können. Darüber hinaus wurden für den Beginn der Bauarbeiten gesonderte Fristen festgesetzt, die ebenfalls nicht ungebührlich lang erscheinen. Für den Fall, dass die Bauarbeiten in Nordkapp und Farøy nicht innerhalb dieser Fristen begonnen wurden, wurde der Kommune durch die Optionsvereinbarungen das Recht eingeräumt, die betreffende Liegenschaft zu dem Preis zurückzukaufen, zu dem sie von Farsund Vekst erworben wurde (dem Optionspreis).

⁽²⁵⁷⁾ Unterlage Nr. 1045487, S. 14.

⁽²⁵⁸⁾ Unterlage Nr. 1045487, S. 18.

- (299) Angesichts dieser Faktoren belegen die verfügbaren Beweise nach Einschätzung der Überwachungsbehörde nicht, dass ein durchschnittlich vorsichtiger und sorgfältiger privater Wirtschaftsteilnehmer, der unter normalen Marktbedingungen tätig wird, Bedingungen wie den von der Kommune akzeptierten in einer möglichst ähnlichen Situation nicht zugestimmt hätte. Da die Überwachungsbehörde nicht nachweisen kann, dass Farsund Vekst, Nordkapp Utvikling oder Glastad Farsund aus den Bedingungen für den Einstieg der Kommune in die Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung ein offenkundiger Vorteil erwachsen ist, muss die Überwachungsbehörde davon ausgehen, dass der Einstieg der Kommune in die Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung eine Transaktion zu Marktbedingungen darstellte.

7.3 **Maßnahme a – Fehlen von Optionsprämien und zusätzlichen Preisanpassungsmechanismen in den Optionsvereinbarungen für Nordkapp und Farøy von 2011**

- (300) Wie bereits erwähnt ist der einschlägige Vergleichsmaßstab für die Feststellung, ob die Transaktionen Farsund Vekst und/oder Glastad Farsund einen offenkundigen wirtschaftlichen Vorteil verschafft haben, ein durchschnittlich vorsichtiger und sorgfältiger privater Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation befindet und unter normalen Marktbedingungen tätig wird. Darüber hinaus kann es, wie bereits erwähnt, nicht als ungewöhnlich angesehen werden, wenn sich private Wirtschaftsteilnehmer über eine gemeinsam kontrollierte Einzweckgesellschaft an einer kooperativen Immobilienentwicklung beteiligen, wenn dies angesichts des Risiko- und Ertragsprofils sinnvoller ist, als wenn eine Partei allein die Investitionen tätigt.
- (301) Auf dieser Grundlage ist für die Beurteilung, ob das Fehlen von Optionsprämien und zusätzlichen Preisanpassungsmechanismen in den Optionsvereinbarungen für Nordkapp und Farøy von 2011 einen offenkundigen Vorteil darstellte, nicht die Frage von Bedeutung, ob derartige Mechanismen üblicherweise in solchen Vereinbarungen enthalten sind, wenn durchschnittlich vorsichtige und sorgfältige marktwirtschaftlich handelnde Wirtschaftsteilnehmer Optionen für den Erwerb von Immobilien in Norwegen anbieten. Vielmehr ist zu prüfen, ob der Einschluss derartiger Mechanismen eine nicht verhandelbare Forderung eines durchschnittlich vorsichtigen und sorgfältigen marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers gewesen wäre, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation wie der befand, der sich die Kommune gegenüber sah, als sie die gemeinsame Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung einging.
- (302) Ebenso wenig kann das Urteil des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache E-12/11, Asker Brygge, als Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes verstanden werden, wonach Optionsvereinbarungen Optionsprämien vorsehen müssen, um dem Optionsinhaber keinen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen. Der EFTA-Gerichtshof hat in dieser Rechtssache festgestellt, dass unter den besonderen Marktbedingungen, die den Kontext der von der Überwachungsbehörde geprüften Optionsvereinbarung bildeten, ein durchschnittlich sorgfältiger und vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer den Einschluss einer Optionsprämie verlangt hätte ⁽²⁵⁹⁾.
- (303) Was die konkreten Umstände angeht, die sich darauf auswirken, ob ein durchschnittlich sorgfältiger und vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer die Aufnahme von Optionsprämien und zusätzlichen Preisanpassungsmechanismen in vergleichbare Optionsvereinbarungen wie die Vereinbarungen für Nordkapp und Farøy von 2011 verlangt hätte, so haben die norwegischen Behörden und Glastad Farsund den Kontext der Optionsvereinbarungen und die geografische Lage der betreffenden Liegenschaften hervorgehoben. Als Beispiel haben die norwegischen Behörden und Glastad Farsund auch auf andere Optionsvereinbarungen verwiesen, die keine Optionsprämien enthielten ⁽²⁶⁰⁾.
- (304) Im Hinblick auf den Kontext der Vereinbarungen ist darauf hinzuweisen, dass sie im Rahmen der Einrichtung der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung geschlossen wurden, die durch die Kooperationsvereinbarung, den Gesellschaftervertrag und die drei Nordkapp, Farøy und Ferjeveien betreffenden Optionsvereinbarungen geregelt wurde. Eine diesen wirtschaftlichen Kontext außer Acht lassende Beurteilung der Bedingungen der Optionsvereinbarungen käme nicht einem Vergleich des Verhaltens der Kommune mit dem eines durchschnittlich sorgfältigen und vorsichtigen marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers in einer möglichst ähnlichen Situation gleich, sondern einem Vergleich mit einer hypothetischen Transaktion unter anderen Umständen. Dies stünde nicht im Einklang mit dem konkreten und differenzierten Ansatz, der nach der jüngsten Rechtsprechung zu verfolgen ist.

⁽²⁵⁹⁾ Rechtssache E-12/11, Asker Brygge/EFTA-Überwachungsbehörde [2012], Bericht des EFTA-Gerichtshofs 536. Siehe auch Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 232/11/COL über den angemeldeten Verkauf eines Grundstücks in Nesøyveien 8, gnr. 32 bnr. 17, in der Kommune Asker (Norwegen).

⁽²⁶⁰⁾ Unterlagen Nr. 1045487, S. 8, Nr. 1057574, S. 11, Nr. 1095046, S. 14-15, Nr. 1327502, S. 17 und Nr. 1384627, S. 3.

- (305) Auf der Grundlage des wirtschaftlichen Kontexts der betreffenden Optionsvereinbarungen hält es die Überwachungsbehörde für plausibel, dass ein durchschnittlich sorgfältiger und vorsichtiger marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsteilnehmer, der unter Umständen handelt, die den festgestellten Umständen möglichst ähnlich sind, ebenfalls keine Optionsprämien oder zusätzlichen Preisanpassungsmechanismen verlangt hätte. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Optionsvereinbarungen die Frage, ob Optionsprämien oder zusätzliche Preisanpassungsmechanismen eingeschlossen werden sollten, völlig nebensächlich erschienen sein muss, wenn man bedenkt, dass der kommerzielle Grund für die Zusammenarbeit die Entwicklung der drei Immobilien durch die gemeinsam kontrollierte Einzweckgesellschaft Farsund Vekst war. Vor diesem Hintergrund kann die Überwachungsbehörde nicht erkennen, dass ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer zwangsläufig auf Verhandlungen über Optionsprämien oder Preisanpassungsmechanismen bestanden hätte, da dies die Zusammenarbeit möglicherweise hätte beeinträchtigen können.
- (306) Bei der Beurteilung der Frage, ob die Kommune gehandelt hat, wie ein durchschnittlich vorsichtiger und sorgfältiger Marktteilnehmer in einer möglichst ähnlichen Situation gehandelt hätte, ist es ferner von Bedeutung, dass die an der Zusammenarbeit beteiligte private Partei – Glastad Farsund – nicht verlangt hat, dass Optionsprämien oder zusätzliche Preisanpassungsmechanismen in die für Ferjeveien geschlossene Optionsvereinbarung aufgenommen werden. Diese Optionsvereinbarung wurde ebenfalls im Rahmen der Kooperationsvereinbarung und des Gesellschaftervertrags sowie auf der Grundlage der vorherigen Marktbewertung durch Sædberg & Hodne geschlossen. Die Optionsvereinbarung für Ferjeveien hat darüber hinaus den gleichen Aufbau und enthält die gleichen Grundsätze wie die Optionsvereinbarungen für Nordkapp und Farøy. Da sich Glastad Farsund zum Zeitpunkt des Abschlusses der Optionsvereinbarung für Ferjeveien in einer vergleichbaren Lage befand wie die Kommune, bestätigt die nicht erfolgte Aufnahme einer Optionsprämie oder eines zusätzlichen Preisanpassungsmechanismus in diese Optionsvereinbarung folglich, dass die Kommune wie ein durchschnittlich vorsichtiger und sorgfältiger privater Wirtschaftsteilnehmer gehandelt hat, als sie nicht auf der Aufnahme solcher Mechanismen in die Vereinbarungen für Nordkapp und Farøy bestand.
- (307) Aus den von den norwegischen Behörden und Glastad Farsund vorgelegten Informationen, einschließlich der Informationen im Bewertungsbericht von Sædberg & Hodne, geht jedenfalls hervor, dass der Markt für Entwicklungsimmobilen in Farsund zum Zeitpunkt des Abschlusses der Optionsvereinbarungen schwach war und dass es keine Anzeichen für eine wesentliche Verbesserung in absehbarer Zukunft gab. Auf Märkten mit einer derart schwachen Nachfrageseite kann nicht einfach davon ausgegangen werden, dass Optionen auf Immobilienkäufe mit begrenzter Laufzeit einen inhärenten Verkehrswert haben, der sich sinnvoll als Optionsprämie quantifizieren lässt, die zusätzlich zum vereinbarten Verkaufspreis zu zahlen ist. Angesichts des begrenzten Preissteigerungspotenzials kann die Überwachungsbehörde zudem nicht ausschließen, dass durchschnittlich vorsichtige und sorgfältige private Wirtschaftsteilnehmer unter derartigen Marktbedingungen davon abgesehen hätten, die Aufnahme von Preisanpassungsklauseln in Optionsvereinbarungen mit vergleichbarer Laufzeit zu verlangen. Der Beschwerdeführer hat tatsächlich kaum konkrete Belege für seine Behauptung vorgelegt, dass Optionsprämien und Preisanpassungsklauseln zwangsläufig in Optionsvereinbarungen enthalten seien, die unter vergleichbaren Marktbedingungen wie jenen geschlossen würden, die seinerzeit in Farsund vorlagen.
- (308) In Anbetracht dieser Faktoren verfügt die Überwachungsbehörde über keine ausreichende Grundlage für die Schlussfolgerung, dass Farsund Vekst, Nordkapp Utvikling oder Glastad Farsund durch das Fehlen von Optionsprämien oder zusätzlichen Preisanpassungsmechanismen in den Optionsvereinbarungen für Nordkapp und Farøy von 2011 ein offenkundiger Vorteil verschafft wurde. Vor diesem Hintergrund muss die Überwachungsbehörde zu dem Schluss kommen, dass die Optionsvereinbarungen keine staatliche Beihilfe darstellten, da sie zu Marktbedingungen abgeschlossen wurden.

7.4 Zusammenfassung

- (309) Von Bedeutung für die Beurteilung der Frage, ob das Fehlen von Optionsprämien und zusätzlichen Preisanpassungsmechanismen in den Optionsvereinbarungen für Nordkapp und Farøy von 2011 einen offenkundigen Vorteil darstellte, ist nicht, ob derartige Mechanismen üblicherweise in solchen Vereinbarungen enthalten sind, wenn vorsichtige und sorgfältige marktwirtschaftlich handelnde Wirtschaftsteilnehmer Optionen für den Erwerb von Immobilien in Norwegen anbieten. Vielmehr ist zu prüfen, ob ein durchschnittlich vorsichtiger und sorgfältiger marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsteilnehmer, der unter normalen Marktbedingungen und in einer möglichst ähnlichen Situation wie der tätig würde, in der sich die Kommune beim Abschluss der Optionsvereinbarungen befand, den Einschluss solcher Mechanismen verlangt hätte.

- (310) Diesem konkreten und differenzierten Ansatz folgend, bei dem der wirtschaftliche Kontext der Optionsvereinbarungen und die damalige Marktsituation in Farsund berücksichtigt wurden, gelangt die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass sie über keine ausreichende Grundlage für die Schlussfolgerung verfügt, dass das Fehlen von Optionsprämien oder zusätzlichen Preisanpassungsmechanismen in den Optionsvereinbarungen für Nordkapp und Farøy von 2011 Farsund Vekst, Nordkapp Utvikling oder Glastad Farsund einen offenkundigen Vorteil verschafft hat. Angesichts dieser Schlussfolgerung und unter Hinweis darauf, dass es der Überwachungsbehörde obliegt, nachzuweisen, dass eine mutmaßliche staatliche Beihilfe den potenziellen Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft hat, muss die Überwachungsbehörde die förmliche Prüfung dieser Maßnahmen auf der Grundlage der Feststellung abschließen, dass keine Beihilfe vorliegt.

8 **Beteiligung der Kommune an der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung mit Glastad Farsund**

8.1 **Einleitung**

- (311) Im vorstehenden Abschnitt 7 hat die Überwachungsbehörde die Nordkapp- und Farøy-Optionen von 2011 einer Beurteilung unterzogen. Dementsprechend handelt es sich bei den verbleibenden potenziellen Beihilfemaßnahmen, die Gegenstand der Einleitungsentscheidung sind, um:
- a) die Optionen für Nordkapp, die nach 2011 gewährt wurden, sowie die Farøy-Option von 2015 (Abschnitte 6.2.2 und 6.2.3 der Einleitungsentscheidung);
 - b) den Verkauf von Nordkapp Teil 1 (Abschnitt 6.2.4 der Einleitungsentscheidung);
 - c) den Verkauf der kommunalen Anteile an Farsund Vekst durch die Kommune (Abschnitt 6.2.5 der Einleitungsentscheidung).
- (312) Aus der aktualisierten Sachverhaltsdarstellung in Abschnitt 4 geht hervor, dass mit Ausnahme des Verkaufs von Nordkapp Teil 1 alle diese potenziellen Beihilfemaßnahmen in Verbindung mit dem Ausstieg der Kommune aus der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung im Jahr 2015 durchgeführt wurden. Angesichts des begrenzten Geltungsbereichs der Einleitungsentscheidung kann die Überwachungsbehörde daher im verfügbaren Teil der Entscheidung, mit der die förmliche Prüfung abgeschlossen wird, keine Feststellung darüber treffen, ob den mutmaßlichen Begünstigten während der Beteiligung der Kommune an der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung durch andere Elemente als dem Verkauf von Nordkapp Teil 1 staatliche Beihilfe gewährt wurde.
- (313) Gleichzeitig erfordert die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers, wie bereits erwähnt, eine umfassende Beurteilung, bei der alle relevanten Umstände berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage wird die Überwachungsbehörde ihre Beurteilung der Entwicklungen und Vorgänge während der Beteiligung der Kommune an der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung in diesem Abschnitt 8 darlegen. Mit Ausnahme der beihilferechtlichen Würdigung des Verkaufs von Nordkapp Teil 1 sollten diese Informationen als Teil der Ermittlung des wirtschaftlichen Kontexts betrachtet werden, auf dem die ganzheitliche Beurteilung der Maßnahme basiert, die Gegenstand der Einleitungsentscheidung der Überwachungsbehörde ist.

8.2 **Die Ausübung der Nordkapp-Option von 2011 und die anschließende Änderung der Optionsvereinbarung**

- (314) Wie in Abschnitt 4.3.1.2 dargelegt, einigten sich die Kommune und Farsund Vekst darauf, die Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 kurz nach Ausübung der Option am 22. November 2012 zu ändern. Zwar wurden die vollständigen Bedingungen des geänderten Vertragsrahmens erst in Verbindung mit dem Ausstieg der Kommune aus der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung im Jahr 2015 festgelegt, doch geht aus den vorgelegten Unterlagen hervor, dass die Kommune und Farsund Vekst bereits lange vor diesem Zeitpunkt vereinbart hatten, die Entwicklung der von der Nordkapp-Option von 2011 erfassten Immobilie aufzuteilen. Diese Vereinbarung sah vor, dass die künftige Entwicklung der von der Nordkapp-Option von 2011 erfassten Areale in drei Phasen erfolgen sollte, von denen jede einen gesonderten Teil des von der Option umfassten Grundstücks abdeckt. Der für die Errichtung des neuen Einkaufszentrums (Amfi Farsund) zu verwendende Teil sollte zuerst entwickelt werden.
- (315) Darüber hinaus haben die Kommune und Glastad Farsund, wie bereits in Abschnitt 4.3.1.2 dargelegt, beide erklärt, dass der Grund für die Aufteilung der Entwicklung insbesondere in den Verzögerungen seitens der Kommune bei der erforderlichen Landgewinnung bestand. Die Kommune sei daher mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen in Verzug gewesen, weshalb eine Alternative zu dem, was zum Zeitpunkt des Abschlusses der Nordkapp-Option von 2011 vorgesehen gewesen war, hätte erörtert werden müssen.

- (316) In Anbetracht der Nichterfüllung seitens der Kommune kann die Überwachungsbehörde nicht erkennen, dass Farsund Vekst oder Glastad Farsund dadurch, dass die Kommune nicht darauf bestanden hat, unmittelbar nach Ausübung der Nordkapp-Option von 2011 am 22. November 2012 einen endgültigen Kaufvertrag gemäß dieser Option abzuschließen, ein offenkundiger Vorteil verschafft wurde. Wie bereits dargelegt, war die Kommune nicht in der Lage, die Optionsvereinbarung von 2011 durchzusetzen, da sie nicht zu der Landgewinnung im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung in der Lage war. Folglich stellte die Änderung der Optionsvereinbarung durch das gegenseitige Einvernehmen darüber, vor der Ausarbeitung eines überarbeiteten Vertragsrahmens die künftigen Entwicklungen abzuwarten, einen Kompromiss dar, der die wirtschaftliche Lage und die Verhandlungsposition der Parteien gut widerspiegelte. Daher kann diese Vorgehensweise kaum als außerhalb der Bandbreite von Optionen liegend angesehen werden, die ein vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer in einer Situation, die der der Kommune möglichst ähnlich war, hätte wählen können. Schließlich weist die Überwachungsbehörde darauf hin, dass die Optionsvereinbarung von 2011 erhebliche Investitionen und Arbeiten der Kommune im Zusammenhang mit der Landgewinnung erforderte und dass der Verzug bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen seitens der Kommune daher nicht bedeutete, dass die Änderung der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 unter Umständen erfolgte, die nicht als normale Marktbedingungen bezeichnet werden können. Es ist nämlich nicht ungewöhnlich, dass private Parteien ihre Fähigkeiten falsch einschätzen und dann feststellen müssen, dass sie nicht in der Lage sind, ihren vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Immobilienentwicklungsprojekten nachzukommen.

8.3 Die anfänglichen Darlehen zur Deckung der Verwaltungs- und Planungskosten

- (317) Wie in Abschnitt 4.3.2 dargelegt, gewährte die Kommune Farsund Vekst im Zeitraum Mai 2011 bis Mai 2014 vier Darlehen⁽²⁶¹⁾. Diese Darlehen wurden gemäß Abschnitt 2 der Kooperationsvereinbarung⁽²⁶²⁾ gewährt, wonach die Betriebsausgaben von Farsund Vekst zu gleichen Teilen von der Kommune und Glastad Farsund getragen werden sollten.
- (318) Da die Bedingungen für den Beitritt der Kommune zur Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung aus den in Abschnitt 7 dargelegten Gründen den normalen Marktbedingungen entsprachen, handelte es sich bei der späteren Einhaltung dieser Bedingungen durch die Kommune ebenfalls um marktbasierende Transaktionen. Gemäß Abschnitt 2 der Kooperationsvereinbarung wurden entsprechende Darlehen vom Geschäftspartner der Kommune, Glastad Farsund, gewährt⁽²⁶³⁾.

8.4 Der Beschluss über die Investition in den Bau der beiden ersten Etagen von Amfi Farsund in Nordkapp

8.4.1 Hintergrund

- (319) Wie in Abschnitt 4.3.3.4 erläutert, fasste das zuständige Organ der Kommune am 4. Dezember 2014 den verbindlichen Beschluss, in das Bauprojekt für die beiden ersten Etagen von Amfi Farsund in Nordkapp 1 zu investieren. Dieser Beschluss trug dem vorherigen gegenseitigen Einvernehmen darüber, die Entwicklung der von der Nordkapp-Option von 2011 erfassten Immobilie in drei Phasen aufzuteilen (siehe Abschnitte 4.3.1.2 und 4.3.3.1), den Bedingungen für die externe Projektfinanzierung durch Sparebanken Sør sowie dem anschließenden Investitionsbeschluss von Glastad Farsund und Farsund Vekst (siehe Abschnitte 4.3.3.2 und 4.3.3.3) Rechnung.
- (320) Wie in den Erwägungsgründen (211) und (212) dargelegt, geht aus den Punkten 1 bis 7 des verfügbaren Teils des Investitionsbeschlusses der Kommune hervor, dass das zuständige Organ der Kommune Folgendes genehmigt hat⁽²⁶⁴⁾:
1. den Verkauf eines reduzierten Teils von Nordkapp an Farsund Vekst/Nordkapp Utvikling zu einem Preis, der proportional zu dem Preis war, der in der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 für die gesamte Nordkapp-Liegenschaft vereinbart wurde (8,5 Mio. NOK);
 2. die Reduzierung der Landgewinnung durch die Kommune, wie auf einer beigefügten Karte ausgewiesen;
 3. die Einräumung des Rechts an Farsund Vekst/Nordkapp Utvikling, eine Fläche von Nordkapp für die Errichtung einer Tankstelle zu nutzen, wie in einer beigefügten Abbildung dargestellt;

⁽²⁶¹⁾ Unterlagen Nr. 1250017, Nr. 1250018, Nr. 1250019 und Nr. 1250020.

⁽²⁶²⁾ Unterlage Nr. 1042409, S. 9-11.

⁽²⁶³⁾ Unterlagen Nr. 1279066, S. 2, und Nr. 1434128, S. 3.

⁽²⁶⁴⁾ Unterlage Nr. 1245212, S. 1-2.

4. den Erwerb von 50 % der Anteile an Farsund Vekst durch die Kommune;
5. die Bereitstellung von 20,75 Mio. NOK durch die Kommune für die Erhöhung des Eigenkapitals von Farsund Vekst. Davon würden 8,5 Mio. NOK in Verbindung mit dem Verkauf des unter Punkt 1 genannten reduzierten Teils von Nordkapp in Sachleistungen bereitgestellt;
6. die Stellung einer Bürgschaft in Höhe von 5 Mio. NOK durch die Kommune für das zur Finanzierung des Baus der beiden ersten Etagen von Amfi Farsund aufzunehmende Darlehen;
7. die Fertigstellung der Gehwege und Kais im Einklang mit dem Flächennutzungsplan durch die Kommune.

(321) Nach Maßgabe von Punkt 8 des Investitionsbeschlusses wurde der Bürgermeister außerdem ermächtigt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Erfüllung der Punkte 1 bis 7 sicherzustellen. Darüber hinaus wurde der Bürgermeister unter diesem Punkt ermächtigt, Verhandlungen über den Ausstieg der Kommune aus der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung und dem/den entsprechenden Projekt(en) aufzunehmen. Es wurde jedoch betont, dass ein solcher Ausstieg erst erfolgen könne, wenn er in praktischer und wirtschaftlicher Hinsicht vertretbar war ⁽²⁶⁵⁾.

8.4.2 *Zur Frage, ob ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer in einer möglichst ähnlichen Situation offenkundig nicht zu den Bedingungen investiert hätte, denen die Kommune zugestimmt hat*

(322) Wie in Erwägungsgrund (320) dargelegt, war der Verkauf von Nordkapp Teil 1 für 8,5 Mio. NOK einer von sieben Punkten, über den im Beschluss des Kommunalrats vom 4. Dezember 2014 über die Investition in das Bauprojekt für die beiden ersten Etagen von Amfi Farsund entschieden worden war. Die Bedingungen für den Verkauf von Nordkapp Teil 1 können daher nicht losgelöst von den übrigen Bedingungen dieses Investitionsbeschlusses beurteilt werden, die Teil des wirtschaftlichen Kontexts des Verkaufs waren. Demgemäß ist zu beurteilen, ob der Beschluss der Kommune vom 4. Dezember 2014, in das Bauprojekt für die beiden ersten Etagen von Amfi Farsund zu investieren, offenkundig außerhalb der Bandbreite alternativer Vorgehensweisen lag, die ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer in einer möglichst ähnlichen Situation hätte wählen können.

(323) Bei dieser Beurteilung ist es wichtig, als Ausgangspunkt festzustellen, dass die Kommune weiterhin an die Bedingungen der Kooperationsvereinbarung und des Gesellschaftervertrags, die in Abschnitt 4.2.2 beschrieben wurden, sowie an die zuvor geänderte Optionsvereinbarung für Nordkapp gebunden war, da die Kommune die Landgewinnung nicht wie vereinbart durchgeführt hatte (siehe Abschnitt 8.2). Ziel dieser Vereinbarungen war es, die gemeinsame Entwicklung eines oder mehrerer der betreffenden Immobilien durch Farsund Vekst sicherzustellen. Dementsprechend enthielten die Vereinbarungen keine Ausstiegsklausel, die es beiden Parteien erlaubt hätte, einseitig zu beschließen, sich aus der Zusammenarbeit zurückzuziehen, bevor ein durch die Ausübung einer Option eingeleitetes Projekt abgeschlossen war. Folglich konnte sich die Kommune zum Zeitpunkt ihres Investitionsbeschlusses nicht einfach aus der Zusammenarbeit und dem Projekt Amfi Farsund zurückziehen, ohne ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Glastad Farsund und Farsund Vekst zu verletzen.

(324) Es trifft zwar zu, dass die Kommune zum Zeitpunkt ihres Investitionsbeschlusses vom 4. Dezember 2014 einen Ausstieg aus der Immobilienentwicklung ins Auge gefasst hatte, wie unter Punkt 8 dieses Beschlusses dargelegt (siehe Abschnitt 4.3.3.4), doch ermächtigte der Investitionsbeschluss den Bürgermeister lediglich, Verhandlungen aufzunehmen, damit sich die Kommune zu dem künftigen Zeitpunkt zurückziehen konnte, zu dem dies als in praktischer und wirtschaftlicher Hinsicht vertretbar erachtet wurde. Daher war zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommune beschloss, in das Bauprojekt für die ersten beiden Etagen von Amfi Farsund zu investieren, tatsächlich kein verbindlicher Ausstiegsbeschluss gefasst worden. Vielmehr hätte später vom zuständigen Entscheidungsgremium der Kommune geprüft werden müssen, ob die Ergebnisse der Verhandlungen, zu denen der Bürgermeister ermächtigt worden war, den gewünschten vorzeitigen Ausstieg rechtfertigen konnten.

(325) Zusammenfassend lässt sich die Situation, in der sich die Kommune befand, so beschreiben, dass sie einerseits an einen bestehenden vertraglichen Rahmen gebunden war, der eine Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung und ein Projekt regelte, in die sie zu Marktbedingungen eingestiegen war, und andererseits einen Ausstieg aus der Zusammenarbeit und dem Projekt ins Auge fasste, was jedoch einer Vertragsverletzung gleichgekommen wäre. Angesichts dieser Situation sieht die Überwachungsbehörde keine Grundlage für die Schlussfolgerung, dass der Beschluss der Kommune, in den Bau von Amfi Farsund zu investieren, als solcher im Gegensatz zum Ausstieg aus der Zusammenarbeit und dem Projekt zu diesem Zeitpunkt offenkundig außerhalb der Bandbreite alternativer Vorgehensweisen lag, die ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer in einer möglichst

⁽²⁶⁵⁾ Unterlage Nr. 1245212, S. 1-2.

ähnlichen Situation hätte wählen können. In diesem Zusammenhang stellt die Überwachungsbehörde fest, dass ein Verstoß gegen einen einvernehmlich vereinbarten vertraglichen Rahmen, der nach umfangreichen Planungen festgelegt worden war, und die sich daraus ergebende faktische Untergrabung eines Immobilienentwicklungsprojekts, in dessen Vorbereitung die Parteien erhebliche Ressourcen investiert hatten, die Kommune als ungewöhnlich unzuverlässigen Geschäftspartner hätten erscheinen lassen. Darüber hinaus hätte die Kommune für Schäden haften müssen, wenn sie ihren vertraglichen Verpflichtungen vorsätzlich nicht nachgekommen wäre. Nach der Einschätzung der Überwachungsbehörde sind dies Erwägungen, die ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer durchaus hätte anstellen können und die ihn dazu hätten veranlassen können, in einer möglichst ähnlichen Situation dieselbe Vorgehensweise wie die Kommune zu wählen.

- (326) Was die unter den Punkten 1 bis 7 des verfügenden Teils des Investitionsbeschlusses der Kommune angegebenen Bedingungen der Investition anbelangt, so stellte der Verkauf von Nordkapp Teil 1 für 8,5 Mio. NOK (Punkt 1 des Investitionsbeschlusses) eine teilweise Überarbeitung der Bedingungen der Neuverhandlung der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 dar, die notwendig geworden war, weil die Kommune nicht in der Lage war, die vereinbarte Landgewinnung durchzuführen (siehe Abschnitt 8.2). Auch der zweite und der dritte Punkt des Investitionsbeschlusses der Kommune tragen dieser notwendigen Neuverhandlung Rechnung. Aus diesen Punkten geht hervor, dass der Kommune gestattet wurde, weniger Land als ursprünglich vorgesehen zu gewinnen, während Farsund Vekst Rechte mit Entschädigungscharakter für die Errichtung einer Tankstelle gewährt wurden.
- (327) Vor diesem Hintergrund kann die Überwachungsbehörde nicht erkennen, dass die Kommune offenkundig außerhalb der Bandbreite von Optionen gehandelt hat, denen ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer hätte zustimmen können, indem sie den in den ersten drei Punkten ihres Investitionsbeschlusses vom 4. Dezember 2014 festgelegten Bedingungen für den Verkauf von Nordkapp Teil 1 zugestimmt hat. Da Farsund Vekst tatsächlich die Nordkapp-Option von 2011 ausgeübt hatte, war die Kommune an die Bedingungen dieser Optionsvereinbarung in der später durch das gegenseitige Einvernehmen der Parteien geänderten Form gebunden. Folglich konnte sie diese Bedingungen nicht einseitig ändern, sondern war auf das Einverständnis des Mitgesellschafters von Farsund Vekst, Glastad Farsund, angewiesen. Wenn die Überwachungsbehörde also darauf bestehen würde, dass eine neue Bewertung für Nordkapp Teil 1 hätte vorgenommen werden müssen, käme dies nicht der Beurteilung einer Situation gleich, die der möglichst ähnlich ist, in der sich die Kommune befand, sondern der Beurteilung einer hypothetischen Transaktion, die unter völlig anderen Umständen erfolgt.
- (328) Was die übrigen Bedingungen betrifft, die im Investitionsbeschluss der Kommune niedergelegt sind, so entsprachen die Punkte 4 bis 7 im Allgemeinen dem in der Kooperationsvereinbarung und dem Gesellschaftervertrag festgelegten Grundsatz der Gleichheit von Beitrag und Gegenleistung. Im Einklang mit diesem Grundsatz verpflichtete sich die Kommune, 50 % der Anteile an Farsund Vekst zu erwerben (Punkt 4 des Investitionsbeschlusses), zusätzliche Eigenkapitalzuführungen in gleicher Höhe wie Glastad Farsund vorzunehmen (Punkt 5 des Investitionsbeschlusses – siehe auch Abschnitt 8.5) und eine Bürgschaft in Höhe von 5 Mio. NOK für das zur Deckung der Baukosten aufzunehmende Darlehen zu stellen (Punkt 6 des Investitionsbeschlusses). Was die Bürgschaft angeht, leistete die Kommune jedoch tatsächlich einen geringeren Beitrag als Glastad Farsund. Wie in den Abschnitten 4.3.3.2 und 4.3.3.3 erläutert, verpflichtete sich Glastad Farsund, für einen höheren Betrag zu bürgen, um die Bedingungen zu erfüllen, die Sparebanken Sør für das Baudarlehen festgelegt hatte, das zu gewähren sie sich verpflichtet hatte.
- (329) Was schließlich den letzten Punkt des Investitionsbeschlusses (Punkt 7) betrifft, wonach die Kommune beschlossen hatte, in Gehwege und Kais nach Maßgabe des Flächennutzungsplans zu investieren, kann die Überwachungsbehörde nicht erkennen, dass die vorgelegten Informationen belegen, dass die Entscheidung der Kommune, in solche öffentlichen Infrastrukturen zu investieren, für Glastad Farsund, Farsund Vekst oder Nordkapp Utvikling gegenüber der üblichen Praxis bei der Errichtung derartiger öffentlicher Infrastrukturen in Norwegen eine Einsparung darstellte.

8.4.3 Zusammenfassung

- (330) Die in der Einleitungsentscheidung als Maßnahme b bezeichnete Entscheidung der Kommune, Nordkapp Teil 1 für 8,5 Mio. NOK zu verkaufen, war integraler Bestandteil ihres Beschlusses vom 4. Dezember 2014, in den Bau der beiden ersten Etagen von Amfi Farsund zu investieren. Daher kann die Entscheidung, Nordkapp Teil 1 für 8,5 Mio. NOK zu verkaufen, nicht losgelöst vom wirtschaftlichen Kontext und den übrigen Bedingungen dieser Investitionsentscheidung beurteilt werden. Der Verkauf von Nordkapp Teil 1 für 8,5 Mio. NOK kann auch nicht losgelöst von dem vorausgehenden Verzug der Kommune bei der Erfüllung der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 (nicht durchgeführte Landgewinnung) und dem anschließenden Einvernehmen der Parteien darüber beurteilt werden, diese Optionsvereinbarung zu ändern, indem sie auf eine stufenweise Entwicklung hinarbeiten, und sich über die genauen Einzelheiten der geänderten Optionsvereinbarung ins Einvernehmen zu setzen, sobald diese Pläne ausgereift waren.

- (331) Bei einer Beurteilung vor diesem Hintergrund gelangt die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass die Entscheidung der Kommune, Nordkapp Teil 1 für 8,5 Mio. NOK zu verkaufen, nicht offenkundig außerhalb der Bandbreite von Optionen lag, denen ein durchschnittlich vorsichtiger marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsteilnehmer in einer möglichst ähnlichen Situation möglicherweise hätte zustimmen können. Auf dieser Grundlage kommt die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass diese Entscheidung zu Marktbedingungen getroffen wurde.

8.5 Die Umsetzung des Investitionsbeschlusses

8.5.1 Die zusätzlichen Darlehen zur Deckung der Verwaltungs- und Planungskosten

- (332) Wie in Abschnitt 4.3.2 erläutert, hatten die Kommune und Glastad Farsund in der Anfangsphase der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung Darlehen in gleicher Höhe und zur gleichen Zeit gewährt, um die Tätigkeit von Farsund Vekst zu finanzieren. Nachdem Glastad Farsund, Farsund Vekst und die Kommune die Entscheidung getroffen hatten, in das Bauprojekt für Amfi Farsund zu investieren, gewährten die Kommune und Glastad Farsund, wie in Abschnitt 4.3.3.5.1 dargelegt, am 10. Dezember 2014 zwei zusätzliche Darlehen in Höhe von jeweils 250 000 NOK ⁽²⁶⁶⁾.

- (333) Diese zusätzlichen Darlehen wurden im Einklang mit dem im vertraglichen Rahmen verankerten Grundsatz gleicher Beiträge gewährt, den die Überwachungsbehörde in ihren vorstehenden Analysen als den Marktbedingungen entsprechend angesehen hat. Auf dieser Grundlage stellte die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen durch Gewährung der Darlehen am 10. Dezember 2014 ebenso wie im Fall der vorherigen Darlehen eine Transaktion zu Marktbedingungen dar.

8.5.2 Der Erwerb von 50 % der Anteile an Farsund Vekst durch die Kommune

- (334) Wie in Abschnitt 4.3.3.5.2 dargelegt, erwarb die Kommune am 13. Januar 2015 für 53 000 NOK 50 % der Anteile an Farsund Vekst von Glastad Farsund ⁽²⁶⁷⁾. Im Übrigen spiegelte dieser Kaufpreis, wie ebenfalls bereits erläutert wurde, genau das Eigenkapital (100 000 NOK) und den Aufschlag (6 000 NOK) wider, die Glastad Farsund bei der Eingliederung von Farsund Vekst am 6. Dezember 2010 beigetragen hatte ⁽²⁶⁸⁾, wodurch sichergestellt wurde, dass Glastad Farsund und die Kommune mit genau denselben Kapitalbeträgen an Farsund Vekst beteiligt waren.

- (335) Auf dieser Grundlage liegt es auf der Hand, dass der Erwerb von 50 % der Anteile an Farsund Vekst durch die Kommune im Einklang mit den gleiche Beiträge sicherstellenden Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung und des Gesellschaftervertrags sowie mit dem Beschluss der Kommune vom 4. Dezember 2014 getätigt wurde, in das Bauprojekt für die beiden ersten Etagen von Amfi Farsund zu investieren. Da die Überwachungsbehörde bereits festgestellt hat, dass diese Bedingungen innerhalb des Bereichs liegen, der von einem durchschnittlich vorsichtigen marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmer in einer möglichst ähnlichen Situation möglicherweise akzeptiert werden könnte, stellte die spätere Einhaltung der Bedingungen durch den Erwerb der Anteile ebenfalls eine Transaktion zu Marktbedingungen dar.

8.5.3 Die Erhöhung des Eigenkapitals durch Umwandlung von Verbindlichkeiten und zusätzliche Finanzspritzen

- (336) Wie in Abschnitt 4.3.3.5.3 weiter ausgeführt, hat die Generalversammlung von Farsund Vekst am 19. Januar 2015 beschlossen, 500 neue Aktien durch Anteilszeichnung im Wege einer Schuldumwandlung an die Eigentümer auszugeben ⁽²⁶⁹⁾. Die zuvor von der Kommune und Glastad Farsund gewährten Darlehen gleicher Höhe wurden im Rahmen dieses Verfahrens in Eigenkapital umgewandelt ⁽²⁷⁰⁾.

⁽²⁶⁶⁾ Unterlage Nr. 1279066, ergänzende Antworten von Glastad Farsund auf das Auskunftsersuchen der Überwachungsbehörde vom 25. Februar 2022, S. 2-3.

⁽²⁶⁷⁾ Unterlage Nr. 1250022.

⁽²⁶⁸⁾ Unterlage Nr. 1279066, ergänzende Antworten von Glastad Farsund auf das Auskunftsersuchen der Überwachungsbehörde vom 25. Februar 2022, S. 2.

⁽²⁶⁹⁾ Unterlage Nr. 1250024.

⁽²⁷⁰⁾ Unterlage Nr. 1279066, ergänzende Antworten von Glastad Farsund auf das Auskunftsersuchen der Überwachungsbehörde vom 25. Februar 2022, S. 3 und Anlage 1.

- (337) Darüber hinaus wurde, wie ebenfalls bereits dargelegt, von der Hauptversammlung beschlossen, dass Glastad Farsund und die Kommune jeweils 10 Mio. NOK als Stammkapital in Farsund Vekst einbringen sollten⁽²⁷¹⁾. Die Kommune kam dieser Verpflichtung am 26. Februar 2015 nach⁽²⁷²⁾.
- (338) Daraufhin wurde, wie bereits erwähnt, in der Vorstandssitzung vom 13. April 2015 und in der Hauptversammlung vom 18. Mai 2015 beschlossen, dass die Kommune und Glastad Farsund weitere Eigenkapitalzuführungen an Farsund Vekst vornehmen sollten. Gemäß dem ersten dieser Beschlüsse sollte jeder der Anteilseigner weitere 5 Mio. NOK zuführen. Gemäß dem zweiten Beschluss sollte jeder Anteilseigner 5,75 Mio. NOK zuführen⁽²⁷³⁾. Die Kommune nahm die Eigenkapitalzuführungen am 20. April 2015⁽²⁷⁴⁾ und am 26. Mai 2015⁽²⁷⁵⁾ nach den Angaben in diesen Beschlüssen vor.
- (339) Ebenso wie im Fall der Darlehen stellt die Überwachungsbehörde fest, dass die oben genannten Erhöhungen des Eigenkapitals im Einklang mit dem Grundsatz der gleichen Beiträge im bestehenden, marktkonformen vertraglichen Rahmen vorgesehen wurden. In diesem Zusammenhang weist die Überwachungsbehörde darauf hin, dass es keinen Hinweis darauf gibt, dass Glastad Farsund seinen Verpflichtungen gemäß den Beschlüssen nicht nachgekommen ist und nicht den gleichen Eigenkapitalbetrag wie die Kommune beigetragen hat.
- (340) Die Gesamtwirkung der Kapitalspritzen der Kommune bestand darüber hinaus darin, dass sie im Einklang mit Punkt 5 ihres marktbasiereten Investitionsbeschlusses vom 4. Dezember 2014 einen Beitrag von 20,75 Mio. NOK leistete. Während dieser Punkt ursprünglich vorsah, dass ein Teil des Beitrags von 20,75 Mio. NOK dadurch beglichen werden sollte, dass die Kommune davon absah, die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von 8,5 Mio. NOK für Nordkapp 1 (Sachleistung) zu verlangen, vereinbarten die Parteien stattdessen, dass Nordkapp Utvikling diesen Betrag bei Abschluss des Kaufvertrags zahlt (siehe Abschnitt 8.5.3). Die finanziellen Nettoauswirkungen der gewählten Vorgehensweise auf die Kommune entsprachen somit den ursprünglich vorgesehenen.
- (341) Auf dieser Grundlage gelangt die Überwachungsbehörde zu der Auffassung, dass die in diesem Abschnitt 8.5.3 behandelten Eigenkapitalbeiträge der Kommune ebenfalls zu Marktbedingungen bereitgestellt wurden, da sie lediglich ihre bestehenden und marktbasiereten Verpflichtungen widerspiegeln.

8.5.4 *Maßnahme b – Der Verkauf des Teils von Nordkapp durch die Kommune, auf dem Amfi Farsund errichtet werden sollte (Nordkapp Teil 1)*

- (342) Wie in Abschnitt 4.3.3.5.4 dargelegt, schlossen die Kommune und Nordkapp Utvikling am 10. März 2015 einen verbindlichen Kaufvertrag ab, nach dem Nordkapp Utvikling für 8,5 Mio. NOK den Teil von Nordkapp erwarb, auf dem Amfi Farsund errichtet werden sollte (Nordkapp Teil 1)⁽²⁷⁶⁾. Am 27. Mai 2015 zahlte Nordkapp Utvikling 8,5 Mio. NOK zuzüglich Transaktionskosten für dieses Grundstück⁽²⁷⁷⁾.
- (343) Während das Recht zum Kauf von Nordkapp Teil 1 für 8,5 Mio. NOK Nordkapp Utvikling daher wohl nicht vor dem 10. März 2015 eingeräumt wurde, wurde mit dem Kaufvertrag der Investitionsbeschluss der Kommune vom 4. Dezember 2014 umgesetzt. Aus den in Abschnitt 8.4 dargelegten Gründen ist die Überwachungsbehörde der Auffassung, dass dieser Beschluss den Marktbedingungen entspricht. Angesichts der Komplexität des Investitionsbeschlusses kann es darüber hinaus nicht als ungewöhnlich angesehen werden, dass ein Zeitraum von drei Monaten vor Abschluss des Verkaufs gemäß den Bedingungen des Investitionsbeschlusses verstrichen ist. Da der Investitionsbeschluss der Kommune vom 4. Dezember 2014 der Bandbreite von Maßnahmen entsprach, die ein durchschnittlich vorsichtiger marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsteilnehmer in einer möglichst ähnlichen Situation möglicherweise hätte ergreifen können, konnte durch die anschließende Umsetzung von Punkt 1 dieses Investitionsbeschlusses durch den Verkauf von Nordkapp Teil 1 an Nordkapp Utvikling für 8,5 Mio. NOK somit keine staatliche Beihilfe gewährt werden.

⁽²⁷¹⁾ Unterlage Nr. 1279066, *ergänzende Antworten von Glastad Farsund auf das Auskunftsersuchen der Überwachungsbehörde vom 25. Februar 2022*, S. 3 und Anlage 1.

⁽²⁷²⁾ Unterlage Nr. 1250023.

⁽²⁷³⁾ Unterlage Nr. 1279066, *ergänzende Antworten von Glastad Farsund auf das Auskunftsersuchen der Überwachungsbehörde vom 25. Februar 2022*, S. 3 und Anlagen 2 und 3.

⁽²⁷⁴⁾ Unterlage Nr. 1250025.

⁽²⁷⁵⁾ Unterlage Nr. 1250026.

⁽²⁷⁶⁾ Unterlage Nr. 1268510.

⁽²⁷⁷⁾ Unterlage Nr. 1057574, S. 120.

8.5.5 Zusammenfassung

- (344) Aus den oben dargelegten Gründen ist die Überwachungsbehörde der Auffassung, dass der Investitionsbeschluss der Kommune vom 4. Dezember 2014 in Bezug auf den Bau der beiden ersten Etagen von Amfi Farsund innerhalb der Bandbreite von Maßnahmen lag, die möglicherweise von einem durchschnittlich vorsichtigen marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmer hätten ergriffen werden können, der unter normalen Marktbedingungen tätig wurde und sich in einer möglichst ähnlichen Situation befand. Daraus folgt, dass durch die anschließende Umsetzung dieses Investitionsbeschlusses, auch durch den Verkauf von Nordkapp Teil 1 an Nordkapp Utvikling für 8,5 Mio. NOK, keine staatliche Beihilfe gewährt werden konnte.
- (345) Demgemäß schließt die Überwachungsbehörde die Untersuchung der Maßnahme b (Verkauf von Nordkapp Teil 1) auf der Grundlage der Feststellung ab, dass keine Beihilfe vorliegt.

9 Der Ausstieg der Kommune aus der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung mit Glastad Farsund

9.1 Einleitung

- (346) In Abschnitt 7 befasste sich die Überwachungsbehörde mit den Nordkapp- und Farøy-Optionen von 2011. Anschließend wurde in Abschnitt 8 der Verkauf von Nordkapp Teil 1 beurteilt. Daher müssen noch die folgenden übrigen Maßnahmen, die Gegenstand der Einleitungsentscheidung sind, einer Beurteilung unterzogen werden:
- die Nordkapp- und Farøy-Optionen von 2015 (Abschnitt 6.2.3 der Einleitungsentscheidung);
 - der Verkauf der kommunalen Anteile an Farsund Vekst durch die Kommune (Abschnitt 6.2.5 der Einleitungsentscheidung).
- (347) Wie in Abschnitt 4.4 dargelegt, wurden diese Maßnahmen jedoch beide in Verbindung mit dem Ausstieg der Kommune aus der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung und dem laufenden Immobilienentwicklungsprojekt im Zusammenhang mit Amfi Farsund durchgeführt. Genauer gesagt hat die Kommune, wie in Abschnitt 4.4.1 dargelegt, in ihrem Ausstiegsbeschluss vom 10. September 2015 gleichzeitig einen Beschluss über die Maßnahmen gefasst.

9.2 Würdigung

9.2.1 Der wirtschaftliche Kontext, in dem die Kommune den Bedingungen für den Ausstieg zugestimmt hat

- (348) Wie oben dargelegt, verlangt die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers, dass die Überwachungsbehörde konkret und im Wege einer ausreichenden umfassenden Beurteilung prüft, ob es denkbar ist, dass der Empfänger der mutmaßlichen Beihilfe einen vergleichbaren Vorteil von einem durchschnittlich vorsichtigen und sorgfältigen privaten Wirtschaftsteilnehmer erhalten hätte, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation befand und unter normalen Marktbedingungen tätig wurde. Wenn die Überwachungsbehörde nicht nachweisen kann, dass der mutmaßliche Begünstigte in einem solchen Szenario offenkundig keinen vergleichbaren Vorteil erlangt hätte, muss die Überwachungsbehörde zu dem Schluss kommen, dass die Transaktion zu Marktbedingungen erfolgt ist.
- (349) In ihren vorstehenden Analysen in den Abschnitten 7 und 8 kam die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass die Bedingungen für den Einstieg der Kommune in die Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung sowie für ihre anschließende Beteiligung an dieser Zusammenarbeit, unter anderem durch die Änderung der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011, ihren Verkauf von Nordkapp Teil 1 und die Investition in das Bauprojekt für die beiden ersten Etagen von Amfi Farsund, ebenfalls marktbasierend waren. Folglich geht die Überwachungsbehörde in ihrer nachstehenden Analyse davon aus, dass sich die Kommune in einer Situation im Bereich normaler Marktbedingungen befand, als sie sich am 10. September 2015 aus der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung zurückzog.
- (350) Da die Kommune unter normalen Marktbedingungen gehandelt hat, ist der maßgebliche Vergleichsmaßstab für die Feststellung, ob einem der Empfänger der mutmaßlichen Beihilfe aufgrund der Bedingungen für den Ausstieg ein Vorteil verschafft wurde, ein durchschnittlich vorsichtiger und sorgfältiger privater Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation wie der befindet, in der die Kommune ihren Ausstiegsbeschluss gefasst hat. Daraus folgt, dass ein Ansatz, bei dem die Überwachungsbehörde einzelne Bedingungen für den Ausstieg, wie etwa den Preis für die Anteile an Farsund Vekst oder die Nordkapp- und Farøy-Optionen von 2015, mit einer hypothetischen Transaktion vergleicht, die keine bereits bestehenden vertraglichen Verpflichtungen und Investitionen einbezieht, mit grundlegenden Mängeln behaftet wäre. Ein solcher Ansatz käme keinem Vergleich mit einem durchschnittlich vorsichtigen und sorgfältigen privaten Wirtschaftsteilnehmer gleich, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation befindet.

- (351) Angesichts des bestehenden vertraglichen Rahmens, der die Rechte und Pflichten der Parteien regelte und, wie bereits erläutert, keine Ausstiegsklausel enthielt, die es einer der Parteien erlaubte, einseitig zu beschließen, die Zusammenarbeit zu beenden, bevor ein durch die Ausübung einer Option eingeleitetes Projekt abgeschlossen war, hätte ein hypothetischer Marktteilnehmer, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation wie der der Kommune befand, damit rechnen müssen, einen Preis für den Ausstieg aus seinen vertraglichen Verpflichtungen zu bezahlen. Die entscheidende Frage ist daher, ob die Bedingungen des Ausstiegs für die Empfänger der mutmaßlichen Beihilfe so günstig waren, dass sie außerhalb der Bandbreite marktüblicher Bedingungen lagen, denen ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer in einer möglichst ähnlichen Situation möglicherweise zugestimmt hätte.
- (352) Angesichts der Einzigartigkeit der Lage, in der sich die Kommune befand, kann eine solche Beurteilung zwangsläufig nicht auf der Grundlage externer Vergleichsmaßstäbe vorgenommen werden. Während überdies private Wirtschaftsteilnehmer häufig Ex-ante-Rentabilitätsbewertungen vornehmen, bevor sie Investitionen tätigen, kann die Dynamik bei Ausstiegsentscheidungen anders sein. Im privaten Sektor spiegeln Entscheidungen über den Ausstieg aus Märkten oder Projekten häufig Veränderungen in strategischen Einschätzungen auf hoher Ebene hinsichtlich künftiger Prioritäten wider, die sich nur schwer quantifizieren lassen. Dementsprechend hat die Überwachungsbehörde keine Grundlage für die Schlussfolgerung, dass ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer zwangsläufig von einem Ausstieg abgesehen hätte, selbst wenn dies kostspieliger gewesen wäre als sich weiterhin an der bestehenden Zusammenarbeit und dem Projekt zu beteiligen. Wie bereits erwähnt, geht es vielmehr um die Frage, ob das Ergebnis der Ausstiegsverhandlungen, wie es im Ausstiegsbeschluss der Kommune und den Verträgen zu seiner Umsetzung niedergelegt ist, offenkundig so ungünstig war, dass ihm ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation wie der der Kommune befand, nicht zugestimmt hätte. Außerdem obliegt es, wie ebenfalls bereits ausgeführt, der Überwachungsbehörde, auf der Grundlage hinreichend verlässlicher Belege zu beweisen, dass dies der Fall ist.

9.2.2 *Zur Frage, ob die Bedingungen für den Ausstieg der Kommune den mutmaßlichen Begünstigten Vorteile verschafft haben, die sie offenkundig nicht von einem durchschnittlich vorsichtigen Wirtschaftsteilnehmer in einer möglichst ähnlichen Situation erhalten hätten*

9.2.2.1 Punkte 1 und 2 des Ausstiegsbeschlusses – Verkauf der Anteile an Farsund Vekst (Maßnahme c) in Verbindung mit der Verpflichtung der Kommune zum Erwerb des Dachs

- (353) Wie in Abschnitt 4.4.2.1 erläutert, wurden die Bedingungen für den Verkauf der Anteile an Farsund Vekst im Kaufvertrag vom 14. Oktober 2015 festgelegt. Der Kaufvertrag betraf erstens den Verkauf der 50%igen Beteiligung der Kommune an Farsund Vekst zu einem Preis von 21 Mio. NOK an Glastad Farsund. Zweitens betraf der Kaufvertrag den Erwerb aller Anteile an der Gesellschaft, die Eigentümerin der beiden ersten Etagen von Amfi Farsund war, durch die Kommune für 23,5 Mio. NOK ⁽²⁷⁸⁾.
- (354) Der Kaufvertrag betraf somit zwei verschiedene Transaktionen. Da es sich bei beiden jedoch um eine teilweise Umsetzung des im Ausstiegsbeschluss der Kommune niedergelegten Ergebnisses der vorausgehenden Verhandlungen handelte, liegt es auf der Hand, dass die Bedingungen für den Kauf der Anteile an Farsund Vekst durch die Kommune nicht losgelöst von den Bedingungen für ihren Erwerb der Anteile an der das Dach besitzenden Gesellschaft beurteilt werden können. Ebenso können die im Kaufvertrag geregelten Transaktionen nicht losgelöst von den am selben Tag geschlossenen geänderten Optionsvereinbarungen beurteilt werden, mit denen ebenfalls die Ergebnisse der vorherigen Verhandlungen und der Ausstiegsbeschluss der Kommune teilweise umgesetzt wurden. Alle diese Maßnahmen waren Teil desselben wirtschaftlichen Kontexts, nämlich der Bedingungen für den Ausstieg der Kommune aus der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung und dem Amfi Farsund betreffenden laufenden Projekt.
- (355) In Bezug auf den Preis für die Anteile an Farsund Vekst (Maßnahme c) weist die Überwachungsbehörde darauf hin, dass sowohl die norwegischen Behörden als auch Glastad Farsund erklärt haben, dass dieser das wertbereinigte Eigenkapital von Farsund Vekst zu jener Zeit korrekt widerspiegelte. Zur Untermauerung dieser Aussage wurde der Überwachungsbehörde, wie in Abschnitt 4.4.2.2 dargelegt, ein Auszug aus der internen Buchführung von Farsund Vekst vorgelegt. Aus diesem Auszug geht hervor, dass sich das wertbereinigte Eigenkapital von Farsund Vekst am 31. Oktober 2015 auf 21 Mio. NOK belief ⁽²⁷⁹⁾.

⁽²⁷⁸⁾ Unterlage Nr. 1268508.

⁽²⁷⁹⁾ Unterlage Nr. 1045487, S. 28.

- (356) Der Beschwerdeführer hat zwar allgemein geltend gemacht, dass die Anteile – insbesondere im Hinblick auf den Wert von Amfi Farsund – unterbewertet worden seien, doch hat er keine konkreten und verlässlichen Beweise vorgelegt, mit denen sich sein Standpunkt positiv belegen ließe. Diesbezüglich weist die Überwachungsbehörde darauf hin, dass Farsund Vekst über ein einzigartiges Portfolio in einem kleinen Gebiet mit schwachen Wachstumserwartungen und folglich einem Mangel an Projekten verfügte. Infolgedessen hat die Überwachungsbehörde keine geeigneten Orientierungsgrößen in Form anderer vergleichbarer Transaktionen gefunden. Zwar hat das norwegische Statistikamt seit dem zweiten Quartal 2005 vierteljährliche Statistiken über gebrauchte Wohnimmobilien in der Region Agder/Rogaland erstellt⁽²⁸⁰⁾, doch gilt auch hier, dass diese Daten nach Einschätzung der Überwachungsbehörde zu allgemein sind, um als hinreichend verlässliche Grundlage für die Feststellung zu dienen, dass die Anteile an Farsund Vekst offenkundig unterbewertet waren. Diesbezüglich weist die Überwachungsbehörde darauf hin, dass die Statistiken Wohnimmobilien im Allgemeinen betreffen und dass ihr geografischer Umfang eine Region umfasst, die viel größer und nicht unbedingt mit dem Zentrum von Farsund vergleichbar ist.
- (357) Es trifft zwar zu, dass die Kommune die Anteile direkt an Glastad Farsund verkauft hat, doch reicht dies für sich genommen nicht aus, um festzustellen, dass die Anteile im Vergleich zur Spanne der Marktpreise, die ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer bei einem *offenen* Verkauf hätte erzielen können, offenkundig unterbewertet waren. Im Licht der ständigen Rechtsprechung kann die Überwachungsbehörde nicht einfach auf der Grundlage einer negativen Vermutung den Schluss ziehen, dass der Verkauf nicht den Marktbedingungen entsprach, weil der Preis auf direkten Verhandlungen basierte.
- (358) Was die Tatsache anbetrifft, dass der Wert des Dachs im Kaufvertrag höher (23,5 Mio. NOK) als der Wert von 50 % der Anteile an Farsund Vekst (21 Mio. NOK) angesetzt wurde, könnte diese Differenz in der Tat bedeuten, dass der Marktwert des Projekts für die beiden ersten Etagen von Amfi Farsund als negativ angesehen wurde. Aus den oben dargelegten Gründen ist die Überwachungsbehörde jedoch nicht in der Lage, auf der Grundlage hinreichend verlässlicher Beweise positiv festzustellen, dass der zwischen der Kommune und Glastad Farsund vereinbarte Preis für die Anteile an Farsund Vekst offenkundig unterhalb der Spanne der Marktpreise lag, die ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer erwartungsgemäß bei einem *offenen* Verkauf hätte erzielen können. Dies reicht der Überwachungsbehörde aus, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Maßnahme c nicht als Beihilfe einzustufen ist.
- (359) Wie oben näher erläutert, können die Bedingungen für den Verkauf der Anteile an Farsund Vekst keinesfalls losgelöst von ihrem wirtschaftlichen Kontext, einschließlich der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen der Kommune, beurteilt werden. Wie bereits festgestellt, hätte auch ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation wie der der Kommune befand, damit rechnen müssen, einen Preis für den Ausstieg zu bezahlen, da dieser einen Vertragsbruch dargestellt und Glastad Farsund mit dem gesamten Risiko belassen hätte, das dem von den Parteien bereits in Nordkapp initiierten Immobilienentwicklungsprojekt (Amfi Farsund) innewohnte. Darüber hinaus kann die Überwachungsbehörde nicht erkennen, dass ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation wie der der Kommune befand, in der Lage gewesen wäre, Glastad Farsund dazu zu zwingen, einem offenen Verkauf der Anteile an Farsund Vekst zuzustimmen, da Glastad Farsund zu keinem Zeitpunkt in der Absicht investiert hatte, Farsund Vekst gemeinsam mit irgendeiner anderen Körperschaft als der Kommune zu kontrollieren.
- (360) Folglich ist, wie bereits hervorgehoben, die entscheidende Frage bei der Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers nicht, ob die Kommune bei einem offenen Verkauf der Anteile an Farsund Vekst theoretisch einen höheren Preis hätte erzielen können, sondern ob ein privater Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation wie der der Kommune befand, einen so niedrigen Verkaufspreis wie 21 Mio. NOK offenkundig nicht akzeptiert hätte.
- (361) Diesbezüglich weist die Überwachungsbehörde darauf hin, dass sie keine konkreten Unterlagen gefunden hat, die belegen würden, dass die Kommune nicht so effektiv verhandelt hat, wie es ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer in einer möglichst ähnlichen Situation getan hätte. Darüber hinaus wird, wie ebenfalls bereits festgestellt, die Frage, ob ein bestehendes geschäftliches Engagement beendet werden soll, nicht selten auf der Grundlage von Änderungen der strategischen Prioritäten auf hoher Ebene entschieden, die schwer zu quantifizieren sein können. Kommt es zu derartigen Änderungen der Prioritäten, ist es zudem nicht ungewöhnlich, dass private Wirtschaftsteilnehmer bereit sind, einen erheblichen Preis zu zahlen, um schnell und ohne Rufschädigung auszusteigen.

⁽²⁸⁰⁾ Zum Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Entscheidung waren die Daten über den folgenden Link abrufbar: <https://www.ssb.no/statbank/table/07221/>.

- (362) Insofern der Verkaufspreis von 21 Mio. NOK für die Anteile an Farsund Vekst eine Ermäßigung gegenüber der Spanne der Preise darstellte, die zu bezahlen ein durchschnittlich vorsichtiger *externer* Käufer erwartungsgemäß hätte bereit sein können, oder insofern der Preis von 23 Mio. NOK für das Dach von Amfi Farsund den Preis überstieg, den zu bezahlen ein solcher Käufer bereit gewesen wäre, kann die Überwachungsbehörde folglich nicht positiv feststellen, dass die Empfänger der mutmaßlichen Beihilfe offenkundig keinen vergleichbaren Vorteil von einem durchschnittlich vorsichtigen privaten Wirtschaftsteilnehmer in einer *möglichst ähnlichen* Situation wie der der Kommune erhalten hätten. Da die Überwachungsbehörde bereits zu dem Schluss gelangt ist, dass diese Situation normale Marktbedingungen widerspiegelte, ergibt sich aus der einschlägigen Rechtsprechung, dass ein Vorteil, insofern er mit dem Preis für den Verkauf der Anteile an Farsund Vekst oder dem Erwerb des Dachs verbunden war, nicht als staatliche Beihilfe einzustufen ist, da es denkbar ist, dass er bei einer vergleichbaren Transaktion mit einem durchschnittlich vorsichtigen privaten Wirtschaftsteilnehmer in einer möglichst ähnlichen Situation hätte gewährt werden können.
- (363) Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen kommt die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass der Verkauf der Anteile an Farsund Vekst (Maßnahme c) nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens einzustufen ist.

9.2.2.2 Punkte 3 und 4 des Ausstiegsbeschlusses – Optionsvereinbarungen für Nordkapp und Farøy von 2015 (übrige Elemente der Maßnahme a)

9.2.2.2.1 Die Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2015

- (364) Wie bereits in Abschnitt 4.4.3.1 dargelegt, ging aus Abschnitt 8.3 des Kaufvertrags hervor, dass dieser davon abhängig war, dass die Kommune geänderte Optionsvereinbarungen für Nordkapp und Farøy mit Farsund Vekst und/oder Nordkapp Utvikling abschloss⁽²⁸¹⁾. Dementsprechend hat die Kommune am 14. Oktober 2015 entsprechende geänderte Optionsvereinbarungen mit Farsund Vekst abgeschlossen.
- (365) Was Nordkapp angeht, war die Situation zum Zeitpunkt des Abschlusses der geänderten Optionsvereinbarung, wie bereits erläutert, die, dass die die Grundfläche von Amfi Farsund (Nordkapp 1) enthaltende Fläche bereits für 8,5 Mio. NOK an Farsund Vekst verkauft worden war. Folglich bezog sich die geänderte Optionsvereinbarung nur auf die übrigen Flächen von Nordkapp (Nordkapp 2 und 3)⁽²⁸²⁾.
- (366) Gemäß Abschnitt 2.1 der geänderten Optionsvereinbarung war Farsund Vekst erstens berechtigt, den Rest des in Nordkapp trockengelegten Lands für 9 Mio. NOK zu erwerben. Gemäß Abschnitt 2.2 der geänderten Optionsvereinbarung hätte Farsund Vekst zweitens das Recht gehabt, den Teil von Nordkapp für 7,5 Mio. NOK zu erwerben, der nicht trockengelegt worden war. Die Einzelheiten der Landgewinnung sollten zwischen den Parteien vereinbart werden.
- (367) Während der Kern des Standpunkts des Beschwerdeführers darin zu bestehen scheint, dass ein privater Eigentümer der von der geänderten Optionsvereinbarung erfassten Immobilie den Preis und andere in dieser Vereinbarung festgelegte Bedingungen, einschließlich des Fehlens einer Optionsprämie und eines Preisanpassungsmechanismus im Falle gestiegener Marktpreise, nicht akzeptiert hätte, ist dies nicht der richtige Vergleichsmaßstab für die Feststellung, ob sich die Kommune an den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers gehalten hat. Wie bereits festgestellt, setzt die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers voraus, dass die Überwachungsbehörde eine umfassende Beurteilung der Frage vornimmt, ob der potenzielle Begünstigte von einem durchschnittlich vorsichtigen und sorgfältigen privaten Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation befand und unter normalen Marktbedingungen tätig wurde, einen vergleichbaren Vorteil hätte erhalten können. Um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Maßnahme(n) zu einem wirtschaftlichen Vorteil geführt hat/haben, muss die Überwachungsbehörde außerdem nachweisen, dass der potenzielle Begünstigte in einem solchen Szenario offenkundig keinen vergleichbaren Vorteil erhalten hätte.
- (368) Wie oben dargelegt, bestand die tatsächliche Situation, in der sich die Kommune befand, als sie beschloss, den Bedingungen für den Ausstieg, einschließlich der geänderten Optionsvereinbarung für Nordkapp, zuzustimmen, darin, dass sie an einen bestehenden vertraglichen Rahmen gebunden war, der den Gesellschaftervertrag, die Kooperationsvereinbarung und die vorherige Optionsvereinbarung in Bezug auf Nordkapp umfasste. Darüber hinaus stand diese Situation aus den in den Abschnitten 7 und 8 dargelegten Gründen im Einklang mit normalen Marktbedingungen, da sie aus Maßnahmen der Kommune resultierte, die im Einklang mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers standen. Die maßgebliche Frage, die es zu prüfen gilt, ist also, ob die Bedingungen der geänderten Optionsvereinbarung für Nordkapp so günstig waren, dass ihnen ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation wie der der Kommune befand, offenkundig nicht zugestimmt hätte.

⁽²⁸¹⁾ Unterlage Nr. 1268508.

⁽²⁸²⁾ Unterlage Nr. 1268509.

- (369) Diesbezüglich ist zu bedenken, dass der vorherige Verkauf von Nordkapp Teil 1 für 8,5 Mio. NOK, wie in den Abschnitten 4.3.1.2, 8.2 und 8.4.2 dargelegt, eine teilweise Überarbeitung der Bedingungen der Neuverhandlung der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 darstellte. Da diese Optionsvereinbarung von Farsund Vekst innerhalb der darin gesetzten Frist ausgeübt wurde, war die Kommune ursprünglich verpflichtet, die Nordkapp-Liegenschaft zu den Bedingungen der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 zu verkaufen. Da es die Kommune jedoch versäumte, wie vereinbart Land trocken-zulegen, musste die Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 neu ausgehandelt werden. Wie ferner in Abschnitt 8.2 dargelegt, stellte die Änderung der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 durch das gegenseitige Einvernehmen darüber, vor der Ausarbeitung eines überarbeiteten Vertragsrahmens die künftigen Entwicklungen abzuwarten, einen Kompromiss dar, der die wirtschaftliche Lage und die Verhandlungsposition der Parteien gut widerspiegelte.
- (370) Vor diesem Hintergrund scheint die Überarbeitung der neu ausgehandelten Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 durch die Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2015 eine logische Folge des bereits bestehenden Vertragsverhältnisses und der Verhandlungsposition der Parteien zu sein. Da Farsund Vekst die Optionsvereinbarung von 2011 tatsächlich innerhalb der darin festgelegten Frist ausgeübt hatte, war die Kommune nicht in der Lage, einen höheren Gesamtpreis für die Nordkapp-Liegenschaft als in dieser Vereinbarung vorgesehen zu verlangen. Daher gab es durchaus Gründe dafür, dass der Kaufvertrag für Nordkapp Teil 1 (siehe Abschnitte 4.3.3.5.4 und 8.5.4) und die Optionsvereinbarung von 2015 für die verbleibenden Flächen in Nordkapp zusammen bedingten, dass der Preis für die gesamten abgedeckten Flächen dem Preis entsprach, der in der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2011 festgesetzt war ($8,5 + 9 + 7,5 = 25$ Mio. NOK).
- (371) Die Bedingungen der Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2015 können außerdem nicht losgelöst vom übrigen wirtschaftlichen Kontext beurteilt werden, dem sich die Kommune gegenüber sah, wozu insbesondere der Umstand gehört, dass sie Teil der miteinander verbundenen Bedingungen war, die es der Kommune ermöglichten, sich aus der bestehenden Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung und dem laufenden Projekt zurückzuziehen, wodurch Glastad Farsund mit dem alleinigen Risiko im Zusammenhang mit den laufenden Verpflichtungen belassen wurde. Wie bereits erwähnt, hatte Glastad Farsund die Investition nicht getätigt, um ein solcher alleiniger Investor zu werden, und es ist daher als normaler Vorgang anzusehen, dass Glastad Farsund Ausgleichsmaßnahmen dafür verlangt hat, der Kommune den gewünschten vorzeitigen Ausstieg zu ermöglichen.
- (372) Insofern also die Bedingungen der geänderten Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2015 günstiger waren als diejenigen, die von der Kommune hätten ausgehandelt werden können, wenn es nicht zum Ausstieg gekommen wäre, sollten diese günstigeren Bedingungen daher als Ausdruck dieser tatsächlichen wirtschaftlichen Situation angesehen werden. Diesbezüglich wurden der Überwachungsbehörde keine Beweise dafür vorgelegt, dass die Kommune keine effektiven Verhandlungen geführt oder Rechte abgetreten hat, die über das hinausgingen, was Glastad Farsund für den Ausstieg verlangt hatte. Darüber hinaus ist offensichtlich, dass die Kommune die Flächen weder kurz- noch mittelfristig für die eigene Nutzung benötigte, da sie zuvor beschlossen hatte, sie in Verbindung mit der Einrichtung der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung im Jahr 2011 für die Entwicklung durch Farsund Vekst zur Verfügung zu stellen.
- (373) Auf dieser Grundlage kann die Überwachungsbehörde nicht erkennen, dass die im Rahmen der förmlichen Prüfung aufgedeckten Beweise positiv belegen, dass ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation wie der der Kommune befand, die Bedingungen der geänderten Optionsvereinbarung für Nordkapp von 2015 (Maßnahme a) offenkundig nicht akzeptiert hätte. Es scheint vielmehr, dass der Spielraum der Kommune für die Aushandlung des Preises durch ihre bestehenden Verpflichtungen tatsächlich eingeschränkt wurde und dass sie in dieser wirtschaftlichen Situation, in der sie sich befand, so effektiv verhandelt hat, wie dies zu erwarten war.

9.2.2.2.2 Die Optionsvereinbarung für Farøy von 2015

- (374) Wie in Abschnitt 4.4.3.2 erwähnt, wurde die geänderte Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 in einem Antrag von Farøy Brygge beim Bezirksgericht Aust-Agder vom 10. Juni 2021 näher beschrieben⁽²⁸³⁾.

⁽²⁸³⁾ Unterlage Nr. 1309025.

- (375) In diesem Antrag wurde ausdrücklich geltend gemacht, dass Glastad Farsund den Ausstieg der Kommune aus der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung im Jahr 2015 nur zögerlich akzeptiert habe, da die mit den Verpflichtungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Amfi Farsund verbundenen Risiken als erheblich angesehen worden seien. Daher habe Glastad Farsund in den Verhandlungen mit der Kommune erklärt, dass es nicht bereit sei, die Kommune aus der Zusammenarbeit aussteigen zu lassen, auch nicht als Anteilseigner von Farsund Vekst, ohne Ausgleichsmaßnahmen zu erhalten ⁽²⁸⁴⁾.
- (376) Wie ebenfalls in Abschnitt 4.4.3.2 festgestellt, hätten sich die Kommune und Glastad Farsund dementsprechend darauf geeinigt, dass die Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 zum selben Optionspreis eine größere Fläche als die Farøy-Option von 2011 umfassen sollte. Insbesondere habe die Option von 2015 einen größeren Teil der Liegenschaft mit der Katasternummer 3/23 umfasst ⁽²⁸⁵⁾.
- (377) Wie in Erwägungsgrund (262) dargelegt, enthielt die Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 eine zusätzliche Ausgleichsmaßnahme, die vorsah, dass der Optionspreis (10,5 Mio. NOK) an die Bedingung geknüpft war, dass der neue Flächennutzungsplan die Wohnbebauung auf einer Fläche von 2 400 m² zulässt. Falls der künftige Flächennutzungsplan nur eine geringere Nutzung als diese zugelassen hätte, hätte der Optionspreis anteilmäßig reduziert werden müssen ⁽²⁸⁶⁾. In diesem Zusammenhang wurde im Antrag von Farøy Brygge beim Bezirksgericht Aust-Agder vom 10. Juni 2021 auch darauf verwiesen, dass Farøy zum Zeitpunkt des Abschlusses der geänderten Optionsvereinbarung von 2015 noch nicht umgewidmet worden war, um die Wohnbebauung zuzulassen.
- (378) Nach den Angaben im Antrag von Farøy Brygge beim Bezirksgericht Aust-Agder vom 10. Juni 2021 hat es in der Tat den Anschein, als sei die Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 bewusst so gestaltet worden, dass sie dem Optionsinhaber günstigere Bedingungen bot, als bei einem offenen Verkauf zu erwarten gewesen wäre. Wie jedoch bereits festgestellt wurde, ist der maßgebliche Vergleichsmaßstab für die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers keine unter anderen Bedingungen getätigte hypothetische Transaktion, sondern ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer, der in einer möglichst ähnlichen Situation und unter normalen Marktbedingungen tätig wird. Darüber hinaus ist, wie bereits dargelegt, die wirtschaftliche Situation, der sich die Kommune gegenüber sah, als sie die Bedingungen für den Ausstieg akzeptierte, als normal anzusehen, da sie sich aus früheren Maßnahmen der Kommune im Einklang mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers ergab.
- (379) Auf dieser Grundlage bleibt die maßgebliche Frage, ob ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation wie der befand, der sich die Kommune gegenüber sah, als sie den Bedingungen für ihren Ausstieg – einschließlich der geänderten Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 – zustimmte, Bedingungen wie die, die in der geänderten Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 enthalten waren, mit der Begründung abgelehnt hätte, dass sie den mutmaßlichen Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen, der nicht durch die bestehende wirtschaftliche Situation, insbesondere nicht durch die jeweilige Verhandlungsposition der Parteien, gerechtfertigt ist. Wie ebenfalls oben dargelegt, obliegt es überdies der Überwachungsbehörde, nach einer hinreichenden umfassenden Beurteilung und auf der Grundlage verlässlicher Belege nachzuweisen, dass dies der Fall ist.
- (380) Wie bereits anerkannt, bestätigen die in der Rechtssache vorgelegten Unterlagen die Darstellung von Farøy Brygge in seinem Antrag beim Bezirksgericht Aust-Agder vom 10. Juni 2021, wonach Glastad Farsund zu keinem Zeitpunkt in der Absicht investiert hatte, um das gesamte Risiko der geplanten Immobilienentwicklungsprojekte, einschließlich insbesondere Amfi Farsund, zu übernehmen. Darüber hinaus liegt es auf der Hand, dass die Markt- und Wachstumserwartungen in Farsund aufgrund der demografischen Entwicklung und des wirtschaftlichen Klimas schwach waren und dass die Entscheidung der Parteien, eine gemeinsame Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung einzurichten und gemeinsam zu investieren, daher in der wirtschaftlichen Realität begründet war.

⁽²⁸⁴⁾ S. 5 des Antrags.

⁽²⁸⁵⁾ S. 5 des Antrags.

⁽²⁸⁶⁾ S. 5 des Antrags.

- (381) Auf dieser Grundlage und in Anbetracht der Tatsache, dass der bestehende vertragliche Rahmen keine Ausstiegsklausel enthielt, die es der Kommune erlaubte, sich aus der laufenden Zusammenarbeit und dem laufenden Projekt im Zusammenhang mit Amfi Farsund zurückzuziehen, entsprach es der wirtschaftlichen Situation, dass Glastad Farsund Ausgleichsmaßnahmen dafür verlangte, dem von der Kommune gewünschten vorzeitigen Ausstieg zuzustimmen. Folglich reicht der Umstand, dass die Bedingungen der Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 für den Optionsinhaber für sich allein betrachtet relativ günstig erscheinen, für sich genommen nicht aus, um zu dem Schluss zu gelangen, dass ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer vergleichbaren Situation wie der der Kommune befand, damit Erfolg gehabt hätte, auf anderen, für ihn günstigeren Bedingungen zu bestehen. Ebenso wie ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer in einer möglichst ähnlichen Situation war die Kommune in ihrer Eigenschaft als Geschäftspartner und Mitinvestor nicht in der Lage, Glastad Farsund dazu zu zwingen, Bedingungen zu akzeptieren, die nicht durch die vorherrschende wirtschaftliche Situation und die Verhandlungsposition der Parteien gerechtfertigt waren.
- (382) Was die Frage betrifft, ob die Kommune so effektiv verhandelt hat, wie es ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer in einer möglichst ähnlichen Situation getan hätte, hat die Überwachungsbehörde im Laufe der förmlichen Prüfung keine Beweise dafür gefunden, dass dies nicht der Fall war. Die Überwachungsbehörde hat keine Belege gefunden, anhand derer sich positiv feststellen ließe, dass die Kommune Vorteile gewährt hat, die nicht in der wirtschaftlichen Situation und der Verhandlungsposition der Parteien begründet waren, sondern ausschließlich im Wunsch der Kommune als Behörde, die Entwicklung der betreffenden Liegenschaften sicherzustellen. Ebenso wenig hat die Überwachungsbehörde Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Kommune beabsichtigt hätte, die Beihilfavorschriften zu umgehen, indem sie die Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung einrichtete und dann später vorzeitig ausstieg.
- (383) In Bezug auf die verbleibende Frage, ob die Bedingungen in der Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 für die Empfänger der mutmaßlichen Beihilfe so günstig waren, dass ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer offenkundig vor einem Ausstieg zurückgeschreckt wäre und stattdessen akzeptiert hätte, in der Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung und dem Projekt zu verbleiben, weist die Überwachungsbehörde noch einmal darauf hin, dass Entscheidungen über den Ausstieg aus bestehenden Engagements strategische Prioritäten auf hoher Ebene widerspiegeln können, die schwer zu quantifizieren sein können. Außerdem betrafen die Kooperationsvereinbarung und der Gesellschaftervertrag die Entwicklung mehrerer Immobilien, die voraussichtlich viele Jahre in Anspruch nehmen könnte. Folglich ist es plausibel, dass ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation wie der der Kommune befindet, möglicherweise bereit ist, einen erheblichen Preis für einen vorzeitigen Ausstieg zu zahlen, um so Ressourcen für Tätigkeiten freizusetzen, die seinen geänderten Prioritäten entsprechen.
- (384) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist die Überwachungsbehörde nicht in der Lage, auf der Grundlage verlässlicher Beweise zu der positiven Feststellung zu gelangen, dass ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation wie der befindet, in der sich die Kommune befand, als sie den Bedingungen der Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 zustimmte, offenkundig keine solche Vereinbarung geschlossen hätte. Da die Optionsvereinbarung für Farøy von 2015 unter normalen Marktbedingungen ausgehandelt wurde, kommt die Überwachungsbehörde daher zu dem Schluss, dass durch sie keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens gewährt wurde.

9.2.3 Zusammenfassung und Schlussfolgerung zu den übrigen Elementen der Maßnahmen a und c

- (385) Der maßgebliche Vergleichsmaßstab für die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers ist nicht eine unter anderen Umständen getätigte hypothetische Transaktion, sondern ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer, der in einer möglichst ähnlichen Situation und unter normalen Marktbedingungen tätig wird. Angesichts der Situation, in der sich die Kommune befand, als sie die Bedingungen für den Ausstieg aushandelte, einschließlich des Verkaufs ihrer Anteile an Farsund Vekst und der geänderten Optionsvereinbarungen für Nordkapp und Farøy von 2015, ist die Überwachungsbehörde nicht in der Lage, auf der Grundlage verlässlicher Beweise zu der positiven Feststellung zu gelangen, dass ein durchschnittlich vorsichtiger privater Wirtschaftsteilnehmer in einer möglichst ähnlichen Situation diese Bedingungen offenkundig nicht akzeptiert hätte. Auf dieser Grundlage und unter Hinweis darauf, dass die Situation der Kommune normale Marktbedingungen widerspiegelte, ist die Überwachungsbehörde nicht in der Lage, den Schluss zu ziehen, dass der Verkauf der kommunalen Anteile an Farsund Vekst durch die Kommune (Maßnahme c) oder die geänderten Optionsvereinbarungen für Nordkapp und Farøy von 2015 (die übrigen Elemente der Maßnahme a) den Empfängern der mutmaßlichen Beihilfe wirtschaftliche Vorteile im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens verschafft haben.

10 **Schlussfolgerung**

- (386) Auf der Grundlage der vorstehenden Würdigung kommt die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass nicht festgestellt werden kann, dass die norwegischen Behörden mit den betreffenden Maßnahmen unter Verstoß gegen Teil I Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 staatliche Beihilfen gewährt haben.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Arne RØKSUND
Präsident
Zuständiges Mitglied des Kollegiums

Árni Páll ÁRNASON
Mitglied des Kollegiums

Stefan BARRIGA
Mitglied des Kollegiums

Melpo-Menie JOSÉPHIDÈS
Gegenzeichnende Direktorin
für Rechts- und Verwaltungs-angelegenheiten
